Notenbanken und Papiergeld im Königreich Italien seit 1861

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER KÖNIGLICHEN LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

ERNST WILMERSDOERFFER

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

STUTTGART

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT

1913

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Univ.-Prof. Dr. WALTHER LOTZ

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 122. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz" im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Vorwort

Die Geschichte des Notenbankwesens in Italien ist bis heute von ausländischer Seite noch nicht bearbeitet worden; es ist das um so auffälliger, als sie geeignet ist, einen wichtigen Beitrag zu der Erkenntnis der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung des modernen Italien zu liefern, da die Notenbanken bis zur Mitte der neunziger Jahre fast ausschließlich den Kredit im großen in der Hand hielten und so von jeder politischen und wirtschaftlichen Veränderung einschneidend betroffen wurden. In diesem Ineinandergreifen der Entwicklung liegt aber zugleich für den Forscher eine geradezu unüberwindliche Schwierigkeit, solange nicht auch andere Zweige der wirtschaftlichen Geschichte des neuen Italien gründlich erforscht sind: es bleibt notgedrungen mancher wichtige Zusammenhang unerkannt.

Dies gilt um so mehr, als auch die italienischen Forschungen ziemlich spärlich sind. Das einzige umfassende Werk über den Notenumlauf in Italien, außer dem nunmehr veralteten Buche von Supino, ist Canovais: Le banche di emissione in Italia, Roma 1912. Es diente als Information für die Aldrichsche National Monetary Commission, ist daher kurz gefaßt und verzichtet leider auf die Angabe von Quellen. Fast alle anderen im Text zitierten Schriften sind polemischer Art. Ein sehr fühlbarer Mangel ist auch das Fehlen einer umfassenden politischen Geschichte des modernen Italien.

Um so mehr bin ich der Verwaltung der Bibliothek der Deputiertenkammer in Rom für die Erlaubnis zur Benutzung ihrer Bestände und ihrer vorzüglichen Bibliographie, auch der Broschüren und Zeitschriften, ebenso den Verwaltungen der Banca d'Italia und des Banco di Napoli, sowie der Direzione generale della vigilanza permanente sugli Istituti di emissione

für die Überlassung einer großen Anzahl von Berichten zu Dank verpflichtet, endlich den zahlreichen Herren in Italien, welche mir mündliche Informationen in äußerst zuvorkommender Weise gaben. Ich benutze die Gelegenheit, um Seiner Exzellenz dem Herrn Staatsminister Luigi Luzzatti, dem Herrn Abgeordneten Professor C. F. Ferraris, den Herren Joel und Pfitzmaier in Mailand, den Herren Generalkonsul Bohn, Canovai, De Angelis und Generalkonsul Schuhmacher in Rom meine dankbare Verehrung zum Ausdruck zu bringen.

Insbesondere aber sei meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Walther Lotz, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit verdanke und unter dessen Leitung sie im Staatswirtschaftlichen Seminar der Universität München entstanden ist, für seinen vielfachen Rat von Herzen Dank gesagt.

München, im November 1912

Ernst Wilmersdoerffer

Inhalt

Seite

Quellen- und Literaturverzeichnis VII

I. Abschnitt:

§ 1. Die Notenbanken bis 1866 1

II. Abschnitt:

Die Zeit des Zwangskurses (1866—1881)

§ 2. Die Ursachen des Zwangskurses 14

§ 3. Der Zwangskurs und seine Wirkungen auf die Volkswirtschaft 19

§ 4. Die Notenbanken von 1866—1874 31

§ 5. Das Konsortialgesetz vom 30. April 1874 45

§ 6. Die Entwicklung der Notenbanken unter dem Konsortialgesetz (1874—1880) 56

III. Abschnitt:

Von der Aufhebung des Zwangskurses bis zum Zusammenbruch von 1893

§ 7. Die Vorbereitungen zur Abschaffung des Zwangskurses 65

§ 8. Die Abschaffung des Zwangskurses und das Projekt einer Bankreform von 1883 78

§ 9. Die erste Krisis (1884—1887) 87

§ 10. Krisis und Inspektion von 1889. Neue Gesetzentwürfe 98

§ 11. Der Zusammenbruch 111

IV. Abschnitt:

Die Zeit der Reformen (1893—1908)

§ 12. Das Bankgesetz vom 10. August 1893 124

§ 13. Der Höhepunkt der allgemeinen Wirtschaftskrisis und die Hilfsmaßregeln Sonninos (1893/94) . . . 132

§ 14. Die Reformen Sonninos (1894/95) 139

§ 15. Luzzattis Reformgesetze (1896—1898); Übersicht der weiteren Gesetzgebung bis 1910 145

Seite

§ 16. Der wirtschaftliche Aufschwung Italiens und die Mobilisierung der Banken 151

V. Abschnitt:

Organisation und Aufgaben der Notenbanken in der Gegenwart

§ 17. Die formelle Ordnung des Notenbankwesens . . . 164

§ 18. Der Geschäftskreis der Notenbanken
A. Die allgemeinen Notenbankgeschäfte 171

§ 19. Fortsetzung
B. Spezialaufgaben der einzelnen Banken 184

§ 20. Die Stellung der Notenbanken im Geld- und Kreditsystem des modernen Italien 188

Quellen- und Literaturverzeichnis

Außer den nur im Text genannten Zeitschriftenartikeln und einigen polemischen Schriften wurden benutzt:

Raccolta Ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, seit 1861.

Raccolta degli atti stampati per ordine del parlamento Italiano.

Relazione della commissione parlamentare d'inchiesta sul corso forzoso dei biglietti di banca. Firenze 1868.

Minghetti e Finali, Relazione sulla circolazione cartacea. Roma 1875.

Die Veröffentlichungen der Direzione generale per la vigilanza sugli Istituti di emissione e sui servizi del Tesoro: sowohl die seit 1875 jährlich erscheinenden Relazioni intorno all' andamento degli Istituti di emissione e della circolazione bancaria e di Stato, wie die Berichte der außerordentlichen Inspektionen und die anläßlich der Internationalen Ausstellung in Turin erschienene Publikation:

Gli Istituti di emissione in Italia e la vigilanza governativa dal 1893 al 1910. Roma 1911.

Baldantoni, A., La circolazione in Italia. Roma 1897.

Bamberger, L., Die Schicksale des lateinischen Münzbundes. Berlin 1885.

Boccardo, G., Le banche ed il corso forzato. Roma 1879.

— Sul riordinamento delle banche in Italia. Studi e proposte. Torino 1881.

— L'economia nazionale e le banche. Roma 1888.

— Il riordinamento degli Istituti di emissione. Roma 1896.

— Sulla questione bancaria. Roma 1892.

Bonis, C., Gli interessi dell' economia nazionale ed il riordinamento degli istituti di emissione. Torino 1891.

Busacca, R., Studi sul corso forzoso dei biglietti di banca. Firenze 1870.

Canovai, T., La questione bancaria in Italia. Roma 1889.

— Le banche di emissione in Italia. Roma 1912. — Englische Ausgabe: National Monetary Commission. Doc. 575: The Banks of Issue in Italy. Washington 1910.

Cavour, C., Discorsi parlamentari, raccolti e pubblicati per ordine della Camera dei Deputati. Torino 1863—1874.

Ciaffi, F., Il baratto dei biglietti di banca. Subiaco 1892.

Cianchettini, L., La banca nazionale. Genova 1872.

Colajanni, N., Banche e parlamento. Milano 1893.
Crispi, F., Memoiren. Deutsch von Wichmann. Berlin 1912.
Encyclopaedia Britannica, 11th Ed., Bd. XV, Art. Italy. Cambridge 1911.
Ferraris, C. F., Banken in Italien. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Bd. II, p. 463 ff., 1084 (englische Ausgabe des Artikels im Anschluß an Canovai, The Banks of Issue in Italy).
— Moneta e corso forzoso. Milano 1879.
— Principi di scienza bancaria. Milano 1892.
Fischer, P. D., Italien und die Italiener. 2. Aufl. Berlin 1901.
Fontanelli, C., Über den Umlauf des Papiergelds in Italien, in C. Hillebrands Italia 1874.
Franchetti und Sonnino, Sizilien im Jahre 1876. Deutsch Dresden 1903.
Frauz, E., Die Verfassung der staatlichen Zahlungsmittel des Königreichs Italien seit 1861. Straßburg 1911.
Glontona, B., L'Italia e la sua circolazione monetaria. Milano 1887.
De Johannis, A. J., Le banche di emissione ed il credito in Italia. Torino 1888.
Lémonon, E., L'Italie économique et sociale (1861—1912). Paris 1913.
Majorana, G., I dati statistici nella questione bancaria. Roma 1894.
Mantellini, G., La Banca nazionale Toscana. Firenze 1860.
Martello, T., La questione dei banchi in Italia. Firenze 1877.
Martini, C., Sulla politica bancaria. Roma 1890.
Messeri, E., 50 anni di vita economica finanziaria Italiana. Roma 1912.
Mittermaier, C. J. A., Italienische Zustände. Heidelberg 1844.
Monzilli, A., Note e documenti per la storia delle banche di emissione in Italia. Città di Castello 1896.
Nisco, N., Del riordinamento bancario. Roma 1879.
Nitti, F., Il saggio dello sconto e le imposte sulla circolazione bancaria. Napoli 1897.
Plebano, A., Unità di emissione, libertà di credito. Torino 1890.
— Storia della finanza italiana dalla costituzione del regno alla fine del secolo XIX. Torino 1899 ff.
— Il cambio e l'ordinamento bancario. Roma 1900.
Rizzi, L., Le privilège de l'émission des billets de banques en Italie. Louvain 1910.
Rota, B., Storia delle banche. Milano 1874.
Ruggeri, G. B., Il corso forzoso e la questione amministrativa. Milano 1875.
Sachs, J., L'Italie. Paris 1885.
Santoro, M., L'Italia nei suoi progressi economici dal 1860 al 1910. Roma 1911.
Schultheß' Europäischer Geschichtskalender, Jahrgänge 1861—1910.

Semenza, G., Le banche e la questione finanziaria. Roma 1879.
Straulino, G., L'abolizione del corso forzoso. Torino 1889.
Supino, C., Storia della circolazione bancaria in Italia dal 1861 al 1894. Torino 1894.
Tortora, E., Il banco di Napoli. Napoli 1882.
— Nuovi documenti per la storia del Banco di Napoli. Napoli 1890.
Willis, H. P., A history of the Latin Monetary Union. Chicago 1901.
Zacher, A., Italien von heute. Heidelberg 1911.
Das Sammelwerk: Cinquant' anni di storia Italiana. Milano 1911/12, herausgegeben von der Accademia dei Lincei.

In den Zahlenangaben folge ich, soweit nichts anderes angegeben, dem Annuario statistico Italiano, der bis 1907 in jedem Bande Zusammenstellungen der wichtigsten früheren Ergebnisse brachte.

Den speziellen Angaben der Bankstatistik wurden außer den besonders angeführten Quellen zugrunde gelegt:

für die Zeit vor 1880 die tabellarische Übersicht, welche dem Bankgesetzentwurf von 1883 beigegeben ist,

für die Zeit von 1881—1891 die jährlichen Relazioni sull' andamento delle banche di emissione,

für die Jahre 1894—1911 die Jahresberichte der Banken.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548312_0186

I. Abschnitt

§ 1

Die Notenbanken bis 1866

Am 17. März 1861 nahm König Viktor Emanuel II. von Sardinien unter dem Jubel des italienischen Volkes den Titel eines Königs von Italien an; damit erklärte er die politische Einigung des Landes für vollendet, fast genau 10 Jahre, bevor auf den französischen Schlachtfeldern das neue Deutsche Reich erstand. Bei uns war die wirtschaftliche Zusammenfassung dank der dauernden politischen und ökonomischen Verflechtung der Einzelstaaten seit Jahrhunderten, dank dem Zollverein, der Regsamkeit und geistigen Bildung der Bevölkerung und infolge der modernen und freiheitlicheren Entwicklung der Einzelstaaten der politischen Einigung vorausgegangen; daher lag die Hauptaufgabe auf wirtschaftlichem Gebiete nunmehr darin, dem Reiche eine Weltstellung zu schaffen und zu sichern. Italien dagegen mußte von der politischen den Weg zur wirtschaftlichen Einheit finden; denn hier war alles geschehen, um die kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu behindern und jeden Fortschritt zu unterbinden.

Der Strafrechtslehrer und Politiker C. J. A. Mittermaier schreibt 1844[1]): „Vor unseren Blicken steht ein Land, welches, von der Natur reich begünstigt, alle Mittel besitzt, um durch Handel und Industrie auf hoher Stufe der Bildung zu stehen und, des üppigsten Bodens sich erfreuend, Früchte aller Art und alle Stoffe liefert, welche die Industrie veredeln und welche es anderen Nationen im Handelsverkehre anbieten kann, ein Land,

[1]) Italienische Zustände. Heidelberg 1844. S. 276 ff.

das mächtig erscheint, weil ihm das Meer zu Gebote steht. . . . Dies Land aber steht vor uns, äußerlich zersplittert in viele einzelne Staaten, ohne jene Verbindung, die auch bei dem Bestehen selbständiger Staaten ein inneres Band gewährt, das Nationalgefühl hebt und es möglich macht, mit vereinter Kraft Werke zu vollbringen, welche durch Isolierung nicht gedeihen. Wir sehen in dem Lande durch vielfache Zollschranken Hindernisse des Verkehrs und dadurch der Industrie vorhanden und erkennen den geistigen Aufschwung vielfach gelähmt durch die Strenge der Zensur, durch den ungenügenden Zustand der Universitäten und durch ein unseliges Mißtrauen, durch welches in manchen Staaten Männer verfolgt sind, welche, obgleich die treuesten Freunde der Ordnung und ihrer Regierung, dennoch verdächtig werden, weil sie Fortschritte wünschen"[1]).

Die industrielle und kommerzielle Entwicklung war zurückgeblieben, auf dem flachen Lande herrschte noch vielfach Naturalwirtschaft; unter diesen Umständen war kein Platz für ein modernes Kreditsystem in dem Italien jener Tage. Abgesehen von den österreichischen Gebieten der Lombardei und Venetiens, waren daher zu Anfang des 19. Jahrhunderts nur in dem fortgeschrittenen Toskana Ansätze zu der damals — vor Entstehung der crédits mobiliers — wichtigsten Art der Kreditgewährung, durch Notenausgabe, vorhanden. Das Land, welchem Europa die Schöpfung des Bankwesens, welchem es fast alle banktechnischen Ausdrücke verdankte, stand nunmehr nahezu an letzter Stelle[2]).

In dem Stammlande der heutigen Zentralbank, im Königreich Sardinien, lag der Gedanke an die Gründung von Banken überhaupt noch recht fern. Das beweist ein „Entwurf einer Nationalbank"[3]), entstanden zwischen 1815 und 1820, worin der Verfasser ganz im Stile der alten Zeit seinem königlichen

[1]) Eine genaue Schilderung der Zustände vor 1861 an Hand von Statistiken findet sich bei M. Santoro, L'Italia nei suoi progressi economici dal 1860 al 1910. Roma 1911.

[2]) Nach O. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854, S. 74, hatte Italien von allen europäischen Ländern, abgesehen von den Balkanstaaten, den pro Kopf geringsten Notenumlauf (125 Sgr.), absolut den geringsten nächst Portugal (7 Mill. Tlr.).

[3]) Curti, Eligio, Piano di un Banco Nazionale, 2 Bde., Manuskript, Rom, Bibliothek des Ministero dell' agricoltura.

Herrn die Gründung einer Notenbank vorschlägt, welche nicht nur märchenhafte materielle Vorteile, sondern in deren Gefolge Volksvermehrung, erhöhte Wehrhaftigkeit und wachsende Liebe der Untertanen zu ihrem Herrscher bringen soll; daraus sprachen noch Anschauungen, wie sie die bureaukratisch-absolutistische Verwaltung des 18. Jahrhunderts in Preußen und ähnlich auch anderwärts aufgewiesen hatte: nicht aus den Bedürfnissen der Volkswirtschaft heraus, sondern zu deren künstlicher Erzeugung sollten wirtschaftliche Einrichtungen geschaffen werden.

Im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts begann in Sardinien ein anderer Geist zu herrschen. Unter Karl Alberts tüchtiger Regierung (1831—1848) war die Gesetzgebung in modernem Sinne reformiert, die Verwaltung verbessert worden und damit einer freieren Wirtschaftsentwicklung bei dem rührigen Volke der Weg gebahnt. Insbesondere der Handel der immer noch bedeutenden Seestadt Genua begann einen beträchtlichen Aufschwung zu nehmen. Hier regte sich das Bedürfnis nach erweiterten Kreditmöglichkeiten, und so konnte hier am 16. März 1844 einer Aktiengesellschaft das Patent für eine Notenbank verliehen werden; der Banca di Genova trat am 18. Oktober 1847 in Turin ein zweites Institut, die Banca di Torino, zur Seite[1]). Beide Banken waren Aktiengesellschaften mit je 4 Mill. L. Kapital in auf Namen lautenden Aktien zu je 1000 L., von denen 500 einzuzahlen waren. Sie hatten das Recht, Noten bis zum Dreifachen des Metallbestands auszugeben, und zwar in Werten zu 1000, 500, 200 L., die Bank von Genua auch zu 100 L. Ferner nahmen sie Depots und unverzinsliche Depositen auf, diskontierten Wechsel bis zu 90 Tagen und mit drei Unterschriften und beliehen Edelmetall, Staats- und Kommunalpapiere, sowie Anweisungen aufs Ausland.

Ende 1849 vereinigten sich die beiden Institute zur Banca nazionale degli Stati Sardi, deren Statuten durch königliches Dekret vom 14. Oktober 1849 und Gesetz vom 9. Juli 1850 genehmigt wurden. Es scheint, daß diese Vereinigung nicht ohne

---

[1]) Siehe: Relazione dell' Inchiesta sul corso forzoso. Firenze 1869, I. § 1. - Rota, P., Storia delle banche. Milano 1874. — Ferrara, F., Notizie sui banchi degli Stati Sardi in Biblioteca dell' Economista. Torino 1857, S. CCCXVI ff. — Cianchettini, L., La banca nazionale nel Regno d'Italia. Genova 1872.

Einwirkung der Regierung erfolgte, welche nach der Niederlage von 1848 die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Reorganisation des Landes erkannte. Cavour, damals Handelsminister, sprach bei Beratung der Statuten der neuen Bank in der Kammer der Abgeordneten am 7. Juli 1851 die denkwürdigen Worte[1]): „Ich bin fest überzeugt, daß ein Staat, welcher einen hohen Grad materieller Blüte erreichen und mit aller Regsamkeit seine Produktionsmittel verwendet sehen will, ein großes Kreditinstitut haben muß. Das beweist uns das Vorbild aller großen Nationen."

Die neue Bank behielt vorläufig ihre Zentrale in Genua, verlegte sie aber bald nach Turin und gründete eine Anzahl von Filialen, unterschieden in Haupt- und Nebenstellen (sedi und succursali). Die Banca nazionale war gleich ihren Vorgängerinnen in der Form der Aktiengesellschaft organisiert. Die Generalversammlung beschloß in alljährlicher Sitzung am Hauptsitz der Bank die grundlegenden Änderungen in Verfassung und Geschäftsgang, vereinigte sich aber auch außerdem in jedem Jahre einmal an jeder Hauptstelle, um den Verwaltungsrat der sede (consiglio di reggenza) zu wählen, welcher sich alljährlich zu einem Drittel erneuerte. Dieser Verwaltungsrat bestand aus 12 reggenti und 3 censori. Erstere führten die Verwaltung der Hauptstelle, letztere übten die Kontrolle darüber aus, ob die Gesetze, Statuten und Reglements eingehalten wurden, und erstatteten der Generalversammlung am Hauptsitze Bericht.

Die Hauptverwaltung der Bank wurde ebenfalls von einer mehrgliedrigen Kommission geführt, dem Oberrat (consiglio superiore), der aus 3 reggenti jeder Hauptstelle bestand und in Turin seinen Sitz hatte. Er wählte den Generaldirektor, welcher nur die vollziehende Gewalt, aber Stimme im Oberrat hatte.

Die Direktion der Hauptstellen übte im Namen des consiglio di reggenza ebenfalls nur vollziehend ein Direktor aus, der auf Vorschlag der consigli di reggenza vom Oberrate ernannt wurde. Die Nebenstellen (succursali) hingen direkt vom Oberrat ab, welcher auf Vorschlag des Generaldirektors und der consigli di reggenza ihre Beamten ernannte. Neben diesen Verwaltungs-

---

[1]) Cavour, Discorsi parlamentari, raccolti e pubblicati per ordine della Camera dei Deputati. Torino 1863—1874, III, p. 340.

organen bestand bei jeder Bankstelle eine Kommission zur Prüfung der zu diskontierenden Wechsel, zusammengesetzt aus Kaufleuten des Ortes.

Vom Staate war die Bank unabhängig, doch wurden ihre Noten unverbindlich an allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen; anderseits aber behielt sich die Regierung ein Genehmigungsrecht bei Erhöhung des Kapitals und bei Errichtung von Filialen vor und ein Anrecht auf sogenannte statutarische Anleihen gegen Depot von Staatspapieren und gegen höchstens 3 Proz. Zins. Dieses Anrecht erstreckte sich auf 18 Mill. L.; es wurde 1865, als man der Bank eine Kapitalerhöhung auf 100 Mill. L. genehmigte, auf 32 Mill. L. erhöht. Als in diesem Jahre (29. Juni 1865) Sella der Bank die staatliche Kassenverwaltung auch außerhalb der vormals kirchenstaatlichen Provinzen übertragen wollte, wurde sein Vorschlag von der Kammer abgelehnt.

Auch ohne eine engere Verbindung aber war doch das Schicksal der Bank an das des Staats geknüpft. Zwar hatte sie schon von 1851 an fortwährend ihre Geschäfte vermehrt — nur der Krimkrieg und die Krisis von 1857/58 zwangen die Bank des knappen Metallbestands halber zur Einschränkung ihres Notenumlaufs —, aber erst das siegreiche Vordringen Sardiniens brachte sie um ein bedeutendes Stück vorwärts. Am 1. Oktober 1859 erstreckte sie ihre Geschäfte durch die Errichtung einer Hauptstelle in Mailand auf die Lombardei, am 24. Februar 1861 übernahm sie die Bank von Parma und die in dem okkupierten Teile des Kirchenstaats bestehende „Bank der vier Gesandtschaften", gründete noch im selben Jahre Hauptstellen in Neapel und Palermo und erhielt gleichzeitig die Ermächtigung zur Gründung von Filialen in allen neuen Provinzen. Sie nannte sich von da ab: Banca nazionale nel Regno und verlegte 1865, der Landesregierung folgend, ihren Sitz von Turin nach Florenz.

Der wachsenden Ausdehnung der Bank entsprach die Zunahme ihrer Geschäfte[1]). Der Notenumlauf, welcher Ende 1851 30,19 Mill. L. betrug, war 1862 schon auf 112,73 Mill. L. an-

[1]) Siehe die jährliche Relazione all' adunanza generale degli azionisti, ferner Inch. sul corso forz. I, §§ 5–14. Der Motivenbericht zum Bankgesetzentwurf von 1883, Beilage, enthält in großen Tabellen alle wichtigen Ziffern aus den Jahresberichten der sechs Banken.

gewachsen, um im Dezember 1865 124,03 Mill. L. zu erreichen. Dem folgte das Kapital der Bank, welches satzungsgemäß ein Drittel des Notenumlaufs zu betragen hatte; von 8 Mill. L. im Jahre 1851 stieg es auf 46,16 Mill. L. im Jahre 1865; in diesem Jahre erhielt die Bank die Genehmigung, es auf 100 Mill. L. zu erhöhen.

Der Deckung der Noten und der anderen kurzfristigen Verpflichtungen, die vor allem in unverzinslichen Einlagen zum Zwecke der bankmäßigen Überweisung bestanden, sollte eine Metallreserve von mindestens einem Drittel des Notenumlaufs dienen; dies wurde auch mit der erwähnten Ausnahme der Jahre 1856—1858 stets reichlich eingehalten. Die Metalldeckung betrug Ende 1865 63,5 Mill. L.[1]).

Der Rest der Noten war durch Wechsel gedeckt, die ebenfalls von 1850—1865 eine gewaltige Zunahme erfuhren. Es waren in der Regel Wechsel mit drei Unterschriften, doch wurden solche mit zwei Unterschriften lombardiert und seit 14. Juni 1866 auch diskontiert, wenn die Einlösung durch Hinterlegung von Staatspapieren oder staatlich garantierten Effekten sichergestellt war[2]).

Der Wert der im Laufe des Jahres diskontierten Wechsel stieg von 42,58 Mill. L. im Jahre 1851 in fortgesetzter Steigerung auf 465,47 Mill. L. im Jahre 1862. Der hohe Bestand vom 31. Dezember 1862 (105,98 Mill. L. gegen 63,02 des Vorjahres) und die Verluste von 2,53 Mill. L. aus dem Wechselgeschäft, die sogar die 2,09 Mill. L. des Krisenjahres 1858 übersteigen, sind Zeugen dafür, daß man in den ersten Jahren des Königreichs, in denen eine Fülle von industriellen und kommerziellen Gesellschaften entstanden, nicht vorsichtig genug in der Auswahl der Wechsel gewesen war. Man schränkte deshalb den Wechseldiskont etwas ein, erreichte aber schon 1865 wieder die Summe von 533,11 Mill. L.

Von der Betrachtung der späteren Entwicklung aus wäre es

---

[1]) Ihre Zusammensetzung aus Gold und Silber ist aus den Dokumenten nicht zu ersehen.

[2]) Nach Inch. sul corso forz. I, § 5 waren zu solcher Garantie Ende 1867 deponiert:

Aktien der Bank im Betrage von	1,70	Mill. L.
Staatsrente im Betrage von	2,40	„ „
Obligationen der Meridionalbahn im Betrage von	67,88	„ „

interessant, über die Beschaffenheit der Wechsel noch Näheres zu erfahren; es fehlt aber für diese Zeit an Angaben darüber. Zu konstatieren ist nur der ungemein hohe, wenn auch allmählich abnehmende Durchschnittswert der Wechsel[1]) und der hohe Stand der Diskontrate; diese bewegte sich in häufigen Änderungen meist um 6 Proz. und erreichte 1864 sogar fast 8 Proz. im Jahresdurchschnitt. Beides läßt darauf schließen, daß die Zahl der Personen, deren Wechsel die Bank für produktiv und sicher hielt, gering war, daß sie anderseits dauernd an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stand und, um ihre Metallreserve zu bewahren, nur verhältnismäßig wenige und ganz sichere Wechsel diskontieren konnte.

Eine ähnliche Entwicklung wie das Wechselgeschäft nahm das Lombardgeschäft der Bank. Sie belieh Edelmetall, Staats- und Kommunalpapiere, Seide und einige andere Waren, endlich auch Wechsel aufs Ausland. Die gegen Verpfändung von Effekten und Waren ausgeliehenen Summen betrugen am 31. Dezember 1851: 10,53, am 31. Dezember 1865: 41,59 Mill. L.

Außerdem besorgte die Bank gegen eine geringe Provision Überweisungen und nahm seit Anfang der sechziger Jahre, insbesondere in den südlichen Provinzen, wo sie mit der Bank von Neapel zu konkurrieren begann, auch verzinsliche Depositen im Kontokorrent an, jedoch nur in Summen von mehr als 1000 L. Sie erledigte ferner Inkassi, hielt in sehr beschränkter Menge Devisen und konnte ein Fünftel ihres Kapitals in Staats- und bestimmten Kommunalpapieren anlegen. Endlich durfte sie — später auch die anderen Banken — die Vereinnahmung der Steuern für die Provinzverwaltungen übernehmen und die städtischen Verbrauchsabgaben pachten.

Neben Sardinien war Toskana der modernste Staat der Halbinsel; auf günstigem Boden hatte sich hier eine blühende Landwirtschaft entwickelt, und auch der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, Eisen und Textilwaren in Livorno und Florenz war nicht unbedeutend.

Schon 1816 hatte die Regierung in Florenz eine Cassa di Sconto gegründet mit Anstaltsverfassung und dem Rechte der

---

[1]) Von 8061 L. im Jahre 1851 sank er auf 2998 L. im Jahre 1865.

Notenausgabe[1]). Diese Kasse wurde 1826 ersetzt durch die Banca di Sconto di Firenze, welche die Berechtigung erhielt, in der dreifachen Höhe des Kapitals von 1 Mill. L. Noten mit Dritteldeckung zu emittieren. Daneben bestanden seit 1837 die Banca di Sconto di Livorno mit 2 Mill. L. Kapital und denselben Rechten wie die Florentiner Bank, sowie kleine Banken zu Siena seit 1841, zu Arrezzo seit 1846, zu Pisa seit 1847 und zu Lucca seit 1849. Alle diese Institute, die nur für ihren Kundenkreis Noten ausgaben, vereinigten sich am 8. Juli 1857 zur privilegierten Banca nazionale Toscana mit vorläufig 8 Mill. L. Kapital; dieses sollte um ein Drittel alle fünf Jahre erhöht werden, wenn die Dividende während zweier Jahre 7 Proz. erreicht hätte. Demzufolge war man im Jahre 1862 auf 10 Mill. L. gekommen; eine weitere Erhöhung fand erst 1870 statt.

Die Banca nazionale Toscana entwickelte sich in kleinerem Rahmen ähnlich wie die Banca nazionale nel Regno. Auch ihre Noten wurden an allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen. Ihr Notenumlauf stieg 1859—1865 von 19 auf 25 Mill. L. bei steter Einhaltung der Dritteldeckung. Auch hier findet sich mit der zunehmenden Erwerbstätigkeit ein Anwachsen des Wechselgeschäftes, die Summe der diskontierten Wechsel betrug 1859 42,78, 1865 120,66 Mill. L.; die Durchschnittshöhe des Wechsels war etwas geringer wie bei der Banca nazionale, der Diskont betrug ebenfalls 5—7 Proz. Nebenbei sei noch bemerkt, daß der Staat bis zu 5 Mill. L. statutarische Anleihen bei der Bank aufnehmen konnte und dauernd 1,68 Mill. L. in Gold entliehen hatte.

Neben diesen beiden größeren Banken wurde durch Dekret vom 12. März 1860 die Gründung der Banca Toscana di credito per industria e commercio in Italia genehmigt. Diese großangelegte Bank sollte 40 Mill. L. Kapital haben, doch wurden vorläufig nur für 2 Mill. L. Aktien ausgegeben. Sie sollte alle Aufgaben einer Bank ohne Beschränkung auf notenbankmäßige Geschäfte übernehmen können. Ihre Mittel sollte sie durch Ausgabe von Kassenscheinen vermehren. An eine Reserve war sie nicht gebunden. Das Unter-

---

[1]) Siehe: Mantellini, G., La Banca nazionale Toscana. Firenze 1860. — Rota, P., a. a. O. p. 399—402.

nehmen, das sich über ganz Italien verbreiten sollte, blieb jedoch eine unbedeutende, auf einen kleinen Kundenkreis beschränkte Bank mit dem einzigen Sitz in Florenz. Seit 1864 erscheint sie unter den Notenbanken; da aber ihre Noten an den Staatskassen nicht in Zahlung genommen wurden, konnte sie die Konkurrenz mit der Banca nazionale Toscana nicht aufnehmen. Ihr Notenumlauf betrug 1865 $^1/_2$ Mill. L.

Dies waren zur Zeit der Gründung des neuen Königreichs die einzigen Notenbanken, abgesehen vom Kirchenstaate[1]). Noch geringer war die Ausbildung von andersartigen Kreditinstituten[2]). Bankiers von dem Range der Medici und Peruzzi gab es lange nicht mehr; die Firmen waren klein und nur von lokaler Bedeutung; bei keiner der zahlreichen italienischen Anleihen jener Zeit standen italienische Bankiers an führender Stelle. Ebenso unbedeutend waren die wenigen nicht notenausgebenden Bankgesellschaften; erst der 1863 gegründete Credito Mobiliare Italiano und die ihm folgende Banca Generale, welche nach französischem Vorbilde die Finanzierung von Aktiengesellschaften betrieben, nahmen eine kräftigere Entwicklung und erlangten mit dem Aufblühen der Industrie eine über den lokalen Markt hinausreichende Bedeutung. Bis dahin erhielten die wenigen großen industriellen Unternehmungen vom Auslande Kapitalien oder nahmen die Notenbanken in Anspruch. Das Hypothekengeschäft wurde von einigen Anstalten, wie der Mailänder Sparkasse und dem alten Monte dei Paschi in Siena, in größerem Maßstabe betrieben, litt aber an dem Fehlen des Instituts der Pfandbriefe.

Im Süden vollends waren die Zustände noch viel rückständiger und der Kredit im großen ganz unausgebildet. Noch 1864 diskontierte der Banco di Napoli nur 18 000 Wechsel im Betrage von 47,23 Mill. L. Dagegen hatte hier das Bankwesen eine ähnliche Entwicklung durchgemacht wie gegen Ende des Mittelalters im Norden der Halbinsel; es war zur Erleichterung und Sicherung der Zahlungen in den unsicheren Gebieten und bei den schlechten Verkehrsverhältnissen eine Art von Girobank entstanden, welche sich über das ganze Königreich Neapel aus-

[1]) Vgl. p. 40 f.

[2]) Zur Lage des Kredits um 1861 siehe Isidore Sachs, L'Italie, Paris 1886, p. 650 ff.

dehnte; da sie heute noch als Notenbank mit eigenartiger Verfassung existiert, muß ihre interessante Geschichte kurz betrachtet werden[1]).

Schon im 16. Jahrhundert war in der Stadt Neapel eine Anzahl von Leihhäusern im Betrieb, welche auch unverzinsliche Depositen aufnahmen und dafür dem Deponenten einen durch Indossament übertragbaren Schein übergaben. Diese Leihhäuser mit Depositenbankbetrieb übernahm 1794 der neapolitanische Staat, um die Depositen in dem Kriege gegen Frankreich verwenden zu können. Dadurch ging das allgemeine Vertrauen den Instituten verloren, und auch eine Neugründung der vereinigten Monti di pietà unter Murat als Aktiengesellschaft mißlang, obgleich der König selbst Aktien übernahm und obwohl man die Diskontierung von Wechseln unter die Geschäfte der Bank aufnahm.

Nach der Rückkehr der Bourbonen erhielt durch Dekret vom 12. Dezember 1816 die Bank eine neue Verfassung unter dem Namen „Banco delle due Sicilie" und wurde in zwei Abteilungen zerlegt, welche beide die althergebrachte Depositenaufnahme weiter betrieben: die Cassa dei privati führte den Leihhausdienst fort und die Cassa del corte[2]) verwaltete den Staatsschatz. Mit Zuschüssen beider Abteilungen wurde eine Cassa di Sconto gegründet, welche das Wechseldiskontgeschäft übernahm.

Auf Grund der Depositen wurden nunmehr Zahlungsmittel geschaffen. Für jedes unverzinsliche Depositum wurde ein Schein ausgegeben, der durch Indossament, auch Blankoindossament, nicht aber durch einfache Übergabe zediert und gleich dem modernen Orderscheck jederzeit zur Einlösung präsentiert werden konnte. Diese Zahlungssurrogate bürgerten sich bald ein, vor allem, da auch der Staat sie an allen seinen Kassen annahm und wieder ausgab, so daß sie nach und nach einen gewohnheitsrechtlichen Annahmezwang erhielten. Lauteten die Scheine auf Summen unter 50 L., so hießen sie polizzini, bei Summen über

[1]) Tortora, Eugenio, Il Banco di Napoli, 2 Bde. Napoli 1883. — Derselbe, Nuovi documenti per la storia del Banco di Napoli. Napoli 1890. — Inch. sul corso forz. I, §§ 16—18.

[2]) Seit 1818 sind es zwei Casse del corte.

50 L. fedi di credito; erstere konnten vom Deponenten selbst ausgefertigt werden und wurden dann vom Kassierer der Bank beglaubigt; letztere wurden durch die Bank ausgestellt. Die fedi di credito konnten bei Rückgabe an die Bank in madrefedi verwandelt werden, d. h. es wurde mit ihnen ein unverzinsliches Kontokorrent eröffnet, das jederzeit vermehrbar war. Daraus konnten Zahlungen geleistet werden, indem der Einzahler Anweisungen auf die Bank an Dritte ausstellte, die sogenannte polizze notate in fede. Die fedi und polizze konnten auch den Gegenwert enthalten, der bei ihrer Übertragung eingetauscht worden war. Mit besonderer Vorliebe wurden sie bei Immobilienverkäufen verwendet, denn das Gesetz unterstützte ihre Anwendung durch die Bestimmung, daß die Eigentumsübertragung mit der Präsentation der fede bei der Bank als vollendet gelten sollte. Die Bank ersetzte also durch die Aufbewahrung der Scheine ein Grundbuch und man sparte durch diese Art der Übertragung die Spesen und Gebühren, die sich sonst an Immobiliargeschäfte knüpften[1]). Summen über 1000 L. wurden auch in verzinslichem Kontokorrent angenommen. Endlich betrieb seit 1861 die Bank eine Sparkasse.

Eine Filiale wurde 1857 in Bari errichtet, schon am 7. April 1843 zwei Kassen auf Sizilien, in Palermo und Messina, die am 17. August 1850 verselbständigt wurden als „Banco regio dei reali demanii al di là del Faro“[2]). Der Name erklärt sich daraus, daß dem Banco wie der Neapeler Bank als Garantie für die Depositen die staatlichen Domänen dienten. Seine Geschäfte waren dieselben wie die der Hauptbank, nur begann das Wechsel- und Lombardgeschäft erst 1859, nachdem der Staat den Kassen Fonds zu diesem Zwecke übergeben hatte; denn die Depositen reichten bei der Armut der Insel dazu nicht aus, obwohl alle öffentlichen Anstalten gezwungen waren, madrefedi bei den Kassen zu unterhalten.

---

[1]) Am 31. Dezember 1865 befanden sich für 108,78 Mill. L. Depositenscheine in Umlauf (sogenannte circolazione apodissaria); noch 1879 betrug der jährliche Umsatz 1800 Mill. L.

[2]) Inch. sul corso forz. I, §§ 18, 19. Zur Geschichte des sizilianischen Bankwesens bis zum 18. Jahrhundert vgl. V. Cusumano, Storia delle banche della Sicilia 1892.

So war im Augenblick der Einigung des Landes der Kredit in den einzelnen Landesteilen bis zu sehr verschiedenen Stufen entwickelt. Die neue Regierung betrachtete es als erste Aufgabe, ihre Stellung dadurch zu kräftigen, daß sie die wirtschaftliche Einheit herbeizuführen half; stand doch noch der Kampf um Venetien bevor, zu dem man ein wohlausgerüstetes Volk brauchte. Der erste Schritt auf diesem Wege mußte die Schaffung einer einheitlichen Währung sein[1]). Da Frankreich die stärksten Handelsbeziehungen zu Italien hatte und auch als Anleihemarkt an erster Stelle stand, da zudem Sardinien seit Anfang des 19. Jahrhunderts die Lira = 1 Franc zur Grundlage seiner Währung genommen hatte, so führte man das französische Münzsystem ein und schloß sich 1865 auch der neugegründeten lateinischen Münzunion an, welche die Doppelwährung mit der Relation 1 : 15½ beibehielt, den Feingehalt der Münzen, sowie die Höchstsumme der Silberscheidemünzen für die Vertragsstaaten festsetzte und dem Metallgelde aller Kontrahenten Annahme an den Staatskassen der anderen zusicherte. Dann wurde vor allem ein Hypothekenbankgesetz ausgearbeitet, wonach Pfandbriefe eingeführt werden sollten und das Land für die Beleihung in Zonen eingeteilt wurde, deren jede einer Bank überlassen ward (14. Juni 1866). Der nunmehrige Banco di Napoli übernahm den ganzen Süden und errichtete eine besondere Abteilung für Bodenkredit (credito fondiario)[2]); er entwickelte sich rasch zur größten Hypothekenbank Italiens.

Der Banco delle due Sicilie war nämlich vom Königreich Italien übernommen worden, auf Anraten des Ministers Manna[3]) vom Staate losgelöst und durch königliches Dekret vom 27. April 1863 zu einer Anstalt mit eigenem Vermögen als Banco di Napoli erhoben worden. Ein consiglio generale entsprach der Generalversammlung. Es bestand aus dem Bürgermeister von Neapel, dem Präsidenten der Handelskammer, des Handelsgerichts, ferner

---

[1]) Vgl. Willis, Henry Parker, A history of the Latin Monetary Union. Chicago 1901. — Bamberger, L., Die Schicksale des lateinischen Münzbundes. Berlin 1885. — Frauz, Emil, Die Verfassung der staatlichen Zahlungsmittel Italiens seit 1861. Straßburg 1911.

[2]) Tortora, Il banco di Napoli, p. 757 ff.

[3]) Sein Bericht a. a. O. S. 659.

Mitgliedern der Handelskammern, der Provinzial- und Stadtvertretungen von Neapel und Bari und der Neapeler Anwaltskammer. Das consiglio di amministrazione, den Verwaltungsausschuß, bildeten der vom König ernannte Generaldirektor und zwei Generalinspektoren, sowie zwei erwählte Mitglieder des consiglio generale. Die Überschüsse sollten, soweit sie nicht zum Kapital geschlagen wurden, wohltätigen und kulturellen Zwecken dienen.

Eine ähnliche Organisation erhielten durch Gesetz vom 11. August 1867 die sizilianischen Kassen als Banco di Sicilia.

Dagegen mißlang der Plan des Ackerbau- und Handelsministers Manna, die Notenausgabe bei der Banca nazionale nel Regno zu zentralisieren und zu diesem Zwecke die Banca nazionale Toscana mit ihr zu vereinigen[1]). Sein Entwurf scheiterte vor dem Senate, bevor er an die Deputiertenkammer gelangte. Im Februar 1865 begannen unter Sella erneute Verhandlungen zwischen den beiden Banken, die zum Fusionsvertrag vom 11. März 1865 führten. Die Abgeordnetenkammer war jedoch aus prinzipieller Anhängerschaft für die Bankfreiheit und, soweit sie aus meridionalen Abgeordneten bestand, aus Furcht für die Existenz der beiden Südbanken nicht geneigt, dem Vertrage zuzustimmen. Der Versuch, ein gerichtliches Urteil zugunsten der Gültigkeit der Fusion ohne parlamentarische Genehmigung zu gewinnen, mißlang und so blieb der Vertrag unausgeführt; denn von der Einführung des Zwangskurses an rückte das Banknotenmonopol immer ferner. Vielleicht wären durch einen anderen Beschluß der Kammer dem Lande schwere Zeiten erspart geblieben.

---

[1]) Zur Geschichte der Fusion vgl. Inch. sul corso forz. I, § 51. — Levi, Felice, Della riforma nelle Banche. Torino 1864.

II. Abschnitt

Die Zeit des Zwangskurses (1866—1881)

§ 2

Die Ursachen des Zwangskurses[1])

Trotz der Bemühungen der Regierung um Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit war die Lage des Landes in den ersten Jahren der Einheit keineswegs rosig. Auf die Verwirklichung der nationalen Hoffnungen war zwar ein wahres Gründungsfieber gefolgt: die Zahl der Aktiengesellschaften hatte sich von 1860—1863 verdoppelt (auf 379) und ein Kapital von 1331 Mill. L. war in ihnen investiert[2]); aber wenige dienten wirklich der Produktion, wie die nach Pereireschem Muster 1863 geschaffene Società di Credito Mobiliare Italiano in Florenz oder die Volksbanken nach dem Vorbilde von Schulze-Delitzsch (seit 1864), welche von einer kräftigen, von dem jungen Luigi Luzzatti geleiteten Bewegung getragen wurden. Die Mehrzahl der neuen Gesellschaften brach binnen kurzem wieder zusammen und hinterließ nichts als ansehnliche Kapitalverluste.

Die Produktion auf allen Gebieten war schlecht organisiert und leistete weit weniger, als die Naturschätze erlaubt hätten; die geringe Kultur großer Teile der Bevölkerung minderte deren

---

[1]) Inch. sul corso forz., I, §§ 69—72. — Busacca, R., Studî sul corso forzoso dei biglietti di Banca in Italia. Firenze 1870. — Plebano, A., Storia della finanza italiana. Torino 1899. Bd. I, p. 202 ff. — Romanelli, A., Esposizione storica delle vicende e degli effetti del corso forzoso in Italia, zit. nach Tortora a. a. O. S. 783 ff., woselbst das erste Kapitel der Schrift abgedruckt ist.

[2]) Sachs a. a. O. S. 651.

Brauchbarkeit und damit die Konkurrenzfähigkeit Italiens. So kam es, daß weder die landwirtschaftliche Produktivität, noch die industriellen Möglichkeiten, wie der Marmor-, Eisen- und Schwefelbergbau und die Seidenindustrie in vollem Umfange ausgenutzt wurden[1]).

Die fortwährende Aufnahme von neuen Anleihen (vgl. S. 17) bedingte zwar eine passive Handelsbilanz. Gleichzeitig aber wuchs natürlich auch die Zinslast, und als man nun begann, weniger Anleihen neu aufzunehmen, floß immer mehr Bargeld unersetzt aus dem Lande ab. Die Folge war eine fortwährende Geldknappheit, welche in dem übermäßig hohen Diskont (Jahresdurchschnitt 1864: $7^3/_4$ Proz.) und in Hypothekenzinsen von 6—10 Proz. zum Ausdruck gelangte.

Zu der chronischen Schwäche trat die akute Krisis, welche ganz Europa 1865/66 heimsuchte. Es verbreiteten sich Anfang 1866 Nachrichten von der zunehmenden Verschlechterung der italienischen Finanzlage, und die Unruhe darüber, daß sich trotzdem die Regierung in den Krieg gegen Österreich stürzen wollte, verursachte einen bedeutenden Kurssturz der 5prozentigen italienischen Rente. Diese erreichte auf ihrem Hauptmarkte, in Paris, schließlich einen Tiefstand von 36 Proz., während sie 1859 bis zu 94 Proz. gestiegen war. Nun begann eine wilde Spekulation; man kaufte in großen Mengen Renten auf und brachte sie nach Italien, wo man sie bei der Banca nazionale lombardierte oder als Depot zur Sicherung von Wechseln mit zwei Unterschriften hinterlegte. Die dafür ausgegebenen Noten wurden zur Einlösung präsentiert und das Gold und Silber exportiert, worauf man das Manöver wiederholte. Brot und Landau führen an[2]), daß auf den Bahnen Oberitaliens vom 1. Juni 1865 bis 1. Mai 1866 Metallgeld für

---

[1]) Spezialhandel nach Sachs a. a. O. S. 793:

Jahr	in Millionen Lire Einfuhr	Ausfuhr
1862	830	577
1863	902	634
1864	984	537
1865	965	558

[2]) Inch. sul corso forzoso I, p. 335.

119 753 063 L. ausgeführt,
65 599 000 „ eingeführt,

also 54 154 063 L. dem Lande entzogen wurden.

Die Nationalbank schränkte daher schon im Januar den Lombard von Effekten ein, die Banca nazionale Toscana mußte 2 Mill. L. von Rothschild entleihen, um ihre Metalldeckung einhalten zu können.

Aber all das war vergebens, denn nun drängten sich die politischen Ereignisse. Gerüchte von der Einstellung der Bareinlösung und der Abschluß des Offensivbündnisses mit Preußen am 20. April veranlaßten die auswärtigen Noteninhaber, ihre Noten zur Einlösung zu präsentieren. Depositen wurden in großer Zahl zurückgezogen[1]).

Eine Diskonterhöhung lehnte der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung vom 26. April 1866 ab[2]); denn Briefe des Bürgermeisters und der Handelskammer von Genua und viele andere Schreiben meldeten, daß ohne sofortige Erleichterung der Situation zahlreiche Firmen ihre Zahlungen einstellen müßten und eine allgemeine Krisis unvermeidlich sei[3]). Am gleichen Tage teilte der Generaldirektor der Banca nazionale dem Finanzminister mit, daß er Schatzscheine nicht mehr unterbringen könne, daß vielmehr solche in Florenz 4 Proz. unter pari mit einem Diskont von $8^1/_2$ Proz. angeboten würden, ohne Käufer zu finden[4]). Am 27. April verlangten die Cassa di Sconto in Turin und die Cassa generale in Genua telegraphisch vom Minister weitere Unterstützung durch die Banca nazionale.

Die Krisis war schwer; doch wäre sie, wenn sie allein aufgetreten wäre, vielleicht zu überwinden gewesen, ohne daß man zum letzten Mittel greifen mußte. Man konnte ja der Nationalbank gestatten, vorübergehend mehr Noten auszugeben, als die Deckungsvorschriften erlaubten, so wie ungefähr zur gleichen

---

[1]) Nach F. Ferrara, Il corso forzato dei biglietti di banco in Italia, Nuova Antologia II, p. 21 ff., standen Ende April 1866 bei der Banca nazionale einer Barreserve von 32 Mill. L. 127 Mill. L. stets fällige Verbindlichkeiten gegenüber.

[2]) Inch. sul corso forzoso I, § 69, p. 281 ff.

[3]) a. a. O. II, p. 25—28.

[4]) a. a. O. II, p. 31 ff.

Zeit in England zum dritten Male die Peelsakte suspendiert wurde. Aber neben die wirtschaftliche trat die finanzielle Krise, und den Anforderungen des Staates an die Bank konnte jetzt nur genügt werden, wenn man die Barzahlungen suspendierte.

Ungeheure finanzielle Aufgaben waren bei geringen Einnahmen schon in den ersten Jahren an das neue Königreich herangetreten. Es galt, die Rüstungen zu Wasser und zu Lande auszubauen, Straßen und Eisenbahnen zu schaffen, Schulen zu gründen und die gesundheitlichen Verhältnisse zu bessern. So mußte trotz äußerster Sparsamkeit jedes Jahr mit einem bedeutenden Fehlbetrag schließen[1]).

Um das Defizit zu decken und die notwendigen Ausgaben zu bestreiten, hatte man

1861	714,8	Mill. L.
1862	1844	„ „
1863	1167	„ „
1864	268	„ „
1865	747,9	„ „

in Rente aufgenommen und Schatzscheine in folgenden Beträgen ausgegeben:

1861	69,2	Mill. L.
1862	293,2	„ „
1863	240,7	„ „
1864	389,2	„ „
1865	950,1	„ „

ohne dadurch der Finanznot Herr zu werden. Man sparte, wo man konnte; der König gab ein Beispiel, indem er auf 3 Mill. L. seiner Zivilliste verzichtete; man entschloß sich, die staatlichen Domänen zu veräußern, die Kirchengüter einzuziehen und eben-

---

[1]) Nach Sachs a. a. O. S. 66 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen

1861	um 505	Mill. L.
1862	„ 466	„ „
1863	„ 382	„ „
1864	„ 367	„ „
1865	„ 271	„ „

falls loszuschlagen[1]). Aber all dies vermochte erst im Laufe der Jahre nennenswerte Erträge zu bringen.

Nun war im April 1866 die Zeit gekommen, wo man im Bunde mit Preußen hoffen konnte, Venetien der österreichischen Herrschaft zu entreißen. Woher sollte man aber die dazu nötigen Barmittel bekommen? Zwar konnte man den Rentencoupon für 1. Juli mit Hilfe von fälligen Anleiheraten bezahlen, aber die 95 Mill. L., welche noch in der Staatskasse lagen, wurden in Anspruch genommen durch die Rückzahlung von 80 Mill. L. Schatzscheinen, welche im Mai und Juni verfielen, deren Prolongierung aber nur zum kleineren Teil gesichert war[2]). Für den außerordentlichen Bedarf blieb somit so gut wie nichts übrig.

An den internationalen Markt heranzutreten, war unmöglich bei dem Tiefstand der Rente und der Übersättigung des Kapitalmarkts mit italienischen Papieren. Hatten doch die Mächte schon in Erwägung gezogen, wie Sella später einmal erzählte[3]), Italien wie Ägypten unter internationale Finanzkontrolle zu stellen. Vor einer Zwangsanleihe aber, dem letzten Mittel, das man im August 1866 doch noch ergreifen mußte, schreckte man zurück, solange man dem Volke nicht Erfolge der begonnenen Politik zeigen konnte[4]). So sollte auch hier die Banca nazionale helfen; das konnte sie nur tun, wenn man sie von der Verpflichtung befreite, ihre Noten einzulösen. Man hoffte damit gleichzeitig, es der Bank zu ermöglichen, mit unbehinderter Kreditgewährung Industrie und Handel durch die Krisis zu helfen. Am 30. April 1866 beschloß die Kammer über ein Gesetz, welches der Regierung freie Hand für alle finanziellen Maßnahmen gewährte; am 1. Mai erklärte ein königliches Dekret die Noten der Banca nazionale bis auf weiteres für uneinlösbar.

Viele Jahre lang dauerte in Parlament und Literatur der Streit darüber, ob diese Maßnahme notwendig gewesen sei.

[1]) Vgl. Sachs a. a. O. S. 287.

[2]) Bericht des Generaldirektors der Schatzverwaltung vom 20. April 1866, Inch. sul corso forz. I, p. 284 ff.

[3]) Rede, gehalten zu Novara am 10. November 1882.

[4]) Wie unsicher die weltpolitische Lage Italiens infolge des nur Italien, nicht auch Preußen verpflichtenden Bündnisses gegen Österreich war, zeigt H. Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, 8. Aufl. Stuttgart 1910, I, S. 193 ff.

Die parlamentarische Kommission, welche 1868 in der großen Enquete über den Zwangskurs eine eingehende Untersuchung seiner Vorgeschichte und seiner Wirkungen veranstaltete, kam zu einem ablehnenden Resultat. Aber im Augenblick gab es, wenn die Regierung ihre politischen Pläne durchführen und zugleich die Wirtschaftskrise erleichtern wollte, kaum einen anderen Weg.

Ja, es scheint nach der weiteren Entwicklung nicht unwahrscheinlich, daß auch ohne die finanziellen Ansprüche bei der fortwährenden Abwanderung des Bargelds die Papiergeldwirtschaft kommen mußte. Der Zwangskurs war, wie der damalige Finanzminister Scialoja sagte, eine harte Notwendigkeit, nicht ein freiwilliges Geschäft[1]).

---

§ 3

Der Zwangskurs und seine Wirkungen auf die Volkswirtschaft[2])

Das Dekret vom 1. Mai 1866 (Nr. 2873 Serie 1ª) ermächtigte auf Grund der gesetzlichen Vollmacht die Regierung, von der Nationalbank eine Anleihe von 250 Mill. L. aufzunehmen gegen $1^1/_2$ Proz. Zins und in Noten zahlbar. Waren bisher alle stets fälligen Verbindlichkeiten der Bank durch bares Geld und kurz-

[1]) Aus einem Briefe an die Direktion der Banca nazionale vom 2. November 1866, zitiert in deren Jahresberichte von 1866.

[2]) Als Quellen für die Epoche von 1866 1874 kommen insbesondere zwei umfassende amtliche Publikationen in Betracht:

1. die Inchiesta sul corso forzoso von 1868. Nach dem Wunsche der Abgeordnetenkammer sollte einer baldigen Abschaffung des Zwangskurses eine gründliche Untersuchung seiner Entstehung und seiner Wirkungen durch eine besondere Kommission vorangehen und zwar in Form einer Enquête. Die Resultate derselben liegen uns in drei stattlichen Bänden vor, deren erster den Bericht, deren zweiter die Dokumente und deren dritter die Protokolle der Enquete enthält. Die Kommission hat Gelehrte und Praktiker aus allen Berufskreisen und aus allen Gegenden Italiens vernommen und viel schätzbares Material gewonnen. Sie verneint die Notwendigkeit des Zwangskurses und verlangt seine sofortige Abschaffung.

2. Die Relazione sulla circolazione cartacea vom 15. März 1875, auf Wunsch des Parlaments von dem Finanzminister

fristige Forderungen gedeckt[1]), so wurden jetzt Noten ausgegeben gegen Deckung durch einen zwar sicheren Kredit, dessen Befristung aber von der Bank unabhängig war. Von (204,96 + 250) Mill. Lire = 454,96 Mill. L. Noten der Bank waren Ende 1866 nur 242,53 Mill. L. liquid gedeckt[2]).

Notwendigerweise mußte daher die Bank von der jederzeit baren Einlösung der Noten befreit werden. Art. 2 besagt: „Vom 2. Mai ab bis zu anderweitiger Bestimmung ist die Nationalbank von der Verpflichtung frei, die ihr vorgelegten Noten in bar einzulösen."

Die Uneinlösbarkeit der Noten, gewöhnlich Zwangskurs (corso forzoso) genannt[3]), wurde dadurch ergänzt, daß

Minghetti und dem Ackerbau- und Handelsminister Finali verfaßt, soll ebenfalls die Möglichkeit einer Abschaffung des Zwangskurses untersuchen. Sie lehnt diese für den Augenblick ab an Hand von eingehenden Untersuchungen der gesamten Wirtschaftslage. Wichtig für unseren Zweck ist insbesondere die Chronik der italienischen Geld- und Währungspolitik zwischen 1866 und 1874.

[1]) Auch die sogenannten statutarischen Anleihen des Staates waren stets kurz befristet.

[2]) Barreserve . . . . . = 96,85 Mill. L.
Wechsel . . . . . = 110,26 „ „
Lombarde . . . . . = 35,42 „ „
242,53 Mill. L.

[3]) Gegen die Bezeichnung der Uneinlösbarkeit eines Zahlungsmittels als Zwangskurs lassen sich sprachliche Bedenken nicht von der Hand weisen. Es wäre richtiger, den gesetzlichen Annahmezwang, den sogenannten Legalkurs (legal tender), Zwangskurs zu nennen, wie es Adolf Wagner (Zettelbankpolitik, S. 19) tut, und für die Uneinlösbarkeit der Noten einen anderen Terminus zu wählen. Wir nehmen jedoch im Anschluß an die gebräuchliche Ausdrucksweise Zwangskurs dann an, wenn ein mit Annahmezwang versehenes Zahlungsmittel von dem Emittenten nicht in ein anderes umgetauscht wird.
Knapp (Staatliche Theorie des Geldes) bezeichnet präziser das mit Legalkurs versehene Geld als obligatorisch, das mit Zwangskurs ausgestattete als definitiv. Der Begriff des ausschließenden Legalkurses deckt sich nicht mit dem des valutarischen Geldes, insofern als Knapp die valutarische Behandlung von einem bloßen Verwaltungsakt des Staates abhängig sein läßt, dem Private durch das Gesetz nicht gezwungen sind, sich anzuschließen, während der ausschließende Legalkurs eine gesetzliche Zwangsmaßregel ist. Jedoch wird Geld mit ausschließendem Legalkurse stets valutarisches Geld sein.

der Staat den Noten nicht nur den Annahmezwang (Legalkurs, corso legale) verlieh, sondern befahl, alle Zahlungsverträge, auch wenn sie auf Metallgeld ausdrücklich lauteten, dahin zu interpretieren, daß sie nur in Papier auszuführen seien (ausschließender Legalkurs). Art. 3 sagt: „Die Noten der Banca nazionale nel Regno sollen wie bares Geld zu ihrem Nennwert gegeben und genommen werden in allen Zahlungen, die im Inlande zu bewirken sind; dies gilt sowohl für den Verkehr zwischen der Staatskasse und den Privaten, Gesellschaften und juristischen Personen jeder Art auf Grund jeglicher Verpflichtung — daher auch bei Ein- und Auszahlung von Abgaben und Anleihen —, als auch zwischen Privaten, Gesellschaften und juristischen Personen jeder Art in ihren gegenseitigen Beziehungen, ungeachtet jeder anderslautenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung (non ostante qualunque contraria disposizione di legge o patto convenzionale)."

Es entsprach der praktischen Notwendigkeit, für die südlichen Provinzen den fedi und polizze der beiden Südbanken neben den Noten der Banca nazionale den ausschließenden Legalkurs zu verleihen, da letztere dort wenig verbreitet waren und ungern genommen wurden. Dasselbe geschah endlich in einem weiteren Dekret vom 6. Mai (Nr. 2877) mit Begrenzung auf Toskana für die Banca nazionale Toscana und am 17. Mai (Nr. 2909) für die Banca Toscana di Credito. Letztere Bank erhielt das Recht, zur Herstellung gleicher Bedingungen, mit der Auflage, neben der satzungsgemäßen Begrenzung der Notenmenge durch das dreifache Kapital nun auch Dritteldeckung einzuhalten. Diese beiden Schranken blieben, soweit nicht die Anleihe des Staates in Betracht kam, auch für die Banca nazionale bestehen.

Die anderen Banken hatten zwar für ihre Umlaufsmittel in ihren Landesteilen neben der Banca nazionale den das Metall ausschließenden Legalkurs erhalten, aber nicht Zwangskurs; sie mußten auch weiterhin in bar oder in Noten der Banca nazionale einlösen. Da eine Einlösung in bar nur zu einer Abwanderung des Goldes geführt hätte, so bestimmte das Dekret vom 1. Mai, daß sie mindestens zwei Drittel ihrer Goldreserven zu immobilisieren hätten. Bis zur Höhe dieser Summe konnten sie Noten der Banca nazionale erhalten, welche an Stelle der Metallreserve

als Deckung dienen sollten. Auch diese Noten wurden der Banca nazionale auf ihr Kontingent nicht angerechnet; sie waren ja auch nur Goldzertifikate.

Die weiteren Bestimmungen des Dekrets vom 1. Mai dienten dazu, dem Staate, welcher durch seine Einmischung eine Garantie für die Noten übernommen hatte, auch Aufsicht und Mitbestimmungsrecht über die Bedingungen ihrer Ausgabe zu verschaffen. Doch war die Aufsicht, wie sich später zum Schaden zeigte, nur eine rein formelle. Wichtiger war es, daß jede Diskontänderung von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde. (Siehe p. 32.)

Die essentielle Veränderung, welche das Dekret vom 1. Mai 1866 brachte, war die Umwandlung der bisherigen Doppelwährung in eine Papierwährung; die papierenen Umlaufsmittel der sechs Banken waren nunmehr als einziges praktisch in Betracht kommendes Geld anzusehen.

Die passive Zahlungsbilanz Italiens bedingte fortwährend eine große Nachfrage nach internationalen Zahlungsmitteln; nachdem in den fünfziger und Anfang der sechziger Jahre infolge des hohen Silberpreises das vollwertig ausgeprägte Silber das Land verlassen hatte und aus demselben Grunde die Silberneuprägung nach der Münzreform minimal war[1]), ging diese Nachfrage vor allem nach Gold und hatte 1866 den Goldschatz des Landes schon beträchtlich vermindert; doch konnten die Preise für internationale Zahlungsmittel nicht höher steigen als bis zu dem Punkte, um welchen in jedem Falle vom Staate Gold und Silber zu haben war, plus Transportkosten. Jetzt kommt durch die Schließung der staatlichen Prägung diese Grenze in Wegfall; das Goldangebot ist gering, die Nachfrage bei der passiven Zahlungsbilanz groß; also steigt der Preis des Goldes; es wird im Vergleich zu den Waren teurer als das staatliche Papiergeld. Nun zahlt jedermann in Noten, das noch in Umlauf befindliche Gold wird thesauriert oder ins Ausland gebracht, und so wird neuerdings das Angebot vermindert; es muß daher ein steigendes Aufgeld (Agio) für das Gold bezahlt werden.

Diese Entwicklung erfolgte in Italien so schnell, daß es

[1]) Italien machte sogar 1865 auf der ersten Münzkonferenz der Unionsstaaten den Vorschlag, eine Goldwährung einzuführen. Willis a. a. O. S. 44.

unmöglich ist, ihre Stadien auseinanderzuhalten; denn es fehlte ganz an Momenten, welche ihren Verlauf aufgehalten hätten. Die Notenbanken waren bei der Größe des Passivsaldos der Zahlungsbilanz und bei der Knappheit ihrer Mittel außerstande, eine wirksame Devisenpolitik zu treiben; den Diskont zu erhöhen aber war der inneren Krise halber unmöglich. Dies Mittel hätte zudem bei der Unsicherheit der Währungsverhältnisse kaum Gold anzuziehen vermocht. Agiovermehrend wirkte dagegen die Tätigkeit der Agioteure, deren Treiben, begünstigt durch die wachsende Preisdifferenz, erneuten Aufschwung nahm. Dem Kurantsilber und dem Golde folgten die Silberscheidemünzen, welche in den Unionsstaaten überall Kassenkurs hatten, und schließlich sogar die Bronzemünzen, die in Karren von Turin nach Nizza und über den Mont Cenis gefahren wurden[1]), bei der Höhe des Goldagios in Italien dort mit Verlust von 6—7 Proz. gegen Gold getauscht und gewinnbringend wieder in Italien gegen Noten eingewechselt werden konnten[2]).

Nach dem Verschwinden der Grenzpunkte für die Preisschwankungen internationaler Zahlungsmittel werden diese im Preise gegenüber dem inländischen Gelde sich ausschließlich

---

[1]) Inchiesta sul corso forzoso I, p. 351 ff.

[2]) Der Staat versuchte nicht, diese Geschäfte zu verhindern; er erkannte die Nutzlosigkeit aller Beschränkungen und verbot daher nur, um wenigstens die Staatskasse vor den Agioteuren zu schützen, die Einzahlung von Postanweisungen in Noten, da Spekulanten sich dieselben im Auslande in bar auszahlen ließen und so der Staat bei der internationalen Verrechnung, wo er den Saldo in Gold zu begleichen hatte, erhebliche Verluste erlitt; späterhin versuchte man auch zu hindern, daß Italiener ihre Rentencoupons ins Ausland sandten, um sie dort in Gold einzulösen, indem man 1873 den Notenbanken die Versendung der Coupons untersagte, vom 1. Januar 1874 ab auch verlangte, daß jeder, der im Ausland Coupons präsentierte, die Versicherung abgab, daß die Renten nicht Eigentum von Italienern seien (das sogenannte affidavit). Anderseits suchte sich der Staat zur Couponzahlung das Gold zu verschaffen, ohne Agio zahlen zu müssen und ohne selbst das Agio zu vermehren, indem er die Zahlung der Zölle in Gold verlangte (Dekret vom 14. Juli 1866), also für sich selbst den Art. 3 des Dekrets vom 1. Mai 1866 durchbrach. Das war juristisch entgegen den Grundsätzen des Staatsrechts; es bedeutete aber vor allem eine Inkonsequenz in der Währung, welche sonst eine vorbehaltlose Annahme der Noten von jedermann verlangte.

nach den Preisbestimmungsgründen des freien Marktes richten, und es ist denkbar, daß bei stark aktiver Zahlungsbilanz der Preis von Gold und Silber unter den von Papier heruntergeht[1]). In der Regel freilich fallen Epochen des Zwangskurses in Zeiten finanzieller und wirtschaftlicher Schwäche — wie eben 1866 in Italien —, wo infolge mangelnden Exports und großer Verschuldung die Zahlungsbilanz passiv ist. Damit ist stets Nachfrage nach Gold und Silber in wechselndem Maße gegeben, und das nur im Inland verwendbare Papiergeld wird fortwährend gegenüber dem Metalle unterwertig sein.

Diese Entwertung wird verstärkt durch psychologische Einflüsse. Die Noten sind ein Kredit für den Staat und die Volkswirtschaft, der nicht stets — wie bei Eintausch in Gold — zurückziehbar ist; er ist damit der freien Bewertung des Marktes unterworfen. Politische, finanzielle und wirtschaftliche Ereignisse werden das Publikum oft schon durch ihre Ankündigung mehr oder weniger geneigt machen, sich von dem Kredit auch zu niedererem Preise zu befreien, d. h. die Noten in Metall umzutauschen[2]). Damit steigt die Nachfrage nach Metall und das Agio. Neue Schulden des Staats, Ministerkrisen, Kriegsaussichten, schlechte Ernten wirken in dieser Richtung, während umgekehrt die Aussicht auf eine baldige Wiederherstellung der Metallwährung das Agio mildert. In dieser Hinsicht kommt auch die Quantität der Noten in Betracht, insofern als ihre Vermehrung auf Konto des Staats finanzielle Schwierigkeiten zeigen kann, Gegenmaßregeln als eine Äußerung des Willens betrachtet werden, das Papiergeld nicht allzu hoch anwachsen zu lassen, um den Termin der Einlösung nicht zu weit hinausschieben zu müssen und ihre Schwierigkeiten nicht zu erhöhen[3]).

---

[1]) Dies war in Italien 1904—1909 mehrfach der Fall.

[2]) Anders gesehen: Die Noten erscheinen bei sinkendem Vertrauen der Bevölkerung in die künftige Einlösung wenig geeignet als Wertaufbewahrungsmittel zu dienen, während das Metallgeld seinen substantiellen Wert behält.

[3]) Daß dagegen das Disagio der Noten von ihrer Vermehrung herrühre, dafür läßt sich empirisch nicht der Beweis führen. Es begreift sich dies auch leicht: die Noten werden stets dann vermehrt, wenn von irgendeiner Seite, meistens von seiten des Staats, ein Bedürfnis danach vorliegt, sie also sofort absorbiert werden. Anderseits ist aber wohl anzunehmen, daß nach Aufhören der Spannung die neugeschaffene un-

Die Nachfrage nach Metall kann in seltenen Fällen auch in inländischen Zahlungsschwierigkeiten begründet sein. Schon im Juni 1866 stieg das Agio auf 19 Proz. Der Wechselkurs auf Paris war gleichzeitig, da der Handel durch den Krieg ins Stocken geraten war, auf 96,17 (mit Abzug des Agios) gefallen, und so könnte man daran denken, das Agio allein aus den Wirkungen der Niederlage von Custoza abzuleiten. Diese sind es aber wohl nur zum kleineren Teil, zum größeren ist es die Verwirrung und Not im Geldwesen, welche den sprungweisen Anstieg des Agios herbeiführte.

Das Bargeld war rasch abgewandert, und nun fehlte es an Zahlungsmitteln, welche die Silber- und Bronzemünzen ersetzt hätten; denn die Banca nazionale war nicht mit Noten in Stückelung unter 20 L. versehen; da man anfangs gedacht hatte, man werde die Scheidemünzen im Lande halten können, so wurde erst am 17. Mai 1866 ein Dekret erlassen, das — auch nur für 20 Mill. L. — 10-Lire-Noten auszugeben gestattete. Die Ausgabe von 5-Lire-Noten wurde erst am 29. August 1866, die von 2-Lire-Noten am 21. April 1867 und die von 1-Lire- und 50-Centesimi-Noten gar erst 1868 genehmigt.

Zuerst halfen die Südbanken; ihre polizzini konnten zu beliebigen Werten ausgeschrieben werden. Nun gaben sie polizzini und fedi al cassiere aus; diese waren nur in der Form den fedi und polizzini gleich; sie wurden in fester Stückelung ausgegeben und benannten den Bankkassier als Inhaber des Guthabens bei der Bank; es waren also eigentlich Kassenscheine. Da die Banken sofort auf die Indossamente verzichteten, konnten diese neuen Zahlungsmittel ebenso leicht wie Banknoten von Hand zu Hand gehen[1]). Im Norden dagegen war man in größter Bedrängnis.

---

elastische Geldmenge auf den Inlandswert der Währung drückt, somit preissteigernd, erhöhend auf Import und Wechselkurse und damit auf das Agio wirkt. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn nicht die Umlaufsvermehrung einem dauernden Bedürfnis der Volkswirtschaft gedient hat. Doch da der Faktor der Quantitätsvermehrung der Noten nur mittelbar und neben den anderen wirkt, wäre er auch bei einer genauen Wirtschaftsstatistik — eine solche fehlt zu jener Zeit in Italien — nur sehr schwer genügend zu isolieren, um erkennbar zu werden.

[1]) Die Regierung ließ stillschweigend diese Umwandlung geschehen. Siehe das Zirkular vom 29. August 1869, abgedruckt bei Tortora a. a. O. p. 810.

Aus Genua telegraphierte die Quästur am 8. Juni 1866 an die Regierung[1]): „Die Geldkrisis dauert in voller Schwere und Bedrohlichkeit an. Man hat fortwährend Wachen ausgestellt, fürchtet aber trotzdem Tätlichkeiten gegen die Nationalbank und die Bankiers.“ So erbittert war das Volk, weil man nichts mehr kaufen konnte, alle Lohnzahlungen suspendieren mußte.

Am 11. Juni berichtet der Präfekt von Ancona[2]): die Nationalbank gebe nur mehr 1000-Lire-Noten ab, man zahle 7 Proz. Agio auf 100-Lire-Noten, und um für diese Scheidemünzen zu erhalten, müsse man weitere 10 Proz. Aufgeld geben, also im ganzen 17 Proz.

Bei diesen ungeheuerlichen Verhältnissen kann die Höhe des Agios nicht verwundern. Die Ausgabe von Wechselstempelmarken zu 15, 10 und 5 L., des sogenannten gezahnten Geldes[3]), vor allem die weiterhin unheilvolle Notenausgabe von seiten Unberechtigter halfen der Not rasch ab, und binnen kurzem sank das Agio wieder auf 5 Proz.

Im April 1867 folgte ein kurzes Ansteigen auf $8^1/_2$ Proz. durch die Ministerkrise Ricasoli-Ratazzi, ebenso rasch ging es zurück trotz der Gegenbewegung der Wechselkurse, als der Finanzminister Ferrara sein Projekt, den Zwangskurs abzuschaffen, der Kammer unterbreitete[4]). Ein weiterer Höhepunkt folgte Ende 1867 und Anfang 1868. Auch hier treffen verschiedene Ursachen zusammen: Garibaldis mit der Niederlage bei Mentana endender Einfall im Kirchenstaat und die erneute Ministerkrise, welche zeigte, daß das Ministerium an der fehlgeschlagenen Unternehmung beteiligt war, ferner ein Aufsteigen der Wechselkurse auf 101,77 infolge schlechter Ernten und eine neue Anleihe bei der Banca nazionale. In den ruhigen Jahren 1868/69 folgt das Agio den geringen Schwankungen der Wechselkurse und erreicht im Juli 1869 infolge der Veröffentlichung der Zwangskursenquete und der ihr folgenden Gesetzesvorlage zur Abschaffung des Zwangskurses den Stand von 2 Proz., auf dem es bis zum Juli 1870 meist verharrt.

---

[1]) Inch. sul corso forz. I, p. 138.

[2]) a. a. O. I, p. 139.

[3]) a. a. O. I, p. 140.

[4]) Rel. sulla circ. cart. X, 4 gibt eine Übersicht der Agioentwicklung, welche hier benutzt ist.

Sofort mit dem Beginn des Deutsch-französischen Krieges und dem Bekanntwerden der Allianzpläne Frankreichs steigt es auf 9 Proz., fällt aber bald nach Sedan und der Einnahme Roms auf 5 Proz., um sich da zu halten. Nur im Mai, nach dem Frankfurter Frieden und als Rom Hauptstadt des Königreichs wird, sinkt es noch um 1 Proz. Schon Ende 1871 setzt eine neue Aufwärtsbewegung ein mit den Finanzplänen Sellas, nach denen der Notenumsatz auf Konto des Staats von 740 Mill. L. auf 1 Milliarde erhöht werden sollte, einer Maßnahme, welche eine dauernde Etablierung des Zwangskurses zu bedeuten schien. 1872 steigt das Agio andauernd an, um im April 1873 mit 17 Proz. wieder einen Höhepunkt zu erreichen. Die erste Ursache der Steigung war eine ungünstige Zahlungsbilanz, veranlaßt durch schlechte Ernten und durch die mit dem Gründungsfieber und der Abwanderung der Kapitalien in die Industrie zusammenhängende Rückwanderung der Rente. Dazu kam die große Weltkrisis, die den Wechselkurs sehr in die Höhe schraubte und die Unsicherheit erhöhte. Nicht gestärkt wurde das Vertrauen auf die Regierung dadurch, daß sie, statt zur Abschaffung des Zwangskurses zu schreiten, fortwährend das Notenkontingent der Banca nazionale erhöhte.

Die günstigeren Wechselkurse, herrührend von der allgemeinen Stagnation im Sommer 1873, bringen ein Sinken des Agios; dem folgte jedoch alsbald ein Wiederansteigen auf über 16 Proz., dessen Ursachen auf verschiedenen Gebieten lagen: einmal in den schlechten Ernten und der amerikanischen Geldkrisis, ferner in der Unruhe, welche eine neue 30-Millionen-Anleihe des Staates bei der Banca nazionale im Dezember erregte, und vor allem in der Veröffentlichung des Entwurfs zum Konsortialgesetze, durch welches eine endgültige und dauernde Festigung des Zwangskurses geplant schien. Mit dem 1. Januar 1874 war der Höhepunkt erreicht, die Kammerdebatten über das Gesetz wirkten beruhigend, das Agio sank auf 11 Proz. und weiter, als nun die Gesetzesarbeit ihrem Ende zuneigte und man auf Beseitigung der schlimmsten Mißstände des Papierumlaufes hoffen durfte, so daß im Mai 7 Proz. erreicht wurden.

In der nun folgenden ruhigeren Zeit folgte das Agio ziemlich getreu den Wechselkursen, und erst im April 1877 steigt es diesen entgegen von 8 auf fast 14 Proz. mit der Kriegserklärung Rußs-

lands an die Türkei, um alsbald wieder zurückzufallen. Die nächste bedeutende Erhöhung (um 2 Proz.) bringt der Frieden von Santo Stefano, mit der Gefahr eines Weltkriegs, aber der Berliner Kongreß und die günstige Wirtschaftslage beruhigen wieder. Nach einer letzten Steigerung im Jahr 1879 sinkt das Agio fast dauernd bis zur Abschaffung des Zwangskurses.

Dieser Überblick über die Entwicklung des Agios während der 15 Jahre des Zwangskurses mag illustrieren, worin die Nachteile der Papierwährung liegen: nämlich darin vor allem, daß die wirtschaftliche Wohlfahrt des gesamten Landes abhängig wird von der kleinsten Beunruhigung, welche oft gar nicht zu beeinflussende äußere Ursachen der allzeit nervösen Börse bereiten. Denn gerade die Schwankungen der Valuta haben mehr als ihre Entwertung an sich zur Schädigung aller Klassen der Bevölkerung beigetragen.

Am klarsten erscheint diese Schädigung beim auswärtigen Handel[1]), dessen Risiko durch die wechselnden Preise ungemein erhöht wurde. Man versuchte daher anfangs im Auslande, sich durch Abschlüsse in Gold zu sichern. Aber die italienischen Gerichte erkannten auf Grund des Art. 3 des Maidekrets solche Abschlüsse nicht an. Die Folge war, daß die auswärtigen Kaufleute sich durch höhere Preise eine Versicherung gegen die Wertschwankungen, eine Risikoprämie gegen Agio schufen.

Für einige Industrien bedeutete diese Erhöhung der Preise der ausländischen Konkurrenz einen Schutzzoll; vor allem die piemontesische Wollindustrie[2]), die in den niedrigen, von Cavour im Einverständnis mit Napoleon III. geschaffenen Zollsätzen ein Hindernis ihrer Entwicklung gefunden hatte, zog zeitweise Nutzen davon. Man gewann ferner auch dadurch, daß die Löhne und staatlichen Abgaben in Papier gezahlt wurden und mit dessen Entwertung daher die Produktionskosten gegenüber dem Auslande sanken. Ganz zur Geltung kam der Schutzzoll natürlich nur bei solchen Industrien, die ihre Produktionsmittel im Inlande

---

[1]) Inch. sul corso forz. I, § 77. Einleitung zum Gesetzentwurf vom 15. November 1880 (XIV, I, 22) S. 8 ff.

[2]) Äußerungen dafür und dagegen aus der Industricenquete von 1872 zitiert Luigi Luzzatti, La revisione delle tariffe doganali e l'abolizione del corso forzoso, Nuova Antologia, Bd. 54, p. 549 ff.

erzeugten; für alle anderen brachte er Verteuerung von Rohstoffen und Maschinen. Aber auch für die Industrien, die anfangs wirklich Vorteile von dem Schutze gehabt hatten, hörte das auf, sobald die Löhne nachrückten, und auch, wo dies bei der Rückständigkeit der Kultur und der mangelnden Organisation der Arbeiter unterblieb, verschwand der Vorteil durch die Erhöhung der Steuerleistungen, welche die neuen Stempelgesetze und die Mahlsteuer seit 1868 brachten. Vor allem aber mangelte dem Schutzzoll, wie Minghetti in der Enquete sagte, der feste Tarif; ein Fallen des Agios stürzte alle Berechnungen um und brachte der Industrie große Verluste, die alle früheren Gewinne wettmachten. Am meisten litten darunter solche Unternehmungen, welche im großen wirtschafteten mit tarifmäßig festgelegten Preisen und deren Kalkul von jeder Agioänderung umgestoßen wurde, wie die Eisenbahnen, die nicht unbeträchtliche Kapitalverluste zu buchen hatten[1]).

Was den Ackerbau betrifft[2]), so gilt für ihn vor allem, da Italien damals noch in erster Linie Agrarprodukte exportierte, das Wort des Präfekten von Piacenza in der Enquete, der Zwangskurs bedeute den Zwang, zu arbeiten und zu produzieren. Dieser Zwang lag in den hohen Wechselkursen: man mußte die Schulden, die man im Ausland hatte, durch erhöhte Produktion zu decken suchen, konnte aber anderseits die durch Produktion und Export entstehenden Forderungen mit Gewinn veräußern. Dagegen litt der Ackerbau, wie Stefano Jacini, der spätere Leiter der Agrarenquete und beste Kenner der italienischen Landwirtschaft, betonte, nur da nicht unter den Preisschwankungen, wo Eigenbau oder Naturalentlohnung herrschte; denn der Verpächter verlor durch die sinkende Kaufkraft der nur in größeren Zeitabschnitten veränderlichen Pachtrente, der etwaige Gewinn des Pächters ging teilweise wieder durch die Preissteigerung der Lebensmittel und Maschinen verloren, und auch der Arbeiter litt an den Schwankungen der Kaufkraft seines Lohnes, wenn schon im Kleinhandel naturgemäß die Preise stabiler blieben. Auch der Umstand, daß der Hypothekarkredit sich besserte, da sich ihm

---

[1]) Siehe Rel. sulla circ. cart. XI, 4.

[2]) Vgl. Inch. sul corso forz. I, § 74.

viele Kapitalien zuwandten[1]), wurde so gut wie aufgehoben durch den Mangel und die großen Kosten des Betriebskredits.

Der Staat selbst hatte sich zwar durch den Zwangskurs die neue Möglichkeit geschaffen, durch Inanspruchnahme der Nationalbank Kredit zu erhalten[2]), anderseits aber waren für den leeren Staatssäckel die Kosten schmerzhaft, welche das Agio für die Zahlungen nach dem Auslande brachte[3]); außerdem verteuerte der Zwangskurs den Kredit, indem die Schwankungen des Agios von dem Ankauf italienischer Renten abschreckten und so die Kurse dauernd niedrig blieben.

Mehr noch litt der Privatkredit[4]) unter der Abneigung, Geld in einem Lande mit schwankender Währung anzulegen. Das Ausland vermied es, den kapitalarmen italienischen Industrien sein Kapital zu leihen, aber auch Tratten auf Italien konnten sich nicht in ausländischen Portefeuilles halten, solange sie nur in Papier klagbar waren, da jeder Bankier suchte, sie der drohenden Agioverluste halber möglichst schnell an italienische Häuser zu rediskontieren. Das Inland vermochte den ausländischen Kredit nicht zu ersetzen, denn einen sehr großen Teil aller verfügbaren Mittel nahm der Staat in Anspruch — man denke nur an die Zwangsanleihe vom August 1866 — und dazu fürchteten viele inländische Kapitalisten ebenfalls Verluste von den unstabilen Verhältnissen; die Inchiesta sul corso forzoso berichtet[5]) von einer Genueser Bank, die 70 000 Pfd. Sterl. zu nur $1^1/_2$ Proz. Zins in London deponierte, während doch im Inlande bis zu 10 Proz. zu verdienen waren. Daß auch die immer mächtiger anwachsende Nationalbank nicht imstande war, zu helfen, das ergibt sich aus der Umwandlung ihrer Aufgaben durch ihre Verkettung mit dem Staate.

So bedeutete das System des Zwangskurses eine Fesselung der Produktion und eine Absonderung des Landes vom inter-

---

[1]) 5prozentige Pfandbriefe standen auf 87 Proz., die Rente auf 54 Proz.!

[2]) Siehe auch § 4 dieser Arbeit.

[3]) Für die Jahre 1866—1874 belaufen sie sich auf etwa 37 Mill. L. Vgl. auch Inch. sul corso forz. I, § 82.

[4]) Inch. sul corso forz. I, p. 305 ff. Rel. sulla circ. cart. XI, 3.

[5]) a. a. O. I, p. 380.

nationalen Markte; zwar war damals in Italien die schwer beweisbare Meinung verbreitet, die Papierwährung bringe durch die Isolierung auch eine Abschwächung der Krisen, aber angesichts der viel offenkundigeren Nachteile des Zwangskurses herrschte doch allgemein der Wunsch, ihn sobald als möglich zu beseitigen. Dem aber stellte sich nach wenigen Anläufen als stärkstes Hindernis die Notenbankpolitik der Regierung entgegen.

---

§ 4

Die Notenbanken von 1866—1874

Gewiß war der Zwangskurs dem raschen Emporsteigen der italienischen Volkswirtschaft hinderlich, aber auf der anderen Seite hatte die Einigung und nationale Erhebung doch der aufsteigenden Entwicklung einen zu kräftigen Anstoß gegeben, als daß sie sich gänzlich hätte unterbinden lassen. Auch in Italien waren, wie in Deutschland und Österreich, die Jahre 1870—1873 eine Zeit der aufs höchste angespannten Gründungstätigkeit. Neue Unternehmungen bildeten sich in rascher Folge. Von 1866—1873 wuchs die Zahl der Aktiengesellschaften[1]) von 221 auf 666, deren Kapital von 1300 Mill. L. auf 2442 Mill. L. Der Spezialhandel, allein mit Frankreich, mit dem die stärksten Handelsbeziehungen Italien verknüpften, stieg von 1488 auf 2420 Mill. L.; allenthalben entstanden lokale Banken, welche den Kredit über das ganze Land verbreiteten und eine möglichst rasche Steigerung der Produktion erstrebten[2]). Die Weltkrisis von 1873 ging aber auch an Italien nicht vorüber; bis 1879 zog sich ihre allmähliche Liquidation hin, bald hier, bald dort schwere lokale Erschütterungen verursachend.

Auch die Notenbanken nahmen an der Expansion teil, an

---

[1]) Sachs a. a. O. S. 656.

[2]) Nach Rel. sulla circ. cart. XI, 3 (p. 284) betrug die Zahl der Kreditbanken Ende 1866: 15 mit 208,9 Mill. L. Kapital, Ende 1873: 143 mit 792,9 Mill. L. Kapital.

ihrer Spitze die Nationalbank; allein bei ihr wuchs die Summe der jährlich diskontierten Wechsel von 534,88 Mill. L. im Jahre 1866 auf 1177,60 Mill. L. im Jahre 1874. Die extensive Vergrößerung der Bank war 1866 im ganzen beendet; es handelte sich also hauptsächlich um intensivere Ausnutzung des Marktes. Aber mit der Zunahme der Geschäfte hielt der Machtzuwachs der Banca nazionale nicht gleichen Schritt; der Zwangskurs hatte die stärkste Stütze ihres Einflusses geschwächt, die Elastizität der Kreditgewährung.

Vor 1866 waren die Noten nur gegen kurzfristige Deckung ausgegeben worden; sie flossen häufig an die Bank zurück, und diese hatte es in der Hand, durch Diskonterhöhung den Kredit zu verteuern und die Notenmenge zu vermindern, die Spekulation einzudämmen und den Geldzufluß von außen zu stärken. Nunmehr war der größere Teil der Noten auf einen langfristigen Kredit an den Staat verwendet; aber auch die übrigen Noten kehrten, da sie uneinlösbar waren, nicht mehr so häufig an die Schalter der Bank zurück. Ferner war die Wirkung einer Diskontänderung auf die internationale Geldbewegung durch die Einführung der Papierwährung so gut wie aufgehoben, und das Dekret vom 1. Mai 1866 nahm überhaupt den Banken die Möglichkeit, selbständig den Diskont festzusetzen, von der heute noch herrschenden Anschauung ausgehend, daß der Staat, welcher den Noten den Annahmezwang gewähre, auch über ihre Verwendung ein Genehmigungsrecht haben müsse. Während aber heute das Recht nur mehr formell gehandhabt wird, war man damals so streng, daß man im Jahre 1873 einer Diskonterhöhung, welche während der Krisis heilsam und notwendig gewesen wäre, die Genehmigung versagte, weil die Bank auf die Forderung des Staats, ihm die gesamte Mehreinnahme zu überlassen, nicht eingehen wollte[1]). Während der ganzen Zeit von 1866—1880 änderte die Banca nazionale den Diskont mit einer Bewegung zwischen 5 und 6 Proz. nur viermal, während gleichzeitig die Bank of England 131 Diskontänderungen zwischen 2 und 10 Proz. vornahm[2]).

[1]) Rel. sulla circ. cart. VIII, 1.

[2]) Einleitung zum Entwurf vom 15. November 1880, S. 4.

War so die Nationalbank auf ihrem bisherigen Arbeitsfelde sehr bedeutend eingeschränkt worden, so traten dafür neue Aufgaben an sie heran, welche sich aus den Beziehungen zum Staate ergaben. Ihre Noten sollten nicht mehr in erster Linie dazu dienen, ihr selbst Kredit zur Finanzierung der Produktion, sondern dem Staate Mittel zur Aufrichtung seiner Finanzen zu gewähren.

Die Anleihe an den Staat, die auf Grund des Art. 1 des Dekrets vom 1. Mai 1866 in uneinlösbaren, ungedeckten Noten gegeben wurde, ward schon im Herbst mit der Ausdehnung des Zwangskurses auf Venetien auf 278 Mill. L. erhöht. In den folgenden Jahren hoffte man, durch Verkauf von Domänen und Kirchengütern und durch Einführung der Stempelabgaben und der Mahlsteuer endlich die Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen. Auch bei diesen Bestrebungen war die Bank weitgehend beteiligt. Man hatte auf die eingezogenen Kirchengüter 5prozentige Obligationen in der Höhe von 400 Mill. L. ausgegeben, welche 1876—1881 amortisiert werden sollten und beim Kaufe von Kirchengütern in Zahlung genommen wurden[1]). Mit der Konvention vom 12. Oktober 1867 übernahm die Bank 250 Mill. L. dieser Obligationen gegen $^1/_4$ Proz. Provision zum Verkaufe. Ferner gab sie dem Staat zum Zinse von 3 Proz.[2]) eine neue Anleihe von 100 Mill. L. in Noten, die durch Depot von solchen Obligationen sichergestellt wurde. Nach den Statuten hätte die neue Notenausgabe zu einem Drittel in Gold gedeckt werden müssen; um aber das Agio nicht durch Goldkäufe zu erhöhen und diese überhaupt wegen ihrer Kostspieligkeit zu vermeiden, gab man der Bank statt dessen Goldanweisungen auf den Staatsschatz. Dasselbe Verfahren wurde angewandt, als zur gleichen Zeit[3]) der Staat der Bank zur Zahlung der Rentencoupons im Auslande 40 Mill. L. in Gold entnahm. Es entsprach das nicht den gesetzlichen Vorschriften[4]), war aber praktisch richtig; denn man hinderte dadurch eine Zunahme des Agios und ersparte den Finanzen neue

[1]) Gesetz vom 15. August 1867.

[2]) Ab 1. November 1868 gegen $2^1/_2$ Proz. Zins.

[3]) Konvention vom 10. Oktober 1867.

[4]) Siehe den Tadel der Enquetekommission: Inch. sul corso forz. I, p. 452.

Erschütterungen, anderseits bedurfte die Bank der Reserve während des Zwangskurses nicht; eine Gesetzesänderung aber in aller Öffentlichkeit wäre für den öffentlichen und privaten Kredit von nachteiligen Folgen gewesen; es genügte, daß diese Anleihe wie alle anderen unter der Bedingung vereinbart wurde, daß sie spätestens 3 Monate vor Aufhören des Zwangskurses zurückgezahlt werden sollte.

Die Zwangsanleihe, welche im August 1866 der Staat aufzunehmen gezwungen war, hatte man auf die Provinzen repartiert. Da es einer Anzahl von Provinzen nicht gelang, die vorgeschriebene Summe aufzubringen, nahm ihnen die Nationalbank die Obligationen zu 70 Proz. des Nennwertes ab; auf diese Weise erhielt sie für 100 Mill. L. Obligationen (70 Mill. L. effektiv), von denen es ihr gelang, 57 (40) Mill. L. zu verkaufen; der Rest von 43 (30) Mill. L. blieb ihr. Durch Vertrag vom 4. März 1872 wurde ihr jedoch die Konversion der ganzen Anleihe in Rente übertragen[1]). Zu diesem Zwecke wurde ihr Kapital um 50 Mill. L. erhöht[2]), welche bei der Umwandlung der Anleihe verwendet werden sollten. Die Bank übernahm sofort die ganze Zwangsanleihe und erhielt dafür von der Regierung Renten, und zwar, da die Zwangsanleihe 5prozentig zu 95 ausgegeben war, die Rente aber tiefer im Kurse stand, so viel, als einer 5,4prozentigen Verzinsung der Zwangsanleihe entsprach. Die Bank gewann dadurch, daß die Rentencoupons im Januar und Juli, die Zinsen der Anleihe im April und Oktober ausgezahlt wurden. Gewinn und Verlust sollte zwischen Staat und Bank zur Hälfte geteilt werden. 1880 war das Geschäft mit dem beträchtlichen Gewinne von 61,46 Mill. Lire liquidiert[3]).

Soviel man die Bank auch für finanzielle Operationen in den Jahren 1866—1869 in Anspruch genommen hatte, man hatte es doch sorgfältig vermieden, den metallisch ungedeckten Notenumlauf über den Bestand vom Herbst 1866 hinaus zu vermehren. Die Regierung hatte immer gehofft, den in Parlament und Presse oft wiederholten Wünschen nach der Rückzahlung der Anleihen und Aufhebung des Zwangskurses will-

[1]) Gesetz vom 4. April 1872.

[2]) Das Kapital betrug jetzt 200 Mill. L., davon waren 150 Mill. L. eingezahlt.

[3]) Sachs a. a. O. S. 531.

fahren zu können, und hatte es vorgezogen, mit kostspieligeren und schwierigeren Mitteln das stets wiederkehrende Defizit zu decken; so hatte man die Obligationen auf Kirchen- und Domänengüter ausgegeben und die Steuerreformen durchgeführt.

Ganz neue Gesichtspunkte dagegen stellte 1870 der zum dritten Male an die Spitze des Finanzministeriums berufene Quintino Sella auf, den heute Italien als seinen größten Finanzminister anerkennt. Er hatte früher die Mobiliareinkommensteuer mitgeschaffen, die Einführung der Mahlsteuer angeregt und damit die beiden ergiebigsten Steuerquellen für das Land eröffnet. Diesmal trat er mit einem neuen, großzügigen Sanierungsplan hervor. Nach seinem Rücktritte hat er selbst in einer Verteidigungsrede vor der Kammer die Grundzüge seiner Politik dargelegt[1]). Er führte damals aus: „Ich hielt es für zwecklos, von der Abschaffung des Zwangskurses auch nur zu reden, bevor man das Gleichgewicht im Finanzhaushalt erreicht hat. Daher mußte ich alles diesem Ziele unterordnen. Ich glaubte es schneller zu erreichen, wenn ich die Emission von Rente aufgab und damit den Kredit so weit als möglich hob, wenn ich die Kreditoperationen Zeiten überließ, in denen der Kredit sich weit gehoben haben würde; das wird der Fall sein, wenn das finanzielle Gleichgewicht hergestellt ist. Es galt also Kampf aufs Messer dem Defizit; nach seiner Vernichtung, dachte ich, mögen Kreditoperationen kommen, soviele ihrer notwendig sind."

Sellas Gedanke war also der: der Zwangskurs ist nur eine Folgeerscheinung wirtschaftlicher und finanzieller Schwäche; gewiß läßt er sich durch Umwandlung der Noten- in eine Rentenschuld beseitigen, aber jede außerordentliche Anforderung an die Finanzen oder an das Wirtschaftsleben wird ihn wiederbringen. Es gilt also vor allem, beide so zu kräftigen, daß eine Wiederkehr des Zwangskurses nach seiner Abschaffung ausgeschlossen ist. Will man nach dieser Heilungsarbeit den Zwangskurs durch eine Anleihe beseitigen, so hat man das allgemeine Vertrauen für sich und vermag billiger als jetzt im Auslande Kredit zu bekommen. Nun ist es nicht möglich, die Finanzen durch die ordentlichen

---

[1]) Rede, gehalten am 11. Februar 1874 in der Kammer der Abgeordneten bei der Generaldiskussion zum Konsortialgesetze.

Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, man muß daher nochmals suchen, sich auf möglichst billige Weise Geld zu verschaffen. Wendet man sich zu diesem Zwecke ans Ausland, so schwächt man dessen Vertrauen, bringt den Kredit zum Sinken und verteuert damit dem an Naturschätzen reichen, aber kapitalarmen Lande die zu seiner wirtschaftlichen Hebung unentbehrlichen fremden Kapitalien. So kam Sella auf den paradox scheinenden Gedanken, des Zwangskurses Herr zu werden, indem er ihn voll ausnutzte. Er vermehrte die Notenschuld und ergänzte dadurch seine anderen Maßnahmen, die Ordnung des Finanzhaushaltes[1]) und ein neues Anziehen der Steuerschraube. Daß er als erster erkannt hat, daß der Zwangskurs mit seinen Nachteilen nur durch Sanierung der Finanzen und Hebung der Produktivität beseitigt werden kann, war ein großes Verdienst Quintino Sellas[2]); es hat dem Lande mehr als anderes geschadet, daß seine Nachfolger diese Erkenntnis nicht genug beachtet haben.

Zur Ausführung seiner Gedanken schlug Sella im Finanzexposé vom 11. März 1870 eine neue Konvention mit der Banca nazionale vor, welche am 11. August 1870 Gesetz wurde als Beilage zum Finanzgesetz[3]). Die spezielle Garantie der Kirchengüterobligationen für die zuletzt aufgenommenen 100 Mill. L. wurde aufgehoben und die ungedeckte Notenschuld auf 378 Mill. Lire vermehrt. Dazu bekam der Staat noch weitere 72 Mill. L. in Noten und 50 Mill. L. in Gold, so daß die Gesamtanleihe jetzt 500 Mill. L. betrug. Diese ganze Schuld wurde weiterhin statt mit 1,5 Proz. mit 0,8 Proz. verzinst und folgender Tilgungsplan vorgesehen: man übergab der Bank für 588 Mill. L. Kirchengüterobligationen, die sie zum Kurse von 85 Proz. verkaufen sollte. Die dafür eingehenden Noten sollten annulliert und die ganze Schuld des Staats allmählich vermindert werden. Wenn die Schuld sich um 283 Mill. L. verringert hätte, sollte der Staat die Verpflichtung haben, den Rest der Schuld gegen Auslieferung

---

[1]) Seit der Einigung des Königreichs fehlten die endgültigen Abrechnungen der Etats!

[2]) In der ersten Zeit ist der Gedanke noch nicht ganz durchgeführt und das Gesetz von 1870 sieht noch einen Tilgungsplan der Noten vor; erst 1872 wird ganz davon abgesehen.

[3]) Gesetz vom 11. August 1870, n. 5785, Beilage R.

der restlichen Obligationen zu tilgen, um die freie Einlösung wieder herzustellen[1]).

Von dem Gesetze wurde jedoch nur der erste Teil ausgeführt, während eine Verminderung der Notenschuld nicht vorgenommen wurde; vielmehr wurde die Anleihe des Staats, um die Rüstungen für die Einnahme Roms zu decken, durch ein Gesetz vom 28. August 1870 um 50 Mill. L. in Gold vermehrt.

Da das Defizit für 1871 auf 176 Mill. L. veranschlagt war, mußten neuerdings 150 Mill. L. in Noten von der Banca nazionale aufgenommen werden gegen 0,6 Proz. Zins und Depot von 5prozentiger Rente zum Kurse von 70 Proz. Sie waren, wie die andere Schuld, drei Monate vor Beendigung des Zwangskurses zurückzuzahlen.

Im Finanzexposé vom 14. Februar 1872 endlich berechnete Sella, daß man für die kommenden 5 Jahre bis zur Erlangung des finanziellen Gleichgewichts noch 730 Mill. L. brauche. Auch diesen Bedarf wollte er nicht durch Neuausgabe von Renten decken, sondern zugunsten der endgültigen Sanierung der Finanzen sollte die Banca nazionale nochmals 300 Mill. L. in Noten gegen $^1/_2$ Proz. Zins zur Verfügung stellen, also das Konto des Staates auf 1 Milliarde erhöht werden. Dagegen sollte nun nicht mehr die Schuld durch den Verkauf der Kirchengüter getilgt werden; deren Ertrag sollte dem Finanzminister zur Verfügung stehen, dafür aber die Bank durch Schatzscheine gesichert werden. Gleichzeitig wurde ihr die schon behandelte Konversion des prestito nazionale übertragen (Gesetz vom 4. April 1872).

Sella wollte zuerst auf die Aufnahme der 300 Mill. L. verzichten, um die entstehende Krisis nicht durch ein weiteres Moment zu vergrößern, mußte aber der Finanznot halber schließlich doch dazu greifen. So war Ende 1873 die Notenzirkulation für Rechnung des Staates auf 790 Mill. L. angewachsen.

Aber auch von den restlichen 355,28 Mill. L. Banknoten, welche die Bank auf eigene Rechnung am 31. Dezember 1873 ausgegeben hatte, waren noch 88,26 Mill. L. in Effekten und zwar großenteils in Staatspapieren angelegt und zwischen 10 und

---

[1]) Sella hatte vorgeschlagen, die Schuld sich bis auf 50 Mill. L. vermindern zu lassen und den Rest in Gold abzutragen.

50 Mill. L. wechselnde Beträge in Schatzscheinen (31. Dezember 1873 nur 9,66 Mill. L.), während nur 213,08 Mill. L. gegen Wechsel und 50,43 Mill. L. in Lombardforderungen ausstanden.

Der ständige Zuwachs an Noten durch die Beziehungen zum Staate brachte der Banca nazionale in demselben Maße, als er ihr die Herrschaft über den Kreditmarkt nahm, einen Machtzuwachs gegenüber ihren kleineren Schwestern, denen die Gefahr zu drohen schien, mit ihren Noten gänzlich aus dem Verkehr verdrängt zu werden. Sie arbeiteten daher nicht nur in Parlament und Presse gegen Sellas Politik, sondern suchten in ihren Heimatsgebieten, wo sie neben der Nationalbank Legalkurs hatten, sich unentbehrlich zu machen. Sie sollten wohl ihre Noten vom Publikum gegen solche der Nationalbank einlösen; wenn es sich aber nicht um Versendung von Geld handelte, verzichtete das Publikum darauf, einen Schein gegen einen anderen einzutauschen; sie genossen daher tatsächlich die Vorteile des Zwangskurses.

Der Banca nazionale Toscana ward im Gesetze vom 18. August 1870 eine Kapitalerhöhung auf 50 Mill. L.[1]) mit gleichzeitiger Verlängerung ihrer Konzession bis 1889 genehmigt. Diesen Kapitalzuwachs benutzte die Bank, um sich möglichst rasch auszudehnen, ohne daß sie dabei, begünstigt von dem Zwangskurs, allzusehr auf Liquidität achtete; sie geriet daher später in nicht geringe Schwierigkeiten[2]).

Ausgeprägter noch war das Bestreben, sich, auch auf Kosten der Liquidität, einzuwurzeln und auszudehnen beim Banco di Napoli. Die fedi al cassiere, welche er 1866 auszugeben begonnen hatte, boten ihm die willkommene Möglichkeit, sich allmählich ganz zur Notenbank umzuwandeln[3]), so daß das Gesetz von 1874 bei ihm — und ebenso bei dem Banco di Sicilia — vor der vollendeten Tatsache steht. Besonders bemerkenswert ist beim Banco di Napoli in den Jahren 1866—1874 die Zunahme des Wechseldiskontgeschäfts. Die Zahl der jährlich diskontierten Wechsel stieg von 51,69 auf 217,93 Mill. L. Aber schon die

---

[1]) Davon wurden 21 Mill. L. eingezahlt.

[2]) Siehe p. 63.

[3]) Den Gerichten erschien anfangs die rechtliche Natur der fedi al cassiere zweifelhaft; sie gingen aber bald dazu über, sie ebenfalls als Banknoten anzusehen.

Enquete beklagt die Zunahme der sogenannten „effetti di comodo“, d. s. solche Wechsel, welche nicht Handelsgeschäften entstammen, sondern Kredit für künftige Produktion oder gar für Konsumtionszwecke gewähren. Trafen schon Ende 1865 auf 5,48 Mill. L. neue 18,15 Mill. L. prolongierte Wechsel, so schwand mit der Einführung des Zwangskurses die Rücksicht auf Liquidität vollends; man ging sogar so weit, seit 1866 auf Eigenwechsel mit zwei Unterschriften Vorschüsse zu geben[1]). Es begreift sich leicht, daß in einem Lande wie Süditalien, wo der moderne Verkehr und die moderne Industrie noch so wenig eingedrungen waren, für eine Notenbank eine stets liquide Deckung noch unmöglich war. Anderseits aber war der Banco di Napoli, als die einzige Bank, zu welcher die mißtrauische Bevölkerung Vertrauen hatte, allein imstande, sich dort zu halten und durch Gewährung von Darlehen auch an Ackerbau und Handwerk die wirtschaftliche Lage allmählich zu bessern[2]).

---

[1]) Vor Verlusten sollten die sogenannten castelletti (vgl. Inch. I, § 17) schützen, eine ursprünglich toskanische Einrichtung. Es waren Blätter, an deren Spitze eine durch Untersuchungen der lokalen Skontokommission festgestellte Höchstsumme gesetzt wurde, bis zu der man in der Kreditgewährung für den einzelnen gehen konnte, während das Blatt weiterhin die tatsächlichen Wechselbestände angab. Praktisch bedeutete diese formelle Übersicht nicht viel, da sie keinen Blick in die Sicherheit der einzelnen Posten gewährte, sondern nur den Überblick erleichterte. Die moderne Praxis hat die castelletti nur da beibehalten, wo sie schon bestanden, ohne ihnen eine über die eines mechanischen Hilfsmittels hinausgehende Bedeutung beizumessen.

[2]) Die Gesetzgebung machte zwar 1869 einen Versuch, den Agrarbetriebskredit, der heute durch zahlreiche Darlehenskassenvereine nach deutschem Muster auch im Süden befriedigt wird, an besondere Anstalten zu überweisen, welche zur Beschaffung von Mitteln boni agrari, eine Art von Noten, ausgeben sollten (siehe Gesetz vom 21. Juni 1869 und Rel. sulla circ. cart. III, 4). Bei dem Mißtrauen, das man im Süden allem entgegenbrachte, was die neue Regierung schuf, mißlang der Versuch vollständig.

Wie sehr auch heute noch der Banco di Napoli die Bank des Südens ist, illustriert die Tatsache, daß in kleinen Städten Kalabriens Metallgeld stets in fedi di credito umgetauscht wird, wenn Ersparnisse aufzubewahren sind, und daß bei der Krisis von 1893 in Neapel und sonst im Süden viele Leute andere Noten und sogar Metallgeld in fedi umtauschten, da man überzeugt war, der Banco di Napoli könne nicht untergehen.

Aus der Unmöglichkeit der Spezialisierung ergab sich jene eigenartige Struktur des Banco di Napoli, der, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständigem Vermögen, Notenbank und Pfandleihamt, Sparkasse und Hypothekengeschäft betrieb.

Fast ebenso rasch wie der Banco di Napoli dehnte der Banco di Sicilia sich aus, der seit 1870 ebenfalls fedi al cassiere ausgab und seinen Wechselbestand rasch vermehrte[1]). Aber es fehlte ihm die breite Basis des Banco di Napoli. Der Grundbesitz lag in der Hand weniger Leute, die vielfach ihre Geschäfte nicht auf der Insel machten, während ein selbständiger Bauernstand, der schon wesentlich über die Naturalwirtschaft hinausgekommen wäre, so gut wie nicht vorhanden war[2]). Die Industrie beschränkte sich auf den Schwefelbergbau, dessen bekannte Betriebsweise noch recht wenig modernen Charakter trug; auch hatte er damals die gewünschte engere Beziehung zum Kredit durch Diskontierung oder Beleihung der Lagerscheine seiner Depots noch nicht erreicht. So blieben für die Kreditgeschäfte der Bank nur wenige große Handelsfirmen, alle durch vielfache Beziehungen miteinander verknüpft, und einige wenige Bankiers, welche von deren Wohl und Wehe abhängig waren. An der Spitze der sizilianischen Unternehmer stand die Firma Florio, die nicht nur den Export des berühmten Marsalaweins beherrschte, sondern auch die größte Schiffahrtsgesellschaft der Insel, die Trinacria, in der Hand hielt. Infolge der engen Verknüpfung mit so wenigen Firmen wurde, als 1876 eine verspätete Welle der Krisis von 1873 die Insel erreichte und die Trinacria, sowie ein Bankhaus in Girgenti hinwegfegte, auch der Banco di Sicilia von erheblichen Einbußen betroffen. 5,6 Proz. seiner Wechsel waren Ende 1876 nicht einlösbar, und die Summe seiner Diskonte verminderte sich 1875—1876 von 134,5 auf 69,24 Mill. L.

Zu den bestehenden fünf Banken tritt 1870 die Banca Romana. Diese Bank war als Banca Romana di Sconto e di Circolazione 1833 gegründet und 1850 als Banca degli Stati Pontifici durch ein Dekret Pius' IX. reorganisiert

---

[1]) Auch der Banco di Sicilia eröffnete 1871 eine Bodenkreditabteilung. Rel. sulla circ. cart. VI, 2.

[2]) Vgl. L. Franchetti und S. Sonnino, Sizilien im Jahre 1876, deutsch, Dresden 1903.

worden[1]). Sie hatte ein Monopol für alle Bankgeschäfte im Patrimonium Petri und durfte mit Dritteldeckung bis zur Höhe ihres Wechselbestandes Noten ausgeben. Schon 1854 war sie nicht mehr in der Lage, der Noteneinlösung zu genügen; diese wurde daher auf ein Fixum beschränkt, bei dessen Überschreitung nach und nach einzulösende Schuldscheine ausgegeben wurden. Auch das genügte nicht; am 4. Oktober 1856 mußte die Regierung die Garantie für die Noten übernehmen; gleichzeitig wurde bestimmt, daß nur 6000 Scudi (= etwa 30 000 L.) täglich und auf einmal je einer Person nur 20 Scudi in bar eingelöst werden sollten.

Auch außerdem hielt man sich nicht ans Statut. Das Kapital betrug 1 Mill. Scudi, aber um den Kurs der Aktien zu halten und die Dividende auszahlen zu können, hatte man, wie sich bei der Übernahme durch Italien ergab, allmählich fast die Hälfte der Aktien aufgekauft. Abschreibungen zugunsten des Reservefonds unterblieben; die Bilanz wurde gefälscht, indem alle uneingelösten Wechsel zum vollen Werte stehen blieben, obwohl eine große Zahl völlig wertlos war. So ergab die Prüfung am 1. Januar 1871 einen Fehlbetrag von 9 Mill. L., während die Metalldeckung der Noten von 1:3 auf 1:13 herabgesunken war.

Es war ein Fehler Sellas, daß er aus politischen Rücksichten die Bank nicht sofort liquidierte und ihre Noten, die viel zu zahlreich und alle schlecht untergebracht waren, nicht so schnell als möglich einzog, ein Fehler, der sich später aufs bitterste rächte. Vielmehr wurde die Bank reorganisiert. Das Aktienkapital von 10 Mill. L. sollte ergänzt werden, die anderen Banken mußten das ausschließende Bankprivileg für Rom um 2 Mill. L. der Banca Romana abkaufen. Die Organisation wurde nach dem Muster der Banca nazionale reformiert, nur wurde eine strengere Regierungsaufsicht für die ersten Jahre vorgesehen. Die Dividende wurde auf 5 Proz. festgelegt, aller Mehrgewinn sollte zur Abschreibung der früheren Verluste dienen.

Die Einführung des Zwangskurses hatte es notwendig gemacht, die gegenseitige Noteneinlösung durch die Banken zu regeln; denn der gesetzliche Annahmezwang verpflichtete einerseits auch die Banken zur gegenseitigen Annahme der Noten,

[1]) Vgl. Rel. sulla circ. cart. V, 2.

während man anderseits nicht fordern konnte, daß sie ihre eigenen Geschäfte mit dem Überschuß an fremden Noten machten, aber auch nicht wünschte, daß die nicht mit Zwangskurs versehenen Noten in die Reserve eingerechnet wurden. Nun bestand Gefahr, daß die Banca nazionale vermöge ihrer umfassenden Beziehungen allzu große Summen fremder Noten aufsammeln könnte und den anderen Banken präsentierte; diese wären durch die Einlösung der Fähigkeit beraubt worden, dem Gesetze gemäß dem Publikum Gelegenheit zu bieten, ihre eigenen Noten in solche der Banca nazionale einzutauschen. Schon 1863 hatte die Banca nazionale einmal Schwierigkeiten mit dem Banco di Napoli gehabt, dessen fedi gewohnheitsrechtlichem Annahmezwange unterlagen, als nämlich der Banco di Napoli in alten bourbonischen Münzen einlöste, um sich dieser zu entledigen; die Banca nazionale hatte infolgedessen eine Zeitlang die Annahme der fedi verweigert[1]).

Für die Zeit des Zwangskurses bestimmte nun ein königliches Dekret vom 2. Mai 1866: die Banca nazionale dürfe nur so viele Noten täglich zur Einlösung präsentieren, als einem Zwölftel der Summen entspräche, welche für den Empfang der Banca-nazionale-Noten in Metall von seiten der anderen Banken immobilisiert worden waren.

So tauchte zum ersten Male in der Gesetzgebung der gegenseitige Noteneintausch, die in der Folge so berüchtigte Riscontrata, auf, um gleich in ihren Anfängen zu Streit zu führen. Der Banco di Napoli hatte 20 Mill. L. immobilisieren müssen, sich aber, um den Noteneintausch zu beschränken, von der Banca nazionale nur 3,6 Mill. L. Noten geben lassen; er behauptete nun, nur davon ein Zwölftel einlösen zu müssen, während die Banca nazionale die Einlösung von $1^3/_4$ Mill. L. verlangte. Der Staatsrat entschied zugunsten des Neapeler Instituts[2]).

Diesem Zwiste folgte bald ein anderer[3]). Die Banca nazionale Toscana und die Banca Romana vermehrten ihre Notenmenge für das kleine Gebiet allzusehr; da nur ein kleiner Teil der Noten

[1]) Siehe Inch. sul corso forz. I, § 49.

[2]) Rel. sulla circ. cart. I, 3.

[3]) a. a. O. VII, 2.

von der Banca nazionale präsentiert werden durfte, dagegen sehr viele bei ihr zusammenflossen, so kam es, daß sie am 1. Juni 1872 11 Mill. L. in Noten der Banca nazionale Toscana und $1^1/_4$ Mill. L. Noten der Banca Romana in ihren Kassen liegen hatte; um eine weitere Zunahme abzuwehren, schritt sie zu der scharfen Maßregel, Wechsel auf Rom, Florenz und Livorno überhaupt nicht mehr zum Diskont anzunehmen.

Der Erfolg war, daß die Banca nazionale Toscana nachgab und sich darauf einließ, zweimal wöchentlich der Banca nazionale all ihre Noten abzunehmen. Die auf 12 Mill. L. angewachsene Notenmenge bei der Banca nazionale ging sofort an die Banca Toscana zurück, welche sich verpflichtete, in 18 Monaten ebensoviele Noten der Banca nazionale dagegen zu liefern und bis dahin die Schuld zu $4^1/_2$ Proz. zu verzinsen.

Die Banca Romana hingegen gab nicht freiwillig nach; da bei ihr auch die Reformmaßnahmen immer noch nicht durchgeführt waren, schritt die Regierung am 9. Juni 1872 selbst ein. Die Bank sollte ihren Notenumlauf monatlich um 3 Mill. L. einschränken, täglich sollten mindestens 100 000 L. eingelöst werden, später 150 000 L., die 5 Mill. L. Kapital, welche einzuzahlen waren, sollten endlich aufgebracht werden und dagegen die von der päpstlichen Verwaltung übernommene Garantie der Regierung aufhören. Doch wurde die Garantie schließlich doch nicht aufgehoben; ebensowenig ist eine beträchtliche Abnahme des Notenumlaufs festzustellen; es war schon damals wie später: die Banca Romana wußte alle Vorschriften zu umgehen.

Die Vormachtstellung der Banca nazionale, welche durch diese Vorgänge immer stärker hervortrat, führte zu immer heftigeren und immer deutlicher werdenden Angriffen auf das bestehende System von seiten der kleineren Banken und ihrer Anhänger. Das Streben nach dessen Änderung verknüpfte sich mit dem allgemeinen Wunsche nach einer wirklich notwendigen Reform, nämlich nach der Beseitigung der „illegitimen Notenausgabe“[1]). In den Zeiten der Geldnot hatten Banken, Kommunen, Genossenschaften durch Privatnoten mildernd einzugreifen versucht, ja sogar Fabrikanten und Kaufleute hatten eigene Noten ge-

[1]) Inch. sul corso forz. I, p. 175 ff. — Rel. sulla circ. cart. VIII, 5.

schaffen, um den Geschäftsverkehr aufrecht zu halten. Aber keinem der Emittenten war es eingefallen, das gewinnbringende Papiergeld zurückzuziehen; manche Banken behaupteten sogar auf Grund des Handelsgesetzbuches, welches die Ausgabe von Inhaberpapieren gestatte, ein Recht zur Notenausgabe zu haben, z. B. die Florentiner Volksbank, die 2 Mill. L. Noten emittiert hatte[1]).

Diese Noten, einst eine Erleichterung der Geldnot, brachten jetzt dem Lande großen Schaden. Sie störten die Währung und verstärkten das Agio, denn oft galten sie nur in einigen Straßen, in denen der Emittent persönlich bekannt war. Vielfach wurden sie nicht eingelöst, sondern wie die wilden Noten in Deutschland vor 1875 in fernen Teilen des Landes verbreitet oder in die Hände von kleinen Leuten gespielt, welche dann bei dem Bankerott des Emittenten ihr Vermögen einbüßten. Außerdem waren bei der Unübersichtlichkeit der Emissionen Fälschungen erschreckend häufig.

Diese Mißstände mußten beseitigt werden; im allgemeinen aber war der bestehende Zustand, wenn schon Zwangskurs notwendig war, nicht ungünstig. Der Staat war bei Erweiterung der Notenausgabe neben der Zustimmung des Parlaments auch an

[1]) Rel. sulla circ. cart. VIII, 5 stellt fest, daß Ende 1873 33,3 Mill. L. solcher illegitimer Noten in Umlauf waren, und zwar:

Piemont und Ligurien	8,8	Mill. L.
Lombardei	8,6	„ „
Emilia	3,6	„ „
Marken und Umbrien	0,1	„ „
Toskana	4,3	„ „
Neapel und Sizilien	0,1	„ „
Sardinien	5,4	„ „
Venetien	0,3	„ „
Rom	2,1	„ „
	33,3	Mill. L.

von Genossenschaften	1,8	Mill. L.
„ Privaten	1,0	„ „
„ Städten	0,7	„ „
„ Sparkassen	0,1	„ „
„ Volksbanken	12,1	„ „
„ ordentl. Kreditinstituten	13,9	„ „
„ Agrarkreditanstalten	3,7	„ „
	33,3	Mill. L.

die der Aktionäre gebunden, deren privater Vorteil mit seinem Wunsche übereinstimmen mußte. Ein vom Standpunkt des historischen Betrachters aus wünschenswerter Erfolg war endlich das immer stärkere Übergewicht der Banca nazionale, welches schließlich zur Zentralisierung und Monopolisierung der Notenausgabe führen mußte.

Daß es nicht dazu kam, dafür sorgte das Konsortialgesetz von 1874, welches für die weitere Entwicklung von ausschlaggebender, unheilvoller Bedeutung wurde.

---

§ 5

Das Konsortialgesetz vom 30. April 1874

Von Anfang an war die von der Regierung gewählte Ordnung des Währungssystems mit der heftigsten Gegnerschaft in Parlament und Presse, in periodischen Zeitschriften und in zahlreichen Broschüren bedacht worden. Um jenes merkwürdige Kompromißgebilde zu verstehen, welches die weitere Gestaltung des Zwangskurses von 1874 an beherrschte, ist es notwendig, einen Überblick über diese Strömungen zu gewinnen, welche ausschlaggebend auf die öffentliche Meinung gewirkt haben.

In zwei verschiedenen Richtungen bewegte sich die Kritik; die radikalere tadelte überhaupt die Einführung des Zwangskurses und sann auf Mittel, ihn sobald als möglich zu beseitigen, während die andere hauptsächlich in der Bevorzugung der Nationalbank das Ziel ihrer Angriffe sah und entweder für die Staatsnote oder für die gleichmäßige Ausdehnung des Zwangskurses auf alle Notenbanken eintrat.

Schon am 4. Mai 1866 versuchten die Anhänger der Bankfreiheit und der Staatsnote eine Tagesordnung zugunsten der letzteren durchzubringen. Sie wurde aber von der Kammer abgelehnt. Je mehr die Wirkungen des Zwangskurses jedoch in Erscheinung traten und seine die Produktion lähmenden Folgen sich bemerkbar machten, desto mehr kam die Abneigung gegen ihn zum Durchbruch, und immer weiteren Kreisen drängte sich

die Meinung auf, die Einführung des Zwangskurses bezwecke nur ein Moratorium für zahlungsunfähige Banken[1]).

Man hatte gehofft, es werde gleich nach Ende des Krieges von 1866 die Bareinlösung wiederhergestellt werden, wie 1848 und 1859, wo ebenfalls für kurze Zeit die Noten der Nationalbank uneinlösbar gewesen waren. Aber die Lage der Dinge war jetzt gänzlich anders: damals hatte man nur den Goldvorrat schützen wollen vor natürlichem Abfluß und feindlichen Machinationen, diesmal war eine solche Absicht dem finanziellen Zwecke nur untergeordnet. Die Schuld des Staates hätte man mit einer großen Kriegsentschädigung tilgen können; der Verlauf des Krieges jedoch ließ es nicht dazu kommen, vielmehr mußte die Regierung eine Zwangsanleihe aufnehmen, um überhaupt ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen zu können. So war in diesem Augenblicke nicht an eine Abschaffung des corso forzoso zu denken.

Jedoch schon der erste Nachfolger Scialojas, Francesco Ferrara, war ein energischer Gegner des Zwangskurses und beantragte in seinem Exposé vom 9. Mai 1867, ihn zu beseitigen, indem man den Erlös aus dem gleichzeitig beginnenden Verkauf der Kirchengüter zur Rückzahlung der Bankanleihe verwendete. Als im März 1868[2]) neuerdings die Frage zur Verhandlung kam, erklärte jedoch der nunmehrige Finanzminister Cambray-Digny, eine sofortige Abschaffung des Zwangskurses sei zwecklos bei dem geringen Metallvorrat und der Unsicherheit der Zahlungsbilanz, auch sei für den Augenblick die Beschaffung der Summen unmöglich, welche man benötige, um der Bank die Anleihe zurückzuzahlen. Er schloß sich den Vorschlägen von Seismit-Doda an, nämlich den Zwangskurs allmählich durch Verminderung der Notenmenge zu beseitigen.

Trotzdem beschloß darauf in einer Tagesordnung die Kammer, die Regierung zu der Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend Abschaffung des Zwangskurses zu veranlassen, und ernannte die siebengliedrige Enquetekommission, welche die Möglichkeit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse nachweisen sollte. Tatsächlich urteilte die Kommission im Sinne jenes Beschlusses,

[1]) Ferrara, F., Il corso forzato dei biglietti di banco. Nuova Antologia, Bd. 2, p. 21 ff.

[2]) Debatte der Deputiertenkammer vom 2.—10. März 1868.

der Zwangskurs sei unnötig gewesen, indem sie sich einer Anzahl von Gutachten anschließt[1]). Am 25. Juli legte sie ihren Vorbericht vor und gleichzeitig einen Gesetzentwurf, der am 3. September Gesetz wurde. In diesem wurde die Höchstgrenze für die Notenmenge der Banca nazionale auf 750 Mill. L. fixiert, damit nicht durch die fortdauernde Zunahme uneinlöslicher Noten die kommende Einlösung erschwert würde.

Obwohl Cambray-Digny glaubte, das Gleichgewicht der Finanzen werde frühestens 1880 erreicht werden, gab er doch dem Drängen der Enquetekommission nach und arbeitete ein Projekt aus, das er in seinem Finanzexposé vom 20. April 1869 der Kammer unterbreitete. Er berechnete darin die Kosten auf 728 Mill. L., nämlich außer der Rückzahlung der Anleihe von 378 Mill. L. an die Banca nazionale 300 Mill. L. zur Deckung der Fehlbeträge der kommenden Budgets und 50 Mill. L. zur Einziehung von Schatzscheinen. Er dachte diesen Bedarf zu decken durch Ausgabe von Obligationen auf den Domänenbesitz des Staats, durch Einforderung der Resteinzahlungen der Zwangsanleihe und durch Verleihung der Kassenführung für den Staat an die Banca nazionale und den Banco di Napoli gegen 100 Mill. L. Kaution, welche als Anleihe verwendet werden sollten. Die Kammer, die gegen jede weitere Verbindung des Staates mit den Banken war, verwarf jedoch diese Projekte.

Mit der Änderung der Notenbankpolitik durch Sella trat die Aufhebung des Zwangskurses notwendigerweise in den Hintergrund. Niemand konnte vor der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts noch daran denken, eine Schuld von nahezu 1 Milliarde zu tilgen, und so kehrte die Kritik dazu zurück, das bestehende System für reformbedürftig zu erklären. Wohl allgemein wurde der Wunsch nach Rechtsschutz für die Verträge auf Metallzahlung geteilt; solange Verträge auf Metallzahlung nicht klagbar waren, bedrohten fortgesetzte Schwankungen des Agios Handel und Kredit.

---

[1]) Die späteren Untersuchungen haben ihr auf Grund ihres eigenen Materials allgemein unrecht gegeben. Siehe Bombrini, Osservazioni dell' amministrazione della Banca nazionale. Firenze 1869. — Busacca a. a. O. p. 20—21. — Boccardo, G., Le banche ed il corso forzato, Roma 1879, p. 76 ff. — Plebano a. a. O. I, p. 295 ff. — Supino, C., Storia della circolazione bancaria in Italia, Torino 1894, p. 21 ff. — Siehe ferner § 2 dieser Arbeit.

Nicht minder notwendig erschien die Beseitigung der illegitimen Noten. Hier aber erhoben sich große Schwierigkeiten; denn es galt definitiv die Normen festzustellen, welche das Recht der Notenausgabe umgrenzten, um weiteren Streitigkeiten und Rechtsanmaßungen den Weg abzuschneiden, und das hieß, an Stelle der Entscheidung von Fall zu Fall das eine oder das andere System der Notenbankpolitik endgültig zu wählen.

Zweifellos war die Wahl zu jener Zeit schwer zu treffen; denn gerade auf diesem Gebiete waren die Ideen noch sehr im Flusse. Auf der einen Seite hatten die schottischen Banken bei voller Bankfreiheit die Erfolge einer weitgehenden Dezentralisation und Diffusion des Kredits aufzuweisen, auf der anderen zeigten Frankreich und England die Vorzüge einer großen Zentralbank. Wie wenig die Frage noch entschieden war, das beweist einerseits auf dem Gebiete der Wissenschaft Ad. Wagners zu jener Zeit erschienene „Zettelbankpolitik“[1]), welche von Kapitel zu Kapitel erst die Wandlung des Verfassers vom Anhänger der Bankfreiheit zu dem des Monopols widerspiegelt, anderseits in der Praxis die Geschichte der deutschen Bankgesetzgebung[2]).

Auch in Italien ging die Diskussion seit Ende der sechziger Jahre ununterbrochen bis 1893 hin und her; die Anhänger der Bankfreiheit, welche in der Notenausgabe das beste Mittel sahen, in dem kapitalarmen Lande auch dem lokalen Kredit zu dienen, hatten infolge des liberal-individualistischen Charakters des Italieners die Mehrheit für sich. Für sie sprach der Regionalismus, der eifersüchtig alle lokalen Einrichtungen bewahrte, und endlich das mit allen Mitteln geltend gemachte Interesse der kleineren Banken. An ihrer Spitze stand Francesco Ferrara, ein Vorkämpfer aller wirtschaftlichen Freiheit in Italien, der in zahlreichen Artikeln[3]) und auch als Minister für die Sache der Bankfreiheit kämpfte. Als Kennzeichen seiner wirtschafts-

---

[1]) Wagner, Ad., System der Zettelbankpolitik. Freiburg i. B. 1870—1874.

[2]) Lotz, W., Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888.

[3]) Vgl. seine Aufsätze: Del corso forzato e della maniera di abolirlo. Nuova Antologia, Bd. 7, März 1868, und: La questione dei banchi in Italia. Ebendaselbst, Bd. 24, Oktober 1873.

politischen Gesinnung diene folgender Satz[1]): „Das Monopol ist ein Diebstahl weniger Leute an der ganzen Gesellschaft und der Gesetzgeber, der es billigte, wäre der Mittäterschaft schuldig." War der Zwangskurs nicht zu beseitigen, so sollte wenigstens der Nationalbank ihre Vormachtstellung genommen werden. Daher schlug Ferrara vor, die Notenausgabe zu teilen. Der Staat sollte die auf sein Konto ausgegebenen Noten sofort übernehmen; sie sollten uneinlöslich sein und allmählich nach einem Tilgungsplane beseitigt werden. Daneben sollte volle Freiheit der Notenausgabe unter der Bedingung der sofortigen Einlösung herrschen.

Sicher war an diesem Vorschlage der Gedanke richtig, daß prinzipiell der Charakter des auf Rechnung des Staats ausgegebenen Papiers ein anderer sei als der auf Konto der Banken emittierten Noten. Jenes dient zur Aufnahme langfristigen Kredits für staatliche Zwecke, ohne andere Fundierung als die staatlichen Einnahmen, diese werden benutzt zur Gewährung kurzen Kredits an Industrie und Handel gegen Sicherung durch Waren. Aber Ferrara übersah, daß sich bei der der Note eigenen formlosen Übertragbarkeit und bei allgemeinem Verzicht auf die Einlösung von Papier gegen Papier beide Notenarten sofort vermischen konnten, daß dann aber eine Menge von lokalem Papier im Lande zirkulieren und die Einheit der Währung bei Zwangskurs der Staatsnoten und Freiheit der Banknotenausgabe ebenso zerfallen würde wie durch die Ausgabe illegitimer Noten[2]). Doch fanden die Ausführungen Ferraras, der ein großes wissenschaftliches Ansehen besaß, allgemeine Beachtung.

Für die Schaffung einer Zentralbank dagegen kämpfte

---

[1]) Zitiert nach der Vorrede seines Gesetzentwurfs, betr. Abschaffung des Zwangskurses von 1867, bei Semenza, G., Le banche e la questione finanziaria in Italia. Roma 1879, p. 23. — Über Francesco Ferrara vgl. A. Graziani, Sulle relazioni fra gli studî economici in Italia ed in Germania nel secolo XIX, p. 6 in der Festausgabe für Gust. Schmoller, Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Leipzig 1908.

[2]) Wie unpraktisch Ferrara dachte, zeigt sein Vorschlag, die Tilgung der Staatsnoten durch Serienverlosung vorzunehmen; wenn man daran denkt, wie schwierig die Zurückziehung von Geldsorten aus dem Verkehre ist, erscheint ein solch kompliziertes System der Einziehung der Noten unmöglich.

ebenfalls eine Anzahl bedeutender Theoretiker, darunter Ger. Boccardo, N. Nisco und C. F. Ferraris[1]); für sie wirkte nicht nur die tatsächliche Entwicklung der Jahre 1866—1873, welche das Übergewicht der Nationalbank ständig wachsen ließ, sondern auch vor allem die Abneigung gegen die Staatsnote, welche in der von der Zeit der Kleinstaaterei her gegen den Staat mißtrauischen Bevölkerung festgewurzelt war.

Alle diese einander widerstrebenden Anschauungen hatten ihre Anhänger im Parlamente, welches den vielfachen Interessen am besten zu entsprechen glaubte, indem es gar nichts tat, sondern alle Entwürfe liegen ließ oder in Kommissionsberatungen so lange hinschleppte, bis sie durch einen der häufigen Ministerwechsel hinfällig wurden. Das nämliche Schicksal war den Fusionsbestrebungen der beiden Nationalbanken und dem Sellaschen Projekt der Staatskassenverwaltung durch die Banca nazionale nel Regno widerfahren, wie anderseits 1870 dem ebenfalls von Sella ausgearbeiteten Entwurf, wonach die illegitimen Noten legitimiert werden sollten, indem man jeder Gesellschaft von 4 Mill. L. Kapital nach einer Änderung der Deckungsvorschriften nach nordamerikanischem Muster die Notenausgabe gestattete.

Inzwischen wurden die Mißstände immer größer und Sella versuchte daher 1873 nochmals ein Gesetz durchzubringen, wurde aber vor der Beratung gestürzt.

Die neue Regierung, an ihrer Spitze der Finanzminister Minghetti, kam nicht mehr auf Sellas Vorlage zurück, sondern legte der Kammer am 27. November 1873 einen neuen Entwurf vor. Nach langen Debatten in beiden Kammern, in denen nochmals die verschiedenen Meinungen zur Geltung kamen, ward dieser ohne wesentliche Änderungen angenommen und wurde am 30. April 1874 Gesetz unter dem Titel „Gesetz über den Papierumlauf während des Zwangskurses“ (Legge sulla circolazione cartacea durante il corso forzoso).

Das Gesetz bedeutete ein Kompromiß, mit welchem für die Dauer des Zwangskurses ein stabiler Zustand hergestellt werden sollte. Die schlimmsten Mißstände sollten beseitigt werden, ohne

---

[1]) Man vgl. auch deren p. 57 zitierte Schriften, sowie Ferraris, C. F., La circolazione cartacea. Nuova Antologia Bd. 30, Oktober 1875.

daß man die prinzipielle Entscheidung über die künftige Gestaltung des Notenbankwesens vor der Abschaffung des Zwangskurses zu fällen brauchte; der augenblickliche Zustand sollte so weit als möglich bis dahin konserviert werden, indem man den bestehenden Banken möglichst gleiche Lebensbedingungen schuf. Außerdem sollte das Gesetz eine künftige Wiederaufnahme der Bareinlösung vorbereiten und erleichtern.

Jedermann, außer den sechs bisher privilegierten Banken, wurde für die Dauer des Zwangskurses die Ausgabe von Noten untersagt und damit den illegalen Noten ein Ende bereitet, sowie den Tendenzen nach Bankfreiheit ein Riegel vorgeschoben. Um anderseits die Vormachtstellung der Banca nazionale zu schwächen und dadurch ihre Entwicklung zur Zentralbank zu hemmen, wurde ihr die Uneinlösbarkeit ihrer Noten entzogen. Nun mußte man ihr aber auch die auf Konto des Staats ausgegebenen Noten abnehmen. Da die Staatsnote nicht durchzusetzen war, so kam man auf den Ausweg, ein Konsortium der sechs Notenbanken zu bilden und diesem die Notenausgabe für den Staat zu übergeben. Nur die Konsortialnoten blieben uneinlösbar und waren in allen Zahlungen wie bares Geld zu behandeln. Doch wurde daneben in beschränktem Maße Metallgeld wieder zugelassen, um durch einen allmählichen Rückerwerb desselben die freie Einlösung in Metall zu ermöglichen. Die Banken konnten nunmehr in Metall oder Konsortialnoten einlösen; ihre immobilisierten Reserven wurden wieder freigegeben und ihnen erlaubt, sie zum Ankauf von Devisen auf Länder mit metallischer Währung und gezogener Staatspapiere oder Coupons mit höchstens 3 Monaten Fälligkeit zu verwenden, um durch den Zinsgewinn aus dem Diskont ihre Metallforderungen zu vermehren. Verträge auf Zahlung in Metall wurden klagbar, soweit sie Wechsel-, Anweisungs- und Verwahrungsverträge waren, und dadurch begünstigt, daß der Diskontsatz für Metallwechsel von der staatlichen Genehmigung befreit wurde.

Das Konsortium sollte für 1 Milliarde L. Noten anfertigen lassen und für $^1/_2$ Proz., nach 4 Jahren für $^1/_4$ Proz. Zins dem Staate leihen; vorerst erhob dieser 890 Mill. L. und zahlte damit die Schuld an die Banca nazionale zurück. Die 50 Mill. L., welche er in Gold entliehen hatte, wurden auf die Banken repartiert,

indem jede ihren Anteil in Gold an die Banca nazionale zahlte und dafür Konsortialnoten erhielt; 3 Monate vor Ende des Zwangskurses sollte der Staat das Gold zurückzahlen. Damit stieg die Summe der Konsortialnoten auf 940 Mill. L. Sie wurden auf weißes Papier gedruckt in Stückelung von 1000, 250, 100, 20, 10, 5, 2, 1 und $^1/_2$ L. ausgegeben[1]). Die Noten von 20 L. abwärts waren ausschließlich dem Konsortium vorbehalten, da diese Stückelungen wegen ihres geringeren Rückflusses sich mehr für die uneinlösbaren Noten eignen. Nach außen haftete das Konsortium solidarisch, unter den Banken wurde die Haftung nach Maßgabe des Kapitals verteilt.

Die Notenbanken selbst sollten weiterhin auf eigene Rechnung Noten auf buntem Papiere in den Werten von 1000, 500, 200, 100 und 50 L. ausgeben dürfen. Einheitlich galt nun für alle die Notengrenze des dreifachen Kapitals und der dreifachen Reserve, bestehend aus Metall und Konsortialnoten[2]). Die Noten der einzelnen Banken sollten von jedem Annahmezwang frei und jederzeit in bar oder Konsortialnoten einzulösen sein. Ein Überschreiten der festen Grenzen des Notenumlaufs war bis zu 40 Proz. des Kapitals möglich, doch mußte gleichzeitig der Endtermin der Überschreitung (nicht über 3 Monate hinaus) angegeben und der Diskont erhöht werden. Die Maßnahme unterlag der Genehmigung der Regierung, auch sollte dem Staate der ganze Mehrgewinn der ausschließlich in Dreimonatswechseln anzulegenden Überzirkulation zufallen[3]). Die Vorschrift zeigt,

[1]) Es waren am 30. September 1880 ausgegeben Konsortialnoten

zu	1000	L.	im	Betrage	von	184,10	Mill.	L.
„	250	„	„	„	„	86,44	„	„
„	100	„	„	„	„	60,00	„	„
„	20	„	„	„	„	50,32	„	„
„	10	„	„	„	„	243,53	„	„
„	5	„	„	„	„	201,87	„	„
„	2	„	„	„	„	63,68	„	„
„	1	„	„	„	„	38,99	„	„
„	$^1/_2$	„	„	„	„	11,07	„	„
						940,00	Mill.	L.

[2]) Die sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten waren mit besonderer Reserve zu einem Drittel zu decken.

[3]) Der Staat verzichtete in einer Ausführungsverordnung darauf.

daß die Regierung trotz des Einlösungszwangs noch Gefahren von einer Ausdehnung des Notenumlaufs fürchtete, also wohl selbst nicht ganz fest von der Möglichkeit überzeugt war, die Noten voneinander getrennt zu halten.

Die Aktivgeschäfte der Banken wurden zum ersten Male allgemein begrenzt, indem Kauf und Verkauf eigener Aktien ganz und alle Anlagen in Effekten außer mit Genehmigung des Staats untersagt wurden[1]). Auch wurde eine strengere Aufsicht vorgesehen, deren Regelung eine Ausführungsverordnung vom 21. Januar 1875 brachte. Die Überwachung der Notenbanken wurde dem Finanzministerium übertragen, aber vorläufig wie bisher dem Ackerbau- und Handelsministerium delegiert, welches mit vier Kommissionen in Rom, Florenz, Neapel und Palermo die Einhaltung der Gesetze durch die Banken, nicht die materielle Güte der einzelnen Posten kontrollierte. Außerdem hatten die Präfekten der Provinzen zu sorgen, daß keine Unregelmäßigkeiten bei den Filialen und keine illegitime Notenausgabe mehr erfolge. Dreimal in jedem Monat mußten Dekadenausweise der Banken, jährlich ein eingehender amtlicher Bericht[2]) ans Parlament erscheinen, außerordentliche Inspektionen sollten mindestens alle 10 Jahre ohne vorherige Benachrichtigung der Banken stattfinden.

Anderseits übernahmen die sechs Banken die Verpflichtung, alle staatlichen Zahlungen ohne Vergütung zu besorgen und zu überweisen und, wie schon seit 1868, für ihren nicht bargedeckten Notenumlauf eine 1prozentige Steuer zu zahlen.

Nicht nur bei der Banca nazionale, sondern auch bei den anderen Banken wurden alle noch bestehenden Sonderrechte aufgehoben. Der Banca nazionale Toscana und der Banca Romana wurde die staatliche Garantie entzogen und die Pflicht statutarischer Anleihen auferlegt. Letztere Bank sollte nunmehr auch in vollem Umfange ihre Noten einzulösen haben. Endlich sollten die fedi al cassiere der Südbanken und die Kassenscheine der Banca Toscana di Credito in Noten umgewandelt werden.

---

[1]) Bis zu einem Fünftel des Kapitals war es durch die Statuten gestattet, Effekten zu halten. Diese Bestimmung ist nicht aufgehoben worden.

[2]) Die Relazioni sull' andamento delle banche di emissione erscheinen seit 1875 mit einigen Unterbrechungen jährlich.

Mit dem Wegfall des regionalen Annahmezwangs waren die fünf kleineren Banken nicht mehr auf einen Landesteil beschränkt und sollten nun im ganzen Lande in freier Konkurrenz mit der Banca nazionale wirken. Sie hatten die Pflicht, in Rom eine Filiale zu errichten und sollten möglichst rasch überall Haupt- und Nebenstellen eröffnen.

Um diese Ausdehnung zu erleichtern und schmackhaft zu machen und die Banken in der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Banca nazionale zu stärken, wurde ihnen für die Dauer von 2 Jahren der Annahmezwang (corso legale) in jeder Provinz verliehen, in der sie eine Niederlassung begründeten. Ferner wurden bei der Berechnung des sogenannten capitale utile, d. h. des für die Notenausgabe maßgebenden Kapitals, verschiedene Fiktionen aufgestellt. Einerseits wurden der Banca nazionale von den zuletzt eingezahlten 50 Mill. L. ihres Kapitals zwei Drittel nicht sofort angerechnet, sondern, da sie in der Konversion des prestito nazionale angelegt waren, erst mit ihrem allmählichen Freiwerden; anderseits wurde das Kapital der Banca Romana auf 15 Mill. L. erhöht[1]) und den beiden Südbanken, die nicht auf Aktienkapital fundiert waren, deren Vermögen also nur durch eine Subtraktion der Passiva von den Aktiva zu finden war, ein um 50 Proz. erhöhtes Kapital angerechnet mit der Auflage, diese Summe durch Gewinnanhäufung innerhalb von 10 Jahren zu erreichen.

Wegen der Fortdauer des gesetzlichen Annahmezwangs mußte natürlich auch der gegenseitige Notenaustausch neu geordnet werden. Seine Regelung wurde, da sie zeitlich kürzer als das Gesetz dauern sollte, in eine am 23. September 1874 erschienene Ausführungsverordnung verwiesen. Diese bestimmte, daß jeden Donnerstag die Filialen der einen Bank bei der nächsten Filiale der anderen Bank ihre Noten austauschen sollten. Der Rest sollte nach der eventuell noch zu gründenden Filiale in Rom verschickt werden und hier am Montag verrechnet bzw. mit Zins für 4 Tage in bar oder Konsortialnoten ausgezahlt werden.

So weit das neue Gesetz. Seine Aufnahme war im allgemeinen

---

[1]) Das Kapital der Banca nazionale Toscana war schon 1870 erhöht worden. Siehe p. 38.

recht günstig. Vor allem wurde die Abschaffung der illegitimen Noten und die Zulassung der Metallwechsel begrüßt. Die Trennung der dem Staat geliehenen Noten von denen der Banca nazionale und die Übertragung der Garantie an sechs Banken schien die Sicherheit zu erhöhen; das Vertrauen stieg und das Agio minderte sich. Die Gleichstellung der Banken wurde willkommen geheißen als Ende eines langen Streits und die Regionalpatrioten erfreute es, daß die Vorherrschaft der Banca nazionale gebrochen und „ihre" Banken wenigstens potentiell vergrößert wurden. Endlich erblickte man in den Vorbereitungen zur Abschaffung des Zwangskurses, in der Verschärfung der Deckungsvorschriften und der Begrenzung der Notenausgabe Zeichen, daß es mit dem verhaßten Zwangskurse zu Ende gehe.

Nur wenige sahen schwärzer, so Sella, der in der Kammerdebatte betonte, diese Konsortialnoten seien nichts als maskierte Staatsnoten, und es sei besser, einer soliden Bank deren Ausgabe zu überlassen. Er und andere fanden, das System sei zu kompliziert, als daß die zweierlei Noten getrennt zu halten wären, und sie warnten vor allem vor der ungesunden Ausdehnung, zu welcher der Annahmezwang ihrer Noten kleine Banken unter dem Schutze des Zwangskurses veranlassen könne.

Zweifellos hat das Gesetz von 1874 das große Verdienst, zum ersten Male Ordnung im Papierumlauf geschaffen zu haben. Die illegitimen Noten hörten auf und die Konsortialnoten waren nach einer bindenden Erklärung Minghettis vor der Kammer an die Maximalsumme gebunden. Das wirkte vertrauenerweckend und gab der Hoffnung Nahrung, daß der Termin der Beseitigung des Zwangskurses — sei es auf einmal oder allmählich durch einen Amortisationsfonds, wie die Kammerkommission es sich dachte — näher rücke.

Weniger waren jedoch die anderen Maßnahmen von Erfolg begleitet, welche die freie Einlösung vorbereiten sollten. Die Erlaubnis, die Barreserven anzulegen, wurde schon 1878 wieder aufgehoben, ohne daß sie irgendwelche Bedeutung erlangt hatte, und auch die Metallwechsel bürgerten sich nicht ein, wohl deshalb, weil die Goldkontrakte nicht generell freigegeben worden waren und das Ausland schwierige Prozesse befürchtete.

So konnte 1875 die Relazione sulla circolazione cartacea nur

zu dem Resultate kommen, daß der Zwangskurs, wie wünschenswert seine Abschaffung auch sei, nur allmählich beseitigt werden könne, und erst dann, wenn das finanzielle und wirtschaftliche Gleichgewicht hergestellt sei.

§ 6

Die Entwicklung der Notenbanken unter dem Konsortialgesetz (1874—1880)

Obwohl die Bemühungen des Gesetzes von 1874 in dieser Hinsicht wenig Erfolg hatten, schien doch nach 1875 die Abschaffung des Zwangskurses immer näher zu rücken. Dem Ausgleich des Defizits stand eine allmähliche, auch von der 1873er Krisis nicht dauernd unterbrochene günstige Wirtschaftsentwicklung zur Seite, und so mehrten sich bei allen Parteien die Vorschläge, nun endlich auf irgendeine Weise den großen Versuch zu machen.

Nichts ist nötiger zur Lösung von Währungsfragen als eine leistungsfähige Bankorganisation; nur s i e vermag überstürzte und damit hinderliche Preisschwankungen während und nach der Umwandlung der Währung hintanzuhalten und den allmählichen Übergang zur besseren Währung ohne Rückschläge sicherzustellen. Im Hinblick auf diese Tatsache ergeben sich zwei Fragen: Wie hat das Gesetz von 1874, welches offenbar die Aufgabe hatte, eine zukünftige Wiedereinlösung der Noten zu erleichtern und vorzubereiten, diese Aufgabe hinsichtlich der Organisation der Banken in Angriff genommen und wieweit hat es sein Ziel zu erreichen oder wenigstens zu fördern vermocht?

Für die Banca nazionale bedeutete das Streben, die Banken einander gleich zu stellen, welches der Grundzug des Konsortialgesetzes ist, naturgemäß eine Einschränkung; allen anderen Banken war Erhöhung des Kapitals zugestanden worden, während das ihrige im Gegenteil vorläufig nicht einmal voll eingerechnet wurde. Die Folge war, daß sie bei ihrer Ausbreitung und dem Verkehrsbedürfnisse nach Noten mittlerer und höherer Werte,

dem die Konsortialnoten nicht zu genügen vermochten, entweder ihre Elastizität einbüßen und fortwährend die Notengrenze des dreifachen Kapitals erreichen mußte oder zugunsten einer Notenreserve für die Zeiten der Kreditanspannung ihre sonstigen Geschäfte einschränken mußte. Damit war auch jeder Gedanke an eine freie Diskontpolitik ausgeschlossen.

Am 30. April 1880[1]) waren 379,58 Mill. L. Noten und 30,28 Mill. L. stets fällige Verbindlichkeiten durch eine Reserve von 165,56 Mill. L. gedeckt, davon waren 79,36 Mill. L. Konsortialnoten, 27,81 Mill. L. Gold, 36,01 Mill. L. Silberscheidemünzen und 22,22 Mill. L. Kurantsilber, der Rest Bronzemünzen.

An Wechseln hatte die Bank 162,66 Mill. L., an Lombardforderungen 57,44 Mill. L. im Portefeuille. Angenommen, daß gemäß Angabe der Bank nur etwa 1 Mill. L. der Wechselforderungen prolongiert und nicht sofort liquid seien, so bleiben immer noch über 25 Mill. L. stets fällige Verbindlichkeiten, welche nicht durch stets fällige Forderungen gedeckt sind. Das hängt damit zusammen, daß die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Nationalbank tatsächlich noch fortdauern. Schon 1875 hatte die Regierung eine neue Anleihe von 44 Mill. L. in Gold gegen $6^3/_4$ Proz. Zinsen aufgenommen; dazu kamen dauernd die statutarischen Anleihen (am 30. April 1880 10 Mill. L.), ferner der Anteil an der alten Goldanleihe mit fast 30 Mill. L. Das Kapital war bis 1880 durch den Kredit an den Staat für die Zwangsanleihe von 169,44 Mill. L. beansprucht, an dessen Stelle nach 1880 ein ebenso großer Posten für Anlage in Renten tritt. Da für die übrigen staatlichen Anleihen das Kapital, der verfügbare

---

[1]) 1880 fand bei allen Banken die erste der vom Gesetze von 1874 vorgeschriebenen außerordentlichen Inspektionen statt. Ihre Resultate sind als Beilage (Nr. 122 a/bis) zum Gesetzentwurf betr. Abschaffung des Zwangskurses vom 15. November 1880 veröffentlicht und bilden die Hauptquelle der Zahlenangaben zu diesem Paragraphen. Daneben außer den Jahresberichten der Banken und der Aufsichtsbehörde: Boccardo, G., Le banche ed il corso forzato. Roma 1879. — Derselbe, Sul riordinamento delle banche in Italia. Torino 1881. — Ferraris, C. F., Moneta e corso forzoso. Milano 1879. — Fontanelli, C., Über den Umlauf des Papiergelds in Italien. In Hillebrands „Italia" 1874. — Martello, T., La questione dei banchi in Italia. Firenze 1877, und die im Quellenverzeichnis angeführten Werke von Canovai, Majorana, Nisco, Semenza.

Reservefonds und die langfristigen Depositen nicht ausreichten, so mußten Noten dem Wechsel- und Lombardgeschäft und damit der wirtschaftlichen Produktion entzogen werden, welche ohnehin durch den hohen und starren Diskontsatz[1]) nicht gefördert wurde. Das Resultat des Gesetzes von 1874, welches die Banca nazionale zwang, dem Staat innerhalb ihrer Notengrenze Kredit zu gewähren, war eine Schwächung der Zentralbank[2]). Immerhin aber wurde diese veranlaßt, um ihre Liquidität bei der Beschränkung bewahren zu können, die Wechsel, welche sie aufnahm, sehr sorgfältig auszuwählen.

Bei den anderen Banken aber bewirkte die neue Gesetzgebung das gerade Gegenteil. Sie sollten gestärkt werden, indem sie sich möglichst über das ganze Land ausdehnten. Deshalb hatte man ihr Kapital vermehrt und ihnen den Legalkurs überall gegeben, wo sie vertreten waren. Aber, sei es, daß sie die Konkurrenz der Banca nazionale fürchteten, sei es, daß sie sich selbst keine Aktionskraft zutrauten — außer dem Banco di Napoli wagte keine von ihnen den Versuch, außerhalb ihrer Region sich niederzulassen. Es war vergebens, daß die Regierung 1876 bis 1880 alljährlich den Legalkurs verlängerte, immer in der Hoffnung, die Banken würden den entscheidenden Schritt wagen, und so mußte gerade die Kapitalvermehrung und der Legalkurs die Banken schwächen, statt ihnen die erwartete Kräftigung zu bringen.

Die Banca nazionale Toscana hatte nun 21 Mill. L., die Banca Romana 15 Mill. L. eingezahltes Kapital und die Südbanken sollten binnen 10 Jahren ihr Vermögen durch Gewinne um 50 Proz. vermehren. Dieses vermehrte Kapital mußte verzinst werden und dem Kapitalzuwachs mußte daher eine Zunahme der Notenmenge folgen. Wenn nun die Banken ihr Arbeitsfeld über das ganze Land hin ausgedehnt hätten, so wäre der Notenumlauf von 750 Mill. L., welcher 1874 etwas willkürlich vorgesehen war, bei dem Emporstreben der Produktion, vor allem im Norden, wohl

[1]) Erst 1879 erfolgte eine Herabsetzung der bisher ständig auf 5 Proz. festgehaltenen Diskontrate auf 4 Proz.

[2]) Das kommt auch in einer Reduzierung der Dividende (1872: 17,73 Proz., 1878: 13,07 Proz.) und in einem bedeutenden Kursrückgang der Aktien zum Ausdruck.

durch sichere Warenwechsel zu decken gewesen. Statt dessen blieben die kleineren Banken auf ihre bisherigen, regionalen Märkte beschränkt, und es war natürlich schwer, in Toskana stets brauchbares Diskontmaterial für 52 Mill. L. Noten der Banca nazionale Toscana und $11^1/_2$ Mill. L. der Banca Toscana di Credito zu finden, oder in dem ganz unentwickelten Latium für 44 Mill. L. Noten der Banca Romana. Noch dazu hielt überall — außer in Sizilien — die Banca nazionale die sichersten Wechsel in Händen. Was war da natürlicher, als daß weniger zahlungsfähige Schuldner Kredit erhielten in einem Lande, wo im Geschäftsleben zu häufig noch persönliche Freundschaft den Vorrang vor Sicherheit hatte?

Die Tendenz, welche durch die Kapitalvermehrung begünstigt worden war, wurde verstärkt durch das zweite Mittel, mit welchem die Regierung den kleineren Banken helfen wollte, durch den Legalkurs; denn dieser minderte einerseits den regelmäßigen Rückfluß der Noten und erleichterte dadurch eine Festlegung der Kapitalien; eine Bank brauchte nur eine Agentur in einer Provinz zu errichten, um den Leuten ihre Noten aufzwingen zu können, welche sie ohne Annahmezwang niemals unter das Publikum gebracht hätte[1]).

Andererseits bedingte der Legalkurs den gegenseitigen Notenaustausch, die riscontrata, welche den Banken, die einen Saldo zu decken hatten, ihre Reserven entzog, da sie eben unter dem Schutze des Annahmezwangs auf die Liquidität ihrer Kredite verzichtet hatten.

Bei dem Überflusse an Noten der kleinen Banken sammelte sich fortwährend eine große Menge solcher Noten bei der Banca nazionale an. Man konnte dieser nicht zumuten, daß sie in ihren eigenen Geschäften fremde Noten wieder ausgebe — auch wenn sie den Notenaustausch nicht als Kampfmittel verwenden wollte, wie ihre Verteidiger versichern, sie mußte wöchentlich Millionen von Noten den anderen Banken präsentieren. So betrug 1877[2]) bei der Banca Romana die gesamte Noteneinlösung 214,91 Mill. L., davon entfielen 130,46 Mill. L. auf das Publikum, 25,85 Mill. L.

[1]) De Johannis, A. J., Il riordinamento degli istituti di emissione, Rassegna nazionale 1890, nennt den corso legale einen Fallschirm.

[2]) Rel. sull' andamento delle banche di emissione nel 1877 (Doc. XIII, 2, 14).

auf andere Banken, 58,60 Mill. L. auf die Banca nazionale; beim Banco di Napoli 120,25 Mill. L. auf das Publikum, 58,13 Mill. L. auf die Banca nazionale; bei der Banca nazionale Toscana entfielen gar 105,04 Mill. L., von 150,08 Mill. L. auf die riscontrata mit der Banca nazionale, während letztere vom Publikum nur 93,03 Mill. L., von anderen Banken die für ihre Notenmenge unbedeutende Summe von 38,26 Mill. L. einzulösen hatte. Mit allen möglichen Mitteln und mit großen Kosten mußten sich die Banken Noten der Banca nazionale verschaffen unter mancherlei Gefährdung ihrer eigenen Existenz und der wirtschaftlichen Lage des Landes.

Nur der Banco di Napoli war hierin glücklicher gestellt, da seine fedi di credito im Norden zu Zahlungen nach Neapel sehr gesucht waren und daher bei seinen Mailänder und Turiner Filialen viele Noten der Banca nazionale einliefen; und gerade die fedi sollten der gleichmachenden Tendenz des Staates weichen, der ihnen den althergebrachten Legalkurs entzog.

Die anderen Banken versuchten alle möglichen künstlichen Mittel; sie rediskontierten Wechsel an die Banca nazionale oder an andere Institute an Orten, wo sie selbst nicht Legalkurs hatten, um damit Noten der Banca nazionale zu erhalten. Dadurch beraubten sie ihr Portefeuille seiner besten Stücke, welche allein verkäuflich waren, und mußten Kapital brach liegen lassen.

Die Banca nazionale Toscana und die Banca Romana pflegten außerdem vor allem die Rentenarbitrage; sie kauften an ihren Sitzen mit ihren Noten Renten und verkauften sie in Mailand oder Genua, um dort Noten der Banca nazionale dafür zu erhalten. Naturgemäß trug dies nicht zur Stabilisierung der Rentenkurse bei und brachte auch der Bank Verluste; denn sie verteuerte beim Kaufe sich selbst den Markt und verschlechterte ihn, da sie nicht allmählich und nur bei steigender Konjunktur verkaufen konnte, durch ihre eigenen Verkäufe. Die Verluste, welche der gegenseitige Notenaustausch verursachte, waren sehr beträchtlich: schon 1874/75 schlägt sie die Banca Romana auf 270 000 L., die Banca Toscana auf 1,054 Mill. L. an.

Das Gesetz von 1874 hätte ohne den Legalkurs die Banken gezwungen, entweder auf die Kapitalvermehrung zu verzichten oder ihre vermehrten Mittel zum Diskont solider Wechsel zu verwenden;

solche aber waren nur zu finden, wenn man sich über die Grenzen der heimischen Region hinauswagte. Einen Erfolg freilich hätte wohl die Mehrzahl der Banken dabei nicht erzielt; denn sie lebten vielfach nur von dem Interesse ihrer regionalen Landsleute und genossen außerhalb ihrer Region wenig Vertrauen. Sie wären daher rasch zu ihrem früheren Stand zurückgekehrt und die Entwicklung zum Notenbankmonopol wäre weitergegangen.

Mit dem Annahmezwang dagegen war den kleinen Banken, so lange der Zwangskurs fortdauerte, eine Stütze gewährt, mit welcher sie ohne eigene Kraft sich aufrechterhielten. Der regelmäßige Verzicht des Publikums auf die Einlösung ihrer Noten ersparte ihnen alle Rücksicht auf Liquidität; wie weit sie diese Rücksicht außer acht ließen, dafür sind die Schwierigkeiten ein Zeugnis, welche der gegenseitige Notenaustausch ihnen machte. So war, wie die Banca Toscana di credito in ihrem Berichte von 1876 sagt, das Konsortialgesetz ein wahres Prokrustesbett, welches die Noteninstitute zwang, alle auf einem Felde zu arbeiten, das ihnen bei den augenblicklichen Verhältnissen nicht solche Arbeit bot, welche ihrer Verfassung in genügendem Maße entsprach. „Daher ist es," fährt sie fort, „naturnotwendig, daß in dem unfruchtbaren Kampfe, den das Gesetz ihnen auferlegt, die kleineren Institute leiden, sich schwer aufrechterhalten können und von den großen an Kräften geschwächt werden, auch ohne und gegen alle Absicht."

Diese Erscheinungen wiederholen sich bei jeder einzelnen Bank und geben im Jahre 1880 den Bilanzen der Banken das charakteristische Aussehen.

Die größte von den lokalen Banken war der Banco di Napoli; ihm konnte die Änderung am wenigsten anhaben; er hatte ein breites Fundament, den ganzen Süden, dem er unentbehrlich war und blieb, seine fedi wurden im Norden begehrt und lieferten ihm andauernd eine beträchtliche Menge von Konsortial- und Banca-nazionale-Noten[1]). Die Notenbardeckung war sehr reichlich, da er Noten nie in übergroßer Zahl ausgab; denn auf ein allzu rasches Verdienen war er als Institut, bei dem die Gewinne

[1]) Deshalb gründete die Bank 1877 eine Filiale in Mailand, 1879 solche in Turin und Venedig.

nur der Mehrung des Kapitals dienten, nicht angewiesen; er beeilte sich auch nicht mit der ihm im Gesetze gestatteten 50prozentigen Kapitalvermehrung. Alle seine stets fälligen Verbindlichkeiten waren in bar, Wechseln und Lombards gedeckt. Der Besitz von Effekten diente den Anlagen der Sparkasse und der Kaution für die Steuervereinnahmung in den Provinzen, und die Buchkredite waren fast völlig staatlich garantiert, wie der von 7 Mill. L. an die Stadtverwaltung von Neapel.

Ebenso war auch der Banco di Sicilia nach der Krisis von 1876 in der glücklichen Lage, auf seiner Insel von der Konkurrenz der Banca nazionale so gut wie gar nicht angefochten, den dortigen Kredit unter der Leitung des äußerst tüchtigen, leider später der Mafia zum Opfer gefallenen Notarbartolo ausbauen zu können. Er war das einzige Institut, welches häufig in der Lage war, die Noten der Banca nazionale und die Konsortialnoten, die ihm seine seit 1874 bestehende römische Filiale übermittelte, wieder auszugeben, da eben wenige seiner Noten in die Kasse der Nationalbank gerieten.

Beide Südbanken litten indes auch noch in dieser Zeit ebenso wie in der vorhergehenden Periode an dem Fehlen der Spezialisierung im Bankwesen, auch 1880 noch waren beim Banco di Napoli von 43,80 Mill. L. Wechseln 20,93 Mill. L. prolongiert, und nach den eigenen Angaben der Bank waren ein Drittel ihres ganzen Wechselbestandes (29 Mill. L.) effetti di comodo (siehe p. 39). Die Inspektion berechnete, daß der Banco di Napoli aus seiner Bilanz 8,17 Mill. L. als verloren und 27,19 Mill. L. als unsicher abzuschreiben habe, zeigt aber gleichzeitig, daß diese Verluste durch Abschreibungen von der Barreserve, Verkauf von überflüssigen Effekten und vor allem durch Ersparnisse an den hohen Spesen gedeckt werden könnten, welchen bei dem Anstaltscharakter der Bank nicht das Interesse von Aktionären entgegentrat. Im ganzen also stellte die Bank trotz einzelner Schäden einen sicheren und gefestigten Organismus dar.

Die Banken, welche am meisten unter den erwähnten Schwächen des Gesetzes von 1874 zu leiden hatten, waren die Banca nazionale Toscana und die Banca Romana, während die Banca Toscana di credito auch weiterhin ihr beschauliches Dasein als Bankier weniger Florentiner Firmen fort-

führte; sie erkannte bald, wie ihre Worte über das Gesetz sagten (S. 61), dessen Gefahren und zog es vor, ihre Diskont- und Notengeschäfte eher einzuschränken und statt dessen vor allem den Report von Staatspapieren für ihren Kundenkreis zu pflegen, welcher ihr zwar kleine Gewinne, aber eine sichere Existenz gewährte, bis sie 1893 in der Banca d'Italia aufging.

Dagegen waren von 32 Mill. L. Wechseln der Banca Romana bestenfalls 15 kommerziell; sie selbst berichtet, daß 10 Mill. L. prolongiert waren, und es ist anzunehmen, daß viele der übrigen nur novierte, langfristig stehende Schulden repräsentierten. Nach den eigenen Angaben der Bank waren über 13 Mill. L. nur in Raten einzubringen und 1,4 Mill. L. ganz verloren, auch diese Posten aber schleppte sie jahrelang durch die Bilanzen. Immerhin beurteilten die Inspektoren, welche die Bank auffallend milde behandelten, die Lage nicht ungünstig.

Schlimmer noch stand es bei der Banca nazionale Toscana. Auch sie hatte, wie die Banca Romana, viel zu viel Noten im Verkehr, auch sie kämpfte mit Schwierigkeiten, die ihr zugewiesenen Kapitalien anzulegen, und litt daher ebenfalls sehr stark unter den besonders großen Notenmengen, welche ihr die Banca nazionale allwöchentlich zum Eintausch vorlegte.

33 Proz. ihrer Wechsel (7,83 Mill. L.) kamen von Rentnern und Bauern, 4,04 Mill. L. vom Kleingewerbe. Viele Wechsel waren Eigenwechsel, die zu Konsumtionszwecken gezogen waren. Nur die Hälfte des Notenumlaufs diente dem Diskont- und Lombardverkehr, der Rest war fest angelegt. Von den nicht liquiden Anlagen waren am besten die Effekten (10,27 Mill. L.), dagegen waren 19 Mill. L. Aktivkontokorrente großenteils unrealisierbar. Da waren 4 Mill. L. dem großen Industriespekulanten Fazzari geliehen, die er seit 1875 ständig prolongierte. Er hatte versucht, ein Hüttenwerk sich beleihen zu lassen, die Mongiana, und nachdem das gescheitert war, hatte er es zur Deckung seiner Schulden an die Banca Toscana und den Credito Mobiliare gemeinsam abgetreten. Darauf hatte sich die Banca Toscana eingelassen, um wenigstens einen Teil der Ausstände streichen zu können; nun hatte sie 1880 843 000 L. in dem Werke immobilisiert, welche 1879 z. B. 100 000 L. Verlust brachten. Ferner mußte man schon 1873 die Ferrovia Marmifera di Carrara, welche man zu hoch belehnt

hatte, zu $9^1/_2$ Mill. L. übernehmen, während sie nach sorgsamen Berechnungen bestenfalls 4 Mill. L. wert war. Die Inspektion rechnete mit 10 Mill. L. Verlust, und wenn auch diese noch zu decken waren, so verlangte sie doch mit Recht Einschränkung des Notenumlaufs um 22 Mill. L. und eine bedeutende Ausdehnung des Wirkungskreises der Bank.

Das Gesetz von 1874 hat also den Banken, welche vor 1874 im Kampf gegen die Vormacht der Banca nazionale sich geschwächt hatten, zum mindesten nicht die ersehnte Besserung ihrer Lage gebracht. Die Großbank und ihre kleineren Genossinnen ragten, neuerdings geschwächt, als ungesunde und höchst verbesserungsbedürftige Gebilde in eine Zeit herein, die zu ihren stürmisch begonnenen Reformen Organismen von ganz anderer Lebensfähigkeit brauchte.

III. Abschnitt

Von der Aufhebung des Zwangskurses bis zum Zusammenbruch von 1893

§ 7

Die Vorbereitungen zur Abschaffung des Zwangskurses

Während der Jahre, in denen sich unter der Herrschaft des Gesetzes von 1874 die eben geschilderten Zustände bei den Banken herausgebildet hatten, war in Italien eine innerpolitische Neuorientierung erfolgt, welche auch für die Währungs- und Bankfrage von größtem Belang werden sollte, durch die sogenannte parlamentarische Revolution vom 18. März 1876. Das Ministerium Minghetti, aus einer Koalition eines Teiles der Rechten mit Angehörigen der Opposition hervorgegangen, trat Anfang 1876 mit dem Plane der Eisenbahnverstaatlichung hervor. Dieser war der großenteils manchesterlichen Linken unsympathisch und die dadurch eingetretene Spannung führte zum Bruche; als Minghetti verlangte, die Beantwortung einer Interpellation wegen der drückenden Handhabung der Mahlsteuer verschieben zu dürfen, bis die in seinem Auftrage von Sella abgeschlossenen Verträge zur Übernahme der Bahnen durch den Staat erledigt seien, traten toskanische Abgeordnete unter Peruzzi zur Linken über, verhalfen dieser zur Majorität und stürzten das Ministerium. Abgesehen von der kurzen Ministertätigkeit Ratazzis kam zum ersten Male die Linke zur Regierung.

Die Rechte des Parlaments, die sogenannte consorteria, eine Vereinigung von Gruppen meist norditalienischer Abgeordneter, hatte Cavour einst die Mittel zur Einigung Italiens in die Hand gegeben und im Vertrauen auf die Zukunft alle Anleihen

bewilligt, um das Werk zu vollenden. Nach 1866 aber hatten ihre Führer als alleiniges Ziel im Auge, die Finanzen des Landes so zu sanieren, daß endlich nicht jedes Jahr neue Schulden aufgenommen werden mußten. Die Partei hatte das Odium der Mahlsteuer und des Zwangskurses auf sich genommen und ihre Führer Sella und Minghetti wollten trotz der mannigfachen Anfeindungen an beidem festhalten, bis die Konsolidierung der Finanzen vollendet sei. Allmählich sollte währenddessen die Produktivität des Landes gehoben und mit allen Mitteln gesorgt werden, daß die Wiederherstellung normaler Verhältnisse auch von Dauer sein könne. Diesem Zwecke sollte neben anderem ja auch das Gesetz von 1874 dienen und es fällt ganz in den Rahmen einer solchen Politik, wenn die Relazione sulla circolazione cartacea von 1875 aus einer eingehenden Untersuchung der gesamten Währungsverhältnisse schließt, daß die Beseitigung des Zwangskurses nur schrittweise und nach völliger Herstellung des finanziellen Gleichgewichts erfolgen könne.

Das Jahr 1875 brachte nun zum ersten Male einen Überschuß von 13,87 Mill. L.; die erste Aufgabe der Rechten war damit erfüllt. Man konnte jetzt daran denken, durch vorsichtige Reformen die Produktionsverhältnisse zu bessern; als erste Maßregel in dieser Richtung war die Übernahme der Bahnen durch den Staat vorgesehen. Es mutet fast wie die Erfüllung einer historischen Gesetzmäßigkeit an, daß die Regierung in dem Augenblicke fiel, wo sie ihre Hauptaufgabe vollendet hatte. Die lebhafte Phantasie des Italieners sah mit der erstmaligen Beseitigung des Defizits schon alle Gefahr für die Finanzen beseitigt, er vertraute sich nun denen an, die ihm versprachen, ihn fernerhin von allen Lasten zu befreien und das Land der kommenden Größe entgegenzuführen. Die Neuwahlen im November 1876 brachten eine überwältigende Mehrheit der neuen Regierungspartei (385 von 508).

Was waren nun deren Ziele? Die neue Partei hatte kein einheitliches Programm. Sie barg eine Anzahl bedeutender Männer in sich, meist Süditaliener, welche sich jedoch mehr in der Negation des Bestehenden, denn in positiven Leitsätzen zusammengefunden hatten. Sie hatten die Mahlsteuer als „Hungertaxe“ und den Zwangskurs als eine „Schmach“ bezeichnet, ohne sich indes darüber einig zu sein, wie man sie beseitigen könne.

Auf allen Gebieten der Politik zerfiel die Partei in die Gefolgschaften der einzelnen Führer, deren jeder seine eigenen, wiederum der Veränderung unterworfenen Ideen propagierte. Auch die Rechte hatte häufig Ministerwechsel gesehen, aber es war mehr ein Wechseln der Personen im selben System. Die neue Regierung mußte von vornherein auf ein festes Programm verzichten und von Fall zu Fall mit den einzelnen Cliquen paktieren, die man oft durch Nachgeben gegen mancherlei nicht immer der Gesamtheit förderliche Wünsche gewinnen mußte. Es begann die Zeit des berüchtigten „Transformismo“ mit seinem steten Hinüber und Herüber, mit seinem Großziehen des Regionalismus und der Sonderinteressen.

Auf keinem Gebiete war dieses Schwanken gefährlicher als für die Entwicklung und Lösung der Währungs- und Bankfrage. Man kann beinahe sagen, jede Politik kann hier zum Ziele führen, wenn sie konsequent durchgeführt wird; es mag, wie Boccardo einmal sagt, das System der amerikanischen Nationalbanken das schlechteste von allen sein — es hat sich immerhin besser bewährt als die italienische Systemlosigkeit. Kein Minister wagte es, fest zuzugreifen, denn er mußte befürchten, Interessen zu verletzen, auf die gerade seine Herrschaft sich stützte; keiner konnte eine langsam fortschreitende Reform beginnen, ohne erwarten zu müssen, daß sein Nachfolger andere Ziele haben und daß dann alles liegen bleiben werde. So konnten Sonderbestrebungen sich breit machen und ungehindert die Interessen der Gesamtheit und des Staates überwuchern, bis der Krach von 1893, der das Land bis an den Ruin führte, wenigstens darin eine Wandlung brachte.

Zunächst freilich verband eine große Idee die ganze Linke auch auf währungspolitischem Gebiete: das war die Abschaffung des Zwangskurses, die Wiedereinführung der Bareinlösung aller Noten. War indes das Ziel ein festes, so gingen die Meinungen über den Weg in zwei grundlegenden Punkten auseinander. Die erste Frage war:

Sollte man die Konsortialnoten mit einem Schlage oder allmählich beseitigen?

Der neue Ministerpräsident und Finanzminister Depretis schloß sich hierin zunächst seinem Vorgänger Minghetti an. Am 27. März 1877 legte er zusammen mit dem Ackerbauminister Majorana-Calatabiano seinen Entwurf vor[1]). Danach sollte die Zahl der Konsortialnoten über 940 Mill. L. nicht mehr erhöht werden, vielmehr sollten jährlich 20 Mill. L. durch budgetmäßige Ersparnisse getilgt werden. Der Minister bemerkte in seinem Exposé, daß er diese Tilgung allerdings nicht für genügend halte, aber hoffe, auf andere Weise die zu einem rascheren Vorgehen nötigen Mittel zu erhalten. Der Verkauf der Domänen sollte fortgesetzt werden, der Eisenbahnbetrieb an Gesellschaften verpachtet und durch den Verkauf des beweglichen Betriebsmaterials 200 Mill. L. eingenommen werden, endlich wollte er die unbeweglichen Güter von Brüderschaften und Pfarreien einziehen.

Der Plan von Depretis kam nicht zur Verhandlung; doch versprach sein Nachfolger Seismit-Doda in seinem Exposé vom 3. Juni 1878, vor März 1879 einen Entwurf vorzulegen, der im wesentlichen dem von Depretis entsprechen sollte.

Der zweite strittige Punkt war, ob man an die Abschaffung des Zwangskurses gehen könne, ohne die Verhältnisse der Banken endgültig geordnet zu haben. Man sah ein, wie wichtig ein starkes Bankensystem für die Erhaltung der Währung ist, aber anderseits stand man immer noch am selben Fleck wie 1874: man konnte sich über das System nicht einigen und schob daher die Reform immer weiter hinaus. Alljährlich bei der Genehmigung der Fortdauer des corso legale versprach der Minister, demnächst etwas zu tun. So hatte auch Depretis in seinem Entwurf vom 27. März 1877 zugesagt, er wolle innerhalb desselben Jahres ein Bankgesetz vorlegen, und schließlich wurde in das Gesetz vom 30. Juni 1878, welches den Legalkurs um ein Jahr verlängerte und, wie schon erwähnt, zur Vorbereitung der Einlösung die Anlage der Goldreserven in ausländischen Guthaben den Banken wieder verbot, eine Bestimmung aufgenommen (Art. 7), wonach spätestens im Februar 1879 ein Entwurf betr. Reform der Notenbanken einzubringen war.

Damit war die Regierung gesetzlich verpflichtet, eine Vor-

[1]) Atti parl., Cam. dei dep. XIII, 1, 90.

lage auszuarbeiten. Das Kabinett Cairoli war wieder Depretis gewichen, als endlich am 21. Februar 1879 der Ackerbauminister Majorana-Calatabiano zusammen mit dem neuen Finanzminister Magliani einen Gesetzesvorschlag der Kammer vorlegte.

Sehr richtig betonten die Motive, daß der Status quo die Banken dem Untergang entgegenführe, daß ihr Regionalismus mit dem Überfluß an Noten den enormen Zufluß fremder Noten bei der Banca nazionale verursache und daß vor Abschaffung des Zwangskurses eine Änderung der Bankverfassung nötig sei. Aber die Folgerungen, welche Majorana, der Urheber des Entwurfs, aus diesen Tatsachen zog, waren verfehlt. Die für die Banca nazionale so drückende Beschränkung der Notenmenge wollte er noch verstärken, indem er willkürlich die Notenmenge vom 28. Februar 1879 als dauernde Höchstgrenze für alle Banken festsetzte; ferner ließ er ohne Rücksichtnahme auf die Liquidität die Anlage von einem Drittel der Noten in Rente zu, um die Sicherheit der Notenschuld zu erhöhen, dagegen sah er gänzlich von einer Sicherung der Publizität und von einer Umgrenzung des Geschäftskreises ab. Das einzige, was zur Erleichterung des gegenseitigen Notenaustausches geschah, war, daß er auf ein Sechstel des Notenumlaufs festgelegt wurde. Endlich sollte, um der Doktrin von der Bankfreiheit Genüge zu tun, die Regierung neue Institute zulassen können, welche alle ihre Noten nach amerikanischem Muster in Staatspapieren zu decken hatten.

Die Kommission der Kammer bereitete dem Entwurfe sein verdientes Ende, indem sie nur die Verlängerung des Legalkurses bis 30. Juni 1880 genehmigte. Aber merkwürdigerweise geht ihr Bericht nicht auf die Fehler ein, die uns heute als die wesentlichsten erscheinen. Auch sie erklärte den corso legale, nicht die schlechten Anlagen der Banken, für den Krebsschaden und erhoffte alles Heil von einem Gesetze über Bankfreiheit, das sie auf Grund ihres Art. 2 bis zum März 1880 vorgelegt haben wollte.

Um so ungünstiger wurde der Entwurf von den Gelehrten aufgenommen. Cambray-Digny, C. F. Ferraris und vor allem Gerolamo Boccardo widerlegten die Quantitätstheorie Majoranas und erhoben den Ruf nach der Einheitsbank[1]).

[1]) In dieser Zeit entstand der größte Teil der Kampfschriften um die Lösung der Bankfrage. Man vergleiche: Boccardo, G., Le banche ed il corso forzato. Roma 1879. — Ferraris, C. F., Moneta e corso forzoso.

So standen sich auch jetzt wieder die beiden Meinungen gegenüber, und die natürliche Folge bei den parlamentarischen Zuständen des Landes war, daß keine von beiden durchdrang.

Die Diskussion trat zurück, als der Finanzminister Agostino Magliani endlich einen entscheidenden Schritt machte und mit seinem großen Plane hervortrat, den Zwangskurs auf einmal zu beseitigen und die Metallwährung wieder herzustellen. Am 15. November 1880 legte er der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzentwurf vor. Danach sollte eine Anleihe aufgenommen und mit deren Ertrag 600 Mill. L. Konsortialnoten getilgt werden, der Rest von 340 Mill. L. sollte auf Konto des Staats, aber mit freier Einlösbarkeit in Metall übernommen werden. Alle den Metallverkehr einschränkenden Bestimmungen waren aufzuheben.

Im ganzen Lande ward der Plan mit großer Begeisterung aufgenommen[1]); neben der Abschaffung der Mahlsteuer, welche der besonnene Senat allerdings erst nach einem Pairsschub angenommen hatte, schien der Entwurf ein Zeichen der völligen Gesundung der italienischen Finanzen und der Volkswirtschaft zu sein. Das Agio sank von 10,10 Proz. im Oktober auf 3,8 Proz. im Dezember; sein endgültiges Verschwinden, welches die Wiederaufnahme der Barzahlungen bringen mußte, werde, so erwartete man, die Grenzen öffnen, das Schwinden der Unsicherheit in der Währung den internationalen Warenmarkt der italienischen Produktion zugänglich machen und das internationale Finanzkapital den kapitalarmen Unternehmungen des Landes zuführen.

Andere waren vorsichtiger. Schon 1879 hatte N. Nisco[2]) geschrieben: „Der Zwangskurs muß aufhören, wie eine chronische Krankheit, welche lange Zeit einen Menschen quält, nämlich durch Wiederherstellung der physischen Kräfte des geschwächten

---

Milano 1879. — Martello, F., Del riordinamento bancario. Roma 1879. — Nisco, N., Sul riordinamento bancario. Roma 1879. — Semenza, G., Le banche e la questione finanziaria in Italia. Roma 1879. Etwas später erschienen: Re, G., Il riordinamento delle banche, Rassegna d'Italia 1881, 1, und das wichtige Werk von G. Boccardo, Sul riordinamento delle banche in Italia. Studi e proposte. Torino 1881. (Siehe p. 75.)

[1]) Vgl. Ferrara, F., L'abolizione del corso forzoso. Nuova Antologia, Bd. 54, p. 702 ff.

[2]) Nisco, N., a. a. O. p. 15.

Körpers, erreichbar durch lange, geduldige und wirksame Heilungsversuche. Man darf auch nicht übersehen, daß die chronische Natur des Leidens an sich eigenartige Zustände schafft, welche anormal und krankhaft, gleichwohl naturgemäß geworden sind und einen künstlichen Organismus erzeugt haben, den man nur allmählich und mit sorgsamen Maßnahmen ändern kann."

Ähnliche Stimmen wurden in der Kammer laut. Man wies darauf hin, daß schon die Veröffentlichung des Entwurfs eine rapide Minderung des Agios und einen erheblichen Preissturz gebracht habe[1]) und damit eine Divergenz zwischen den festen Löhnen und Steuern und den erzielten Preisen. So seien Verluste entstanden, die Mißtrauen erzeugt hätten, ein Fallen der Rente, Depositenabhebungen, hohe Reportzinsen seien die Folgen[2]). Vielfach war zu hören, das ganze Unternehmen sei viel zu wenig vorbereitet; Allievi, ein Gehilfe Cavours und erfahrener Bankmann, schrieb an Maurogònato[3]), es sei eine neue Expedition nach Sizilien. Man wies auf die Verschuldung hin; der notwendig gesteigerten Produktion fehlten die Absatzmärkte; jede politische Verwicklung könne alle Überschüsse des Budgets aufzehren. Vor allem aber seien die Banken nicht in der Lage, die Einlösung glatt zu vollziehen und bei ihrem illiquiden Portefeuille eine wirksame Politik zum Schutze des mit schweren Opfern erkauften Metallgeldes zu treiben. Endlich sprach man von den Bedenken, welche die Währungsfrage zeitige. Das Silber sinke noch immer im Werte und Gold werde sehr teuer sein; sein Ankauf werde zu neuen Wertverschiebungen führen, welche den Silberpreis weiter verschlechterten und die erwünschte Auflösung der Münzunion vereiteln würden.

In dem gründlichen und eingehenden Motivenbericht hatte Magliani schon vorher alle diese Bedenken zu zerstreuen gesucht. Er stellte fest, daß der Staat jährlich durch die Agioverluste bei Zahlungen ins Ausland und durch den Zins an das Konsortium $15^1/_2$ Mill. L. verlor. Er konnte am Steigen der Rente zeigen, daß man günstige Bedingungen für die Anleihe erlangen werde; dazu versprach er sich eine große Erhöhung der Steuerkraft,

[1]) Panattoni in der Sitzung vom 3. Februar 1881.
[2]) Maurogònato in der Sitzung vom 4. Februar 1881.
[3]) Mitgeteilt in der Sitzung vom 4. Februar 1881 (p. 3480).

und endlich wollte er 19 Mill. L. durch ein gleichzeitiges Gesetz ersparen, durch welches die staatlichen Alterspensionen für Beamte durch Begründung eines Spezialfonds mit Zuweisung von Rente konsolidiert wurden, eine Maßregel, welche sich indes bei der ungleichen Höhe der Zahlungen später als unzweckmäßig erwies.

Es war also unzweifelhaft der Plan Maglianis finanziell durchführbar. Es blieb danach vor allem die Frage, ob er zweckmäßig sei. Nur wenn man die Sicherheit hatte, das Bargeld auch im Lande zu behalten, war das Unternehmen die Opfer wert.

Die Hauptfrage war somit: Wie stand es in Hinsicht der internationalen Zahlungsbilanz? Magliani rechnete für das Land günstige Wechselkurse aus, für die Jahre 1878 und 1879 einen Durchschnittskurs auf Paris von 99,95 bzw. 99,20 Proz. Aber dieser Kurs war gewonnen, indem er von dem Wechselkurse, der an der Börse notiert wurde, das Goldagio abzog und den so erstellten Kurs Wechselkurs in Gold nannte. Nun ist die Nachfrage nach Auslandswechseln nicht nur von der Zahlungsbilanz, sondern auch von den psychologischen Momenten abhängig (siehe S. 24) und insofern ein gutes Stück des italienischen Optimismus jener Tage von Magliani als tatsächliche Verhältnisse in Rechnung gezogen.

Alle anderen Daten sprechen eher für eine passive Zahlungsbilanz. Die Handelsbilanz von 1879 (ohne Edelmetalle) wies ein Passivum von 161 Mill. L.[1]), der Spezialhandel von 1880 von 82,70 Mill. L.[2]) auf. Dazu kam die große Verschuldung; trotz des affidavit und obwohl insbesondere Frankreich einen großen Teil der Rente Anfang der siebziger Jahre hatte zurückfließen lassen, mußte allein der Staat 1879 88,53 Mill. L. an seine ausländischen Gläubiger in Metall oder Devisen zahlen; was bedeutete es dagegen, wenn Magliani auf den Besitz reicher Italiener an französischen, englischen und österreichischen Papieren hinwies? Nun mochten freilich die schon damals 120 000 Personen jährlich betragende und fortwährend zunehmende Auswanderung

[1]) Motive p. 21.

[2]) Annuario statistico von 1886, p. 1059.

und der wachsende Fremdenverkehr, noch mehr die mit der Besserung und Sicherung der italienischen Wirtschaftsverhältnisse wachsende Kapitalzufuhr die Zahlungsbilanz günstig gestalten. Aber die Höhe dieser Posten wurde von einer Menge von außenstehenden Einflüssen bewegt. Der Posten der Zahlungsbilanz, welchen Schuldnerländer in erster Linie selbst beherrschen, ist ihre Produktion, ihre Ausfuhr.

Magliani berief sich auf die wachsende Produktivität des Landes. Italien sei näher als andere an dem Ziele, sich selbst zu genügen[1]). Z. B. habe der Import von Baumwolle sich von 1876—1879 von 136 000 auf 65 000 Quintali vermindert; die Getreideflächen des Südens würden intensiver angebaut; der Ölexport habe 1860—1864 341 000, 1875—1879 748 000 Quintali betragen, an Weinen seien 1860—1865 im Durchschnitt nur 43 000 hl mehr exportiert als importiert worden, 1879 über 1 Mill. hl; ebenso sei der Ausfuhrüberschuß an Seide um 8000 Quintali gewachsen, was einen Mehrgewinn von 60 Mill. L. bedeute; und der Güterverkehr der Bahnen habe sich 1872—1879 von 678 auf 1013 Tonnenkilometer vermehrt. Magliani konnte mit Recht darauf hinweisen, daß dies und die wachsenden Löhne der Arbeiter deutliche Zeichen wachsenden Volkswohlstands seien, und man hoffen könne, daß in absehbarer Zeit das Inland die ganze Rentenschuld aufnehmen werde; hatten sich doch die Einlagen bei den Sparkassen seit 1872 vervierfacht und schon die Höhe von 840 Mill. L. erreicht.

Gewiß waren das Erscheinungen, welche auf ein Gelingen der Operation hinweisen konnten; ihnen aber standen andere entgegen. Die Hauptausfuhrartikel Italiens waren solche, welche von den Einflüssen der Natur und der Konkurrenz auf dem Weltmarkte in hohem Maße abhängig waren. Das ist ja die Gefahr für jedes Land, dessen internationale Bilanz durch den Überschuß des Warenexports im Gleichgewicht gehalten wird. Während Kapitalausfuhr leicht einen Markt findet und in Form von Zinsen einen gesicherten und geringeren Schwankungen unterworfenen Gewinnposten stellt, ist der Warenexport fortwährend großen Konjunkturschwankungen unterworfen. Schon in wenigen Jahren

[1]) Motive p. 37 ff.

war der italienische Getreideexport durch die amerikanische Konkurrenz völlig vernichtet, die Seidenindustrie durch Ostasien stark bedroht; es bedurfte einer äußerst glücklichen und geschickten Handelspolitik, um dem Lande seine Märkte zu erhalten, um so mehr, als die Einfuhr, insbesondere von Kohle und Eisen, notwendig mit der Produktion wachsen mußte.

Eine Steigerung der Produktivität, wie sie Magliani mit Recht für notwendig erklärte, bedingte ferner für ein Land, das so arm an großen Kapitalien wie Italien war, vor allem einen weitgehenden und gesicherten Kredit, und zwar

1. dauernde Kreditgewährung von seiten des Auslands,

2. sorgfältige und wohlfunktionierende Verteilung und Ordnung des Kredits im Inland, zugleich mit einem geschickt betriebenen Schutze des vorhandenen Metalls.

Für das Maß der Kreditgewährung von seiten des Auslands war in vieler Hinsicht die Lage der staatlichen Finanzen maßgebend. Bei wirtschaftlich so wenig entwickelten Ländern, wie es das damalige Italien noch war, ist der Stand der Staatsfinanzen der Maßstab, welcher sich am wenigsten der Beurteilung der Fernerstehenden entzieht und nach dem infolgedessen die Kreditfähigkeit des Landes geschätzt wird. Zudem war der Staatskredit auch selbst da, wo ein so großer Teil der Rente im Ausland untergebracht war, von hoher Bedeutung. Je besser der Stand der Finanzen war, desto höher stieg der Kurs der Rente, desto mehr wurde sie der Spekulation entzogen und desto eher konnte man an eine Millionen ersparende Konversion denken.

Ernste Befürchtungen waren für die Entwicklung der Finanzen nicht von der Hand zu weisen. Man war sehr schnell mit der Erleichterung der Steuerlast vorgegangen; am 1. Januar 1884 sollte nun die Mahlsteuer und damit ein Steuerertrag von etwa 70 Mill. L. in Wegfall kommen. Politische Schwierigkeiten konnten zu neuen Ausgaben, zu neuen Anleihen, zum Sinken der Rentenkurse und zur Rückwanderung der Staatspapiere führen und das erst schwach gestützte Gleichgewicht wieder zerstören.

Magliani wußte auch hier durch Hinweis auf die politische Ruhe in Europa, auf die wachsende Steuerkraft des Landes und das Anwachsen der Überschüsse von 14 Mill. L. (1875) auf 42 Mill. Lire (1879) zu beruhigen; aber immerhin galt es, sollte die Reform

gelingen, vor allem daran zu denken, was Luigi Luzzatti wiederholt den Leitern der italienischen Politik zurief, daß die Abschaffung des Zwangskurses nur die Verwandlung einer inneren in eine auswärtige Anleihe sei, die man verzinsen und tilgen müsse[1]), und daß sie an sich nichts ändere und nichts bessere, sondern nur der Antrieb sein solle, die Dinge zu ändern und zu bessern[2]).

Dazu brauchte man vor allem eine Neuordnung des inländischen Kreditwesens; denn die Kapitalien, denen nun die Grenzen des Landes geöffnet waren, mußten über das ganze Land verteilt werden, sollten sie überall die Produktion steigern helfen. Und ferner bedurfte es einer klugen und geschickten Währungspolitik, um das Metall im Lande zu halten.

Hier war in der Tat am schlechtesten vorgesorgt. Die Entwicklung der Notenbanken unter dem Konsortialgesetze hatte sie nicht gestärkt und befähigt, große Aufgaben zu übernehmen und zu erfüllen. Der Credito Mobiliare und die Banca Generale, die einzigen größeren Depositenbanken, waren ebenfalls in ihren Mitteln beschränkt und zum Teil auch schon immobilisiert, die vielen neuentstandenen lokalen Banken und die Bankiergeschäfte dienten vielfach nur der Börsenspekulation und standen außerhalb der wenigen Großstädte noch auf einer niedrigen Entwicklungsstufe. Nur die Darlehenskassenvereine machten rasche und glückliche Fortschritte.

Zu der notwendigen Reform wies Boccardo in seinem ausgezeichneten Buche: „Sul riordinamento delle Banche in Italia“ (siehe S. 70 Anm.) den Weg. Er zeigt, daß eine Notenbank als erste Aufgabe die Erhaltung der Währung haben müsse und daß die kleineren Institute dem nicht genügten, ja die Zentralbank nur stören könnten. Er verlangt weitgehende Spezialisierung: die Ausgestaltung der Banca nazionale zur beherrschenden Zentralbank, die Umwandlung der anderen Aktienbanken in Depositeninstitute mit der Aufgabe, frei von den beengenden Vorschriften, welche die Notenausgabe mit sich bringen mußte und denen sie doch nicht genügen konnten, der lokalen Produktion Kredit zu gewähren. Die Südbanken aber sollten, wozu sie ihre Natur als öffentliche, vom Gewinn unabhängige Anstalten besonders be-

[1]) Sitzung der Camera dei Deputati vom 7. Februar 1881.

[2]) Luzzatti, L., I doveri del Governo e della Nazione dopo l'abolizione del corso forzoso. Nuova Antologia, Bd. 68, April 1883, p. 735.

fähigte, den agrarischen Anlage- und Betriebskredit im Süden auszugestalten. Es gelte das Hypothekenwesen durch Einführung des Grundbuchs zu sichern, die Darlehenskassen zu vermehren und so durch den Kredit den Ausgleich der Produktionsbedingungen herbeizuführen, der allein ein Land konkurrenzfähig mache. Nur unter diesen Bedingungen, sagt Boccardo[1]), könne die Abschaffung des Zwangskurses und die dauernde Rückkehr zu einer metallischen Währung Tatsache werden und wohltätig wirken. Andernfalls könnte sie sich nur in eine ungeheure und grausame Enttäuschung auflösen.

Neben den Bedenken gegen die Durchführbarkeit der Reform wegen der wirtschaftlichen Lage des Landes spielte eine nicht minder wichtige Rolle die Abhängigkeit der Maßnahmen von der Währungsfrage[2]).

Seit Anfang der siebziger Jahre war zwischen Gold und Silber die große Wertverschiebung eingetreten, welche die dauernde Depossedierung des Silbers als eines dem Golde gleichberechtigten Wertmessers mit sich brachte. Italien konnte als Mitglied der lateinischen Münzunion dieser Tatsache nicht frei gegenübertreten.

Die Union war auf dem Prinzipe voller Gleichberechtigung von Gold und Silber 1865 gegründet worden, und den Silberscheidemünzen, deren Kontingent durch Art. 9 der Pariser Konvention für jeden der kontrahierenden Staaten begrenzt wurde, war zwar nicht allgemeiner Annahmezwang, aber Kassenkurs bis zu 100 Franken, d. i. Annahme bei allen staatlichen Kassen der Vertragsstaaten gewährt. Infolgedessen floß, als nach der Einführung des Zwangskurses[3]) das nationale Papiergeld entwertet wurde, das Bargeld Italiens nach den Vertragsstaaten ab. Hatte man anfangs das Silber, als es eine Prämie hatte (bis Ende der sechziger Jahre), gewinnbringend verwerten können, so

[1]) a. a. O. p. 59.

[2]) Vgl. außer den S. 12 Anm. genannten Werken den vorzüglichen Aufsatz von B. Stringher, La questione monetaria in Italia in rapporto all' abolizione del corso forzoso. Nuova Antologia, Bd. 63, Mai 1885.

[3]) Die Einführung des Zwangskurses wurde in den anderen Staaten vielfach als Bruch des Vertrags angesehen, aber von den Vertragsstaaten selbst rechtlich notwendiger Weise akzeptiert; denn der Vertrag bezieht sich bloß auf die Metallprägung, nicht auf eine gemeinsame Regelung aller Währungsangelegenheiten.

lagerte es nun in den Kassen des Staates und vor allem der Zentralbanken von Frankreich und Belgien. 1874 wurde zwar die freie Silberprägung vertragsweise aufgegeben[1]), aber es war, solange die Konvention bestand, nicht möglich, die Vertragsstaaten zur Zurücknahme ihrer Silbermünzen zu zwingen.

Die Konvention hatte mit dem Aufhören der Doppelwährung ihre Aufgabe erfüllt; sie war den Staaten sogar lästig geworden, insofern, als sie gehindert wurden, den Übergang zur Goldwährung zu vollziehen. Insbesondere Italien hätte Ursache gehabt, sich für die näherrückende Abschaffung des Zwangskurses freie Hand zu wahren. Wollte es aber die Union kündigen, so war es jedenfalls rechtlich verpflichtet, seine Scheidemünzen von den fremden Kassen zurückzunehmen. Vor allem aber mußte es auch seine bisher mit Annahmezwang versehenen Fünffrankenstücke einlösen. Wohl war es dazu rechtlich nicht verbunden, aber wenn es sich dessen weigerte, so hatte Frankreich die Macht, es dazu durch wirtschaftliche Repressalien zu zwingen; es konnte den Handel stören, die Rente zurückwerfen und all die anderen Liebenswürdigkeiten erweisen, die es mit reichlichem Erfolge später aus anderen Gründen anwandte. Nahm man aber die Fünffrankenstücke, so hatte man entweder auf lange hinaus die Doppelwährung, die in einem wirtschaftlich noch nicht gekräftigten Staate zur Silberwährung, zu einem „corso forzoso des Silbers", führen mußte, oder man mußte mit großen Opfern das Kurantsilber auf den Markt werfen, ein Vorgehen, das bei den fortwährend sinkenden Silberpreisen und der Konkurrenz durch die gleichzeitigen deutschen Verkäufe gewiß finanziell nicht zu empfehlen war.

So zog die italienische Regierung es vor, am 5. November 1878 entgegen der öffentlichen Meinung, welche den Vertrag als eine Bevormundung Italiens empfand, die Union zu erneuern und sich dabei zu verpflichten, das Papiergeld unter 5 Franken zu beseitigen und dafür die Silberscheidemünzen zurückzunehmen.

Bis zum 1. Januar 1886 war man nun gebunden. Für den Augenblick half es also gar nichts, daß die Kammer in einer Tagesordnung die Auflösung der Union und den Übergang zur

---

[1]) Zusatzakte vom 31. Januar 1874.

Goldwährung verlangte; man mußte sich entweder entschließen, mit der Bareinlösung bis 1886 zu warten, oder eine Lösung zu finden, welche mit dem Vertrage vereinbar war. Man half sich, indem man die Anleihe zu 400 Mill. L. Gold und 244 Mill. L. Silber abschloß und mit dem Silber zum Teil seine Scheidemünzen zurückzog; man schrieb ferner den Banken vor, daß ihre Metallreserve zu zwei Dritteln aus Gold zu bestehen habe, und bewältigte vorerst den internen Zahlungsverkehr nach Möglichkeit in Staatsnoten und Silber. 1885 hoffte man den Vertrag kündigen und zur Goldwährung übergehen zu können.

---

§ 8

Die Abschaffung des Zwangskurses und das Projekt einer Bankreform von 1883

Alle Bedenken gegen die Reform wurden unterdrückt durch die freudige Zustimmung der ganzen Nation zu dem Gesetze, in dem man den Anbruch einer neuen Ära erblickte. Nachdem es in der Deputiertenkammer und im Senat mit überwältigender Mehrheit angenommen war, erhielt es am 7. April 1881 die königliche Sanktion (Gesetz vom 7. April 1881, Nr. 133, serie 3ª).

Das neue Gesetz bestimmte, daß mit dem 30. Juni 1881 das Konsortium aufgelöst sei und alle seine Noten auf direkte Rechnung des Staates übergehen sollten. Von einem noch durch königliches Dekret zu bestimmenden Termine ab sollten sie bei den Staatskassen in bar eingelöst werden, und zwar sollten die Noten unter 5 L. und über 10 L. ganz, die von 5 L. im Betrage von 105,4 Mill. L. eingezogen werden, so daß von den 940 Mill. L. Konsortialnoten nur mehr 340 Mill. L. in Stückelung von 5 und 10 L. übrigblieben. Alle Verträge, welche zur Zahlung in Metall verpflichteten, wurden wieder klagbar. Die bisherigen Konsortialnoten und die zu ihrem Ersatze ausgegebenen Staatsnoten sollten gesetzliches Zahlungsmittel sein. Die Deckung der bleibenden Staatsnoten sollte ein Depot von Rente bei der staatlichen Cassa dei depositi e prestiti bilden, und auch der Rest sollte allmählich durch budgetmäßige Überschüsse getilgt werden.

Die Summe von 600 Mill. L., welche man zur Einziehung der Konsortialnoten benötigte, und weitere 44 Mill. L. in Gold, die der Staat der Banca nazionale aus der Konvention von 1875 schuldete, sollten durch eine Anleihe aufgebracht werden. Wenigstens für 400 Mill. Lire sollte Gold beschafft werden, und der Zins durfte 5 Proz. nicht übersteigen. Auch sollte die Anleihe nicht durch Ausgabe eines besonderen Typs von Obligationen aufgenommen werden, damit nicht an Stelle der Konsortialnoten eine andere Spezialschuld trete.

Da mit der Aufhebung des Konsortiums auch das Gesetz von 1874, welches als Vertrag formuliert war, aufgehoben wurde und eine Neuordnung des Bankwesens noch nicht erfolgt war, so wurden die Bestimmungen der Gesetze von 1874 und 1878 insoweit aufrechterhalten, als sie nicht durch den Wegfall des consorzio antiquiert waren. Der Diskont wurde von der Notwendigkeit staatlicher Genehmigung befreit, damit eine selbständige Diskontpolitik nicht durch die schwerfällige Staatsmaschine aufgehalten würde. Die Bankprivilegien, welche bis Ende 1889 unkündbar waren, blieben notwendigerweise bestehen, jedoch sollte 1882 ein Bankgesetzentwurf eingebracht werden. Die Banknoten, deren Dritteldeckung nunmehr ausschließlich in Metall zu erfolgen hatte, waren jederzeit in bar oder Staatsnoten einzulösen, der Legalkurs wurde zur Erleichterung des Übergangs bis Ende 1883 verlängert, die Regelung des bis dahin notwendigen gegenseitigen Notenaustausches unter den Banken wollte die Regierung sich vorbehalten. Auch nach 1883 sollte der Staat die Banknoten an seinen Kassen in Zahlung nehmen können, wenn er sie auch niemand mehr aufdrängen konnte.

Eine wichtige Neueinrichtung endlich war die Schaffung von Abrechnungsstellen unter der Verwaltung der Handelskammern an allen größeren Handelsplätzen; dadurch sollte der Barzahlungsverkehr nach Möglichkeit begrenzt werden.

Das Gesetz fand auch in den Einzelheiten die Zustimmung des Landes. Am meisten Widerspruch erregte die Schaffung von Staatsnoten, welche zu den sechs Notentypen einen siebten fügten

und den Reiz zur Vermehrung in sich bargen[1]). Aber die Aussichten waren ja von Magliani so rosig geschildert worden, daß es ein Leichtes sein mochte, in Bälde aus den budgetmäßigen Überschüssen diese Noten zu tilgen.

Nun handelte es sich vor allem darum, die zur Ausführung des Gesetzes notwendige Anleihe aufzunehmen. Schon hier begannen die Schwierigkeiten.

Für gewöhnlich hatten französische Firmen, insbesondere Rothschild und Erlanger in Paris, die italienischen Anleihen vermittelt, und Magliani hatte wohl auch zur Zeit der Verhandlungen über das Gesetz vor, an diese bewährten Firmen wieder heranzutreten. Aber die politischen Verhältnisse verhinderten es. Frankreich hatte schon Ende 1880 begonnen, Tunis zu besetzen, wo Italien an erster Stelle wirtschaftlich interessiert und durch eine äußerst zahl- und einflußreiche Kolonie vertreten war. Die französischen Staatsmänner wußten den Ministerpräsidenten Cairoli so geschickt hinzuhalten, daß er erst nach Abschluß des Bardovertrags, welcher für immer Tunis an Frankreich auslieferte, erkannte, was auf dem Spiel gestanden war. Die Folge war eine starke Entfremdung Italiens von Frankreich, welche sich auf beiden Seiten in Demonstrationen äußerte; es kam sogar zur Mißhandlung italienischer Arbeiter in Marseille. An eine Emission italienischer Anleihen ausschließlich in Paris war daher nicht zu denken.

Damit war von vornherein die Anleihe gefährdet[2]). Doch gelang es Magliani am 8. Juli, mit der Banca nazionale einen Vertrag abzuschließen, in welchem diese das ganze Anleihegeschäft übernahm. Sie vereinigte sich mit ausländischen Banken zu einem Konsortium, welches sich verpflichtete, bis zum September 1882 444 Mill. L. in Gold und 200 Mill. L. in Silber an die italienischen Staatskassen abzuliefern. Es bestand aus zwei Gruppen, einer englischen, an deren Spitze die Firmen Baring

---

[1]) Vgl. Plebano, A., Storia della finanza italiana. Torino 1899. II, p. 210 ff.

[2]) Vgl. Rozenraad, Corn., Il prestito Italiano per l'abolizione del corso forzoso, übersetzt von Luigi Einaudi als Einleitung zu Goschens Theorie der Wechselkurse (Biblioteca dell' Economista, Bd. II, Torino 1899) nach dem Journal of the Institute of bankers, Vol. XVI.

und Hambro standen, und einem italienisch-französischen Syndikate unter Führung der Banque d'Escompte in Paris und der Società generale di Credito Mobiliare Italiano in Florenz. Dem Konsortium wurden 36 487 250 Mill. L. Rente übergeben mit Genuß ab 1. Januar 1882, d. i. ein Kapital von 729 745 000 Mill. L. Die Anleihe war also zum Kurse von 88,26 Proz. emittiert, ein Kurs, der bei den immer schwankenden Rentenkursen als ein Erfolg der italienischen Unterhändler, also vor allem der Banca nazionale, gelten konnte.

Der Endtermin für die Lieferungen des Metalls wurde weiterhin auf den 15. Februar 1883 verschoben; denn das Konsortium hatte Schwierigkeiten, die Barmittel zu beschaffen. Die Bontoux-Affäre brachte eine große französische Börsenkrisis und verhinderte sogar eine volle Zeichnung der zweiten Serie der Anleihe, so daß schließlich doch italienische Bankiers eingreifen mußten, obwohl die Anleihe als ausländische gedacht war.

Mit großer Kunst vollführten die beiden englischen Firmen die Goldkäufe[1]). Rozenraad berichtet, daß 588 Sendungen an die italienische Schatzverwaltung gelangten. In Frankreich wurden 66 Mill. L. Gold, 32 Mill. L. Kurantsilber und 48 Mill. L. Scheidemünzen gekauft, in Amerika 65 Mill. L., in Rußland 25 Mill. L., in Deutschland 65 Mill. L., davon 60 Mill. L. ausländischer Prägung (meist russische Goldrubel in Berlin, wo damals durch solche Goldverkäufe die russische Währung reguliert wurde), in Österreich 38 Mill. L., daneben in Australien, in Dänemark und in anderen Ländern; so geschickt wurde vorgegangen, daß diese bedeutende Goldausfuhr nirgends sich stärker bemerkbar machte und zu einer Gegenmaßregel Veranlassung gab[2]).

Am festgesetzten Termin, dem 15. Februar 1883, war alles Bargeld an Ort und Stelle abzüglich der Summen (61,33 Mill. L.), welche für fällige Coupons und bei dem von der Münzkonvention

[1]) Genaue Nachweise für die einzelnen Sendungen während des Jahres 1882 finden sich in dem 1. Berichte der Kommission, welche die Abschaffung des Zwangskurses überwachte (Atti parl. Doc. XIV, 52 unter Nr. 43).

[2]) Erfreulich im Sinne einer künftigen Goldwährung war es, daß durch eine günstige Gestaltung der Wechselkurse das Konsortium veranlaßt wurde, statt 444 Mill. L. 491 Mill. L. in Gold zu liefern.

von 1878 vorgeschriebenen Rückkauf der Scheidemünzen sofort in London und Paris ausgezahlt worden waren und aus dem Eigentum der Schatzverwaltung ersetzt wurden.

Der Banca nazionale wurden die 44 Mill. L. in Gold zurückgezahlt, die 50-Mill.-L.-Anleihe aller Notenbanken wurde ebenfalls getilgt. 6,78 Mill. L. wurden zur Einziehung von unbrauchbaren 50 c.-Noten verwendet; es blieben der Schatzverwaltung also 543,22 Mill. L.[1]), dazu hatte man schon in Händen aus früheren Reserven und den Zollzahlungen in Metall eine Summe von 134,46 Mill. L. in bar, also insgesamt 677,68 Mill. L.

Damit war man für die Einlösung der 543,22 Mill. L. Staatsnoten, welche zu tilgen waren, gerüstet, und am 1. März 1883 erschien unter dem Jubel derer, welche darin das Signal der neuen Wirtschaftsära sahen, das königliche Dekret, durch welches für den 12. April 1883 die Aufnahme der Barzahlungen verfügt wurde[2]). Die kleinen Noten von 50 c., 1 L. und 2 L. konnten überall an den staatlichen Kassen gewechselt werden. Dagegen wurde der Eintausch der Konsortialnoten von 5 L. aufwärts auf die Zentralstaatskasse in Rom und die staatlichen Kassen in 14 anderen Städten des Landes beschränkt. Nach einem Ausführungsreglement vom 16. Juni 1881[3]) war für jede Zahlung eine Faktur auszustellen mit genauen Angaben über die Zahl und den Wert der Noten, auf Grund deren war dann eine Quittung anzufertigen, und erst gegen diese erhielt man das bare Geld. Für größere Summen[4]) war eine vorherige Anmeldung erforderlich, welche in Rom 24 Stunden vor dem Termin der Auszahlung, an anderen Plätzen entsprechend eher zu erfolgen hatte, um eventuell

---

[1]) Nach Doc. XIV, 52, p. 106 waren davon

in Gold	460,44	Mill. L.
„ Scudi	7,53	„ „
„ Silberscheidemünzen . .	75,25	„ „
	543,22	Mill. L.

[2]) Dekret Nr. 1218. Zusammenfassend stellt den technischen Teil der Vorschriften dar: Ferraris, C. F., L'abolizione del corso forzoso. Annuario delle scienze giuridiche. Milano 1883.

[3]) Doc. XIV, 52, allegato 6, art. 75 ff.

[4]) Nach einem Avis ans Publikum (Doc. XIV, 52, Nr. 28) für Summen über 500 000 L.

eine Goldsendung zu ermöglichen. 4 Stunden im Tage hatten die Schalter geöffnet zu sein.

Unter denselben Bedingungen wie die Konsortialnoten waren die neuen Staatsnoten zu 5 und 10 L. einlösbar. Notwendigerweise mußten sie jetzt auch neben dem Metall zur Zahlung der Zölle zugelassen werden[1]). Für kleinere Zahlungen sollte vorzüglich Silber verwendet werden, um das Gold für die weiter zu erwartenden Reformen zu bewahren. Die Bestimmungen wurden ergänzt durch eine Reihe von anderen Erlassen.

Einer besonderen Regelung bedurfte die Bareinlösung bei den Banken; man konnte nicht mehr von ihnen verlangen, als der Staat selbst tat. Ein Dekret vom 25. März 1883 (Nr. 1257) bestimmte daher, daß sie da, wo keine bareinlösenden Staatskassen waren, die Einlösung so lange verschieben konnten, bis die nötigen Barmittel an Ort und Stelle waren; ihrer Bitte, die Einlösung an solchen Plätzen überhaupt unterlassen zu dürfen, da sie zu einer Zerstreuung der Reserven führe und damit die Gründung neuer Filialen wenig begünstige, wurde nicht stattgegeben. In einer Konferenz am 31. März 1883[2]) wurden die Direktoren veranlaßt, möglichst nicht in Staatsnoten einzulösen; man einigte sich, vorerst Silber abzugeben.

Neben diesen direkt die Einlösung betreffenden Vorschriften erschienen andere, welche eine Erleichterung des Übergangs erstrebten. Die Abrechnungsstellen wurden organisiert (Dekret vom 19. Mai 1881, Nr. 220), einige Erleichterungen im Scheckverkehr eingeführt, welche die Barzahlung sparenden Überweisungen fördern sollten (Dekret vom 23. April 1881, Nr. 168). Die Barreserven der Banken sollten gestärkt werden, indem man bei voller Bardeckung eine Überschreitung der Notengrenze erlaubte; auch erließ man für die vollgedeckten Noten die 1prozentige Umlaufsteuer, suchte also eine Art von Goldzertifikaten einzuführen. Endlich sollte der Vorbereitung der Goldwährung dienen, daß die Bankreserven zu zwei Drittel in Gold zu bestehen hatten (Dekret vom 12. August 1883, Nr. 1592).

---

[1]) Dekret vom 1. März 1883, Nr. 1218, art. 10.

[2]) 2. Bericht der Kommission für die Abschaffung des Zwangskurses (Doc. XV, 20) S. 64.

Die Aussicht auf die Wiederaufnahme der Barzahlungen hatte das Agio zu einer rapiden Abnahme gebracht; im April 1883 war es gänzlich geschwunden. Die Grenzen, welche 17 Jahre lang den italienischen Geldmarkt von der Welt getrennt hatten, waren gefallen, und die Finanzleute von ganz Europa begannen dem Lande Kredit zu gewähren; denn die arbeitsame Bevölkerung und die reichen Bodenschätze ließen erwarten, Italien bedürfe nur des befruchtenden Kapitals, um einer nie gesehenen Blüte entgegenzugehen. Magg. Ferraris[1]) schätzt die Zahl italienischer Tratten, welche sich 1884 in den Händen von Schweizer und französischen Bankiers befanden, auf 400 Mill. L., die von Ausländern in Italien teils fest, teils flottant angelegten Kapitalien auf 4—5 Milliarden. Die Zahl der in Italien angesiedelten fremden Aktiengesellschaften stieg von 1880—1884 von 63 auf 106, ihr Kapital von 458 auf 902 Mill. L. Der Kapitalzufluß brachte einen Wechselkurs von 99,15 auf Paris im Jahresdurchschnitt 1883, die Rente stieg von einem Jahresdurchschnittskurs von 85,60 Proz. im Jahre 1879 auf 95,29 Proz. im Jahre 1884 und überstieg im Frühjahr 1886 sogar einige Male den Paristand. Die staatlichen Finanzen brachten Überschüsse, die Steuereinnahmen wuchsen trotz des Wegfalls der Mahlsteuer. Kurz, es schien, als sei es für immer mit der Not des Landes vorüber.

Und doch fehlte es nicht an Warnungszeichen; die Pariser Börsenkrisis vom Januar 1883 hatte in kurzer Zeit die Rente auch auf den italienischen Börsen auf 84,05 Proz. zu drücken vermocht und gezeigt, wie abhängig die italienische Volkswirtschaft noch vom Auslande war. Der inländische Kredit war noch in keiner Weise imstande, den Anforderungen einer gesteigerten Produktion zu genügen. Die Lage der Notenbanken war nicht besser geworden: die Banca nazionale hatte zwar durch die Veräußerung der bei der Umwandlung der Zwangsanleihe erworbenen Rente zu den gestiegenen Preisen reiche Gewinne erzielt, ihre Aktien hatten einen Kurs von 233,85 Proz. im Jahresdurchschnitt 1881 erreicht, aber die Zunahme der von ihr den anderen Banken zum Austausch präsentierten Noten von 381,92 Mill. L. im Jahre 1881 auf 878,58 Mill. L. im Jahre 1884 zeigte, daß die schwierige Frage

[1]) Ferraris, M., La politica monetaria e la crisi di Torino. Nuova Antologia, Bd. 108, p. 97 ff.

des Nebeneinanderlebens der Notenbanken weniger denn je gelöst war. Nur eine vorzügliche Kreditorganisation aber, mit zielbewußter Politik, war geeignet, das ins Land gezogene Metall festzuhalten und den Gläubigern genügende Sicherheit für ihr Kapital zu gewährleisten. Es war also dringend nötig, die größten Kreditinstitute des Landes, die Notenbanken, endlich durch ein umfassendes Gesetz zu binden und sie zu ihren wahren Aufgaben zurückzuführen.

Diesen Versuch machten die Minister Berti und Magliani, als sie am 26. November 1883 den Entwurf eines Bankgesetzes samt eingehender Motivierung dem Parlamente vorlegten. Der Entwurf, der zum Muster der weiteren Bankgesetzgebung wurde, muß kurz betrachtet werden, damit bei Erwähnung der späteren, wiederholten Versuche auf ihn zurückgegriffen werden kann.

Die Grundfrage war, welches System man wählen sollte. Das Notenbankmonopol, das ja unter den Gelehrten zahlreiche Anhänger hatte, war nicht durchzuführen; es hatte nicht die Mehrheit des Parlaments für sich, es hatte die ganze öffentliche Meinung des Südens gegen sich, welcher seine alten und bewährten Institute, auf deren eigenartige Entwicklung er stolz war, nicht aufgeben oder auch nur umwandeln wollte. Anderseits aber war Berti, dem der Entwurf zuzuschreiben ist, ein zu guter Kenner der Aufgaben der modernen Notenbanken in barzahlenden Staaten, um die Reform nach amerikanischem Muster gestalten zu wollen. So veranlaßten historische und politische Gründe, es bei dem gegenwärtigen System zu belassen.

Formell freilich erklärte der Entwurf, es solle jede nationale Aktiengesellschaft, welche ein Kapital von 15 Mill. L. in Aktien über 500 L. habe, zur Notenausgabe zugelassen werden können; aber die Grenze für die Ausgabe von nicht voll gedeckten Noten war auf 1050 Mill. L. festgesetzt und den bestehenden Banken vermöge einer zulässigen Kapitalerhöhung ein Quantum von 905,25 Mill. L. schon zugemessen, so daß für neue Banken von mindestens 15 Mill. L. Kapital der Spielraum gering gewesen wäre.

Der Entwurf behielt die Höchstgrenze des dreifachen Kapitals für die nicht ganz in Metall gedeckten Noten bei. Er verlangte nach bekanntem Muster Deckung aller nicht voll in bar gedeckten Noten zu mindestens einem Drittel in bar, während der

Rest durch Wechsel mit drei Unterschriften gedeckt sein sollte. Eine spezielle Dritteldeckung in Metall sollte für die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten bereit gehalten werden. Bei Überschreitung der erlaubten Grenzen sollte als Strafe das Fünffache der Überschreitung dem Staate bezahlt werden.

Rediskontierung, Report, Geschäfte mit eigenen Aktien wurden gänzlich untersagt, Anlagen in Effekten waren nur für den Reservefonds zulässig, konnten jedoch durch besondere Genehmigung der Regierung ausnahmsweise auch sonst gestattet werden. Wertvoll war die Anregung zur Gründung von sogenannten comptoirs cointeressés nach belgischem Muster, von deren Kapital die Bank bis zu einem Drittel stellen konnte; damit sollte sie den ländlichen Kredit unterstützen, ohne selbst die Wechsel landwirtschaftlicher Unternehmer in ihr Portefeuille übernehmen zu müssen. Auf die weiteren Vorschläge einzugehen, besteht keine Veranlassung; soweit sie im Gesetz von 1893 wiederkehren, werden sie dort zu besprechen sein.

Der Entwurf ging an die Kommission, welche meist aus sogenannten Expansionisten bestand. Diese glaubten, die Produktion durch eine reichliche Notenausgabe heben zu können; es war gewiß richtig, daß bei dem Kapitalmangel des Landes der Kredit nicht engherzig gegeben werden durfte, aber es fragt sich doch, ob dazu die Notenausgabe mit ihren gefährlichen Folgen für die Währung das geeignete Mittel war. Jedenfalls hielt die öffentliche Meinung vorläufig an den expansionistischen Ideen fest und war daher den strengen Vorschriften des Entwurfs nicht günstig gesinnt. Dazu kamen ferner die Sonderinteressen der einzelnen Banken; es ist heute ganz unmöglich, diese mannigfachen, vielfach sich durchkreuzenden Einflüsse klarzustellen. Sicher ist, daß insbesondre die Banca Romana, welcher mit einer ernsten Reform wenig gedient war, mit den Mitteln des lokalen und regionalen Patriotismus aufs heftigste gegen jede Ordnung arbeitete, welche bei strenger Durchführung schließlich infolge des ganz anormal gearteten Geschäftskreises der lokalen Notenbanken notwendigerweise zur Zentralisierung der Notenausgabe und zu einer Spezialisierung im Sinne Boccardos führen mußte[1]).

[1]) Vgl. Fontanelli, C., Il corso legale e le banche di emissione. Rassegna di scienze sociali. 1888.

Der Entwurf, dessen Durchführung vielleicht die ganze Krisis dem Lande erspart oder jedenfalls sie sehr gemildert hätte, verschwand in den Akten des Parlaments, ohne daß die Kommission der Kammer auch nur über ihre Änderungen referiert hätte.

---

§ 9

Die erste Krisis 1884—1887

Vorerst schien auch ohne die Bankreform die wirtschaftliche Entwicklung vorwärts zu gehen. Die Kapitalien flossen weiter ins Land, die Produktion regte sich, der Pessimismus, welcher, hervorgerufen durch die vielen Enttäuschungen seit der Einigung, die Arbeitskraft und Arbeitsfreude lähmte, wich, wie so oft in Italien, einem bald allzu hoffnungsfrohen Spekulationsgeiste. Die Volksbanken fuhren fort, sich schnell zu vermehren und billigeren Kredit auch im Süden an Stelle des Wuchers zu setzen. Die Banca nazionale, von Grillo verständig geleitet, richtete alle möglichen Erleichterungen im Kreditverkehr ein und suchte dadurch die gesetzliche Bankreform so weit als möglich zu ersetzen. Sie begann 1882 mit der Errichtung von Agenturen und der Aufstellung von Korrespondenten an kleinen Plätzen; dort ansässigen Firmen wurde ein Kontokorrent eingeräumt, und die von ihnen diskontierten Wechsel wurden zu $^1/_2$ Proz. unter dem offiziellen Diskonte angenommen. Ferner wurden 1885 die sogenannten vaglia cambiari gratuiti eingeführt, d. h. die Nationalbank gibt gegen Einzahlung beliebiger Summen an jedermann einen Depositenschein, gegen welchen sie an jeder Filiale jederzeit die eingezahlte Summe ohne Abzug einer Provision zurückzuzahlen bereit ist. Nicht minder wichtig war es, daß die Bank ihre Aufgabe als Hüterin der Währung erkannte und von 1884 an begann, ein Devisenportefeuille ständig zu halten und sich Guthaben bei großen auswärtigen Banken zu sichern[1]). Daß ihre Diskontpolitik den modernen Prinzipien nicht entsprach, worauf insbesondere Magg. Ferraris einen großen Teil der Schuld

[1]) Siehe dazu ihren Jahresbericht von 1884, S. 22.

an der Krisis schob[1]), bedeutete ein Nachgeben gegen die dringenden Wünsche der Regierung, die von 1885 an auch die Diskontänderung für die Dauer des fortwährend verlängerten corso legale wieder von ihrer Genehmigung abhängig machte. Auch wünschte die Bank selbst, den Kredit nicht zu sehr zu verteuern; waren doch in Sizilien nach Berichten der Inspektion von 1880 Hypothekenzinsen von 30 Proz. nicht selten vorgekommen. Wenn man die Produktion steigern wollte und mußte, so mußte man die Schutzmaßregeln der Diskontpolitik gelinde anwenden. Man konnte damit freilich nicht verhindern, daß auch der Spekulation der feste Diskont zum Ansporn diente. Aber das war eben der Fluch der mangelnden Spezialisierung, daß die Institute allen Zwecken dienen sollten, anstatt daß jedes sich den Bedingungen eines besonderen Kreises anpassen konnte.

Noch immer äußerten sich die Schäden im Notenbankwesen am empfindlichsten im gegenseitigen Notenaustausch, für welchen die Bestimmungen von 1874 vorläufig noch galten. Noch immer mußten die Banken zu den künstlichen Mitteln greifen, um sich Noten der Banca nazionale zu verschaffen: Rediskontierung und Rentenarbitrage dauerten fort. Eine vorläufige Erleichterung schaffte in verständiger Weise die Banca nazionale[2]), indem sie sich bereit erklärte, die sich bei ihr ansammelnden Noten der drei kleinen Aktienbanken im Gesamtbetrage von einem Zehntel von deren Notenumlauf nicht zur Einlösung zu präsentieren[3]); für ein weiteres Zehntel wollte sie statt Bargeld oder Noten Wechsel aus dem Portefeuille der Banken zum Diskont annehmen, um ihnen ihre Barreserven nicht zu entziehen. Auch der Banco di Napoli wollte 30 Mill. L. Noten der Banca Romana in derselben Weise in seinen Kassen immobilisieren.

Doch waren das alles nur momentane Hilfsmittel, denn die riscontrata mußte so lange beschwerlich bleiben, als die Noten-

[1]) Vgl. Bericht der Kommission zum Bankgesetzentwurf von 1889 und La politica monetaria e la crisi di Torino. Nuova Antologia, Bd. 108, p. 93 ff.

[2]) 5. Bericht der Zwangskurskommission vom 19. Jan. 1887 (Doc. XVI, 1, 22), p. 88.

[3]) Es wurden immobilisiert Noten

der Banca nazionale Toscana . .	4,9	Mill.	L.
„ „ Toscana di credito . .	1,4	„	„
„ „ Romana	4,5	„	„

banken ihr großes Kapital, ihre große Notenmenge und den kleinen Lokalmarkt hatten und damit gezwungen waren, ihren Kredit festzulegen und ihre Noten dauernd im Umlauf zu lassen.

Das Gesetz von 1885, in welchem der Legalkurs wiederum verlängert wurde, suchte durch die Einführung des sogenannten sconto di favore, durch die Erlaubnis, Wechsel der Korrespondenten, der Volksbanken und Wechsel von einer Laufzeit unter 20 Tagen zu 1 Proz. unter dem offiziellen Diskont anzunehmen, die Banken auf die Interessengemeinschaft mit den Volksbanken hinzuweisen, sie durch Einführung von Korrespondenten auf das ganze Land zu verbreiten und durch Diskont von kurzfristigen Wechseln ihnen ein rascher zirkulierendes Portefeuille zu verschaffen. Aber während der Banco di Napoli sich alsbald eine enge Verbindung mit den Volksbanken zu sichern wußte, unterließ vor allem die Banca Romana alle derartigen Maßregeln völlig und verlegte sich auch in der Folge darauf, im Hinblick auf das „öffentliche Wohl" und „um Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter zu hindern", die römische Bauwut zu begünstigen. Davon später. An dieser Stelle sei nur nochmals darauf hingewiesen, welche Zwiespältigkeiten die Verbindung der Notenausgabe mit lokalen Kreditinstituten bringen mußte. Notenemittierende Banken brauchen ein stets liquides Portefeuille und müssen frei von allen lokalen Rücksichten ihre Noten vermehren und vermindern können; der lokale Kredit aber muß stabil sein in der Quantität und im Preise, und der Gläubiger muß in der Lage sein, auch längere Fristen und Erleichterungen anderer Art zuzugestehen. So sind die beiden Zwecke nur durch einander ausschließende Mittel zu erreichen: sie sind daher unvereinbar.

Eher als irgend jemand in Italien erwartete, sollte der schwächliche Bau seiner Kreditorganisation eine Probe seiner Festigkeit und Tauglichkeit ablegen. Eine schwere Krisis, aus verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen entstanden, bedrohte im Frühjahr 1885 Italien.

Vor allem zeigt sich von 1884 an eine entschiedene Verschiebung des Verhältnisses von Einfuhr und Ausfuhr zuungunsten

der letzteren[1]). Hatte 1883 der Importüberschuß 99,78 Mill. L. (Spezialhandel ohne Edelmetalle) betragen, so stieg er 1884 auf 247,85, 1885 auf 509,11 Mill. L. Es traf eine Anzahl von Umständen zusammen, um die Produktion zu schwächen. Im Herbst 1884 trat in einer schweren und verbreiteten Epidemie die Cholera auf und legte die Tätigkeit lahm. Gleichzeitig trat eine Krisis in der Landwirtschaft ein: Wein und Öl waren schlecht geraten und erlaubten im Gegensatz zu den Vorjahren nur einen sehr geringen Export. Auf dem Getreidemarkte begann die amerikanische Konkurrenz einzudringen. Der Weizenexport sank 1882—1885 von 100 000 Tonnen auf 10 000 Tonnen; der Import stieg von 232 000 auf 723 000 Tonnen. Der Weizenpreis sank um 10 L. pro Zentner, ebenso der von Mais und Reis, der der Baumwolle um 60 L. pro Zentner, der des Schwefels um 30 L. pro Tonne. Alle die Mißstände, welche die Agrarenquete unter Stefano Jacini eben aufgedeckt hatte[2]), vervielfachten ihre Wirkungen und vertieften die Krisis.

Dazu kam, daß die Zufuhr ausländischen Kapitals ins Stocken geriet. Engländer und Russen kamen sich in Afghanistan im Frühjahr 1885 bedenklich nahe, und die Aussicht auf einen Krieg verminderte allenthalben die Lust, ausländische Werte im Besitz zu halten. Auch war die auswärtige Politik von Italien selbst keineswegs geeignet, den westeuropäischen Geldgebern, insbesondere Frankreich, Vertrauen einzuflößen. Die Regierung näherte sich mehr und mehr den Zentralmächten; eine Heeresverstärkung von 144 Mill. L. Kosten war Depretis schon im April 1882 bewilligt worden, und 1883 begann man mit dem Bau einer mächtigen Flotte, vorerst bestehend aus den vier größten Kriegsschiffen der Welt. Die Gesinnungen der Italiener, deren materielle Interessen und deren wachsendes Selbstgefühl durch die Tunisaffäre so empfindlich getroffen waren, äußerten sich in dem demonstrativen Empfang, welchen der deutsche Kronprinz wieder-

---

[1]) Die folgenden Zahlen sind aus den zusammenfassenden retrospektiven Tabellen der verschiedenen statistischen Jahrbücher entnommen.

[2]) Ihre sehr interessanten Ergebnisse sind dem deutschen Leser durch einen allerdings sehr kursorischen Auszug von C. Th. Eheberg, Italienische Agrarverhältnisse (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 29), zugänglich gemacht.

holt fand, und zeigten Frankreich deutlich, welcher Politik die Rüstungen dienen sollten. Zudem begann Italien im Februar 1885 Kolonialpolitik zu treiben und besetzte Massauah am Roten Meer; es tat damit, wie es schien, bei seinen unfertigen inneren Zuständen einen sehr abenteuerlichen Schritt. Die Folge von all dem war, daß die auswärtigen Gläubiger sich beeilten, die bereitwillig gewährten Kapitalien zurückzuziehen. Zahlreiche Bankiers, besonders in Frankreich und der Schweiz, hatten fortwährend Devisen auf Italien gekauft und in Pension gehalten; nun schlugen sie die Wechsel los und verschlossen weiterem Kreditbegehr ihre Pforten; die Rente fiel vom Dezember 1884 zum März 1885 von 99,67 auf 93,40; in dem einen Jahre 1885 wurden dem Lande 123,8 Mill. L. Edelmetall, davon 115,38 Mill. L. in Gold entzogen[1]).

Die Notenbanken standen der Krisis gegenüber vor der Frage, ob sie in die Bresche treten und den Firmen, welche im Auslande keinen Kredit mehr fanden, ihr Portefeuille offen halten sollten; denn die wenigen größeren sonstigen Kreditinstitute des Landes, an ihrer Spitze der Credito Mobiliare und die Banca Generale, hatten sich in den Jahren des Aufblühens so festgelegt, daß sie nicht mit größeren Mitteln beispringen konnten.

Wohl waren viele der Kredite zu spekulativen Zwecken aufgenommen, und solche Wechsel bargen besonders in einer Zeit des Konjunkturrückgangs Gefahren für die Liquidität der Notenbank in sich; aber es war ja immerhin anzunehmen, daß die Krisis nur eine kurze Unterbrechung in dem wirtschaftlichen Aufsteigen sein werde, wenn rechtzeitig geholfen wurde.

So beschlossen die Banken zu tun, was sie konnten. Die Banca nazionale kaufte Renten in Paris auf, um den Kurs zu halten, sie gab Devisen und Schecks auf ihre ausländischen Korrespondenten ab, einige Male sogar über ihre Guthaben hinaus[2]), und nahm ebenso wie alle anderen Notenbanken die zurückkehrenden Wechsel nach Möglichkeit auf. Es gelang wirklich, die Kreditansprüche vorläufig zu befriedigen und den

[1]) Die Zollstatistik gibt nur 71 Mill. L. an, die angeführten Zahlen stammen vom Ministero dell' agricoltura und sind abgedruckt in der Rel. sull' andamento delle Banche di emissione für 1886, sowie in den Motiven zum Bankgesetzentwurf von 1887 (Doc. XVI, 2, 12), p. 10.

[2]) Siehe ihren Jahresbericht von 1886.

Kursstand der Rente trotz der erneuten — bulgarischen — Kriegsgefahr bis zum Frühjahr 1886 so zu heben, daß zum ersten Male der Paristand überschritten wurde.

Das Prestige im Auslande war gerettet; nun galt es, im Innern die aufgenommenen Lasten so zu verteilen und zu ordnen, daß sie dauernd getragen werden konnten. Die Zahl der im Jahre diskontierten Wechsel hatte sich 1883—1885 um 1120 Mill. L.[1]) vermehrt, am meisten bei der Banca nazionale, beim Banco di Napoli und bei der Banca Toscana.

Damit mußte auch die Notenausgabe bedeutend erweitert werden. Die Notenmenge wuchs vom 31. Dezember 1883 bis 31. Dezember 1885 von 793,92 Mill. L. auf 948,45 Mill. L., während die riserva utile (d. h. die Metallreserve mit Ausschluß der Staatsnoten, aber mit Einrechnung von Bronzemünzen bis zu 1 Proz.) nur von 319,99 auf 336,89 Mill. L. zunahm.

Die Banken hatten schon vorher so viele Noten ausgegeben, als nur möglich war. Zuerst hatte 1883 die Banca nazionale die für sie zu enge Grenze des dreifachen Kapitals überschritten; darauf war das Dekret ergangen, welches über diese Grenze hinaus Noten auszugeben gestattete, wenn sie voll gedeckt waren. Bald danach war es stillschweigend in Übung gekommen, die Staatsnoten in die Notendeckung, die sogenannte riserva utile, einzurechnen. Nunmehr konnten aber die Banca nazionale, der Banco di Napoli und der Banco di Sicilia auch diese neue Grenze nicht mehr einhalten, ihre Barreserven reichten zur Deckung der Noten nicht mehr aus. Nach der üblichen Berechnung (Dritteldeckung bis zum dreifachen Kapital, dann Volldeckung) ergaben sich Noten, welche völlig ungedeckt waren. Schon Ende 1885 betrug ihre Summe bei der Banca nazionale 68,37 Mill. Lire. Das gab wiederholt zu Anfragen in der Kammer Anlaß, am 26. Juni 1887 sogar zu einer Tagesordnung, welche die Wiederherstellung der Notengrenze und die Ausschaltung der Staatsnoten aus der Bardeckung verlangte.

Diese baldige Rückkehr zur Ordnung war um so dringlicher, als die in der Krisis aufgenommenen Wechsel keine stets liquide Deckung darstellten. Ein großer Teil von ihnen, insbesondere im Portefeuille der Banca nazionale und des Banco di Napoli, war aus

[1]) Vgl. auch Annuario statistico von 1886, p. 1017.

den zahlreichen Baugeschäften entstanden, welche Rom und Neapel in fieberhafter Eile zu modernen Großstädten umwandeln wollten, andere stammten von den bedrängten Landwirten, beide Arten aber verlangten dauernde Prolongationen.

Grillo, der Direktor der Banca nazionale, suchte diese Wechsel abzustoßen, indem er eine Abteilung für Bodenkredit bei der Banca nazionale schuf. Ein neues Gesetz vom 21. Dezember 1884 hatte die nicht bewährte Zoneneinteilung des Grundkredits aufgehoben, so daß neue Institute entstehen konnten. Durch königliches Dekret vom 5. April 1885 erhielt die Banca nazionale die Erlaubnis, Bodenkreditgeschäfte zu betreiben. Eine besondere Abteilung mit einem Fonds von 25 Mill. L., welcher aus dem Reservefonds der Bank abgezweigt wurde, sollte Grundstücke durch Ausgabe von 4prozentigen Pfandbriefen hypothekarisch beleihen[1]).

Wäre auch die Gründung einer selbständigen Hypothekenbank vorzuziehen gewesen, so war es immerhin ein Vorteil, wenn die neue Abteilung die auf längere Zeit nicht realisierbaren Kredite in Form von Hypotheken aufnahm und dadurch das Wechselportefeuille der Nationalbank von ihnen befreite. Es galt nur, den credito fondiario streng von der Notenbankabteilung getrennt zu halten und alle Schiebungen zwischen beiden sorgfältig zu vermeiden.

In den ersten Jahren erzielte der credito fondiario günstige Erfolge; er nahm nach dem Berichte der Bank im Jahre 1886 eine sehr rasche Entwicklung, und Canovai teilt mit[2]), daß von 181 Mill. L. Beleihungen in den ersten drei Jahren 85 Mill. L. der Umwandlung von Wechseln der Bank dienten.

Endlich nahm nunmehr die Banca nazionale, um ihre Mittel ohne neue Notenausgabe zu vermehren, Depositen gegen Zins auch in den Provinzen auf, wo sie es nicht in Konkurrenz mit dem Banco di Napoli schon vorher getan hatte[3]).

Das Standhalten des Landes gegenüber der Krisis von 1885 brachte wenigstens nach außen hin Ruhe. Die Kredite, welche noch nicht zurückgezogen waren, verblieben dem Lande. Zudem

---

[1]) Bodenkreditabteilungen bestanden in Verbindung mit Notenbanken schon bei den beiden italienischen Südbanken, sowie früher in Österreich, Bayern und anderen Ländern.

[2]) Canovai, T., Le Banche di emissione in Italia. Roma 1912, p. 81.

[3]) Auch der Banco di Sicilia beschritt diesen Weg.

war das Jahr 1886 ein besseres Exportjahr. So konnten die Wechselkurse wieder etwas sinken, der Bargeldexport bedeutend zurückgehen[1]).

Doch dauerten die Agrarkrisis und die Bauspekulation fort. Das Wechselportefeuille der Banken und mit ihm die Notenmenge wuchs weiter, Ende Oktober 1886 waren die ungedeckten Noten auf 70,49 Mill. L. bei der Banca nazionale, 21,65 Mill. L. beim Banco di Napoli und 9,02 Mill. L. beim Banco di Sicilia gestiegen. Die Regierung forderte die Banken mehrmals auf, diesem Zustand ein Ende zu machen, aber sie waren dazu nicht imstande, wenn sie die Wechsel behalten und den Unternehmern durch die Krisis helfen sollten. Die freie Einlösung, die schon seit Jahren immer spärlicher erfolgte, wurde freilich dadurch in Frage gestellt, und der corso legale mußte von Jahr zu Jahr weiter verlängert werden. Mehr und mehr trat das Papiergeld wieder an Stelle des Metalls; seine Vermehrung ohne solide Deckung barg neuerdings die Gefahr einer Wiederkehr der Valutaentwertung in sich.

Dieser Gefahr rückte man im Jahre 1887 um ein gutes Stück näher. Politisch unruhig begann es; die ersten Monate brachten die schwere Niederlage von Dogali; sie zeigte, daß die Kolonialpolitik noch ungeahnte Schwierigkeiten in sich berge. Nach der Ministerkrisis, welche die Nachricht von der Niederlage im Gefolge hatte, fand Crispi im Ministerium Aufnahme, um nach dem Tode von Depretis im Juli auch das Präsidium zu übernehmen. Italien publizierte den Anschluß an den Dreibund und Crispi besuchte Bismarck in Friedrichsruhe, alles Anzeichen einer festeren politischen Stellungnahme an der Seite der Zentralmächte. Trotz der fortwährenden optimistischen Versicherungen Maglianis begann im Auslande der Glaube an die Güte der italienischen Finanzen zu wanken. Man sah die fortwährenden Heeresverstärkungen, die Bargeldabwanderung und bemerkte, daß nur außerordentliche Maßnahmen das Gleichgewicht des Budgets noch aufrecht erhielten: die tatsächlichen Einnahmen waren 1885/86 schon um 23,5 Mill. L. hinter den Ausgaben zurückgeblieben

[1]) Nach den Berichten des Ackerbauministeriums auf 39,14 Mill. L., während die Zollstatistik sogar einen Importüberschuß an Edelmetall von 5 Mill. L. errechnet.

und es war nur durch Schiebungen in den Posten der öffentlichen Schuld und durch die Einrichtung der Pensionskasse gelungen, im Abschluß einen Überschuß rechnungsmäßig zu erstellen; ebenso für 1886/87[1]). Die Einführung der Getreidezölle im Juli 1887, welche die Motive hauptsächlich mit der Notwendigkeit begründeten, neue Einnahmen dem Staate zu erschließen, zeigte, daß man alle Mittel versuchen mußte, um das Defizit hintanzuhalten.

Daher begann neuerdings das Ausland, die noch gewährten Kredite abzustoßen. Gleichzeitig stieg im Inlande der Kreditbedarf ungeheuer; lokale Krisen von Catania und Cagliari erschütterten die Wirtschaftsverhältnisse der Inseln, wobei die Landwirtschaft große Summen verlor. Dazu wurden die Ernteerträge nicht besser, der Getreideimport erreichte 1887 1,01 Mill. Tonnen. Große Kapitalaufnahmen erfolgten von seiten der Eisenindustrie in Terni und Savona, welche für die neuen Rüstungen sehr große Lieferungen zu bewältigen hatte und in steigender Menge Rohstoffe aus dem Ausland beziehen mußte. Am stärksten aber war der Kreditverbrauch der Bauindustrie, vor allem in Rom. Hier war eine wahre Gründerepoche unter den Bauspekulanten angebrochen. Der Aufschwung der Jahre 1881—1884 hatte weitgehende Hoffnungen auf ein Anwachsen der Hauptstadt genährt und zahlreiche Unternehmungen entstehen lassen. Eine große Arbeiterbevölkerung war zugezogen und wollte beschäftigt sein. Niemand wollte sich eingestehen, daß er sich verrechnet hatte, sondern man fuhr fort, Neubauten zu errichten, indem man, wie oft bei Krisen, die Nachfrage durch verstärktes Angebot herbeizurufen dachte.

Unter normalen Verhältnissen hätten die Banken hier einschreiten müssen, aber statt dessen unterstützten sie mit reichlichen Mitteln die Unternehmer. Während die Banca nazionale vor allem die vom Auslande zurückfließenden Wechsel der Bauspekulanten aufnahm und prolongierte, um die Valuta zu

---

[1]) Vgl. die Finanzstatistik der italienischen Statistischen Jahrbücher. Zu der Debatte über die rechnerischen Maßnahmen Maglianis zur Verdeckung des Defizits, welche nach seinem Sturze von ihm und seinen Gegnern geführt wurde, vergleiche: Magliani, A., La finanza Italiana. Nuova Antologia, Bd. 109, p. 93 ff.; dagegen: Il discorso di Napoli e la finanza Italiana di un ex-ministro. Ebenda, Bd. 111, p. 140 ff.

erhalten, gab die Banca Romana und auch der Banco di Napoli fortwährend noch neue direkte Kredite[1]).

Die Banca Romana war froh, ihre Noten unterzubringen; war sie damit doch imstande, ihre Unentbehrlichkeit für Rom zu dokumentieren; zugleich hoffte sie, den gegenseitigen Notenaustausch, die riscontrata, leichter aushalten zu können, da die hohen Zinsen der Spekulanten ihr reichlichere Mittel gewährten. Sie gab der Regierung offen zu, daß sie nicht mehr imstande sei, ihre Noten einzulösen, begründete aber ihr Vorgehen vor allem damit, daß von den bei Einstellung der Arbeiten beschäftigungslosen Arbeitern Exzesse zu befürchten seien[2]). Es erscheint fast unbegreiflich, daß die Regierung nicht einschritt; aber man weiß heute aus den Enqueten und Prozessen nach dem Zusammenbruch der Bank, daß ihr Direktor Tanlongo keine Gelegenheit versäumte, um sich der Regierung unentbehrlich zu machen[3]), kein Mittel unbenutzt ließ, um die Presse für sich zu gewinnen[4]) und einflußreiche Politiker für seine Zwecke zu interessieren. Kein Ministerium aber war stark genug, um gegen so kräftig vertretene Sonderinteressen energisch vorgehen zu können.

Als indes im Oktober 1887 die unerlaubte Notenmenge eine Höhe von 160 Mill. L. erreicht hatte[5]), sah sich die Regierung endlich doch genötigt, einzugreifen. Die Direktoren, welche sie zu einer Konferenz berief, erwiderten ihr, daß man im Augenblicke gar nichts tun könne[6]). Die Spekulation hatte ihren Höhepunkt erreicht, das einzig Mögliche war, die Liquidation zu erleichtern. So einigte man sich nur dahin, daß die Summe von 166 Mill. L. an metallisch ungedeckten Noten (vgl. p. 92), der Stand vom

---

[1]) Die Banca Romana vermehrte ihre Notenmenge vom Dezember 1886 bis Dezember 1887 von 44,87 auf 60,72 Mill. L. Davon waren $8^1/_2$ Mill. L. ungedeckt. Der Banco di Napoli von 231,86 Mill. L. auf 240 Mill. L., wovon 53,73 Mill. L. ungedeckt waren.

[2]) Canovai a. a. O. p. 98.

[3]) Vgl. Monzilli, A., Note e documenti per la storia delle Banche di emissione in Italia. Città di Castello 1896, p. 195 ff.

[4]) Die Einzelheiten werden nach dem freisprechenden Urteil über Tanlongo, womit die Affäre der Banca Romana begraben wurde, wohl niemals klar werden.

[5]) Die Summe der diskontierten Wechsel und Lombarddarlehen wuchs von Ende 1885 bis Ende 1887 von 3639,34 Mill. L. auf 5181,48 Mill. L.

[6]) Rel. sull' andamento delle Banche di emissione nel 1887, I (vom 8. Juni 1888).

10. Oktober 1887, nicht mehr überschritten werden sollte. Der Banco di Napoli verpflichtete sich, die Kontokorrentdarlehen, welche er seiner Bodenkreditabteilung zu kräftigerer Betätigung in der Hypothekenbeleihung der römischen Bauunternehmer gegegeben hatte, nicht mehr fortzusetzen. Dafür erhielten die Banken zur Deckung der ungedeckten Noten 47 Mill. L. bourbonischer Piaster, welche bei der Schatzverwaltung noch lagen. Für die hiermit vorläufig gedeckten Noten war ein besonderes Konto einzurichten mit speziellen Aktiven zur Deckung derselben, welches so schnell als möglich liquidiert werden sollte. Bis dahin mußten als Zins für die entliehenen Piaster 40 Proz. der Diskontrate gezahlt werden.

Die Maßnahme schien zu helfen; im April 1888 waren die ungedeckten Noten auf 98 Mill. L. vermindert.

So hoffte man die Krisis zu überwinden, und es galt nun, scharfe Maßregeln zu treffen, um ihre Wiederkehr für immer zu verhindern. Zum zweiten Male sah sich die Regierung veranlaßt, mit dem Entwurf eines Bankgesetzes am 19. November 1887 vor die Kammer zu treten, für den die Minister Grimaldi und Magliani, Ackerbau- und Finanzminister des neuen Ministeriums Crispi, verantwortlich zeichneten. Er lehnte sich im wesentlichen an den von 1883 an, nur trug er den verschlimmerten Verhältnissen Rechnung, indem er von der fakultativen Zulassung neuer Banken ganz absah und die Höchstgrenze der Notenausgabe mit Dritteldeckung auf 755 Mill. L. erniedrigte, ausgehend von der Ansicht, daß in einem Lande mit stets abnehmendem Metallvorrat die Noten ihre ungefährliche Funktion als bloßes Kreditmittel verlieren müßten, zu Geldfunktionen herangezogen würden und dann durch zu große Menge die Währung verschlechterten. Zur Erleichterung ihrer Existenz sollten den kleineren Banken die seltener zurückfließenden kleinen Noten gänzlich überlassen werden. War diese Maßregel als offenes Zugeständnis der geringen Liquidität der kleinen Banken gefährlich, so war das Verbot von Überweisungen mittels vaglia cambiari unter 1000 L., welches der Entwurf vorsah, a's Einschränkung giraler, das Geldwesen entlastender Zahlungsmittel geradezu verkehrt[1]).

[1]) Zur Kritik des Entwurfes erschienen: Boccardo, G., L'economia nazionale e le banche. Roma 1888. — Crésus, Les banques et la circu-

Die Kommission, deren Minderheit sich der Regierung anschloß, legte den Entwurf abgeändert wieder vor, indem sie die Vorschriften des Entwurfs von 1883 in bezug auf Notengrenze und Zulassung neuer Banken, letztere sogar mit Ermäßigung des vorgeschriebenen Kapitals auf 10 Mill. L., wiederherstellte, und die riscontrata auf ein Zehntel des Umlaufs beschränkte. Eine weitere Behandlung auch dieses Entwurfs unterblieb, nachdem Magliani zurückgetreten war.

---

§ 10

Krisis und Inspektion von 1889. Neue Gesetzentwürfe

Das Jahr 1887 hatte eine schlimme Erbschaft hinterlassen, „ricordi non lieti ed una eredità di incertezze e di timori" sagt der Bericht der Banca nazionale. 248 Mill. L. in Devisen und Auslandschecks waren bei ihr erhoben worden; das zeugte von einer neuen Zunahme der Zahlungen ins Ausland Auch die Bodenkreditabteilung, von deren anfänglich so günstiger Entwicklung die Bank berichtet hatte, hatte jetzt Schwierigkeiten, ihre Pfandbriefe unterzubringen; deren Zins mußte 1888 auf $4^1/_2$ Proz. erhöht werden.

Nicht besser war es den anderen Banken ergangen, sie alle waren mehr oder minder festgelegt, und es mußte ein großer wirtschaftlicher Aufschwung kommen, wenn sie sich ohne bedeutende Verluste von ihren immobilisierten Posten befreien sollten. Statt dessen trat das gerade Gegenteil ein, wesentlich infolge der neuen Handelspolitik der Regierung[1]). Um die Finanzen zu stützen und die Produktion zu heben, hatte Magliani 1887 den Übergang zum Schutzzoll vorgeschlagen. Es

---

lation fiduciaire en Italie. Revue internationale 1888. — De Johannis, A. J., Le banche di emissione ed il credito in Italia. Torino 1888. — Fontanelli, C., Il corso legale e le banche di emissione. Rassegna di scienze sociali 1888.

[1]) Vgl. Usigli, C., La crise italienne et ses causes. Revue internationale 1889.

wurden zunächst Getreidezölle von 3 Franken pro Doppelzentner eingeführt, die Anfang 1888 auf 5 Franken erhöht wurden. Man mußte nun neue Handelsverträge abschließen; aber Frankreich, welches durch wirtschaftliche Repressalien Italien politisch mürbe machen wollte[1]), weigerte sich, die Verhandlungen zu Ende zu führen.

Darauf traten am 1. März gegenseitig die Maximaltarife in Kraft. Der Geschädigte war in erster Linie der Schwächere, Italien. Sein Spezialhandel sank 1887—1888 von 2608,09 Mill. L. auf 2066,53 Mill. L. Der Export von Seidenfabrikaten, welcher 1887 noch 15 000 kg betragen hatte, sank bis 1890 auf 8000 kg. Auf Jahre hinaus war der Handel ruiniert[2]).

In Frankreich begann während dessen eine heftige Kampagne gegen alle italienischen Papiere; kein Tag verging ohne Angriffe auf die Kurse der „maccaroni", wie man die italienische Rente spöttelnd nannte, und auch Deutschland zeigte sich trotz eifriger Bemühungen nicht imstande, die von den französischen Rentnern abgestoßenen Papiere sofort aufzunehmen[3]). Wenn die Rente nicht, wie Anfang 1887, einen Tiefstand von 92,82 erreichte, so war doch ihr Kurs im Jahresdurchschnitt mit 97,27 um 1 Proz. niedriger als 1887 und der Paristand wurde kein einziges Mal erreicht. Dagegen stiegen die Wechselkurse an und überschritten einige Male schon den Kurs von 102.

Ein allgemeines Stocken der Geschäfte bei den Banken war die Folge dieser neuen Schwierigkeiten. Dem Publikum wurden jetzt die Banknoten statt in Metallgeld meist nur mehr in Staatsnoten eingelöst. Der Betrag der Diskonte nahm um 400 Mill. L. ab, nur die Banca Romana und der Banco di Napoli vermehrten noch ihre Noten. Daß aber die Verminderung der Geschäfte nicht eine Befreiung von den illiquiden Posten bedeutete, geht daraus hervor, daß ja gerade der Großhandel, der die besten Wechsel liefert, nunmehr in die Krisis hineingezogen wurde.

---

[1]) Crispi, F., Memoiren. Deutsch von Wichmann. Berlin 1912. S. 251 ff.

[2]) Bonis, C., Gli interessi dell' economia nazionale e il riordinamento degli istituti di emissione, Torino 1891, p. 111, schätzt die Verluste durch den Zollkrieg für 1888 auf 103,29 Mill. L.

[3]) Crispi a. a. O. p. 306.

Bei dieser Lage der Dinge vermochte auch die Gründung von Agrarkreditabteilungen mit Pfandbriefausgabe durch die beiden Südbanken (1. und 22. November 1888) wenig frohe Hoffnungen zu erwecken. Vor allem aber begann nun die Bauspekulation ihrem gewaltsamen Ende zuzuneigen. Schon im März 1888 stellte die Firma Moroni wegen einer Überschuldung von 20 Mill. L. ihre Zahlungen ein und dieses Ereignis brachte einen Tumult der Bauarbeiter. Zahlreiche kleinere Banken wandten sich um Hilfe an die allein zahlungsfähigen Notenbanken. So wurde die Gesellschaft „Esquilino" saniert von einem Konsortium, das ihr 39 Mill. L. vorschoß; die Führung hatte die Banca nazionale, welche mit mehr als 5 Mill. L. beteiligt war. Es sollte eben um jeden Preis der Krach vermieden werden; denn noch immer hatte man nicht die Hoffnung auf eine baldige Wiederherstellung des Kredits aufgegeben.

Doch es sollte nur noch schlimmer werden. Zu der Krisis in der Volkswirtschaft kam die in den Finanzen. Das Finanzjahr 1887/88 hatte mit einem Defizit von 57 Mill. L. abgeschlossen, und Magliani mußte, da trotzdem die Rüstungen fortgesetzt werden sollten[1]), neue Steuern verlangen. Er fiel darüber, und sein Nachfolger Grimaldi mußte nun bekennen[2]), daß man ein Defizit von etwa 200 Mill. L. für das Budgetjahr 1888/89 zu erwarten habe. Die Pensionskasse wurde sofort aufgelöst und ihre Mittel zur Deckung des Fehlbetrags verwendet, eine Steuerreform wurde entworfen, es wurden neue Schatzscheine emittiert und alle möglichen Ersparnisse vorgesehen.

Dieses plötzliche Erwachen aus dem Großmachtstraum führte vor allem zum Zusammenbruch des unsolidesten Geschäftszweigs, welcher auf die neuen Hoffnungen sich einst gegründet hatte, der Bauspekulation. In Turin begann der Krach; hier mußte die mit den Spekulanten verbundene Banca Sconto e Sete, sowie die Banca popolare di Torino ihre Zahlungen einstellen[3]); gleichzeitig erklärten zahlreiche Banken, sie wollten die

[1]) Für 1888/89 waren 90 Mill. L. als außerordentlicher Bedarf für Rüstungen neu vorgesehen.

[2]) Exposé vom 3. Februar 1889.

[3]) Vgl. Ferraris, Magg., La politica monetaria e la crisi di Torino. Nuova Antologia Bd. 108, p. 93 ff.

Wechsel der Bauspekulanten nicht mehr prolongieren. Die Banca Sconto e Sete war durch gegenseitige Diskontierungen aufs engste mit der Banca Tiberina, einer der größten Baubanken, verknüpft und drohte diese mit sich zu ziehen. Ein allgemeiner Krach schien unmittelbar bevorzustehen.

Da griff Crispi ein. Wir wissen heute aus seinen Memoiren[1]), daß Frankreich Mitte 1889 bereit war, den finanziellen Repressalien die Kriegserklärung folgen zu lassen. Die ganze politische Stellung Italiens schien gefährdet, eine neue Krisis mußte den Auslandskredit vernichten und Italien dahin zurückwerfen, wo es 1866 gestanden war. Das durfte nicht geschehen, und so verlangte er von den beiden größten Notenbanken, sie sollten helfen und die Tiberina halten. Der Banco di Napoli lehnte in einem Promemoria[2]) an Crispi im August 1889 jede Beteiligung ab. Sein Direktor Giusso erklärte, die Bank habe schon 14 Mill. L. in Wechseln der Tiberina angelegt und außerdem 16 Mill. L. den anderen Turiner Banken geliehen, sie könne und wolle sich nicht noch weiter engagieren; außerdem lehne er eine gemeinsame Aktion mit der Banca nazionale ab, mit der seine Bank seit Jahren in schärfstem Kampfe um die riscontrata liege.

Die Banca nazionale willigte nach langen Verhandlungen ein. Auch sie erklärte, in der Baukrisis schon 70 Mill. L. immobilisiert zu haben. Sie verlangte eine bedingungslose Verlängerung ihrer 1889 ablaufenden Konzession um 3 Jahre, Fortdauer des corso legale und Erhöhung ihrer Notengrenze um 50 Mill. L. ohne Gewinnbeteiligung des Staats. Sie berechnete, es seien 40 Mill. L. nötig, um den Bau von unfertigen Häusern, welche der Banca Tiberina zugefallen waren, zu vollenden, und verpflichtete sich, 50 Mill. L. zu geben und der Bank ein Moratorium bis 1897 zu gewähren.

Über kein Ereignis aus der ganzen Entwicklung von 1881 bis 1893 wurde nachher mehr und tadelnder gesprochen als über diese „salvataggi" (Rettungen). Man hätte die Baukrisis, vor der es doch keine Rettung mehr gab, austoben lassen sollen, wurde nachher gesagt; daß man aber im Augenblicke anders dachte, das beweisen Zeitungsartikel und Äußerungen der nicht

[1]) Vgl. Crispi a. a. O. p. 415 ff.

[2]) Abgedruckt in den Akten der parl. Enquête von 1893, Bd. L.

herangezogenen Banken, die, wie Canovai sagt[1]), an dem „lukrativen Bankett" teilnehmen wollten. Erklärte doch die allgemeine Meinung die wenigen Warner für „Kassandrarufer" oder „Baissespekulanten".

Es war nicht vorauszusehen, daß die Besserung erst kommen sollte, nachdem alles Bestehende noch jahrelang in den Grundfesten erschüttert worden war; eine energische Reform unmittelbar nach diesen Ereignissen hätte vielleicht Schlimmeres vermeiden lassen. Crispi selbst dachte, nachdem er die Lage der Banken aus den Berichten der Inspektoren kennen gelernt hatte, an eine durchgreifende Reform. Wäre sie ihm gelungen, so wäre sein Eingreifen von 1889 als rettende Tat gepriesen worden; daß Irrtum und Betrug stärker waren als er, dafür trifft ihn keine Verantwortung.

Die Crispischen Reformbestrebungen datieren erst von 1890. Vorerst hatten seine Mitarbeiter die Leitung der Bankangelegenheiten in der Hand. Die Privilegien der Banken sollten Ende 1889 erlöschen, es mußte also endgültig nunmehr an eine Neuordnung des Bankwesens gedacht werden.

Um Material dafür zu bekommen, ordnete am 30. April 1889 der Ackerbauminister Miceli eine außerordentliche Inspektion der Banken an. Er ernannte für jede Bank einen Senator oder Deputierten, für die Südbanken Beamte zu Inspektoren und stellte als Vertreter der Regierung den Direktor der Abteilung für Handel und Industrie in seinem Ministerium, Antonio Monzilli, den Inspektoren zur Verfügung[2]).

Seit der Inspektion von 1880 hatte sich die Lage meist bedeutend verschlechtert. Nur der Banca nazionale

---

[1]) Canovai a. a. O. p. 116—117.

[2]) Der Bericht der Inspektoren wurde geheim gehalten. Ein Auszug Monzillis lag der Abgeordnetenkammer als amtliche Einleitung zum zweiten Bankgesetzentwurf von 1889 vor; er findet sich auch in der Rel. sull' and. delle Banche di emissione für die Jahre 1889, 1890 und 1891, vom 11. Juni 1892, Kap. I. Jedoch ist in dem Auszuge von den alarmierenden Ergebnissen der ersten Revision Biaginis nichts gesagt. Der Bericht über die Südbanken wurde dem Gesetzentwurf vom 14. Juni 1890 betr. Statutenänderung bei beiden Banken beigegeben. Vollständig gedruckt erschien der ganze Bericht erst in den Akten der parlamentarischen Enquête von 1893, Bd. G, p. 161 ff.

Toscana und dem Banco di Sicilia, welche einst am schlimmsten immobilisiert gewesen waren, war es gelungen, sich von den immobilisierten Posten im wesentlichen zu befreien. Die Banca Toscana hatte die Kredite an die Ferrovia marmifera di Carrara und die Mongiana (siehe S. 63) fast ganz getilgt, der Banco di Sicilia hatte unter der energischen Leitung Notarbartolos mit Glück versucht, der schwierigen, für eine moderne Notenbank so wenig geeigneten Verhältnisse Siziliens Herr zu werden, überall den Kredit zu verbessern, den Zins zu mildern, und auch in Krisen, wie z. B. 1887 in Catania, zu helfen, ohne sich allzusehr zu immobilisieren.

Für die Banca nazionale ist eine Verschlechterung des Status zu konstatieren, ohne daß indes ihre Existenz gefährdet erscheint. Zwar überschreiten ihre Noten noch immer die Normalgrenze und 16,70 Mill. L. erscheinen als metallisch ungedeckt in dem der Aufstellung zugrunde liegenden Dekadenberichte vom 30. April 1889, aber die Bank hat 37 Mill. L. Noten der Banca Romana in ihren Kassen, welche sie selbst als Deckung betrachtet, da sie von der Banca Romana im Notenaustausch allmählich einzulösen sind. Von ihren 359,49 Mill. L. Wechseln gibt die Bank 67,74 Mill. L. als prolongiert an, doch lassen sich nach Ansicht der Inspektoren Schlüsse auf die Immobilisierung nicht ziehen. Sie tadeln nur vor allem, daß die nicht eingelösten Wechsel am Jahresschluß in einem Sonderposten in die neue Bilanz übertragen werden, statt daß sie, wie bei der Banca Toscana, abgeschrieben werden.

Die Entwicklung des credito fondiario schien den Kommissaren günstig zu sein, wenn sie auch grundsätzliche Bedenken gegen seine Einrichtung äußerten. Der Pfandbriefbestand war auf 169 Mill. L. gestiegen und die Verluste waren relativ geringfügig.

Das Urteil der Inspektoren war, daß im allgemeinen die Bank zwar auch den Nöten der Zeit unterlegen sei und ihre Elastizität in beträchtlichem Maße eingebüßt habe, daß die Immobilisierung aber keinen dauernden Charakter tragen werde.

Weitaus schlimmer stand es beim Banco di Napoli. Zwar hatte er aus der Notendeckung allmählich die Staatsnoten, welche 1885 50 Proz. derselben betragen hatten, entfernt, aber er hatte in so raschem Tempo seinen Notenumlauf vermehrt,

daß er nun um 80,16 Mill. L. (1. Juli 1889) die erlaubten Grenzen überschritt. Der Hauptgrund dafür war der zähe Kampf mit der Banca nazionale um den gegenseitigen Notenaustausch, die riscontrata. Für den Banco di Napoli war es als größte Bank nach der Banca nazionale stets Ehrensache und eine Existenzfrage, ohne besondere Verträge mit dieser die Einlösung zu bewältigen. Der Banco di Napoli war fast im ganzen Lande (in 67 von 69 Provinzen) vertreten, und überall gerieten seine Noten in die Kassen der Banca nazionale. Es scheint aber, daß die Banca nazionale auch bestrebt war, sich künstlich seine Noten in großer Zahl zu verschaffen. Bei Canovai, der sonst — mit Recht — die Banca nazionale gegen alle Angriffe, besonders wegen der riscontrata mit der Banca Romana verteidigt, findet sich darüber nichts. Aber abgesehen von den Immobilisierungen, die ja groß waren und den Rückfluß der Noten sehr hinderten, ist doch bei einem Anwachsen des Notenumlaufs von 178,77 Mill. L. auf 257,57 Mill. L. zwischen 31. Dezember 1884 und 31. Dez. 1888 ein Ansteigen der riscontrata von 375,87 auf 1297,23 Mill. L. nicht natürlich[1]). Es liegt nahe, die Absicht zu suchen, die sich wohl begründen läßt. Grillo, der zweifellos das Banknotenmonopol für seine Bank erstrebte, mochte in den kleinen Banken nur künftige Bestandteile der Zentralbank sehen und mehr wünschen, sie kräftig zu erhalten für den Augenblick, wo ihre Anlagen der Banca nazionale zufallen mußten, als sie zu schwächen. Der Gegner war ihm der Banco di Napoli, der festgewurzelt war in den Bedürfnissen und in der öffentlichen Meinung des Südens. Nur wenn man zeigen konnte, daß er nicht mehr imstande sei, den Ansprüchen des Südens zu genügen, dann mochte es gelingen, seine Umwandlung in eine Agrarbank ohne Notenausgabe durchzusetzen, wie es die Anhänger der Bankeinheit wünschten.

Für das Verhältnis von Banca nazionale und Banco di Napoli hatte Monzilli recht, wenn er in einem Gutachten an den

---

[1]) Miceli berichtet in der Kammersitzung vom 28. Juni 1893, daß die Banca nazionale einmal alle ihre Bureaus, welche die Vereinnahmung der direkten Steuern in den Provinzen besorgten, beauftragte, sämtliche Noten des Banco di Napoli zurückzuhalten und bei der Zentralkasse vorzulegen. Dasselbe bestätigt der ehemalige Direktor des Banco di Napoli, Giusso, als Zeuge im Prozeß der Banca Romana (Sitzung vom 8. Juni 1894).

Minister Luzzatti (1891) von der riscontrata überhaupt sagte[1]: „Ändern Sie die Männer, für welche die riscontrata eine Frage der persönlichen Ehre geworden ist, geben Sie ihnen zu verstehen, daß der Kampf nicht sein darf, nicht weiter geduldet werden wird, und die riscontrata wird aufhören und damit zu drei Vierteln die Ordnung der Institute hergestellt sein."

Der Banco di Napoli war schließlich nicht mehr in der Lage, wie vordem mit gewöhnlichen Inkassi an Banca-nazionale-Noten den Notenaustausch zu bewerkstelligen, obwohl er durch vermehrte Notenausgabe sich überall festzusetzen und mit seinen fedi und vaglia cambiari im Norden Noten der Banca nazionale in seine Hand zu bringen suchte. Im Jahre 1888 hatte er sich mit 28,34 Mill. L. im Rückstand befunden. Diesen Saldo an Noten mußte er in bar zahlen. Und auch so weit die ihm von der Banca nazionale präsentierten Noten einzulösen, war er nur mit Hilfe von Rentenarbitrage imstande, welche ihm $2^1/_4$ Mill. L. Spesen verursacht hatte. So war der Notenaustausch wohl geeignet, die Kräfte des Banco di Napoli zu unterbinden und der Alleinherrschaft der Nationalbank den Weg zu bahnen.

Mit allen Kräften wehrte sich der Gegner, aber gerade dadurch schwächte er sich nur noch mehr. Der Banco di Napoli sah sich veranlaßt, allerorts Korrespondenten aufzustellen, um sich nach Möglichkeit Noten der Konkurrenz zu verschaffen. Diesen Korrespondenten war es vor allem eingeschärft, die riscontrata überall zu bewerkstelligen, ohne Forderungen an den Banco di Napoli in die Hände der Banca nazionale gelangen zu lassen. Dazu mußten sie möglichst viele Geschäfte machen, ohne immer auf deren Güte zu achten; die Folge war, daß der Banco di Napoli ihnen weitgehende Kredite einräumen mußte. So hatte er im Augenblick der Inspektion für 24,32 Mill. L. Wechsel im Portefeuille von Privatfirmen, welche seine Korrespondenten waren; in den meisten Fällen hatte er nicht die Möglichkeit, deren Aktiva zu prüfen, und die Kautionen gewährten nicht annähernd eine Deckung.

[1]) Zitiert bei Monzilli, A., Note e documenti per la storia delle banche di emissione in Italia. Città di Castello, 1896, p. 569. Dieses Buch, als Verteidigungsschrift des in dem Prozeß der Banca Romana schwer beschuldigten Verfassers geschrieben, bietet für die ganze auch heute noch unklare und wohl immer unklar bleibende Entwicklung hinter den Kulissen sehr wertvolles und eingehendes Material.

Außerdem hatte die Bank viele Wechsel von Landbesitzern des Südens aufgenommen, in deren Unterstützung sie eine traditionelle Aufgabe sah; das Portefeuille ihrer Neapler Hauptstelle bestand zu 80 Proz. aus unkaufmännischen Wechseln; den meisten von ihnen fehlte eine Garantie durch Hypotheken oder Waren. Von 924 Mill. L. Wechseln, welche die Bank 1888 diskontiert hatte, waren 160 Mill. L. prolongiert und über 3 Mill. L. am Jahresschluß als vorläufig uneinlösbar aus dem Portefeuille ausgeschieden worden. Am Ende des Jahres 1888 hatte ferner der Banco 73 Mill. L. Aktivkontokorrente, deren Güte von der Sicherheit der Korrespondenten abhing. 56,67 Mill. L. gab er als immobilisiert an, behauptete jedoch, die Posten seien bis auf wenige später realisierbar.

Darunter war insbesondere schon ein größeres Kontokorrentdarlehen an den credito fondiario. Dieser hatte sich seit 1885 an der Unterstützung der römischen Bauspekulation beteiligt und in den Jahren 1886—1888 für 87,89 Mill. L. Hypothekendarlehen gewährt. Infolge der Krise blieben viele Zahlungen aus, so daß er am Tage der Inspektion 11,66 Mill. L. Rückstände hatte. Die schwierigen Verhältnisse wurden noch verschlimmert durch Kursrückgänge der bei dem Kapitalmangel wenig begehrten Pfandbriefe.

So war die Lage des Banco di Napoli recht beunruhigend, dennoch glaubte die Inspektion, daß die breite Basis und die gesunden Grundlagen der Bank bei größerer Sorgfalt in der Verwaltung es gestatten würden, die Krisis ohne dauernde Schwächung zu überstehen.

War es hier im allgemeinen gelungen, die Verhältnisse klarzustellen, so ist die Inspektion bei der Banca Romana mit ihren Folgeerscheinungen auch heute noch in ein Dunkel gehüllt, das gänzlich zu lichten wohl niemand imstande sein wird; sie spielte sich ab unter einer Wolke von persönlichen Mißhelligkeiten und von Betrügereien seitens der Bank. Es sei versucht, in kurzen Zügen das wesentliche aus den traurigen Ereignissen darzustellen.

Für den Senator Alvisi, der mit der Inspektion betraut war, nahm ein ihm beigegebener Beamter des Ackerbauministeriums, Biagini, die Revision der Bank vor und berichtete ihm am 17. Juni 1889, daß die Nachprüfung der Bilanz einen Überschuß von 9,15 Mill. L. Noten ergebe, welche ohne

Deckung ausgegeben worden seien. Ferner fand er in den Büchern 12,1 Mill. L. mehr an Passivkontokorrenten vor, als die Bilanz angab. Dazu waren die Depositen nur schätzungsweise, und zwar zu niedrig, angegeben und durch Verrechnungen zwischen Aktiven und Passiven zahlreiche Unklarheiten geschaffen. Auffallend war die häufige Wiederkehr von Zensoren und Verwaltungsratsmitgliedern, sowie von einigen Politikern und Journalisten in den Konti der Bank. 19 Personen hatten gegen die Bank 33½ Mill. L. Wechselschulden.

Biagini erstattete auch dem Minister Miceli darüber Bericht, und dieser und Monzilli ließen den Direktor Tanlongo zu sich kommen und stellten ihn zur Rede. Er behauptete, ein Fehlbetrag sei nicht vorhanden, die übrigen Ungenauigkeiten seien durch mangelhafte Buchführung, durch ein „patriarchalisches System", verursacht.

Daraufhin wurde Biagini veranlaßt, die Kasse nochmals zu revidieren, und fand wirklich die 9 Mill. L. vor; Tanlongo hatte sie in Form eines Kontokorrentdarlehens mit dem Vorwande, er brauche sie zu einer eiligen Zahlung, von der Banca nazionale geliehen. Biagini schien sich geirrt zu haben, und man ließ merkwürdigerweise des weiteren die Sache völlig auf sich beruhen.

Die Resultate der ganzen Inspektion wurden geheim gehalten, um den Kredit nicht zu schädigen, und die Bank wurde aufgefordert, ihr Möglichstes zu tun, um sich von den nicht notenbankmäßigen Posten zu befreien.

Wenige Tage nach der Inspektion, am 22. Juni 1889, erschien der neue Bankgesetzentwurf Micelis[1]). Kein Wort von den Resultaten der Inspektion enthielt er, ja, er scheint ohne Berücksichtigung derselben verfaßt zu sein. Er wiederholt die Ansichten früherer Entwürfe; auch ihm erscheint die Pluralität als unantastbar, auch er will die Zulassung neuer Institute nicht ausschließen, wenn auch momentan nicht an Neugründungen zu denken sei. Die Notengrenze sollte unter den bisherigen Bedingungen auf 1050 Mill. L. erhöht werden, die kleinen Noten sollten den kleinen Instituten vorbehalten bleiben. Die Bardeckung wurde auf 40 Proz. erhöht, dagegen sollte nur mehr höchstens ein Zehntel des Umlaufs in dem gegenseitigen Notenaustausch

[1]) Atti parlamentari: Camera dei deputati. XVI, 3, 125.

der Banken auf einmal eingelöst werden; für den Restbetrag sollte die Schuldnerbank einen Teil ihres Portefeuilles abtreten oder die Gläubigerbank ein verzinsliches Kontokorrent einrichten. Von Interesse ist endlich noch eine Bestimmung, welche geeignet war, jede Diskontpolitik zu unterbinden: die Notensteuer von 1 Proz. sollte sich bei Erhöhung des Diskonts über 4 Proz. um ein Viertel der Erhöhung vermehren.

Die Session schloß, ohne daß eine Kommission gebildet worden war. Während der Ferien äußerte sich die Kritik zu dem Entwurfe. Tito Canovais[1]) scharfer Angriff auf den Minister Miceli und dessen Beweise für die Vorzüge der Pluralität der Banken, sein kräftiger Vorstoß im Sinne einer Beschränkung der Notenmenge und Einführung einer Zentralbank fand viel Beachtung.

Indes erschien im Herbst, am 30. November 1889[2]), der alte Entwurf wieder, jedoch infolge der Inspektion in einigen Punkten umgestaltet. Man verlangte jetzt Herstellung der Noten durch den Staat, um die Möglichkeit von ungedeckter Notenausgabe zu hindern, ein Verbot aller direkten Geschäfte in Effekten und uneingeschränkte sofortige Einlösung aller Noten. Der Kommission wurde ein Auszug aus dem Inspektionsberichte vorgelegt, welcher, ohne wegen der Gefahr für den internationalen Kredit auf Einzelheiten einzugehen, die ernste Lage, insbesondere der Banca Romana, darstellte.

Die Kommission unter dem Vorsitz von Maggiorino Ferraris arbeitete den Entwurf eingehend um und erstattete erst am 28. Mai 1890 ihren Bericht[3]). Sie erhöhte wiederum die Notengrenze auf 1215 Mill. L. und gab insbesondere der Banca Romana und der Banca nazionale Toscana eine Kapitalerhöhung auf 50 Mill. L., welche Tanlongo in einer Petition für notwendig

---

[1]) Canovai, T., La questione bancaria in Italia. Roma 1889. Aus der anschließenden Literatur seien genannt: Boccardo, G., Il riordinamento degli istituti di emissione. Roma 1890. — De Johannis, J. A., Il riordinamento degli istituti di emissione. Rassegna nazionale 1890. — Ferraris, Magg., Il problema della circolazione cartacea. Nuova Antologia Bd. 115, p. 303 ff. — Fournier de Flaix, Les banques de circulation en Italie. Journal des économistes 1889. — Martini, C., Sulla politica bancaria. Roma 1890.

[2]) Atti parl.: Cam. dei dep. XVI, 4, 73.

[3]) Atti parl.: Cam. dei dep. XVI, 4, 73 a.

erklärt hatte, um den Banken eine größere Ausdehnung zu ermöglichen. Die Barreserve sollte nun auf 50 Proz. des Notenumlaufs erhöht werden. Eine Fusion der Banken, welche bis zu 50 Mill. L. Kapital hatten, sollte zugelassen werden, und zwar dachte die Kommission an die Bildung von drei etwa gleichstarken Instituten:

1. der Nationalbank,

2. einer zentralitalienischen Bank, bestehend aus den drei anderen Aktienbanken,

3. einer süditalienischen Bank, aus den beiden meridionalen Instituten gebildet.

Zahlreiche Bestimmungen sollten die Sanierung der Banken erleichtern: die Boden- und Agrarkreditabteilungen sollten völlig von den Notenbanken getrennt, die Dividenden beschränkt werden, bis alle Immobilien getilgt seien. Die Einlösung der Noten sollte für 5 Jahre nur gegen Zahlung einer Prämie gewährt werden, um die Reserven zu stärken.

Der Entwurf fand ebensowenig Erledigung wie alle früheren; die Kammer wurde vorher aufgelöst und die Arbeit verfiel damit.

Die Nuova Antologia[1]) hatte schon während der literarischen Kämpfe des Jahres 1889 es für fraglich erklärt, ob Miceli selbst an die Ausführung seines Entwurfes denke; er selbst erklärte jedoch später, er sei fortwährend Anhänger der Pluralität gewesen[2]). Anders Crispi, der nun in seiner radikalen und gewalttätigen Art eingriff; die Schriften Boccardos, Canovais und anderer hatten ihn überzeugt, daß die Zentralnotenbank die einzig mögliche Lösung sei; nachdem er aus den Berichten der Inspektoren die tatsächliche Lage ersehen hatte, stand sein Plan fest, den er nun energisch in Angriff nahm. Er benutzte die fortwährenden Reibereien beim Banco di Sicilia zwischen Notarbartolo und seinem Verwaltungsausschuß, um am 7. Februar 1890 die Verwaltung der beiden Südbanken durch ein königliches Dekret abzusetzen und an ihrer Stelle einen königlichen Kommissar

[1]) Nuova Antologia Bd. 109, p. 186 (Rassegna politica).

[2]) Siehe seine Aussagen in der Enquete von 1893, Bd. F, p. 145 ff.

mit der Verwaltung der Banken zu betrauen. Die Erregung war groß und legte sich erst, als Crispi, der sah, daß er auf diese Weise sein Ziel nicht erreichen könne, den Kammern am 14. Juni 1890 einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher die Verwaltungsausschüsse beider Südbanken reformierte, ohne ihre Privilegien anzugreifen.

Die Diskussion zu diesem Entwurfe zeigt eine allmähliche Wandlung der Ansichten, die am besten aus der Rede Luzzattis vom 8. Juli 1890 hervorgeht; er will den Banco di Sicilia für die besonderen Bedürfnisse der Inseln erhalten haben, für das Festland wünscht er das Bestehen zweier großer Banken, der Banca nazionale und des Banco di Napoli, welche, von verschiedener Verfassung, sich im ganzen Lande in friedlicher Konkurrenz qualitativ getrennte Arbeitsgebiete schaffen könnten. Von den kleinen Banken ist keine Rede mehr.

Crispi begriff, welche Lösung ihm von der Gegnerseite geboten war; an Tanlongo jedoch, der die Existenz seiner Bank mit allen Mitteln verteidigte, konnte er sich nicht wagen; denn jener hatte einflußreiche Politiker und zahlreiche Journalisten für die Banca Romana gewonnen und wahrscheinlich auch für Wahlzwecke reichliche Summen gegeben[1]). Dagegen betrieb Crispi die Fusion der beiden toskanischen Banken mit der Banca nazionale und erzielte, entgegen den Wünschen Micelis, der mit seiner Demission drohte, einen Fusionsvertrag (18. Januar 1891), welcher auch der Banca Romana den Anschluß offen ließ. Der Sturz Crispis, äußerlich infolge einiger unbedachter Worte über die allverehrten Führer der Consorteria, in Wirklichkeit verursacht durch die Tätigkeit der Freunde des bestehenden Bankensystems[2]), begrub auch seine Unifizierungspläne (31. Januar 1891).

---

[1]) Daß Crispi selbst Wechselkredite von der Banca Romana in Anspruch genommen habe, wurde Ende 1894 von Giolitti in der Kammer behauptet. Die ganze, mit jenen Behauptungen in Zusammenhang stehende, schmutzige Affäre wurde mit Recht damals niedergeschlagen, um endlich die Banca-Romana-Skandale zu beenden.

[2]) Vgl. Nuova Antologia Bd. 115, p. 617 (Rassegna polit.).

§ 11

Der Zusammenbruch

Das Jahr 1890 brachte keine Besserung. An Stelle der akuten Krisis trat eine vollkommene Lustlosigkeit in allen Geschäften. Die Krisis hatte nicht das Befreiende in sich gehabt, das eine Reinigung der Volkswirtschaft von den schwachen Elementen für die lebenskräftigen haben kann; denn eine solche Reinigung war nicht erfolgt. All die schwächlichen Existenzen wurden weiter fortgeschleppt, und jedermann hatte Furcht, die Krisis werde bald schwerer und verheerender wieder losbrechen.

Das Finanzjahr 1888/89 hatte mit einem Defizit von 230,46 Mill. L. geschlossen, und wenn das Jahr 1889/90 23,53 Mill. L. Überschuß brachte, so war dies nur durch den Verkauf von 106,20 Mill. L. Rente erreicht worden, welche durch Aufhebung der Pensionskasse freigeworden waren. Die Rentenkurse schwankten infolge der fortwährenden Arbitrage von Frankreich her zwischen 98,45 und 93,81 innerhalb weniger Wochen; ihr Kurs sank im Jahresdurchschnitt auf 95,56. Die Wechselkurse hielten sich ständig über 101, zeitweise über 102.

Wie in den sechziger Jahren begannen wiederum die Scheidemünzen abzufließen. Ein Zirkular[1]) forderte die Postverwaltungen auf, Postanweisungen nur mehr in barem Gelde anzunehmen, dagegen, wenn die Adressaten keine Schwierigkeiten machten, in Noten auszuzahlen; für den inländischen Postverkehr verbot es die Verwendung von Metall überhaupt.

Trotzdem dauerte die Abwanderung des Metalls fort. Es war vergebens, daß man den Kreis der Zahlungsmittel erweiterte, indem man die Coupons der Rente zur Zahlung der Zölle (Verordnung vom 26. April 1891, Nr. 181), nachher zu allen Zahlungen zuließ (Verordnung vom 14. September 1891), daß man für Scheidemünzen die Eisenbahntarife erhöhte und sie vom Übergangsverkehr über die Grenzen ausschloß[2]), sowie ihre Annahme als Postsendungen

---

[1]) Abgedruckt im 9. Berichte der Kommission für die Abschaffung des Zwangskurses (XVII, 1, 12) Doc. Nr. 9.

[2]) K. Verordnung vom 12. September 1891, Nr. 520, ausgedehnt durch Ministerialdekret vom 21. Oktober 1891 auf den Schiffsverkehr.

verbot[1]); das Metallgeld war und blieb aus dem Verkehr verschwunden und ein unfreiwilliger Zwangskurs begann.

Schon die ganzen Jahre her hatten die Banken ans Publikum Bargeld nur mehr gegen ein Attest der Handelskammern gegeben. Der Staat, der selbst nicht mehr in bar einlöste, war demgegenüber machtlos; ja, am 9. Juni 1892 sprach der Turiner Zivil- und Strafgerichtshof den Banco di Napoli unter Berufung auf die Nichteinlösung von seiten des Staates frei, als er auf Einlösung seiner Noten in bar verklagt wurde[2]).

---

[1]) Zirkular vom 27. September 1891, Nr. 236 051, abgedruckt im 10. Bericht der Kommission zur Abschaffung des Zwangskurses (XVII, 1, 36) Doc. Nr. 35.

[2]) Das Urteil ist vollständig abgedruckt bei Frauz, E., Die Verfassung der staatlichen Zahlungsmittel des Königreichs Italien seit 1861, Straßburg 1911, S. 124 f. „Es stellt sich heraus," sagt Verfasser (S. 120), „daß das Urteil ein interessantes Beispiel originärer Rechtsentstehung in engstem Zusammenhange mit dem Begriff des valutarischen Geldes bildet. . . . 1892 verfügte der Staat, gezwungen durch den Umstand, daß er nicht in der Lage war, seine Goldmünzen valutarisch zu behandeln, durch Staatsmachtspruch, durch Urteil, die Uneinlösbarkeit der Noten, und dadurch war ein neues Recht an Stelle des alten getreten.

Die ganze Urteilsbegründung enthält ein Suchen und Tasten nach dem Begriffe des valutarischen Geldes. . . . der Staat als Schöpfer und Hüter seines Geldwesens muß für sich das unbeschränkte Recht in Anspruch nehmen, über die Art und Weise der Handhabung dieser Funktion, nämlich über die Entscheidung, welche Geldart der Staat in der Lage ist valutarisch zu behandeln, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen entscheiden zu können, da es sich hierbei in der Mehrzahl der Fälle um Daseinsfragen der staatlich organisierten Gesamtheit handelt."

Vor allem ist abzulehnen, daß durch ein Urteil Recht begründet wird; das Urteil stellt nur fest, was Rechtens ist. Es fragt sich nun: kann eine Regierung, ganz gleich, ob es sich „um Daseinsfragen der staatlich organisierten Gesamtheit handelt", auf Grund öffentlichen Rechts beanspruchen, darüber zu entscheiden, ob die Noten eingelöst werden sollen oder nicht, wenn die Gesetzgebung bestimmt, daß die Noten in bar einzulösen sind? An die gesetzliche Pflicht ist unseres Erachtens die Regierung als vollziehende Gewalt so lange gebunden, bis auf gesetzmäßigem Wege die Verpflichtung beseitigt ist. Natürlich wird durch die tatsächliche Unmöglichkeit diese Verpflichtung suspendiert, aber da handelt es sich um keine freie Rechtsschöpfung des Staats. Analog verhält es sich mit der Einlösung durch die Banken, welche ebenfalls gesetzlich festgelegt ist. Das Urteil bleibt also wohl das, als was es die Zeitgenossen betrachteten — ein Rechtsbruch.

Solche Zustände fand das neue Ministerium di Rudinì vor. In ihm waren das Ackerbau- und Schatzministerium durch Chimirri und Luzzatti vertreten, beide in langer parlamentarischer Tätigkeit zu erfahrenen Finanzmännern herangewachsen. Vor allem suchten sie zu sparen und die Finanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, mit dem Erfolge, daß sich trotz einem Rückgang der Einnahmen die Differenz zwischen Effektiveinnahmen und -ausgaben für 1891/92 von 75 auf 38 Mill. L. verminderte.

Für die Banken sahen sie vorerst von der geplanten großen Gesetzgebung ab, um eine neue Vorlage gründlich vorbereiten zu können; sie hatten dafür aber den Erfolg, bei der Verlängerung des Legalkurses und des Privilegs der Banken bis Ende 1892 einige wichtige Maßregeln in dem Gesetze vom 30. Juni 1891 durchzusetzen[1]). Um endlich einen gesetzlichen Zustand wiederherzustellen, bestimmte das neue Gesetz, daß nur gegen Bezahlung einer Steuersumme, die dem doppelten Diskontsatze gleich war, die gesetzliche Grenze der nicht vollgedeckten Noten überschritten werden sollte. Um die Durchführung einer solchen Maßregel wirklich zu ermöglichen, gab das Gesetz zu, daß bei Einhaltung der Dritteldeckung die Durchschnittssumme der nicht vollgedeckten Noten von 1890 als Grenze zu betrachten sei[2]).

Die Notensteuer wurde auf 1,2 Proz. erhöht; auf 1 Proz. wurde sie nur für die Noten belassen, welche für die statutarischen Anleihen ausgegeben waren; der Höchstbetrag dieser Anleihen, ohne Einschluß der Anleihe von 68,18 Mill. L., welche

---

[1]) Vgl. de Johannis, A. J., La proroga del privilegio dell' emissione. Rassegna di scienze sociali 1891.

[2]) Ein Dekret vom 5. Juli 1891, Nr. 418, setzte demgemäß die Notenmenge folgendermaßen fest:

für die Banca nazionale . . .	600,00	Mill. L.
„ den Banco di Napoli . . .	242,16	„ „
„ die Banca nazionale Toscana	84,30	„ „
„ „ Banca Romana	70,02	„ „
„ den Banco di Sicilia . . .	48,00	„ „
„ die Banca Toscana di Credito	20,00	„ „
	1064,48	Mill. L.

1885 zum Ankauf der Tabakvorräte der Regiegesellschaft aufgenommen worden war, wurde auf 103,5 Mill. L. festgesetzt. Innerhalb von 6 Monaten sollten die Banken genau über ihre Immobilisationen an das Ackerbauministerium berichten, eine Bestimmung, welche nie ausgeführt wurde. Endlich wurde auf eine Verordnung verwiesen, welche die riscontrata neu regeln sollte.

Diese Last war in den letzten Jahren fort und fort gewachsen. Vor allem hatte die Banca Romana seit Jahren die ihr von der Banca nazionale präsentierten Noten nicht mehr einlösen können. Schon 1885 hatte Grillo, der Direktor der Nationalbank, mit ihr einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie nur mehr 3 Mill. L. auf einmal zu tauschen brauchte; den Rest behielt die Banca nazionale, bis er $4^1/_2$ Mill. L. betrug. Doch genügte auch dieses nicht, und so hatte die Banca nazionale, nachdem die Regierung die Erlaubnis gegeben hatte, die Noten der anderen Banken in die Deckung einzurechnen, sich bereit erklärt, die Summe der vorläufig zurückbehaltenen Noten der Banca Romana 1890 zuerst auf 6, dann auf 9 Mill. L. zu erhöhen. Die Banca Romana entschloß sich endlich, in Mailand und Venedig Filialen zu errichten; aber es gelang ihr nicht, dort Fuß zu fassen; mehr denn je strömten ihre Noten der Banca nazionale zu, auch als sie dazu überging, statt der bisher allein ausgegebenen Noten von 1000, 500 und 100 L. kleine Noten zu emittieren, die sich im Publikum länger halten sollten. So kam es vor, daß die Banca nazionale ihr einmal 20 Mill. L. in einer Dekade zum Eintausch vorlegte.

Als nun die freie Einlösung aufhörte, da ward Tanlongo immer wieder bei der Regierung vorstellig, die riscontrata habe keinen Zweck mehr, es sei besser, die Noten einfach wieder auszugeben. Dafür war bei der Beratung des Gesetzentwurfs vom Juni 1891 auch die Kommission eingetreten. Luzzatti berief nun eine Konferenz der Direktoren auf den 20. und 21. Juli ein und alle mit Ausnahme von Grillo waren für Aufhebung der riscontrata, zum mindesten für Wiederausgabe der Noten, soweit sie sich nicht beim Austausch deckten[1]). Luzzatti und Chimirri waren bereit, den Versuch in diesem Umfang zu machen,

[1]) Siehe Monzilli a. a. O. p. 576 ff.

und erließen das dahingehende Dekret am 30. August 1891 (Nr. 505)[1]).

Man hat später Luzzatti schwere Vorwürfe gemacht, weil das Aufhören des vollen Notenaustausches der Banca Romana die letzten Zügel abgenommen habe, welche eine unbegrenzte Notenvermehrung hindern konnten[2]). Aber Luzzatti konnte nicht ahnen, daß die Banca Romana die Dekadenberichte fälschte. Er war in seinem guten Glauben sogar von Grillo bestärkt worden[3]), der ihm, als er nach der Lektüre der Relazione Biagini eine neue Inspektion vornehmen wollte, versicherte, er sei fest überzeugt von der Ordnung in der Banca Romana.

Die Gesetzgebung von 1891 hatte einigen Erfolg. Der Notenumlauf wurde wenigstens bei den großen Banken eingeschränkt. Dagegen schritt nach dem Scheitern der Gründung eines großen Hypothekeninstituts die Liquidation der immobilisierten Posten so gut wie gar nicht fort. Ein allgemeiner Tiefstand der Kurse, ein Stocken der Produktion waren das Signum des Jahres. Die Hypothekenbankabteilungen arbeiteten mit Verlust, die Banca nazionale erklärte, keine neuen Beleihungen mehr vornehmen zu wollen. Allenthalben wurde Kapital angeboten, ohne eine befriedigende und sichere Gelegenheit zur Verwendung zu finden.

Das Ministerium suchte zu helfen, so gut es ging. Die neuen günstigen Handelsverträge mit Deutschland und Österreich-Ungarn sollten die Produktion heben, und mit Frankreich wollte man, wenn irgend möglich, Frieden schließen. Auch das Bankwesen sollte nun endlich geordnet werden; am 1. April 1892 erschien der Entwurf Luzzattis[4]). Er ging davon aus, daß bei den unsicheren Zuständen nur ganz vorsichtig Reformen angebahnt werden könnten. Die sechs bestehenden Banken mit ihrer 1891 festgestellten Notengrenze sollten bestehen bleiben,

[1]) Ein spezieller Vertrag zwischen der Banca nazionale und dem Banco di Napoli vom 31. August 1891 (Nota Nr. 16 663 des B. d. N.) bestimmte, daß die beiden Banken untereinander das bisherige System beibehalten sollten. Der Kampf hatte also anscheinend mit dem Wechsel in der Direktion des Banco di Napoli 1890 ein Ende gefunden.

[2]) Vgl. auch Boccardo, G., Sulla questione bancaria. Roma 1892.

[3]) Canovai, Le banche di emissione, p. 128. Vgl. Monzilli a. a. O. p. 508 ff.

[4]) Atti parl.: Cam. dei dep. XVII, 1, 33.

der Kreis der Aktivgeschäfte sollte allmählich auf Diskontierungen und Lombarddarlehen beschränkt, die Liquidation der Immobilien durch volle Einzahlung der Aktien und durch Übernahme der hypothekarisch gesicherten Forderungen durch die Hypothekenabteilungen erleichtert werden. Neu war die Erlaubnis, ein Fünftel der Barreserve durch Devisen und Auslandschecks zu ersetzen, ein langjähriger Wunsch der Banca nazionale, welche in einer kräftigen Devisenpolitik den besten Schutz der Währung sah, war damit erfüllt.

Vor allem aber sollte, da das Banknotenmonopol vorläufig nicht zu erreichen war, die Einheit der Notenausgabe hergestellt werden[1]). Alle Banken sollten ein Konsortium bilden, welches die Noten herstellen und verteilen, die riscontrata regeln, Diskontänderungen beschließen sollte. Auch weitere Funktionen konnten ihm die Banken übertragen. Das Konsortium sollte eine selbständige Verwaltung haben, bestehend aus Vertretern der Banken; seine Mehrheitsbeschlüsse sollten alle Banken verpflichten. Der Einfluß der Regierung wurde dadurch erhöht, daß alle Beschlüsse des Konsortiums von ihrer Genehmigung abhängig gemacht wurden und ein besonderer Beamter eingesetzt wurde, der nach amerikanischem Muster controllore della circolazione (comptroller of the currency) genannt wurde. Er sollte über die Einhaltung der Notengrenze wachen, die Noten unterschreiben, alle Berichte der Banken prüfen und gegenzeichnen, er konnte Inspektionen veranstalten, an den Sitzungen des Konsortiums und der Banken teilnehmen und sollte jährlich dem Parlament einen vom obersten Rechnungshof geprüften Bericht vorlegen. Doch wollte die Regierung durch die Unterschrift des controllore keine Verantwortlichkeit übernehmen, ein Satz, der wohl vor der Rechtsprechung nicht zu halten gewesen wäre.

Der Entwurf sah ferner einen Schiedsgerichtshof für die Banken vor, bestehend aus den Präsidenten des Staatsrats[2]), des römischen Kassationshofs und des obersten Rechnungshofs.

Wenn man von Crispis Banca unica, deren Durchführung

[1]) Vgl. die Anregung von A. Plebano, Unità di emissione, libertà di credito. Torino 1890.

[2]) Der Staatsrat entspricht einem obersten Verwaltungsgerichtshof.

praktisch nicht möglich war, absah, so war der neue Entwurf allen seinen Vorgängern überlegen; ohne die Selbständigkeit der Banken anzutasten, bot er die Sicherheit einheitlichen Vorgehens und genügenden Spielraum für die künftige Entwicklung. Er fiel mit dem Ministerium Rudinì am 5. Juni 1892.

Bis zum Frühjahr 1892 hatte die völlige Apathie gegen alle Geschäfte fortgedauert. Die Rente sank weiter bis auf 91,50 (7. März); die Wechselkurse erreichten den Stand von 105,05 (4. April). An den Abrechnungsstellen war von 1889—1891 der Betrag der verrechneten Summen von 16 913,77 Mill. L. auf 13 423,25 Mill. L. zurückgegangen; bei den Banken hatte sich die Summe der diskontierten Wechsel um ein Drittel vermindert (von 2829,78 auf 2113,53 Mill. L.). Dagegen nahm die Metallausfuhr wegen des wiederkehrenden Agios nicht ab.

Das neue Ministerium Giolitti wagte erst nach den Neuwahlen, die — man behauptete, nicht ohne Hilfe der Banca Romana — ihm eine ausreichende Mehrheit gebracht hatten, im Dezember der Bankfrage näherzutreten. Am 6. Dezember 1892 legte Giolitti der Kammer einen Entwurf vor[1]), der eine Übergangszeit von 6 Jahren vorsah, um den Banken die Liquidation der immobilisierten Posten zu ermöglichen. Erst dann sollte ein organisches Gesetz zur endgültigen Regelung der Materie geschaffen werden.

Am 19. Dezember verlangte der Ministerpräsident in einem zweiten als dringend zu behandelnden Entwurf die notwendige Verlängerung von Privileg und Legalkurs bis zum 31. März 1893, um die Beratung des Gesetzes in Ruhe vonstatten gehen zu lassen, wohl auch, um neu begonnene Fusionsverhandlungen zwischen der Banca nazionale und den drei Aktienbanken nicht zu stören.

Die Verhandlungen in der Kammer nahmen einen unerwarteten Verlauf[2]). Mehr und mehr waren ins Publikum Gerüchte

---

[1]) Atti parl: Cam. dei dep. XVIII, 1, 96.

[2]) Vgl. außer den Protokollen: Colajanni, Nap., Banche e parlamento, Milano 1893, und derselbe, The Italian Bank Scandals, Fortnightly Review 1894. Ferner Monzillis schon mehrfach zitierte Verteidigungsschrift.

gedrungen, daß bei der Banca Romana seit 1889 nicht alles in Ordnung sei. Verschiedene sensationelle Zwischenfälle hatten diese Gerüchte genährt. Der Senator Alvisi, der 1889 mit Biagini die Revision der Banca Romana vorgenommen hatte, hatte bei der Beratung des Gesetzes von 1891 im Senat am 30. Juni 1891 versucht, die Relazione Biagini vorzulesen. Luzzatti, der glaubte, durch die nachfolgende Korrektur seien die Berichte Biaginis erledigt, ersuchte ihn durch den Präsidenten, im Interesse des Kredits, den solche Berichte, wie der erste von Biagini, ruinieren mußten, davon Abstand zu nehmen[1]).

Alvisi ließ sich nicht beruhigen. Er gab an mehrere Abgeordnete eine Abschrift der Relazione Biagini und verbreitete so insgeheim deren Kenntnis. Immer mehr rang sich die Überzeugung durch, daß eine neue gründliche Untersuchung not tue.

Einen weiteren Anstoß erhielt das Gerede durch die Gerüchte, daß Serien von Noten der Banca Romana doppelt in Umlauf seien. Dem Minister des Innern, Nicotera, waren 1891 tatsächlich neue Noten mit der Unterschrift eines verstorbenen Kassiers vorgelegt worden; auch dafür hatte indes Tanlongo eine glaubhafte Erklärung zu bringen gewußt.

Die Wahlhilfe, welche die Banca Romana gewährt haben sollte, und die unmittelbar darauf erfolgte Ernennung Tanlongos zum Senator veranlaßten die Gegner des Ministeriums Giolitti, nunmehr vor die Öffentlichkeit zu treten. Zwei Abgeordneten, Colajanni von der äußersten Linken und Gavazzi von der Rechten, wurde die Relazione Biagini übergeben, und sie wurden aufgefordert, sie in der Kammer zu verlesen. Bei der Beratung der Verlängerung des Privilegs am 20. Dezember 1892 erhob sich Colajanni und verlangte eine sofortige Inspektion der Banken durch das Parlament. Er wies darauf hin, daß von den bisherigen

---

[1]) Canovai berichtet a. a. O. p. 135, Miceli habe die Rel. Biagini nicht einmal seinen Kollegen gezeigt. Dies scheint nach dem Vorgehen Crispis und dem Verhalten seines eigenen Nachfolgers Luzzatti in der Sitzung vom 30. Juni 1891 ausgeschlossen; auch berichtet die Enquete von 1893, daß Luzzatti und Chimirri den Bericht gekannt haben, und ebenso gibt Monzilli das zu. Siehe ferner die Reden von Miceli und Chimirri vom 27. und 28. Januar 1893.

Untersuchungen nichts zu erfahren sei, erinnerte an den Zwischenfall Alvisi und erklärte, die öffentliche Meinung des In- und Auslands, welches ebenfalls in der letzten Zeit durch die „Frankfurter Zeitung“ und das „Journal des Débats“ düstere Schilderungen über die Lage der Notenbanken erhalten habe, sei nur durch den öffentlichen Nachweis zu beruhigen, daß sie wirklich zu schwarz gesehen habe.

Unter ungeheurer Erregung der Kammer schloß sich Gavazzi an und verlas den Bericht Biaginis. Miceli suchte sich zu verteidigen und erklärte, daß Biagini ja seinen Bericht alsbald korrigiert habe und aller Verdacht dadurch geschwunden sei.

Damit war die Kammer nicht zu beruhigen. Sie stand unter dem Eindruck, daß in einer ungeheuer leichtfertigen Weise vorgegangen worden sei, und schien mehr und mehr geneigt, dem Antrag Colajannis zuzustimmen. Da erklärte Giolitti, er lehne den Antrag ab und stelle die Vertrauensfrage; er sei bereit, sofort durch eine Anzahl von angesehenen Männern eine amtliche Untersuchung vornehmen zu lassen, aber die parlamentarische Enquete werde er nicht zulassen. Der Hauptgrund war wohl, daß er nicht durch öffentliche Verhandlungen die dem Kredit so notwendige Ruhe, vielleicht unnötig, stören wollte.

Auf sein Verlangen wurde der Gesetzentwurf mit 316 gegen 27 Stimmen angenommen und auf die Enquete verzichtet. Am 30. Dezember erging das Dekret, durch welches die Inspektoren für eine außerordentliche Untersuchung sämtlicher Notenbanken ernannt wurden. Inzwischen gingen die Fusionsverhandlungen weiter und führten zu einer Einigung der Banca nazionale mit den beiden toskanischen Banken. Mit der Banca Romana war man noch in Unterhandlungen, da wurden am 19. Januar Tanlongo und sein Kassier Lazzaroni plötzlich verhaftet.

Was hatte den Anlaß gegeben, gegen Tanlongo einzuschreiten, der noch im Dezember zum Senator ernannt worden war und für den in jener stürmischen Sitzung von Deputierten und vom Ministertisch aus warme und anerkennende Worte gefallen waren?

Die Inspektion[1]) unter Leitung des Senators Finali hatte entdeckt, daß seit Jahren (vermutlich seit 1883) der Notenumlauf

[1]) Ihr Bericht ist veröffentlicht in den Akten der Enquete, Bd. K.

fortwährend heimlich erweitert wurde und am 10. Januar 1893 statt 72,55 Mill. L., wie in den Dekadenberichten angegeben, 137,09 Mill. L. betrug. Diese heimliche Ausgabe von Noten war nur möglich durch ein ganzes System von Betrügereien.

In der Bilanz hatte man die Summe als Passivkontokorrente angeführt und den fehlenden Betrag an Noten im Notenvorrat dadurch ergänzt, daß man bei verschiedenen Druckereien dieselben Serien von Nummern herstellen ließ und so die Noten doppelt in der Hand hatte. Daher konnte durch ein Versehen die doppelte Ausgabe von Serien entstehen.

Die Noten waren gedeckt durch ein Portefeuille von 61,09 Mill. L., von denen nach den Berichten der Inspektion 51,57 Mill. L. nicht sofort realisierbar waren. Castelletti zur Begrenzung der Kredite waren wohl vorhanden, wurden aber schlecht geführt und kaum beachtet; noch vor kurzem hatte man 3,5 Mill. L. dem Spekulanten Fazzari geliehen, der einst jahrelang die Banca Toscana mit seinen Schulden beschäftigt hatte. Dazu kamen 46,70 Mill. L. Aktivkontokorrente, welche nur durch 6,26 Mill. L. Kautionen gesichert waren. Die uneingelösten Wechsel standen mit 13,05 Mill. L. zu Buch, ohne daß je eine Abschreibung erfolgte. Das Kapital endlich war durch den Rückkauf von 15 000 Aktien auf 10,50 Mill. L. vermindert worden; so verschleierte man die Kursrückgänge der letzten Jahre und konnte eine hohe Dividende verteilen.

Bei solchen Resultaten mußte geschehen, was besser schon 1871 geschehen wäre, die Banca Romana mußte liquidiert werden. Grillo stellte sofort die Fusionsverhandlungen ein und die Regierung garantierte, um eine Panik zu verhindern, die Noten der Banca Romana, ein Zeichen dafür, daß trotz aller Ablehnung der Verantwortlichkeit eine Regierung beim Zusammenbruch eines Noteninstituts, dessen Noten als Geldsurrogat in Umlauf waren, schon im Interesse der Währung niemals die Notengläubiger gleich anderen Gläubigern auf den Zwangsvergleich verweisen wird und kann.

Auch die anderen Banken zeigten gegenüber 1889 eine weitere Verschlechterung. Nur den beiden toskanischen Instituten war es gelungen, indem sie sich auf ihrem ruhigen Markte dem Kleinhandel widmeten und ihm reichliche Mittel zur Verfügung hielten,

Toskana vor der Krisis, sich selbst vor der Immobilisierung zu bewahren.

Dagegen waren die Banca nazionale und der Banco di Napoli sehr stark und auch der Banco di Sicilia infolge lokaler Krisen auf Sizilien nicht unbeträchtlich immobilisiert. Von den Wechseln der Banca nazionale im Betrage von 336,45 Mill. L. waren 137,99 Mill. L. prolongiert; sie selbst gab an, daß 130,33 Mill. L. nur in Raten, 7,66 Mill. L. vielleicht gar nicht mehr einzutreiben seien; dazu kamen 44,78 Mill. L., welche schon als nicht realisierbare Wechsel (sofferenze) zu Buch standen; davon allerdings sollten nur 7,11 Mill. L. gänzlich verloren sein, während der Rest teils gesichert, teils durch Überschüsse gedeckt sei. Vor allem aber hatte die Banca nazionale 109,52 Mill. L. nicht liquide Wechsel gegen hypothekarische Sicherung im Portefeuille, darunter befanden sich vor allem die 45 Mill. L. der Banca Tiberina, sowie die Darlehen an andere Baubanken, welche fast sämtlich zahlungsunfähig waren, und außerdem hatte die Bank durch Umwandlung von Wechseln 17,43 Mill. L. direkte Hypothekenkredite gewährt.

Für den Banco di Napoli war die Inspektion sehr summarisch; obwohl von den 594,51 Mill. L., welche 1892 diskontiert worden waren, 63,73 Mill. L. von Bauern stammten, glaubte doch der Inspektor behaupten zu können, die Bank sei nicht allzusehr immobilisiert.

Besonders schlimm hingegen stand es um die Bodenkreditabteilungen. Die Banca nazionale hatte ihrem credito fondiario, welcher durch die Rückstände von Semestralzahlungen und durch die zunehmenden Zwangsvollstreckungen Verluste erlitten hatte, außer dem 1889 auf 30 Mill. L. erhöhten Betriebsfonds ein Kontokorrent zu 18 Mill. L. eröffnen müssen, um das Geschäft aufrecht zu erhalten. Beim Banco di Napoli war ein ebensolches Kontokorrent schon auf 35 Mill. L. angewachsen. Der credito fondiario war in den Jahren der Krisis gezwungen gewesen, für 17,80 Mill. L. Pfandbriefe an sich zu ziehen. In Rom allein waren für ihn 52,67 Mill. L. an Zinsen und Tilgungsquoten im Rückstand. 35,43 Mill. L. waren unwiderbringlich verloren.

So mochte Sidney Sonnino nicht zu wenig sagen, wenn

er in seiner Rede in der Deputiertenkammer vom 29. Juni 1893 die Immobilisierung folgendermaßen berechnete:

für die	Banca nazionale . . .	282,90 Mill. L.
„ „ „	Toscana . . .	17,00 „ „
„ „ „	Toscana di Credito	1,45 „ „
„ „ „	Romana . . .	120,00 „ „
„ den	Banco di Napoli . . .	137,24 „ „
„ „ „	„ Sicilia . . .	24,06 „ „
	also insgesamt	582,65 Mill. L.

und dieser Summe einen Garantiefonds aus Kapital und Reservefonds von höchstens 366,50 Mill L. gegenüberstellte. Es waren danach 215 Mill. L. Noten auf Grund immobiler Posten ausgegeben; nahm man dazu 340 Mill. L. Staatsnoten und etwa 65 Mill. L. Noten der Banken auf Grund staatlicher Anleihen, so erhielt man einen Notenumlauf von 620 Mill. L. ohne kommerzielle Unterlage. Dazu kam ein völliger Mangel an Bargeld, auch an Scheidemünzen und ein Goldagio bis zu 15 Proz., wie in den schlimmsten Tagen von 1866.

Dies war das Ende der Währungsreform von 1881 und zugleich des alten Bankensystems. Das mühsam geschaffene Werk von Jahrzehnten war vernichtet, und nochmals galt es, wie 1866, von neuem anzufangen, ausgerüstet mit den Erfahrungen, welche die Ereignisse der vergangenen 20 Jahre boten. Gewiß waren die Reformen in eine ungünstige Zeit gefallen, in der schlechte Ernten und ein von der ausländischen Konkurrenz zerstörter Markt es dem Lande erschwerten, gegen den notwendigen Rohstoffimport und die alten Schulden durch Warenexport ein genügendes Gegengewicht in die Wagschale zu legen, gewiß haben die politischen Verhältnisse manches zum Mißlingen der Abschaffung des Zwangskurses beigetragen, hat der Mangel einer Spezialisierung im Kreditwesen die Notenbanken gezwungen, Aufgaben zu übernehmen, die ihrer Natur nicht entsprachen.

Aber die größte Schuld trugen die Italiener selbst. Die Halbheiten und die Kompromisse haben die Reform zugrunde gerichtet. Da war das Gesetz von 1874, das die Banken nicht leben und nicht sterben ließ, da kam die Abschaffung des Zwangskurses ohne die Reform der Banken, die Großmachtsbestrebungen

ohne den finanziellen und wirtschaftlichen Rückhalt, die Rettungen in der Baukrisis ohne energische Bekämpfung der Spekulation.

Lag für diese Halbheiten der Grund meist in den parlamentarischen Verhältnissen, in den zersplitterten Parteigruppierungen und in der Kirchturmspolitik der einzelnen Gruppen, so war der zweite Faktor ein Fehler der leitenden Persönlichkeiten, der geradezu fatalistische Optimismus, den sie in den Krisen an den Tag legten. Wie Magliani allen Anforderungen seiner Kollegen nachgegeben und durch Verschleierung der wahren Lage das Budget günstig gestaltet hat, so hat man die Baukrisis entstehen und sich verbreiten lassen, hat dem Kampfe der beiden großen Banken zugesehen und der Banca Romana in allen Punkten nachgegeben, immer in den besten Absichten, immer in der Hoffnung, mit dem Aufhören der Krisis werde alles wieder ins Geleise kommen. Man sah nicht, daß die Schäden unheilbar waren, weil sie nicht bloß Folgen einer äußeren Krisis, sondern dem Wirtschaftssystem inhärent waren. Und wenn wir nun die weitere Entwicklung betrachten, so werden wir sehen, daß die günstige Wendung nur kommen konnte aus der Erkenntnis der bisherigen Fehler und dem energischen Festhalten an den nunmehr gesetzten Zielen.

IV. Abschnitt

Die Zeit der Reformen 1893—1908

§ 12

Das Bankgesetz vom 10. August 1893[1])

Die Verhaftung Tanlongos hatte im ganzen Lande eine ungeheure Aufregung und beim Wiederzusammentritt der Kammer nach den Weihnachtsferien eine Flut von Interpellationen gebracht. Vor allem traten die Beziehungen der Regierung, der Deputierten und der Presse zur Banca Romana in den Vordergrund, und die Wünsche nach einer eingehenden parlamentarischen Untersuchung derselben wurden immer bestimmter. Giolitti, der am 28. Januar die ersten authentischen Angaben über die Banca Romana machte, widersetzte sich nun der Aktion nicht länger, verlangte aber ihre Vertagung um 3 Monate, damit nicht in die schwebende gerichtliche Untersuchung eingegriffen werde. Den ganzen Februar hindurch hielt das „Panamino", wie Colajanni den Skandal im Hinblick auf die gleichzeitige Panamaaffäre in Frankreich nannte, die politische Welt in Atem; es kam zu der Strafverfolgung eines Abgeordneten, Crispi verwandte die Ge-

[1]) Vgl. außer den Motiven zum Gesetzentwurf vom 22. März 1893 und dem Berichte der parlamentarischen Enquete: Boccardo, G., La luc bancaria e la sua cura. Nuova Antologia Bd. 128, p. 405 ff. — Dalla Volta, R., Il riordinamento delle banche di emissione in Italia. Rassegna di scienze sociali 1893. — Derselbe, The Italian Banking Crisis. Journal of Political Economy 1893/94. — Des Essars, P., La riforma bancaria. Giornale degli economisti. 1894. — Pareto, L'intervention de l'Etat dans les banques d'emission en Italie. Journal des économistes 1893. — Plebano, A., Storia della finanza italiana, III, p. 381 ff.

legenheit zu einem heftigen Angriff auf Giolitti, und eine weitere Notenzunahme bei der noch fortbestehenden Banca Romana brachte neue Aufregung. Am 20. März erschien der Bericht der Inspektion Finali, und am 21. wurde eine siebengliedrige Kommission gewählt, um die Enquete durchzuführen. Giolitti, der jetzt wohl wußte, welche Stürme die Resultate der Enquete erregen würden, beschloß nun schnell vorzugehen, um eine sachliche Beratung des neuen, nunmehr unumgänglich notwendigen Bankgesetzes zu erreichen.

Es war zweifellos ein großes Verdienst, daß er jetzt mit der größten Zähigkeit an seinem Entwurfe festhielt. Am 22. März 1893 schon legte er ihn der Kammer vor, am 24. Juni begann die Plenarberatung. Zum dritten Male mußte Giolitti die Kabinettsfrage stellen; denn von allen Seiten drängten Gegner vor. Cavalotti verlangte die Beendigung der Enquete, bevor man den Entwurf berate, da er die Unbestechlichkeit der Kammer anzweifle, Sonnino, als Anhänger der Banca unica, wollte einen Entwurf zur Schaffung einer Zentralbank, und Saporito legte selbst einen Gegenentwurf vor. Doch beschloß die Kammer schließlich, den Regierungsentwurf in der Kommissionsfassung ihrer Beratung zugrunde zu legen. Bis zum 8. Juli zog sich diese hin, nicht ohne herbe Kritiken der Vergangenheit auch aus dem Munde derer, die einst selbst am Werk gewesen waren.

Die Beratung des Gesetzes bietet nochmals — zum letzten Male — das alte Schauspiel des Kampfes der verschiedenen Richtungen. Da waren Pluralisten, die das alte System priesen und den Status quo erhalten oder gar den Volksbanken die Notenausgabe zugestehen wollten, Freunde der toskanischen Banken, welche deren Ordnung lobten und ihre Erhaltung wünschten, auf der anderen Seite mit fertigen Entwürfen Anhänger des Bankmonopols und der Staatsbank, die vor allem das Weiterbauen auf morscher Grundlage beanstandeten. Alle bisherigen Vorlagen wurden wieder herausgeholt und ihre Vorzüge hervorgehoben. Man stritt um die Grenze der Notenausgabe, um die Dauer der Liquidationsfristen, um die riscontrata, verlangte die Liquidation der Banca Romana durch den Staat oder durch ein gesondertes, neu zu gründendes Institut. Manches

war als Anregung für die Zukunft fruchtbar, vieles aus intensiven Studien erwachsen, und Giolitti gab gerne zu[1]), daß es theoretisch bessere Systeme geben möge als das seine, aber er sagte mit Recht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, bei der völligen Erschütterung des Kredits, man nicht an radikale Reformen gehen könne. So bereitwillig er in kleineren Punkten nachgab, in den Grundzügen hielt er unerbittlich an seinem System fest. Am 8. Juli hatte er die Genugtuung, daß das erste italienische Bankgesetz, welches das gesamte Notenbankwesen einer Regelung unterzog, nach einer stürmischen Debatte über den Prozeß der Banca Romana mit 222 gegen 135 Stimmen in der Kammer der Abgeordneten angenommen wurde.

Der Senat folgte, mit einer Tagesordnung, in welcher er forderte, daß die Überwachung der Banken neu geregelt werde, und am 10. August 1893 ward das Gesetz mit der Unterschrift des Königs publiziert. Am 1. Januar des neuen Jahres sollte es in Kraft treten. —

Der Grundzug des Gesetzes liegt in der Vermeidung radikaler Änderungen; das brauchbare Gegebene wurde nach Möglichkeit beibehalten, dagegen durch strenge Bestimmungen ein weiteres Abgehen von den als richtig befundenen Prinzipien verlegt und vor allem die Liquidation der immobilisierten Posten möglichst erleichtert.

Von den bisherigen Banken wurden nur der Banco di Napoli und der Banco di Sicilia erhalten, die Banca Romana wurde liquidiert, die Fusion der drei anderen Institute zur Banca d'Italia genehmigt. Dem Fusionsvertrage gemäß wurde der neuen Bank ein Kapital von 300 Mill. L. zugebilligt, geteilt in 300 000 auf Namen lautende Aktien; innerhalb von sechs Monaten sollten 210 Mill. L. eingezahlt sein. Die Aktionäre der drei vereinigten Banken, deren Kapital 176 Mill. L. betrug, wurden zur Nachzahlung verpflichtet[2]).

Den drei nunmehr noch bestehenden Banken wurde für 20 Jahre das ausschließliche Privileg der Notenausgabe verliehen. Abgesehen von den vollgedeckten Noten und denen, welche dem

[1]) Sitzung vom 1. Juli 1893.

[2]) Dabei wurden die Aktien zum Nennwerte berechnet, was für die Aktionäre einen nicht unerheblichen Gewinn bedeutete.

Staate gemäß Gesetz vom 30. Juni 1891 zur Verfügung gestellt werden mußten, war eine feste Grenze für den Notenumlauf bestimmt. Für die ersten 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes betrug sie

für die Banca d'Italia . .	800,00 Mill. L.
„ den Banco di Napoli .	242,00 „ „
„ „ „ „ Sicilia . .	55,00 „ „
	1097,00 Mill. L.;

diese Höchstgrenze sollte sich mit dem Freiwerden der Banken von den Immobilien in 2jährigen Perioden so vermindern, daß nach 14 Jahren folgende Grenzen erreicht wären:

für die Banca d'Italia . .	630,00 Mill. L.
„ den Banco di Napoli .	190,00 „ „
„ „ „ „ Sicilia .	44,00 „ „
	864,00 Mill. L.

Doch war diese Notengrenze an die Bedingung gebunden, daß innerhalb der 14 Jahre das eingezahlte Kapital stets mindestens ein Drittel des Umlaufs betrage; andernfalls mußte das betreffende Institut die Noten vermindern, die weggefallene Summe aber konnte den anderen Instituten akkreszieren, wenn sie bereit waren, ihr Kapital zu erhöhen.

Die Noten sollten durch einen Vorrat von Metall und verschiedenen Surrogaten desselben bis zu 40 Proz. gedeckt sein. Diese sogenannte Reserve sollte folgendermaßen beschaffen sein: 7 Proz. der Noten durften in Devisen auf Firmen angelegt werden, welche das Schatzministerium als erstklassig anerkannte; die restlichen 33 Proz. mußten in Goldbarren oder in Münzen, welche Legalkurs hatten, bestehen, mindestens zu drei Viertel aber in Gold.

Die Noten sollten unter Mitwirkung des Staats in Stückelung von 1000, 500, 100, 50 und vorläufig auch 25 L. hergestellt und gemäß dem Gesetz von 1881 in Rom und 14 anderen Städten eingelöst werden. Doch sollten für die Zeit des corso legale, der auf weitere 5 Jahre gewährt wurde, besondere Bestimmungen gelten, welche ein königliches Dekret fixieren werde. Auch die riscontrata wurde einem solchen vorbehalten, nur wurde die

gegenseitige Annahme der Noten durch die Banken in allen Geschäften gesetzliche Pflicht[1]).

Außer durch die Noten sollten die Banken auch weiterhin sich durch Depositen Mittel für ihre Aktivgeschäfte verschaffen. Doch war die Summe der z i n s tragenden Depositen, deren Zins für die nächsten 3 Jahre die Hälfte, dann höchstens ein Drittel des offiziellen Diskonts betragen sollte, in eigentümlicher Weise kontingentiert. Wenn ihre Summe

bei der Banca d'Italia . .	130,00	Mill. L.
beim Banco di Napoli . .	40,00	„ „
„ „ „ Sicilia . . .	12,00	„ „

überstieg, sollte der Notenumlauf um zwei Drittel der Überzahl vermindert werden, eine Maßregel, welche die Banken anscheinend zwingen wollte, sich für die Notenausgabe oder das Depositengeschäft zu entscheiden. Alle stets fälligen Verbindlichkeiten sollten eine 40prozentige Deckung erhalten.

Der Kreis der Aktivgeschäfte wurde genau umgrenzt. Es wurden zugelassen:

1. die Diskontierung von Wechseln mit mindestens zwei sicheren Unterschriften und einer Laufzeit von höchstens 4 Monaten, der Ankauf von Schatzscheinen und Coupons lombardfähiger Effekten und von Warrants der Lagerhausgesellschaften und freien Depots. Der Diskont sollte während der Dauer des Legalkurses bei allen Instituten der gleiche sein und nur mit Genehmigung der Regierung geändert werden. Doch war es auch weiterhin gestattet, 1 Proz. unter der offiziellen Rate von Volksbanken, Diskontinstituten und den Agrarkreditanstalten

[1]) Ein Dekret betr. Ordnung der riscontrata legte S o n n i n o dem Parlament am 27. Februar 1894 (Nr. 58) zur Genehmigung vor; es wurde aber nicht darüber Beschluß gefaßt. Das Dekret sah vor, daß alle einer Bank vorgelegten Noten von dieser einzulösen seien; die sich dabei ergebenden Überschüsse sollten in laufende Rechnung gesetzt und verzinst werden. Es war halbjährige Abrechnung vorgesehen, wobei der Saldo bis zu einem Zwanzigstel des Notenumlaufs in bar, der Rest in Wechseln oder Staatsrente zu begleichen war. Der Ankauf fremder Noten wurde verboten. Durch die Konvention vom 30. Oktober 1894 fand die Frage insoweit ihre Erledigung, als mit Übernahme der Staatskassenverwaltung die Banca d'Italia verpflichtet wurde, überzählige Noten der anderen Banken wieder auszugeben. Seitdem hat es niemals mehr Schwierigkeiten gegeben.

Wechsel zu diskontieren und Warrants anzukaufen, sofern diese Geschäfte der Vermittlung zwischen Kleinhandel und Notenbanken dienten; damit sollte indirekt die Landwirtschaft unterstützt werden, deren Wechsel den Anforderungen der Notenbanken meist nicht entsprechen. Die Summe der zu diesem sog. sconto di favore zu diskontierenden Wechsel wurde begrenzt

für die Banca d'Italia . .	auf	70,00	Mill. L.
„ den Banco di Napoli .	„	21,00	„ „
„ „ „ „ Sicilia .	„	4,50	„ „

2. die Gewährung von Lombarddarlehen auf höchstens 6 Monate gegen Verpfändung von

Staatspapieren oder solchen Papieren, deren Zinsen der Staat direkt oder durch Subventionen garantiert,

Pfandbriefen der Bodenkreditanstalten,

ausländischen Staatspapieren, die in Gold zahlbar sind, wobei kurzfristige Schatzanweisungen zum vollen Werte, langfristige Schatzscheine und konsolidierte Staatspapiere zu vier Fünftel ihres Kurswertes, jedoch nie höher als bis zum Nominalwerte beliehen werden können,

von anderen Effekten bis zu drei Vierteln ihres Kurswertes,

von Goldmünzen und Goldbarren in der Höhe ihres vollen Wertes,

von roher oder bearbeiteter Seide, gezwirnt oder im Einschuß, sowie von Silberbarren bis zu zwei Drittel des Wertes,

ebenso von Warrants und Anweisungen auf Kolonialwaren und Schwefel,

endlich von Lagerscheinen über Spirituosen bis zur Hälfte des Wertes.

Außerdem durfte der Banco di Napoli seine Leihhäuser weiterführen.

3. Kauf und Verkauf von Devisen und Schecks aufs Ausland mit mindestens zwei Unterschriften und höchstens 3 Monaten Laufzeit, zahlbar in Gold. Doch sollten diese Geschäfte nur dazu dienen, den Banken Bargeld für ihre Reserven zu verschaffen und Aufträgen der Schatzverwaltung zu genügen.

Ferner war es gestattet, eine Summe in Rente anzulegen, um der Nachfrage der Kundschaft genügen zu können, jedoch nur innerhalb der Grenze von

70,00 Mill. L. für die Banca d'Italia,
21,00 „ „ „ den Banco di Napoli,
4,00 „ „ „ „ „ „ Sicilia.

Alle anderen Geschäfte wurden untersagt, ausdrücklich die Gewährung von Hypotheken und von ungedeckten Krediten; alle nicht am Termin zurückgezahlten Summen waren am Jahresschlusse abzuschreiben.

Um die Einschränkung durchzuführen, mußten die Banken die nunmehr unerlaubten Geschäfte liquidieren. Die Effekten, Wechsel und anderen Kredite, welche bald realisierbar waren, mußten innerhalb zweier Jahre beseitigt werden; es wurde gestattet, sie durch Hypotheken und Immobilien zu ersetzen und für diese war ein weiteres Jahr zur Liquidationsfrist gefügt.

Schwieriger war die Beseitigung der sogenannten immobilizzazioni, das waren Kredite und Immobilien, welche, meist aus dem großen Baukrach herrührend, vielfach entwertet waren und nur mit großen Verlusten sofort losgeschlagen werden konnten. Sie sollten genau festgestellt und innerhalb von 10 Jahren, soweit sie nicht an längere Fristen gebunden waren, liquidiert werden; ein Fünftel der Gesamtsumme war in jeder 2jährigen Periode zu tilgen, eventuell durch Abschreibung von dem Reservefonds. Wurde die Summe nicht erreicht, so sollte strafweise um das Vierfache des Fehlbetrags die Notengrenze der betreffenden Bank vermindert werden. Außer der Tilgung durch Verkauf war der Banca d'Italia die Möglichkeit gelassen, eine Nachzahlung auf die Aktien zu verlangen und damit unveräußerliche Immobilien und wertlose Kredite abzuschreiben, während den beiden Südbanken mit Ausnahme von einem Zehntel, welches nach alter Weise Wohlfahrtszwecken zugute kommen durfte, der ganze Reinertrag für die Liquidation zur Verfügung stand. Endlich war die Möglichkeit eingeräumt, die Liquidation einem selbständigen, erst zu gründenden Institut mit mindestens 40 Mill. L. Kapital zu übertragen.

Die Einhaltung der Vorschriften wurde garantiert durch sehr erweiterte Rechte des Staats; dieser sollte vor der Beeinflussung durch Sonderinteressen dadurch gesichert werden, daß Mitglieder beider Kammern kein Amt in den Banken mehr übernehmen durften. Die Noten sollten in Zukunft nur gemeinsam durch Staat und Bank hergestellt werden. Die Einzelheiten der

staatlichen Überwachung sollten durch Verordnung festgelegt werden; alle 3 Jahre sollte eine außerordentliche Inspektion stattfinden, an welcher niemals ein Beamter zweimal teilnehmen durfte; der Bericht darüber war dem Parlamente vorzulegen. Der Generaldirektor der Banca d'Italia sollte zwar vom Verwaltungsrate gewählt, aber von der Regierung bestätigt, die Direktoren der Südbanken vom König ernannt werden. Alle Mitglieder der Verwaltung sollten solidarisch für ihre Maßnahmen verantwortlich sein.

Eine Besonderheit ist es, daß sich auf Grund des neuen Gesetzes die steuerliche Belastung nach der „Führung" der Institute verändert. Es war eine allgemeine Notensteuer vorgesehen für alle Noten nach Abzug der Barreserve und der statutarischen Anleihen des Staates. Diese Steuer war 1prozentig, sollte sich aber bei regelrechtem Fortschreiten der Immobilienliquidation auf ein Fünftel des Diskonts ermäßigen, wenn dieser unter 5 Proz. stand.

Eine weitere Steuer in der Höhe des doppelten Diskontsatzes war vorgesehen für den nicht voll in bar gedeckten Notenumlauf außerhalb der gesetzlichen Grenzen oder für Noten innerhalb der Grenzen ohne genügende Bardeckung. Diese Steuer hatte also mit unserer deutschen Notensteuer die Grundlage gemeinsam, ohne ihren Zweck zu teilen; denn der höhere Satz machte über eine indirekte Kontingentierung hinaus die italienische Steuer zu einem Abschreckungs- und Strafmittel. Eine ähnliche Strafsteuer belegte die gesetzlich verbotenen Geschäfte mit einem Satze von der dreifachen Höhe des Diskonts[1]).

Was endlich die Banca Romana betrifft, so wurde ihre Liquidation vom Staate übernommen, aber der Banca d'Italia übertragen. Am 1. Januar 1914 sollte sie beendet sein. Die Noten der Banca Romana wurden vorläufig durch solche der Banca nazionale ersetzt und, soweit sie auf ungedeckte Kredite ausgegeben waren, durch 40 Mill. L. unverzinsliche Schatzanweisungen vom Staate garantiert. Die Banca d'Italia erhielt die Metallreserve und übernahm die Verpflichtung, jährlich 2 Mill. L. in

[1]) Ergänzend sei bemerkt, daß das Gesetz eine Ermäßigung der Registergebühr von 75 Proz. vorsah für alle diejenigen registerpflichtigen Geschäfte, welche die Liquidation der immobilisierten Posten mit sich brachte.

eine besondere Reserve zur Deckung der Verluste bei der Liquidation zu zahlen. Soweit diese Reserve nicht ausreichte, sollte der Staat eintreten. Ein Ausführungsdekret vom 23. November 1893 (Nr. 644) verfügte die Errichtung einer besonderen Liquidationskommission, für welche ein Kontokorrent bei der Banca d'Italia errichtet wurde.

Dies sind im wesentlichen die Bestimmungen des Bankgesetzes von 1893. Auf seiner Grundlage hat sich die moderne Notenbankverfassung Italiens entwickelt, und es wird bei ihrer zusammenhängenden Betrachtung sich Gelegenheit bieten, zu untersuchen, wie diejenigen Bestimmungen des Gesetzes gewirkt haben, welche bleibende Bedeutung erlangten. Eine große Anzahl von ihnen hat nämlich in den folgenden Jahren unter dem Drucke der Verhältnisse weitgehende Veränderungen erfahren; denn mit dem Bankgesetze war wohl der Grund zu einer besseren Entwicklung gelegt, nicht aber die Krisis überwunden, welche die ganze Volkswirtschaft noch immer in Fesseln hielt.

---

§ 13

Der Höhepunkt der allgemeinen Wirtschaftskrisis und die Hilfsmaßregeln Sonninos (1893—1894)

Giolitti hatte recht, wenn er fortwährend drängte, sein Bankgesetz zu erledigen; denn die allgemeine Lage war nichts weniger als beruhigend. Im Inland herrschte immer noch große Aufregung und Unruhe über die Folgen der Banca-Romana-Affäre, und einzelne Szenen bei der Beratung des Bankgesetzes zeigten, daß sich die Stürme vom Frühjahr wiederholen würden. Zur gleichen Zeit hatte die systematische Hetze gegen Italien und die Italiener in Frankreich zu einem furchtbaren Blutbade geführt, das französische Arbeiter unter ihren italienischen Genossen in den Salinen von Aigues-Mortes anrichteten (16. August 1893). Ein internationaler Konflikt drohte, die allgemeine Nervosität wuchs in bedenklichem Maße.

Am 23. November erstattete die Enquetekommission ihren Bericht. Sie warf den Ministern vor, daß sie in leichtsinniger

Weise ihren Beamten zu sehr vertraut hätten, obwohl die Relazione Biagini, die sie alle kannten, Anlaß zur Sorgfalt gegeben hätte. Sie wies nach, daß zahlreiche Abgeordnete und Journalisten Geld von der Verwaltung der Banca Romana genommen hätten, und fand für die Behauptung, daß Giolitti Wahlgelder von der Bank bezogen habe, nur ein: Non provato (nicht erwiesen).

Dem Sturm der Entrüstung in der Kammer mußte Giolitti weichen und in üblicher Weise wurde für die Dauer der Ministerkrisis das Parlament vertagt. Inzwischen wurde bekannt, daß die Regierung, um den Zinsschein der Rente am 1. Januar bezahlen zu können, bei einer Berliner Bank sich 50 Mill. L. Gold geliehen und zur Sicherung 4 Mill. L. Rente (d. i. ein nominelles Kapital von 80 Mill. L.) hergegeben habe. Gleichzeitig brach ein schwerer Aufstand in Sizilien aus. Gerüchte von der Suspension des neuen Bankgesetzes schwirrten durch das Land; der Wechselkurs auf Paris stieg gegen Ende November auf 115 Proz.. In einem Run auf die Depositenbanken machte sich die Unruhe Luft; die zwei größten Banken, der Credito Mobiliare und die Banca Generale, sahen sich gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen.

Es war der schlimmste Moment in der ganzen italienischen Finanzgeschichte. In Paris warf man an der Börse den Kurs der Rente auf 72. Aufstände im Innern, unhaltbare Beziehungen zu Frankreich, völliger Ruin des Kreditwesens — der Staatsbankerott schien eine Frage von Tagen zu sein.

Da berief der König Crispi, als einzige Persönlichkeit, welche in dieser Lage noch helfen konnte. Es gelang ihm, ein Ministerium zu bilden, in dem Sidney Sonnino, bekannt als ernster Forscher und vorzüglicher Finanzkenner, das Schatzministerium[1]) übernahm. Am 20. Dezember trat Crispi vor die Kammer, legte ihr die Lage dar und verlangte „treuga dei" zur Herstellung der Ruhe; nach einem Vertrauensvotum wurde das Parlament bis auf weiteres vertagt.

Es galt nun vor allem, den Kredit wieder herzustellen. Die

[1]) Seit 1878 war das frühere Finanzministerium in zwei Ministerien zerlegt (Ministero del tesoro und Ministero delle finanze). Das Finanzministerium hat nur die Vereinnahmung der Staatseinnahmen unter sich, während dem Schatzminister die Aufstellung des Budgets, die öffentliche Schuld und auch die Aufsicht über die Notenbanken zugeteilt wurde.

Suspension des Bankgesetzes unterließ Sonnino, um nicht das mühsam gelungene Werk wieder in Frage zu stellen und neue Unruhe zu erzeugen. Dagegen mußte sofort etwas geschehen, um die mit der Zahlungseinstellung der beiden Banken entstandene Lücke im Kreditwesen zu schließen und den Depositen, welche bei dem Run zurückgezogen waren, einstweilen Unterkunft zu schaffen. Deshalb erließ Sonnino, da es rasch zu handeln galt, ohne parlamentarische Genehmigung ein Dekret, durch welches er den Notenbanken eine Überschreitung der Notengrenze ermöglichte, indem er die außerordentliche Notensteuer, sofern eine 40prozentige Bardeckung eingehalten war, auf zwei Drittel des Diskonts erniedrigte, sie also zu einer indirekten Kontingentierung nach deutschem Muster umschuf. Jedoch galt diese Ermäßigung nur, wenn die Überschreitung

bei der Banca d'Italia nicht mehr als 90,00 Mill. L.
beim Banco di Napoli „ „ „ 28,00 „ „
„ „ „ Sicilia „ „ „ 7,00 „ „

betrug. Ferner hob er in Art. 2 alle Beschränkungen für die zinstragenden Depositen auf.

Das waren indes nur provisorische Maßnahmen, die durch eine zusammenhängende große Finanzreform zu ersetzen waren. Am 21. Februar 1894 gab Sonnino sein berühmt gewordenes Finanzexposé. „15 Jahre lang", sagte er, „hat man mit schönen Worten im Vertrauen auf die Alchimie des Kredits Millionen und Milliarden, die man geborgt hatte, in unproduktiven Ausgaben hinausgeworfen; 15 Jahre lang hat mit dem Trugbilde der Spezialkassen und mit rechnerischen Spiegelfechtereien das Parlament sich und andere über die Solidität des finanziellen Gleichgewichts und über die Güte der Zukunftsaussichten getäuscht. Währenddessen wuchsen und wuchsen die Vermögenslasten und vergrößerte sich die Phalanx einer Bureaukratie, welche von jedem Programm und von jedem Versuch einer organischen Reform nur Gebrauch macht, um ihren Wirkungskreis auszudehnen und ihre Fangarme zu vervielfachen."

Vor allem wollte der Minister offen die Lage bekennen. Er gab an, daß das Finanzjahr 1893/94 ein Defizit in den effektiven Ausgaben und Einnahmen von 73 Mill. L. bringen werde und für das kommende Jahr ein Fehlbetrag von 155,2 Mill. L. voraus-

zusehen sei. Dazu sei der Staatsschatz erschöpft und zeige ein Passivum von 563 Mill. L.; die Zinslast sei in den letzten 4 Jahren um 48,50 Mill. L. gewachsen. Der Kredit stehe vor dem Ruin, und alles Bargeld sei verschwunden.

Um wenigstens die Not an Scheidegeld, die 1866 so schlimme Folgen für die Währung gehabt hatte, zu vermeiden, hatte man sich schon im Sommer 1893 zu einem besonderen Schritte entschlossen. Die Münzunion erleichterte durch den Umstand, daß die Scheidemünzen in den Unionstaaten Kassenkurs hatten, deren Verwendbarkeit und damit ihren Export. 1878 hatte man die Silberscheidemünzen zurückgenommen und 1881 den Entschluß gefaßt, aus der Münzunion auszutreten; aber Italien war zu sehr auf den französischen Anleihemarkt angewiesen, als daß es 1885, gerade im Beginn der Krisis, auf die Hilfe Frankreichs verzichten konnte, die von seinem Verbleib in der Union zweifellos in hohem Grade abhängig gemacht wurde. So hatte Frankreich seine Macht benutzen können, um den Vertragsstaaten die sogenannte Liquidationsklausel aufzudrängen, wonach alle Staaten verpflichtet waren, ihr Kurantsilber bei Kündigung der Union zurückzunehmen. Für Italien, dessen ganzes Silberkurant seit den sechziger Jahren in den Kassen der französischen und belgischen Banken lagerte, war damit für die Dauer der schlechten Finanzlage die Möglichkeit gänzlich geschwunden, die Union zu kündigen; wollte man daher seine Silberscheidemünzen zurückbekommen, so mußte man die Vertragsstaaten ersuchen, dem italienischen nicht vollwertigen Silbergeld den Kassenkurs zu entziehen und es damit im Inlande unverwendbar zu machen. In dem Arrangement vom 15. November 1893 verpflichteten sich die Vertragsstaaten, die nicht vollwertigen italienischen Silbermünzen zurückzusenden, wogegen Italien die Sendungen zur Hälfte in Gold, zur Hälfte in Wechseln begleichen, die Transportkosten decken und $2^1/_2$ Proz. Zins zahlen wollte. Es wurde ermächtigt, Kassenscheine im Betrage von 1 und 2 L. auszugeben und Ausfuhrverbote für das Silberscheidegeld zu erlassen. Dies hielt die Regierung in Anbetracht der Höhe des Agios für nötig, damit nicht trotz der Entziehung des Kassenkurses in den andern Staaten das Scheidegeld wieder abwanderte. Ein Dekret vom 4. August 1893 regelte die Ausgabe von Kassenscheinen zu 1 und 2 L., für welche das Silberscheidegeld

immobilisiert wurde[1]). Ein weiteres Dekret vom 21. Februar 1894 verfügte als Ergänzung die Ausgabe von Nickelmünzen.

Sonnino sah in seinem Exposé weitere Maßnahmen vor. Ersparungen ließen sich vorläufig bestenfalls in der Höhe von 14 Mill. L. machen, es mußten also die Einnahmen vermehrt werden. Der Normalsatz der Mobiliareinkommensteuer sollte auf 20 Proz. erhöht, die Grundsteuer, Erbschaftssteuer, Spirituosensteuer und der Salzpreis hinaufgesetzt werden. Ferner verlangte er die Umwandlung der 5prozentigen rückzahlbaren Schuld in eine $4^1/_2$prozentige und eine Konversion der 5prozentigen konsolidierten Rente, welche mit Abzug der Steuer 4,34 Proz. Zins trug, in einen 4prozentigen gänzlich steuerfreien Typ; er behauptete, die Gläubiger würden zwar ein Dreizehntel der Rente verlieren, aber anderseits durch die Solidität des Papiers Gewinn haben; — mit anderen Worten, es war eine schlecht verhüllte Zwangskonversion. Zur Zwangskonversion trat der Zwangskurs. Da die Behandlung im Parlament sich hinziehen mußte, so schlug Sonnino auch hier wieder den Notweg der einstweiligen Verordnung ein. Am 21. Februar, an dem Tage, wo er dem Parlamente seine Pläne enthüllte, erschien auch schon ein königliches Dekret mit folgenden schwerwiegenden Neuerungen:

Die Staatsnoten wurden „zeitweise“[2]) für uneinlösbar erklärt und die zu ihrer Garantie immobilisierte Rente zurückgezogen. Den Banken wurde die Erlaubnis gegeben, in Staatsnoten einzulösen und bei Einlösung in Metall das Agio des Tages zu erheben. Damit wurden die Barreserven frei und der Staat konnte sich 200 Mill. L. in Gold (145 Mill. L. von der Banca d'Italia, 45 Mill. L. vom Banco di Napoli, 10 Mill. L. vom Banco di Sicilia) zur Verfügung stellen lassen; dagegen wollte er ebensoviele Staatsnoten deponieren, deren Summe von 340 auf 600 Mill. L. erhöht werden konnte[3]). Den Typ von 25 L. übernahm der Staat,

---

[1]) Die Kassenscheine wurden 1899 wieder eingezogen und die Silbermünzen von 1 und 2 L. von neuem in Umlauf gesetzt, gleichzeitig aber ihre Ausfuhr verboten (Zusatzprotokoll zum Münzvertrag vom 15. März 1898, Gesetz vom 16. Februar 1899, Verordnung vom 19. Februar 1899).

[2]) Das Dekret gilt noch heute!

[3]) Die Entziehung der Barreserven und ihr Ersatz durch Staatsnoten wurde nicht durchgeführt.

wogegen die Banken die Erlaubnis erhielten, im Betrage der bisherigen 25-Lire-Noten nunmehr 50-L.-Noten zu emittieren. Endlich wurden die statutarischen Anleihen des Staats auf 125 Mill. Lire erhöht (Banca d'Italia 90 Mill. L., Banco di Napoli 28 Mill. L., Banco di Sicilia 7 Mill. L.), gleichzeitig aber mit Hilfe der eben übernommenen 25-L.-Noten die Anleihe von 68 Mill. L. zurückgezahlt, welche der Staat 1885 zum Ankauf der Tabaklager von den Banken aufgenommen hatte.

Das „affidavit" wurde wieder hergestellt. Wie 1866 behielt man auch jetzt die Zahlung der Zölle in Metall bei[1]) und ließ nur für Beträge unter 200 L. Noten gegen Zuzahlung des Agios zu. Doch führte man die Neuerung ein[2]), daß die Notenbanken, gegen Zahlung der Zollgebühren in Papier mit Zuschlag des Tagesagios, auf Namen lautende Anweisungen ausstellen konnten, welche an allen Zollkassen wie Metallgeld genommen wurden. Diese sogenannten certificati nominativi waren geeignet, das Risiko des Handels zu vermindern, da man sie 10 Tage vor der Ankunft der Ware kaufen und dadurch die Agioschwankungen aus dem Kalkül ausschalten konnte.

Eine zweite wichtige Aufgabe wurde durch Dekret vom 11. Juli 1895 mit den Zertifikaten verknüpft. Der Staat überließ den Banken die ganzen Summen, welche für die Zollzahlungen bei ihnen einliefen, mit der Verpflichtung, ihm dafür Devisen und ausländische Guthaben zu verschaffen, welche er für seine Zahlungen im Ausland brauchte. Die Verrechnung geschieht in einem verzinslichen Kontokorrent, wobei der Zins sich nach dem Diskont der Banque de France und der Deutschen Reichsbank richtet: Ist dieser 3 Proz., so beträgt der Zins des Kontokorrents $1^1/_2$ Proz.; steigt bei einer der beiden Banken der Diskont bis zu 5 Proz., so beträgt er 2 Proz. und erhöht sich bei weiterer Diskonterhöhung auf $2^1/_2$ Proz. In der Regel sollen die Guthaben im Auslande den Eingängen an Zöllen entsprechen; Gewinn und Verlust, welche aus Valutaschwankungen in der Zeit zwischen Einnahme und Ausgabe entspringen, werden zwischen Staat und Bank zur Hälfte geteilt.

---

[1]) Dekret vom 8. November 1893.

[2]) Dekret vom 28. März 1894.

Der Vertrag bietet dem Staate ein treffliches Mittel, seine Zahlungen im Auslande zu erledigen, ohne Gold zu versenden und ohne durch den Kauf von Devisen, den die Banken geschickter und geräuschloser zu besorgen vermögen, die Wechselkurse ins Schwanken zu bringen. Auch zieht er in Zeiten, in welchen viele Zollzahlungen eingehen, Gold- und Devisenvorräte an sich, wodurch eine Sicherung der Währung erreicht zu werden vermag[1]).

Wenn es galt, rasch vorzugehen, dann hatte Sonnino recht, den Weg der Verordnung für seine Maßnahmen zu beschreiten; denn das Finanzgesetz kam erst nach langen Verhandlungen zur Beschlußfassung. Am 22. Juli 1894 wurde es Gesetz, wobei die Dekrete in folgender Weise abgeändert wurden:

Die mit einer Steuer von zwei Dritteln der Diskontrate belegte Notenmenge wurde auf die Hälfte reduziert, während die bisherige Menge in der Höhe des vollen Diskonts und weitere Überschreitungen auch weiterhin mit dem doppelten Diskontsatze besteuert wurden. Die Verminderung der Notengrenze bei der Gewährung verzinslicher Depositen über die Grenzen von 1893 hinaus wurde wieder eingeführt, aber auf ein Drittel der Überschreitung ermäßigt.

Ferner wurde die Höchstsumme der Staatsnoten auf 800 Mill. Lire festgesetzt, wovon 200 Mill. L. durch die Bankreserven und 200 Mill. L. durch Bargeld des Staatsschatzes gedeckt sein sollten. —

Die Maßnahmen Sonninos in der ersten Hälfte des Jahrs 1894 bedeuten nur Zugeständnisse an die zum ersten Male offen bekannte wahre Lage der Dinge, und doch wurden sie aufs heftigste bekämpft. Der Zwangskurs der Staatsnoten und die Einziehung der Barbestände der Banken schien vielen der erste Schritt zur Staatsbank zu sein[2]). Wenn auch Sonnino sich verpflichtete, die Reserven nicht anzutasten, sondern nur durch Staatsnoten zu ersetzen, um den Goldexport zu erschweren, ähnlich wie man die Scheidemünzen durch die Kassenscheine ersetzt hatte, so hatte man doch keine Garantie, daß dieser verlockende Schatz stets unangetastet bleiben werde. Der Widerspruch war so all-

[1]) System einer exodromischen Verwaltung (F r a u z a. a. O. p. 164 nach K n a p p s staatlicher Theorie des Geldes).

[2]) Vgl. die Rede von D i l i g e n t i in der Kammersitzung vom 28. Juni 1894.

gemein, daß Sonnino darauf verzichtete, die Bestimmung auszuführen[1]).

Dagegen bestand die Uneinlösbarkeit der Staatsnoten tatsächlich schon seit mehreren Jahren[2]). Man stand also hier wieder an demselben Punkte wie 1866, nur wurde jetzt der Staatsnote der Zwangskurs verliehen, den Verträgen auf Zahlungen in Metall blieb die Klagbarkeit erhalten und man suchte durch die Zollzertifikate die Agioschwankungen dem Handelsverkehr minder empfindlich zu machen.

Allein weniger diesen Verbesserungen ist es zu verdanken, wenn dem Lande die trüben Erfahrungen der früheren Zeit zu wiederholen erspart blieb; wenn es diesmal anders wurde als damals, so lag es zum großen Teil daran, daß die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung jetzt Italien ebensosehr begünstigte, wie sie es früher benachteiligt hatte. Vor allem aber hatten die Menschen, klüger geworden durch die Ereignisse der Vergangenheit, gelernt, daß für ihr eignes Wohlergehen das Wohl des Ganzen wichtiger ist, als die Durchsetzung von Sonderinteressen.

§ 14

Die Reformen Sonninos (1894—1895)

Neben den Maßnahmen, welche der Augenblick erforderte, lenkte Sonnino seine Aufmerksamkeit alsbald auf die Wiederherstellung der Banken. Er hatte noch im Juli 1893 das Gesetz Giolittis aufs schärfste zugunsten des Bankmonopols bekämpft; man nahm daher allgemein an, er werde das Bankgesetz nicht in Kraft treten lassen. Allein Sonnino hielt es für verfehlt, die Debatte nochmals aufleben zu lassen; die Banken brauchten vor allem Ruhe, um unbehelligt von unfruchtbaren Diskussionen in

[1]) Die Höchstsumme an Staatsnoten, welche, nachdem durch das Gesetz von 1897 die eben genannte Bestimmung wieder aufgehoben war, erreicht wurde, war (am 30. Juni 1898): 566 Mill. L. mit Einschluß der Kassenscheine von 1 und 2 L.

[2]) Vgl. p. 111 f., ferner Ciaffi, F., Il baratto dei biglietti di banca. Subiaco 1892.

langsamer Arbeit sich von der Last der immobilisierten Posten zu befreien. Es galt, die Vergangenheit ruhen zu lassen und die Entwicklung nicht zu stören, sondern nur durch Erleichterungen aller Art zu fördern. Dies war das Programm Sonninos.

Es war ihm daher willkommen, daß am 28. Juli 1894 endlich der Prozeß der Banca Romana mit einer nicht ganz motivierten Freisprechung der Angeklagten begraben wurde, und als Giolitti im Dezember 1894 mit neuen Dokumenten, welche allerlei Schmutz aufrührten und auch Crispi gefährlich zu werden drohten, neuen Sturm erregte, schloß man das Parlament, um es erst nach siegreichen Neuwahlen im Juni 1895 wieder zu eröffnen[1]).

Zur Förderung der Mobilisierung hielt Sonnino es vor allem für nötig, den Zustand nach der Neuordnung genau zu untersuchen und festzustellen, welche Posten zu dem gesetzlich Erlaubten in Widerspruch standen. Am 15. Februar 1894 wurde unter Leitung desselben Biagini, der 1889 die Untersuchung der Banca Romana vorgenommen hatte, eine neue amtliche Inspektionskommission eingesetzt, welche im April und Mai aufs genaueste die drei Banken revidierte[2]).

Ihre Resultate zeigen, daß die Banken noch mehr immobilisiert waren, als man 1893 vorausgesehen hatte.

Allein bei der Banca d'Italia waren 50 Proz. des gesamten Wechselportefeuilles momentan unrealisierbar, an ihren Niederlassungen in Rom und Neapel sogar 83 Proz. Im ganzen waren Wechsel zu liquidieren:

bei der Banca d'Italia im Betrage von 234,99 Mill. L.
beim Banco di Napoli „ „ „ 30,96 „ „
„ „ „ Sicilia „ „ „ 4,33 „ „.

Lombarddarlehen gegen Verpfändung nicht mehr lombardfähiger Werte waren ausständig:

bei der Banca d'Italia . . . . 24,24 Mill. L.
beim Banco di Napoli . . . . 4,56 „ „

Daneben hatten die Banken auch Staatspapiere über das erlaubte Maß hinaus und zahlreiche andere Effekten erworben,

[1]) Vgl. Plebano, A., Storia della finanza italiana III, p. 341 ff.

[2]) Der Bericht der Inspektion erschien gesondert 1894. Die Resultate finden sich auch in den Motiven zum Gesetz vom 8. August 1895.

sie hatten ferner den Provinzen, in welchen sie die direkten Steuern einkassierten, die Umlagen vorgeschossen und auch Häuser aus Zwangsversteigerungen zurückgehalten. Diese Posten, unter dem Begriffe „direkte Anlagen" zusammengefaßt, waren zu liquidieren; sie betrugen

bei der Banca d'Italia . .	32,34	Mill. L.
beim Banco di Napoli . .	15,57	„ „
„ „ „ Sicilia . . .	2,05	„ „

Als ungedeckte Buchkredite im Kontokorrent fanden sich

bei der Banca d'Italia . . .	4,77	Mill. L.
beim Banco di Napoli . . .	9,92	„ „
„ „ „ Sicilia . . .	1,03	„ „

Die hypothekarisch gedeckten Darlehen aus der Zeit der Baukrisis und eine Reihe von ähnlichen Krediten, welche ebenfalls in irgend einer Weise garantiert waren, betrugen

bei der Banca d'Italia . . .	72,87	Mill. L.
beim Banco di Napoli . . .	37,74	„ „
„ „ „ Sicilia . . .	6,34	„ „

Mit dieser Kategorie verwandt waren die Kontokorrentdarlehen an die nunmehr zu liquidierenden Bodenkreditabteilungen, welche diesen in Anbetracht der großen Rückstände in den Zahlungen ihrer Schuldner zur Verfügung gestellt worden waren, um die Verlosungen vornehmen und ihre Pfandbriefe verzinsen zu können. Sie erreichten

bei der Banca d'Italia . . .	25,50	Mill. L.
beim Banco di Napoli . . .	40,36	„ „
„ „ „ Sicilia . . .	1,23	„ „

Endlich war einer der schlimmsten Posten der der sogenannten sofferenze, d. s. Wechsel, welche als unrealisierbar aus dem Portefeuille ausgeschieden, aber mit Ausnahme der toskanischen Banken nicht abgeschrieben worden waren. Sie hatten

bei der Banca d'Italia den Betrag von	54,70	Mill. L.
beim Banco di Napoli „ „ „	28,65	„ „
„ „ „ Sicilia „ „ „	7,44	„ „

erreicht.

Insgesamt waren mit Abrechnung der bereits vorhandenen Tilgungsfonds zu liquidieren

bei der Banca d'Italia Posten im Betrage von				436,92	Mill. L.
beim Banco di Napoli	„	„	„	161,27	„ „
„ „ „ Sicilia	„	„	„	13,23	„ „
also im ganzen				611,42	Mill. L.

Davon waren

bei der Banca d'Italia	178,12	Mill. L.
beim Banco di Napoli	92,52	„ „

nicht eigenes Vermögen der Bank, sondern Notenschulden und Depositen; 79,5 Mill. L. waren vertragsmäßig an längere Fristen als 10 Jahre gebunden. —

Am 10. Dezember, wenige Tage, bevor sie unerwarteterweise geschlossen wurde, gab Sonnino der Kammer sein zweites Exposé über die Finanzlage. Er versicherte, daß sich die Lage zwar gebessert habe, aber das Defizit auch 1894/95 nicht geschwunden sei, und verlangte eine Anzahl neuer Steuer- und Zollerhöhungen.

Gleichzeitig unterbreitete er der Kammer einen Vertrag, den er mit der Banca d'Italia am 30. Oktober abgeschlossen hatte, zur Genehmigung und schlug eine Anzahl von Bestimmungen vor, welche die Mobilisierung der Banken erleichtern sollten. Infolge der Schließung der Kammern ließ man sie, entgegen dem Verfassungsgesetz, einstweilen durch Verordnungen in Kraft treten[1]).

Der Vertrag mit der Banca d'Italia diente gleichmäßig den Interessen des Staates und der Bank. Die Liquidation der Banca Romana machte größere Kosten, als man vorher gedacht hatte; daher lag die Gefahr nahe, daß der Staat finanzielle Opfer bringen müsse. Damit dies vermieden werde, übernahm die Bank die Liquidation nunmehr auf eigene Rechnung und Gefahr und verpflichtete sich ferner, außer den 2 Mill. L., welche sie auf den Tilgungsfonds der Banca Romana jährlich einzuzahlen hatte, 1894 noch 4 Mill. L., 1895 5 Mill. L. und 1896—1903 (bei Verlängerung der bisher 10jährigen Fristen entsprechend länger) je 6 Mill. L. vom Bruttogewinn zu nehmen und zur Deckung der Verluste bei ihrer eigenen Mobilisierung zur Verfügung zu halten. Zum gleichen Zwecke sollten 30 Mill. L. des Kapitals neu ein-

[1]) Das Dekret, betreffend die Aufsicht über die Banken, bleibt hier außer Betracht, da es bei der zusammenhängenden Darstellung der Bankverfassung berücksichtigt werden wird.

gezahlt und sofort abgeschrieben werden, so daß das Nominalkapital der Bank sich auf 270 Mill. L. ermäßigte.

Als Ersatz für die Opfer und zugleich auch, um dem Staate Kosten zu sparen, wurde endlich der alte Wunsch Sellas erfüllt; die Bank übernahm die Verwaltung der staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Zentralstaatskasse, und erhielt dafür eine Dotation von 30 Mill. L., dagegen wurde eine Kaution von 50 Mill. L. in Rente verlangt, welche nach 6 Jahren auf 90 Mill. L. zu erhöhen war. Für den Staat sollte getrennt Buch geführt und einfließendes Gold und Silber ihm zur Verfügung gehalten werden. Die Bank hat den Vorteil, meist große Summen, welche dem Staate gehören, momentan verwenden zu können.

Zwei weitere Dekrete[1]) brachten Erleichterungen für die Zession von Immobilien von den Banken und an dieselben, nämlich Ermäßigung der Eintragungs- und Stempelgebühren, sowie Bestimmungen für die Bodenkreditabteilungen. Diese durften nochmals ihren Schuldnern die Fristen verlängern, erhielten die Erlaubnis, die Hypotheken frei wieder zu veräußern und die Pfandbriefe auch im Umlauf zu lassen, nachdem ihnen die Güter, zu deren Beleihung sie ausgegeben waren, zugesprochen worden waren. Endlich wurde die Verfassung der beiden Südbanken neu geordnet und bestätigt.

Am 5. Juli 1895 kamen die sogenannten decreti-leggi in der Kammer zur Verhandlung. Von allen Seiten regnete es Angriffe auf das Ministerium wegen seines ungesetzlichen Vorgehens. Auch die alten Gegner der Verleihung der Kassenführung für den Staat an eine Bank brachten ihre Argumente vor und beteuerten nochmals, der Ruin der Südbanken werde unausbleiblich sein. Doch nahmen Kammer und Senat schließlich das ganze Finanzgesetz mit einigen Änderungen an[2]).

Die Maximalsumme der statutarischen Anleihen wurde auf 100 bzw. 28 und 7 Mill. L. erhöht; Effekten durften nunmehr bis zu 75 bzw. 30 und 8 Mill. L. gehalten und verzinsliche Depositen von den Südbanken bis zu 50 und 15 Mill. L. aufgenommen werden. Die Frist für die Beendigung der Mobilisierung wurde

---

[1]) Allegati R. und S. zum Finanzgesetz von 1895.

[2]) Gesetz vom 8. August 1895 (Nr. 486).

auf 15 Jahre erstreckt und außer den Devisen auch Goldguthaben im Auslande, sowie Schatzscheine zur Barreserve zugelassen[1]).

Endlich wurde die Regierung aufgefordert, auf dem Verordnungswege die Bedingungen festzulegen, unter denen die Notenbanken erstklassige Wechsel zu einem vom offiziellen Diskont abweichenden Satze diskontieren dürften, da man insbesondere seit der Neugründung kräftiger Depositenbanken durch das ausländische Kapital befürchten mußte, daß unter deren Konkurrenz den Notenbanken zum offiziellen Satze nur mehr minderwertiges Wechselmaterial zufließen werde.

Das Dekret vom 25. Oktober 1895 (Nr. 639) sah vor, daß, wenn Fonds disponibel seien, der Markt es erlaube und der Notenumlauf normal sei, Dreimonatswechsel erstklassiger Firmen zu höchstens $^3/_4$ Proz. unter der offiziellen Rate diskontiert werden dürften, zu einem vom Schatzministerium für 3 Monate festgesetzten Satze[2]).

---

[1]) Ein ergänzendes Dekret vom 10. Oktober 1895 (Nr. 627) bestimmt darüber:

Devisen müssen auf Gold oder auf Silber der Unionsstaaten lauten, akzeptiert sein und höchstens 3 Monate Laufzeit haben; die Unterschriften sind dem Schatzministerium vorzulegen.

Außerdem sind britische und andere Schatzscheine zulässig, die nicht mehr als 3 Monate Laufzeit haben und in Gold oder in Silbermünzen, der Unionsstaaten zahlbar sind,

ferner Goldguthaben bei ausländischen Firmen; über diese sind dem Ministerium Zertifikate einzuliefern, welche den Effektivkredit und die Geldsorte, in welcher er rückzahlbar ist, sowie die Unterschriften, mit welchen er erhoben werden kann, angeben müssen.

[2]) Das Gesetz von 1897, allegato A. Art. 20 sah dann eine Ermäßigung der Notensteuer auf ein Fünftel des ermäßigten Diskontsatzes für ebensoviele Noten vor, als die Summe der zu ermäßigtem Satze diskontierten Wechsel betrug.

Weiterhin wurde der Spielraum für die Banken erweitert, indem der Mindestsatz auf 3 Proz. ermäßigt und bestimmt wurde, daß die Veränderungen des Satzes mit Genehmigung des Schatzministeriums in der Regel monatlich, im Bedarfsfalle aber auch häufiger, erfolgen können.

§ 15

Luzzattis Reformgesetze (1896—1898). Übersicht der weiteren Gesetzgebung bis 1910

Die Gesetzgebung Sonninos hatte die Möglichkeit geschaffen, in ruhigen Zeiten die Mobilisierung der Notenbanken allmählich zu vollenden; aber solche Zeiten waren noch nicht gekommen. Am 1. März 1896 gelangte die Schreckensbotschaft der Niederlage von Adua nach Italien. Crispi fiel und der Rentenkurs stürzte in Paris von 97,33 auf 86,25, während der Wechselkurs auf Paris in Italien von 104,5 auf 112,62 stieg. Diese plötzliche Erschütterung zeigte, daß trotz mancher Ansätze zur Besserung die Schwäche der Volkswirtschaft und der Finanzen noch sehr groß war.

Demgemäß schritt auch die Mobilisierung der Bankaktiven langsamer fort. als man gehofft hatte. Vor allem zeigte es sich, daß die Verbindung mit den zu liquidierenden Bodenkreditabteilungen, welche seit Jahren mit Verlust arbeiteten, den Notenbanken besonders gefährlich sei. Bei der Banca d'Italia war die Kontokorrentschuld des credito fondiario von 25 auf 49 Mill. L. angewachsen, und vollends der Banco di Napoli war in seiner Existenz aufs schwerste bedroht. Das Kontokorrent belastete den credito fondiario mit 44,91 Mill. L., deren Rückzahlung zum mindesten für mehrere Jahre unmöglich war. Auch von den etwa 100 Mill. L. betragenden immobilisierten Aktiven des Banco di Napoli selbst galten 49,57 Mill. L. als verloren; das ganze Vermögen von 71,5 Mill. L. war dadurch aufgezehrt und außerdem war ein Defizit von 22,98 Mill. L. zu verzeichnen.

Der neue Schatzminister Luigi Luzzatti traf eiligst Maßregeln; er schloß eine Konvention mit der Banca d'Italia, erließ Dekrete für die Südbanken und legte beides, sowie eine Anzahl von ergänzenden Bestimmungen, dem Parlament zur sofortigen provisorischen Genehmigung vor. So entstand das Gesetz vom 17. Januar 1897 (Nr. 9), welches im Dezember 1897 nochmals durchberaten und mit einigen Änderungen am 3. März 1898 (Nr. 47) in seiner endgültigen Fassung publiziert wurde[1]).

[1]) Wir berücksichtigen im allgemeinen nur die definitive Fassung.

Die Grundgedanken des Gesetzgebungswerkes sind:

1. Sicherung der Notengläubiger, wodurch auch die Agioschwankungen möglichst ausgeschaltet werden sollten.

2. Trennung der Bodenkreditabteilungen von den Notenbanken,

3. Beschleunigung der Mobilisierung,

4. Rettung des Banco di Napoli.

Eine Berechnung ergab, daß noch 72 Mill. L. Noten der Banca d'Italia nur mit immobilisierten Posten gedeckt waren; daher sollte die Notengrenze schneller erniedrigt werden, als man 1893 vorgesehen hatte. Statt im Jahre 1898 sollte schon 1897 mit der Verminderung der Noten begonnen werden, und zwar im ersten Jahre mit 34 statt mit 17 Mill. L., so daß man 1905 statt 1908 bei der Grenze von 630 Mill. L. anlangen konnte.

Zur Garantie der Noten wurde eine besondere, stets unantastbare Reserve von 300 Mill. L. in Metall begründet, und außerdem wurde auf alle mobilen Anlagen der Bank den Notengläubigern ein Vorzugsrecht gegeben, eine Maßnahme, welche auch die von Sonnino bevorzugten Depositen wieder einschränken sollte.

Die Trennung des credito fondiario von der Bank wurde durchgeführt, indem sein Betriebsfonds von 30 Mill. L. vom Bankkapital abzuschreiben war und das Kontokorrent geschlossen wurde. Die Tilgung der Schuld sollte geschehen, indem die Bank von der Bodenkreditabteilung Immobilien übernahm, welche jene mit Pfandbriefen wiederum belieh[1]). Dies bedeutete insofern eine Erleichterung, als die Pfandbriefe veräußerlich waren, während die Kontokorrentforderung nicht veräußert werden konnte und an lange Fristen gebunden war.

Der credito fondiario konnte eine besondere Rücklage gründen, indem er jährlich 300 000 L. vom Gewinn wegnahm und dazu den Betriebsfonds so weit verminderte, daß er nur noch ein Zehntel des Pfandbriefumlaufs betrug. Die Bank selbst konnte ihm, wenn seine Kasse momentan Geld brauchte, zum Vorzugszins von 3,5 Proz. Staatspapiere lombardieren.

Zu ihrer eigenen Mobilisierung sollte die Banca d'Italia eine besondere Abteilung gründen dürfen, der auch die Süd-

[1]) Das zulässige Maximum für die Ausgabe von Pfandbriefen wurde zu diesem Zwecke um 220 Mill. L. erhöht.

banken beitreten mochten. Es konnten von dieser Abteilung gemäß dem provisorischen Gesetz spezielle amortisierbare Obligationen ausgegeben werden, welche indes infolge des parlamentarischen Widerspruchs in der endgültigen Fassung wieder aus dem Gesetz beseitigt wurden[1]).

Die Liquidation der unerlaubten Effekten sollte beschleunigt werden, indem sie ungeachtet der Höchstgrenze von 1893 durch Staatspapiere ersetzt wurden; bis zu 50 Mill. L. durften auch Schatzscheine gekauft und zur Kaution für die Staatskassenverwaltung verwendet werden.

An das Fortschreiten der Mobilisierung wurde eine Anzahl von Vorteilen geknüpft, um in der Reformarbeit ein schnelleres Zeitmaß zu erreichen. Das provisorische Gesetz bestimmte, es sollten, wenn im Laufe des Jahres 1897 von der Banca d'Italia 190 Mill. L. mobilisiert wurden, 40 Mill. L. der Barreserve in auswärtigen Wechseln und Guthaben angelegt werden dürfen; diese Summe sollte sich dann mit der fortschreitenden Liquidation vermindern. Der Sinn war der: es sollte den Banken für das in den immobilisierten Posten investierte Kapital, welches vielfach keine Zinsen trug, Ersatz geboten werden.

Während diese Bestimmung 1898 wieder beseitigt wurde, wurde die ebenfalls schon 1897 vorgesehene Vorschrift beibehalten, derzufolge die ordentliche Notensteuer mit dem Vorrücken der Liquidation progressiv sinken sollte. Wenn schließlich nur mehr 45 Mill. L. zu liquidieren waren, so sollte die Notensteuer auf $^1/_{10}$ Proz. ermäßigt werden und neben sie eine Gewinnbeteiligung des Staates treten, nämlich von einem Drittel des Reingewinns über 5 Proz. und der Hälfte des Reingewinns über 6 Proz.

Sollte der Stand des Markts die Liquidation der Immobilien aufhalten, so konnte die Bank Hypotheken auf diese aufnehmen.

Ergänzend wurde bestimmt, daß nach Beendigung der Liquidation 30 Mill. L. den Aktionären zurückgezahlt werden konnten, daß das Kontokorrent mit der Banca Romana, da es seit der Übernahme der ganzen Liquidation nur mehr eine innere Verrechnung für die Bank bedeutete, in Zukunft unverzinslich

---

[1]) Vgl. Tangorra, Le smobilizzazioni bancarie e la circolazione cartacea. Giornale degli economisti 1898.

sein, dagegen aus ihm der Banca d'Italia die Notensteuer ersetzt werden solle, welche die Noten traf, die sie auf Konto der Banca Romana in Umlauf hatte.

Endlich wurde der Prozentsatz der Devisenanlagen in der Reserve mit gleichzeitiger Ermäßigung des Devisenstempels auf 0,6 Proz. von 7 auf 11 Proz. erhöht und der Bank, falls sie ihre Verpflichtungen erfüllte, eine Verlängerung der Konzession bis 1923 zugesagt.

Wir übergehen die Bestimmungen für den Banco di Sicilia, welche im wesentlichen denen für die Banca d'Italia glichen, und wenden uns zum Banco di Napoli. Hier galt es, die beiden gefährdeten Abteilungen, welche in tödlicher Umschlingung sich zugrunde zu richten drohten, zu trennen und jede mit besonderen Mitteln zu retten.

Das Kontokorrent wurde geschlossen und die Schuld war zurückzuzahlen, und zwar mindestens 5 Mill. L. durch Abtretung von Hypotheken und Immobilien; der Rest sollte allmählich getilgt werden, indem die 13prozentige Mobiliarsteuer auf die Pfandbriefzinsen und die Umlaufsteuer von 1,8 Promille, welcher die Pfandbriefe selbst unterworfen waren, statt an den darauf verzichtenden Staat an die Bankabteilung gezahlt wurden. Die ausgezahlten Summen waren in Staatspapieren anzulegen und diese bis zur völligen Tilgung der Kontokorrentschuld aufzubewahren.

Dem credito fondiario wurde die weitere Existenz erleichtert, indem seine Pfandbriefe zwangsweise von 5 auf $3^1/_2$ Proz. konvertiert wurden und ein Amortisationsplan für 50 Jahre aufgestellt wurde. Die Rückzahlung sollte durch Verlosung erfolgen, doch wurde auch der Ankauf von Pfandbriefen bis zur Hälfte der ausgegebenen Summe gestattet; anderseits konnten die Pfandbriefe zur Tilgung der Hypotheken verwendet werden, dabei wurden sie zu 50 L. über ihrem Kurswerte angerechnet. Endlich wurde aus den Eingängen, welche über die Tilgungsquote hinaus erfolgten, die Bildung einer Rücklage vorgesehen.

Die Bank selbst sollte, wie die Banca d'Italia, die Verminderung ihrer Notenmenge beschleunigen, um 1906 die Grenze von 190 Mill. L. zu erreichen. Diese Notenmenge sollte sie auch behalten dürfen, wenn ihr Vermögen nicht ein Drittel derselben betrage, falls sie nur bis dahin allen Reingewinn zur Tilgung

von Immobilien verwendet habe. Außer ähnlichen Ermäßigungen der Notensteuer und der Anlage eines Teils des Metallvorrats in Devisen, wie sie bei der Banca d'Italia vorgesehen waren, wurde ferner bestimmt: die Bank solle 45 Mill. L. ihrer Barreserve dem Schatzministerium übergeben und dafür Staatsnoten erhalten. Mit diesen Noten solle sie italienische Staatspapiere kaufen, diese wiederum dem Ministerium übergeben und dafür Zertifikate bekommen, welche die Noten an Stelle der Metallreserve garantierten. Die Zinsen für die Staatspapiere sollten zur Schaffung eines Tilgungsfonds für die immobilisierten Posten verwendet, nach Beendigung der Liquidation die Goldreserve wieder hergestellt und dann die Effekten verkauft werden. Ferner wurde die Bank von der Verpflichtung befreit, dem Staate statutarische Anleihen zur Verfügung zu stellen[1]), wogegen das Kontingent der beiden anderen Banken auf 115 bzw. 10 Mill. L. erhöht wurde. Die neue Verwendung der Staatsnoten bedingte eine Neuregelung der Staatsnotenemission, und Luzzatti benutzte die Gelegenheit, das Recht des Staates auf Immobilisierung der Bankreserven und Ersatz derselben durch Staatsnoten, das er auch unter Sonnino heftig bekämpft hatte[2]), wieder aufzuheben und damit die zulässige Staatsnotensumme auf 600 Mill. L. zu erniedrigen. Innerhalb dieser Grenze sollten auch die Noten stehen, welche der Banco di Napoli erhalten hatte, und außerdem weitere 45 Mill. L., die gegen 50prozentige Bardeckung ausgegeben werden sollten. Dieser letzte Vorschlag fand lebhaften Widerspruch im Parlament; insbesondere Sonnino, der sich auch gegen die materielle Hilfe des Staats für den Banco di Napoli erklärte, war gegen eine neue Notenvermehrung[3]). Darauf gab Luzzatti die Bestimmung preis und begnügte sich mit $22^1/_2$ Mill. L. Staatsnoten gegen volle Deckung. Überhaupt wurden von nun an Staatsnoten nur mehr voll gedeckt ausgegeben.

Mit Luzzattis Gesetz von 1898 war die Reformgesetzgebung abgeschlossen. Am 9. Oktober 1900 erschien zum ersten Male der aus den verschiedenen Gesetzen zusammengearbeitete einheitliche Text des Bankgesetzes.

---

[1]) Erst im Herbst 1912 wurde diese Bevorzugung wieder aufgehoben.

[2]) Vgl. seine Rede vom 26. Mai 1894 bei der Beratung von Sonninos Maßnahmen.

[3]) Siehe seine Rede vom 27. Januar 1898.

Nur wenige Änderungen schlossen sich im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts an diese reiche Flut von Reformen an, meist im Anschluß an die jährlich erfolgende Erneuerung des Legalkurses. Eine kurze Übersicht der wichtigsten Gesetze möge genügen.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1903, Nr. 499, bestimmte, daß die ermäßigten Diskontsätze nunmehr monatlich durch die Regierung festgesetzt werden sollten, und erhöhte die Anlage der Reserven in ausländischen Guthaben für den Banco di Napoli von 7 auf 15 Proz., um ihm die Deckung eines Verlustes beim Brande seines Leihhauses zu erleichtern.

Das Gesetz vom 7. Juli 1905 erledigte die Frage der Vorschüsse an die Provinzen auf ihre Umlagen bei Vereinnahmung der direkten Steuern. Diese Vorschüsse waren 1893 generell verboten, aber immer wieder zeitweise erlaubt worden. Nunmehr wurden sie mit der Einschränkung auf 6 Monate für Summen erlaubt, welche den Betrag der Umlagen von 2 Monaten nicht überschritten.

Gesetze vom 15. Juli 1906 (Nr. 233) und vom 6. Juni 1907 (Nr. 286) erhöhten die Notenmenge des Banco di Sicilia um 10 Mill. L., welche zum Ankauf von Warrants der Schwefelmagazine zu verwenden waren.

Wichtiger war das Gesetz vom 31. Dezember 1907, welches die Beendigung der Mobilisierungsarbeit bestätigte. Die Banca d'Italia durfte die Zinsen ihres Mobilisierungsfonds künftig als Reingewinn verteilen, der unantastbare Barvorrat wurde auf 400 Mill. L. erhöht. Der Banco di Napoli sollte nochmals 15 Mill. L. seines Vermögens abschreiben, und der Banco di Sicilia durfte nunmehr einen geringen Teil seines Gewinns landwirtschaftlichen Bildungsanstalten zukommen lassen. Zahlreiche andere Änderungen, die an dieser Stelle nur erwähnt sein mögen, da sie bei Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Notenbanken hervortreten, schlossen sich an: Erhöhung der absoluten Notengrenze, der indirekt kontingentierten Summen, ermäßigter Zinsfuß für die Lombardierung verschiedener Waren und Effekten, Erweiterung des Devisenportefeuilles, welches schließlich durch Dekret vom 17. September 1908 mit einem Zwanzigstel der Notengrenze begrenzt wurde.

Ein Gesetz vom 15. Dezember 1908 endlich bestimmte überflüssig gewordene Reserven von 12 Mill. L. zur Gründung

eines Pensionsfonds bei der Banca d'Italia und ein Gesetz vom 15. Juli 1909 setzte den Zins für die Depositen auf höchstens drei Viertel des Zinses bei den Postsparkassen fest.

Die ganze Gesetzgebung wird vorläufig abgeschlossen durch die Ausgabe des neuen einheitlichen Textes des Bankgesetzes vom 28. April 1910 und die Neuredaktion der Statuten und Reglements der einzelnen Banken[1]).

Ein abschließendes Urteil über die Reformgesetzgebung ist schwierig. Was von bleibenden Regeln geschaffen wurde, dessen Folgen werden sich aus der Betrachtung des heutigen Zustands ergeben. Die Vorschriften über die Tilgung der Immobilien aber, so notwendig einzelne, wie z. B. die zur Rettung des Banco di Napoli geschaffenen, im Augenblick gewesen sind, verdanken ihren Erfolg augenscheinlich am allermeisten dem ungemeinen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes und der Tüchtigkeit der Männer, welche an der Spitze der Institute standen.

---

§ 16

Der wirtschaftliche Aufschwung Italiens und die Mobilisierung der Banken

Die Lehren der Krisis von 1893 waren bitter, aber heilsam gewesen. Daß die Regierung und das Parlament in seiner Mehrheit sie erfaßt hatten, dafür war die sorgfältige Gesetzgebung der Jahre 1893—1898 ein Zeugnis. Die günstigen Folgen für das gesamte Wirtschaftsleben blieben nicht aus. Langsam wich das grenzenlose Mißtrauen, langsam kamen die thesaurierten Kapitalien wieder hervor und allmählich begann das Ausland der italienischen Volkswirtschaft neuerdings Kredit zu gewähren. Schon 1896, als infolge des abessinischen Kriegs eine Krise

[1]) Es erschienen: Statut der Banca d'Italia als Kgl. Dekret vom 8. März 1909 (Nr. 138). Statut des Banco di Napoli als Dekret vom 2. August 1908 (Nr. 506), Reglement des Banco di Napoli als Dekret vom 2. August 1908 (Nr. 529), Statut des Banco di Sicilia als Dekret vom 2. August 1908 (Nr. 584), Reglement des Banco di Sicilia als Dekret vom 2. August 1908 (Nr. 615).

auszubrechen drohte, zeigte sich der Markt widerstandsfähiger. Für die $4^1/_2$prozentige Anleihe von 140 Mill. L., welche nach dem Kriege ausgegeben wurde, wurden im Inland 1272 Mill. L. gezeichnet.

Bis ungefähr 1899 war man in erster Linie damit beschäftigt, die Schäden des vergangenen Jahrzehnts zu heilen. Vielfach waren die Ernten schlecht, insbesondere hatte 1897 die Getreideernte nur 30 Mill. hl (1896 51 Mill. hl) ergeben; internationale Verwicklungen wie der griechisch-türkische und der spanisch-amerikanische Krieg, die abessinische Niederlage und die Brotunruhen in Mailand und Luino vom Frühjahr 1898 brachten neue Unsicherheit. Doch begann schon während dieser Periode eine langsame Konsolidierung der Verhältnisse.

Von 1899 an schlug die Entwicklung ein rascheres Tempo ein. Zum ersten Male zeigten 1897/98 die Effektiveinnahmen des Staats wieder einen Überschuß über die Ausgaben, und von da an brachte jedes Jahr trotz wachsender Ausgaben zunehmende Überschüsse.

Dies erweckte Vertrauen, und die Erwerbstätigkeit nahm nun rasch zu. Durch den Abschluß eines Handelsvertrags wurden endlich die kommerziellen Beziehungen zu Frankreich wieder hergestellt (1899); von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die moderne Ausbildung einer Industrie in Italien wurde ferner die Gründung zweier großer Depositen- und Effektenbanken unter Mitwirkung deutschen und schweizerischen Kapitals, der Banca Commerciale und des Credito Italiano (1895), welchen 1899 die Società Bancaria folgte; ihre rasche Kapitalzunahme (die Banca Commerciale hat 1912 130, der Credito Italiano 70 Mill. L. Kapital) und ihre Ausdehnung über ganz Italien beweisen, daß sie einem Bedürfnis entsprachen. Nach dem Untergang des Credito Mobiliare und der Banca Generale gab es überhaupt kein großes Diskontinstitut mehr, und auch heute noch sind die drei genannten Banken bei dem Fehlen eines leistungsfähigen Bankiergewerbes die wichtigsten Kreditgeber der aufsteigenden Industrie.

Neues Leben regte sich jetzt allenthalben; der Warenimport im Spezialhandel stieg 1896—1900 von 1180,17 Mill. L. auf 1700,24 Mill. L., der Export von 1052,10 auf 1338,25 Mill. L. Der Ackerbau wurde durch die Gründung von Raiffeisengenossen-

schaften gefördert, deren Zahl von 1895 bis 1900 von 370 auf 973 wuchs, die Industrie begann durch die beginnende Ausbeutung der Wasserkräfte teilweise Ersatz für die teure Kohle zu finden und damit ihre Produktionskosten zu vermindern und ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Der allzu rasche Aufschwung führte sogar 1900 zu nicht unbeträchtlichen Krisenerscheinungen.

Im neuen Jahrhundert verstärkte sich der Fortschritt. Die Agrarpolitik hat zwar noch manche Hindernisse zu beseitigen: die Landarbeiterfrage im Norden und die innere Kolonisation im Süden bleiben vorläufig als schwere Aufgaben bestehen; aber trotz dieser Schwierigkeiten und trotz Erdbeben und anderer Naturereignisse bessert sich die Lage der Landwirtschaft stetig[1]). Stärker in die Augen springt die Entwicklung der Industrie. Über 800 000 PS. liefern die elektrischen Werke[2]); eine bedeutende chemische Industrie, Maschinenwerke, Papierfabriken sind entstanden, und auch die alteingesessenen Industrien — mit Ausnahme der durch die ostasiatische Konkurrenz stark beeinträchtigten Seidenindustrie — nehmen eine erfreuliche Entwicklung, vor allem die Eisen- und Schwefelindustrie, denen wohl auch die der Baumwolle folgen wird, wenn eine Überwindung ihrer inneren Krisen gelingt. Es fiele aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus, wollten wir die Ergebnisse ins einzelne verfolgen[3]); nur an den Zahlen des Handels sei hier die Zunahme der Produktion veranschaulicht. Von 1901 bis 1911 stieg die Wareneinfuhr im Spezialhandel von 1718,49 Mill. L. auf 3358,09 Mill. L., die Ausfuhr von 1374,46 Mill. L. auf 2169,31 Mill. L. Die passive Handelsbilanz findet ihren Ausgleich durch den Fremdenverkehr und die auf 600—700 Mill. L. geschätzten Summen, welche die italienischen Auswanderer alljährlich in die Heimat zurückfließen lassen.

Diese Posten bewirkten es, daß Italien den wachsenden Ertrag seiner inländischen Produktion zum völligen Rückerwerb seiner Schuldtitel verwenden konnte; dadurch wurden seine Lasten

---

[1]) Von besonderer Wichtigkeit für den Süden wird die eben (1911) beendete große Agrarenquete werden.

[2]) Vgl. Kahn, Otto, Die Wasserkräfte Italiens. Frankfurter Sozietätsdruckerei 1911. (Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung.)

[3]) Vgl. dazu meinen Aufsatz: „Die wirtschaftliche Lage Italiens in der Gegenwart.“ Schmollers Jahrbuch 1913, Heft 2.

gegen das Ausland vermindert und es gelang, von 1902 ab mehrere Jahre hindurch den Wechselkurs auf Paris ständig unter pari zu halten und 1905 und 1906 sogar Überschüsse der Edelmetalleinfuhr von über 150 Mill. L. zu erzielen. Die wachsenden Ersparnisse ermöglichten, die Rente bei inländischen Kapitalisten unterzubringen und 1906 die 4prozentige steuerfreie Rente auf $3^3/_4$ Proz., bzw. ab 1912 auf $3^1/_2$ Proz., zu konvertieren, und sicherten dem Staate für eine Anzahl von Jahren Überschüsse von 50 bis 100 Mill. L. im Etat. Die erstaunliche Leistungsfähigkeit der italienischen Finanzen während des Tripoliskriegs ist ein Zeichen des gewaltigen Aufschwungs während des letzten Jahrzehnts.

Die ungemeine Entwicklung der Erwerbstätigkeit und des nationalen Reichtums schuf auch eine ganz anders erweiterte Basis für das Kreditwesen. Ohne äußere Störung vollzog sich ein so rascher und gesunder Ausbau desselben, wie ihn Italien noch nicht gesehen hatte. Es wuchs fortwährend die Nachfrage nach notenbankmäßigem Kredit, während der langfristige reale und personale Kredit mit dem Aufkommen neuer Institute andere Stellen als die Notenbanken zu seiner Befriedigung fand.

Vor allem aber kam der wirtschaftliche Aufschwung den Notenbanken bei der Tilgung der immobilisierten Posten zustatten; denn erst die geänderte Wirtschaftslage schuf einen Markt für die Immobilien und dadurch die Möglichkeit, sie ohne Verluste loszuschlagen. So konnten auf Grund der geschilderten Gesetzgebung die leitenden Männer dank ihrer großen Umsicht in der festgesetzten Zeit das Werk vollenden.

Bei der Banca d'Italia[1]) sind drei Aufgaben voneinander zu trennen:

1. die Liquidation der immobilisierten Aktiven der Notenabteilung,
2. die Liquidation des credito fondiario,
3. die Liquidation der Banca Romana.

Die Mobilisierung der Notenabteilung zerfällt deutlich in zwei Perioden, von 1894—1900 und von 1900—1908, letztere

---

[1]) Vgl. auch De Johannis, J. A., La Banque d'Italie. Revue économique internationale 1910, 1.

ist die Amtszeit des jetzigen Direktors Bonaldo Stringher[1]). In der ersten Periode wurden die verlorenen Summen getilgt, und man war bestrebt, die immobilisierten Posten so gut als möglich zu garantieren, vor allem indem man Wechsel- in hypothekarische Kredite umwandelte und bei zu starker hypothekarischer Belastung sich in das Eigentum der hypothezierten Grundstücke zu setzen suchte. Folgende Tabelle[2]) möge dies veranschaulichen:

Es bestanden die immobilisierten Posten

	nach der Inspektion von 1894	am 31. Dez. 1900
in Wechseln	234,99 Mill. L.	27,08 Mill. L.
„ Lombardkrediten . . .	24,24 „ „	—
„ direkten Anlagen . . .	32,34 „ „	Effekten 4,77 „ „ Immobilien 77,27 „ „
„ ungedeckten Buchkrediten	4,77 „ „	
„ uneinlösbaren Wechseln (sofferenze)	54,70 „ „	—
„ Hypothekarkrediten . .	72,87 „ „	135,80 „ „
„ Kontokorrentschuld des credito fondiario . . .	25,50 „ „	—
	449,41 Mill. L.	244,92 Mill. L.

Für den 31. Dezemder 1900 vermindert sich die Summe der Immobilien um 23,59 Mill. L., welche vom credito fondiario hypothekarisch belehnt sind[3]), doch kommen anderseits an Spesen und Verlusten zu der Summe noch 23,84 Mill. L. dazu, so daß sich die Summe der immobilisierten Posten auf 245,17 Mill. L. beläuft.

Im ganzen hatten die immobilisierten Posten 519,67 Mill. L. betragen, waren also in den ersten 6 Jahren um 274,49 Mill. L. reduziert worden. Dies wurde erreicht:

---

[1]) Die Daten der weiteren Ausführungen stammen aus den Jahresberichten der Bank und den Berichten der außerordentlichen Inspektionen von 1894, 1897, 1900 und 1907. Der Bericht der Bank über das Geschäftsjahr 1908 bringt eine kurze Zusammenstellung der Liquidationsarbeit.

[2]) Zur Terminologie vgl. p. 141.

[3]) Vgl. p. 146.

durch	Inkasso von Wechseln	für	56,79 Mill. L.
„	Verkauf von Effekten	„	36,63 „ „
„	„ „ Immobilien	„	19,38 „ „
„	Tilgung von Hypothekendarlehen und Buchkrediten	„	96,39 „ „
„	Kapitalnachzahlung	„	60,00 „ „
„	Beleihung von Seiten des cred. fond.	„	5,30 „ „
			274,49 Mill. L.[1])

Von den verbleibenden 245,17 Mill. L. waren durch die Ansammlung des von Sonninos Gesetz von 1895 vorgeschriebenen Fonds 44,41 Mill. L. gedeckt, so daß noch 200,76 Mill. L. übrig blieben. Davon waren etwa 70 Mill. L. als verloren zu betrachten.

Die Trennung der Bodenkreditabteilung von der Bank war nach dem Gesetze von 1897 erfolgt, indem man 30 Mill. L. von dem Kapital der Bank abgeschrieben und dem credito fondiario als Betriebsfonds überlassen hatte; den Rest seiner Schuld deckte er durch Abtretung von Immobilien, welche die Bank wiederum hypothekarisch belasten ließ, so daß sie keinen Ausfall an Mitteln hatte. Auch weiterhin wurden vom credito fondiario auf diese Weise Güter, die ihm zugesprochen wurden, der Bankabteilung übertragen. Dadurch gelangten insgesamt noch für 50 Mill. L. Immobilien in das Eigentum der Bankabteilung, so daß sie zwischen 1900 und 1908 116,24 Mill. L. Immobiliarbesitz zu realisieren hatte. Die Veräußerung dieses umfangreichen Bestandes bildete weiterhin die Hauptaufgabe.

Zweierlei kam der Verwaltung bei diesem Geschäfte zustatten, die Steigerung der Nachfrage nach Grund und Boden in den Großstädten Rom, Neapel, Mailand und Turin, wo der größte Teil ihrer Immobilien lag, und die Besserung des Hypothekenmarkts. Der italienische Kapitalist war unter dem Eindruck der langen Krisen vorsichtig geworden und zog sichere

[1]) Diese Tabelle, dem Geschäftsberichte der Banca d'Italia für 1908, S. 39—40, entnommen, ist offenbar nicht ganz vollständig, da sie als Stand der immobilisierten Posten den, wie im Text dargelegt, erst mit Einrechnung der Spesen erstellten Betrag von 245,17 Mill. L. ergibt, während der reale Stand der Immobilisierung auf Grund der vorhergehenden Tabelle 244,92 Mill. L. ist.

Anlagen den hochverzinslichen vor. Daher wandte sich das allgemeine Interesse den Staatsrenten zu und daraus erklärt sich zum Teil ihre rasche Zurückwanderung und Kurssteigerung. Mit der Abnahme des Angebots von Staatspapieren auf dem Markt traten naturgemäß die Pfandbriefe an ihre Stelle und eroberten sich den ersten Platz als Kapitalanlage des kleinen Sparers.

Diese günstigere Lage ließ Stringher den 1897 von der Regierung gehegten, von der Bank aber abgelehnten Plan, die Mobilisierung der Immobilien von der Bank zu trennen, in anderer Weise wieder aufnehmen. Er begann nunmehr damit, die Immobilien en bloc an Immobiliargesellschaften zu veräußern.

So gab er 1901 für 1,93 Mill. L., 1903 für 1,61 Mill. L. Güter an die Società Generale Immobiliare, für 3,56 Mill. L. an die Società Italiana per le imprese fondiarie, 1904 für 3 Mill. L. an Versicherungskassen. In diesem Jahre aber machte er einen weiteren Schritt und gründete ein eigenes Institut in Rom, das Istituto Romano di Beni stabili, trat ihm gegen Aktien für 5,6 Mill. L. Güter in Rom ab und verkaufte ihm für weitere 6,45 Mill. L. Immobilien. Diese Verkäufe wurden fortgesetzt, 1905 im Betrage von 14,5 Mill. L., 1906 von 8,92 Mill. L., 1907 von 2,5 Mill. L.; 1906 übernahm das Institut alle Verpflichtungen der im Baukrach zugrunde gegangenen Gesellschaft „Esquilino"; es wurden dafür neue Aktien ausgegeben, davon erhielt die Banca d'Italia 6024 Stück, von denen sie 1200 zur Löschung von Hypotheken auf ihren Immobilien benutzte, während der Rest mit Gewinn Absatz fand. Das Istituto di Beni stabili war eine glückliche Gründung und hat sich zu einem vorzüglichen lokalen Immobiliarkreditinstitut entwickelt. Infolgedessen fuhr die Direktion in den folgenden Jahren mit der Schaffung von solchen lokalen Instituten fort; es folgte 1905 in Mailand die Gründung der Società Italiana per il Commercio degli Immobili und in Rom des Instituts „Gianicolo", ferner befreite man sich 1907 von den auf etwa 14 Mill. L. bewerteten ländlichen Grundstücken durch das Istituto di Fondi rustici. Daneben schritt die Tilgung und Veräußerung der Hypothekendarlehen rüstig fort. Im ganzen wurde 1901—1908 die Immobilisierung um folgende Posten vermindert:

Inkasso von Wechseln	2,63 Mill. L.
Verkauf von Effekten	8,52 „ „
„ „ Immobilien	116,24 „ „
Veräußerung hypothezierter Forderungen . .	28,03 „ „
	155,42 Mill. L.

Davon ab:

Spesen und Meliorationen	14,45 Mill. L.
Tilgung von Hypotheken auf den eigenen Immobilien	33,74 „ „
	107,23 Mill. L.

Die größte der noch übrigen Forderungen bestand in einer Schuld von 39,62 Mill. L. der Gesellschaft zur Sanierung Neapels. Durch ein Gesetz vom 7. Juli 1902 (Nr. 290) war bestimmt worden, daß die Banca d'Italia und der Banco di Napoli zusammen zu dem Werke der Gesellschaft nochmals 8 Mill. L. zusteuern sollten, wovon 7,2 Mill. L. die Banca d'Italia zu tragen hatte. Dagegen wurde den Banken gestattet, am Ende der Mobilisierungsperiode das Darlehen an die Gesellschaft von den immobilisierten auf andere Posten der Bilanz zu übertragen. Die Summe der immobilisierten Posten, welche Ende 1900 200,76 Mill. L. betragen hatte, hatte sich also bis zum 31. Dezember 1908 um 107,23 + 39,62 Mill. L. = 146,85 Mill. L. vermindert. Es blieben somit noch 53,91 Mill. L. übrig, denen aber ein Tilgungsfonds von 68,16 Mill. L. gegenüberstand.

Damit war die Liquidation beendet, es waren sogar 14,25 Mill. Lire übrig. Das Gesetz vom 31. Dezember 1907 bestimmte, daß hiervon 10 Mill. L. an eine außerordentliche Reserve gehen sollten, der Rest an die Pensionskasse. In den folgenden Jahren teilten die beiden Kassen die Einkünfte aus dem Verkauf der restlichen Immobilien zu gleichen Teilen.

Die Liquidation des credito fondiario und der Banca Romana vollzog sich in wesentlich einfacherer Art und Weise. Jener tilgt nach seiner Trennung von der Bank seine Hypotheken, wenn sie verfallen, und deckt seine Rückstände allmählich mit seinen Überschüssen. Sein Dotationsfonds von 30 Mill. L. kann so weit vermindert werden, daß er ein Zehntel des Pfandbriefumlaufs beträgt. Da Ende 1911 nur noch für 89,72 Mill. L.

Pfandbriefe im Umlauf waren, so waren über 21 Mill. L. des Dotationsfonds zur Deckung etwaiger Verluste frei. 12,75 Mill. L. an Hypothekendarlehen waren mit Zahlungen im Rückstande und werden allmählich getilgt. Die Liquidation wird sich noch einige Zeit hinausziehen.

Bei der Banca Romana, deren Liquidation 1913 beendet sein soll, gelang es ebenfalls noch, etwa 32 Mill. L. einzulösen. Es blieben 1911 noch 75,65 Mill. L. zu liquidieren, denen ein aus den jährlichen Zahlungen von 2 Mill. L. durch die Banca d'Italia angesammelter Fonds von 51 Mill. L. gegenüberstand. Die Liquidation wird mit einem weiteren Verlust von 15—20 Mill. L. abschließen.

Die Banca d'Italia selbst hat bei ihrer Wiederherstellung einen Verlust von etwa 140 Mill. L. zu buchen gehabt, davon 60 Mill. L. durch Kapitalabschreibungen. Im ganzen aber ist zu sagen, daß dank der Umsicht der Verwaltung die große Aufgabe aufs beste gelöst worden ist.

Indem wir die relativ unbedeutende und wohlgelungene Liquidation beim Banco di Sicilia übergehen, wenden wir uns zum Banco di Napoli[1]).

Als Ende 1897 der Luzzattische Reformplan in Kraft trat, hatte die Bank 134,96 Mill. L. immobilisiert, davon betrug die Kontokorrentschuld des Credito fondiario 40,36 Mill. L. Es handelte sich auch bei dieser Bank weiterhin um drei Aufgaben:

1. Tilgung der immobilisierten Posten der Bankabteilung im Betrage von 94,60 Mill. L.,

2. Wiederersatz der Goldreserve aus den Zinsen der dafür eingetauschten Staatspapiere,

3. Tilgung der Kontokorrentschuld des credito fondiario durch Immobilienzessionen und Steuereinnahmen.

Die Tilgung der immobilisierten Posten wurde dadurch erleichtert, daß der gesamte Reingewinn der Bank und die Zinsen der Staatspapiere, welche die Bank für die Barreserve erhalten hatte, für diesen Zweck vorerst zur Verfügung standen. Im

---

[1]) Vgl. auch De Johannis, J. A., Il Banco di Napoli 1896—1906, Sonderabdruck aus dem „Economista", Florenz 1907.

Übersicht über die wichtigsten Posten aus den Bilanzen der drei Notenbanken 1894—1910

(nach dem von der Direz. gener. per la vigilanza sugli Ist. di emiss. e sui servizi del tesoro anläßlich der Turiner Ausstellung herausgegebenen Berichte: Gli istituti di emissione in Italia e la vigilanza governativa dal 1893 al 1910)

Stand vom 31. Dezember in Millionen Lire

Jahr	Reserve			Davon Gold			Inländische Wechsel			Lombarde			Anlagen im Ausland (Wechsel, Schatzscheine, Guthaben; inkl. Reserve)			Effekten			Statutarische Anleihen des Staats			Immobilisierte Posten		
	B. d. I. 1	B. d. N. 2	B. d. S. 3	B. d. I. 4	B. d. N. 5	B. d. S. 6	B. d. I. 7	B. d. N. 8	B. d. S. 9	B. d. I. 10	B. d. N. 11	B. d. S. 12	B. d. I. 13	B. d. N. 14	B. d. S. 15	B. d. I. 16[1]	B. d. N. 17[2]	B. d. S. 18	B. d. I. 19	B. d. N. 20	B. d. S. 21	B. d. I. 22	B. d. N. 23	B. d. S. 24
1894	383,01	116,00	56,68	292,70	105,50	35,17	165,51	56,01	28,80	24,01	11,94	6,55	23,14	1,74	0,03	62,78	16,19	7,82	59,50	14,00	2,00	414,61	160,35	17,88
1895	374,13	116,05	36,69	299,81	105,56	35,17	168,52	63,85	23,64	23,51	10,84	3,94	36,10	1,19	0,38	96,92	16,44	12,56	65,00	5,00	3,00	358,07	142,95	17,93
1896	401,89	116,07	37,17	299,43	105,57	35,19	219,22	48,15	27,70	24,07	9,78	4,62	49,18	0,68	1,34	104,01	19,72	9,39	—	—	—	342,80	139,25	16,20
1897	445,59	116,08	38,25	300,16	61,59	35,21	175,12	53,29	28,36	20,44	7,84	5,15	97,97	0,43	2,69	120,20	75,25	13,33	—	—	—	297,48	134,96	13,50
1898	451,52	116,09	37,06	303,26	63,51	35,23	243,50	46,04	32,69	14,27	7,82	3,51	96,83	0,35	1,65	170,31	75,76	15,50	16,00	-	4,09	250,81	130,91	11,76
1899	422,26	118,49	40,80	295,07	65,21	35,26	249,03	57,75	34,59	41,80	12,46	5,19	95,53	0,05	5,82	171,10	71,05	10,88	40,00	—	—	245,32	121,76	10,06
1900	435,29	133,55	45,13	300,85	67,08	35,27	258,76	64,15	39,18	35,10	11,62	5,76	92,39	14,93	9,81	175,36	65,66	8,81	—	-	—	245,17	119,18	8,91
1901	449,42	138,19	45,67	313,58	69,23	35,27	258,38	72,47	36,31	32,64	10,45	4,98	90,41	19,55	9,40	191,04	66,94	7,96	7,00	—	—	234,80	117,16	8,20
1902	476,81	144,84	47,96	338,97	73,93	37,36	275,62	72,10	37,55	46,50	11,76	5,41	90,44	22,89	9,50	188,09	71,00	7,43	—		—	223,00	115,59	7,83
1903	645,22	166,45	50,96	465,27	96,93	40,77	270,76	73,82	37,74	40,28	11,90	4,69	94,68	23,41	10,07	207,63	71,74	9,93	—	—		213,22	113,29	7,30
1904	641,53	194,86	52,15	476,26	108,22	41,46	251,02	93,65	43,60	38,78	7,85	4,15	132,61	43,12	9,64	229,08	72,42	9,91	—		—	194,99	111,11	7,11
1905	798,28	225,61	52,53	622,37	140,92	42,59	336,78	101.46	37,98	71,78	9,97	6,80	86,67	43,53	10,42	210,21	74,22	9,70			—	171,16	109,87	6,84
1906	924,48	243,91	51,51	724,26	161,16	43,46	364,51	99,63	48,57	53,09	9,18	4,88[3]	112,81	44,57	9,83	185,15	75,78	11,95	—	—	—	162,38	108,11	3,65
1907	1102,65	265,28	59,80	896,31	181,15	49,07	480,50	107,26	46,55	71,47	12,69	12,99[3]	98,63	45,95	11,49	145,85	80,29	10,60	—	—	—	146,11	106,54	3,51
1908	1129,80	279,31	68,06	932,15	191,65	55,02	388,62	113,04	48,01	77,48	10,74	15,87[3]	97,66	46,93	11,75	164,82	82,90	11,43	—	—	—	—	—	—
1909	1141,36	280,91	69,56	950,83	196,53	56,21	427,15	118,48	44,10	124,16	14,52	14,94[3]	95,63	49,56	10,90	171,65	83,31	10,19	—	—	—	—	—	—
1910	1146,78	286,32	70,55	575,23	204,16	56,59	539,84	117,00	57,74	127.40	17.05	13,34[3]	111,99	59,30	11,89	169,13	83,03	9,46	—	—	—	—	—	—

[1]) Inkl. die Kaution für die Kassenverwaltung.

[2]) Inkl. die in der Reserve enthaltenen Staatspapiere.

[3]) Inkl. Lagerscheine des Schwefelsyndikats.

Jahr	Notenumlauf			Andere stets fällige Verbindlichkeiten			Nicht stets fällige Depositen			Dotationsfonds d. staatl. Kassenverwaltung	Tilgungsfonds der immobilisierten Posten		Tilgungsfonds für das Kontokorr. d. cred. fond.	Kapital, bzw. Vermögen			Reservefonds			Reingewinn			Steuern auf Noten und stets fällige Verbindlichkeiten.			Summe der jährlich bei den drei Banken[1])	
	B. d. I.	B. d. N.	B. d. S.	B. d. I.	B. d. N.	B. d. S.	B. d. I.	B. d. N.	B. d. S.	B. d. I.	B. d. I.	B. d. N.	B. d. N.	B. d. I.	B. d. N.	B. d. S.	B. d. I.	B. d. N.	B. d. S.	B. d. I.	B. d. N.	B. d. S.	B. d. I.	B. d. N.	B. d. S.	diskont. Wechsel	gegeb. Lombarddarlehen
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
1894	826,46	246,48	53,21	75,93	42,86	22,96	134,46	49,75	13,84	6,08	—	—	—	210,00	65,00	12,00	42,74	6,50	6,10	4,55	1,57	0,01	5,543)	1,593)	0,403)	2334,82	209,19
1895	775,51	253,76	55,55	72,11	36,86	22,09	138,14	41,49	12,82	63,74	9,18	—	—	210,00	65,00	12,00	43,01	6,50	6,10	5,16	-0,48	0,28	4,11	1,42	0,26	1827,36	142,82
1896	773,17	235,56	60,50	80,01	36,60	20,57	127,65	29,85	13,75	52,50	15,58	—	—	210,00	65,00	12,00	43,43	6,50	6,10	5,44	-2,61	0,80	3,88	1,48	0,25	1897,09	138,54
1897	789,19	238,77	58,17	88,14	41,01	22,26	130,02	31,73	13,51	33,54	22,24	1,01	0,98	180,00	65,00	12,00	44,08	3,89	5,00	5,86	-2,35	0,33	2,52	1,24	0,29	1849,00	121,60
1898	831,10	230,79	60,08	106,36	41,76	23,42	126,14	31,15	16,63	42,16	29,38	2,93	2,09	180,00	65,00	12,00	44,40	1,54	5,43	5,54	0,29	0,48	2,97	1,28	0,24	2517,43	121,32
1899	881,81	236,59	61,71	103,26	35,51	23,95	95,64	25,32	12,26	38,00	36,70	5,06	3,25	180,00	65,00	12,00	44,72	1,84	6,01	5,44	0,93	0,71	2,41	1,28	0,26	2807,02	347,65
1900	820,44	252,68	66,27	98,09	33,80	24,42	94,23	23,69	10,42	51,68	44,41	6,57	4,44	180,00	65,00	12,00	45,04	2,71	6,71	5,59	2,12	0,64	2,49	1,26	0,21	2170,85	333,67
1901	847,68	244,94	61,17	100,85	38,96	23,44	94,00	25,52	10,82	36,18	52,29	8,67	5,68	180,00	65,00	12,00	46,4	4,81	7,36	6,10	1,94	0,88	2,16	1,35	0,08	2298,82	326,95
1902	855,42	255,37	64,77	94,63	40,04	21,95	77,35	25,22	10,15	72,24	60,40	10,59	6,94	180,00	65,00	12,00	47,59	6,66	8,11	5,67	2,65	0,79	2,30	1,25	0,07	2451,47	385,88
1903	899,39	270,10	66,54	108,57	42,51	25,42	77,39	25,93	10,08	165,51	68,86	12,31	8,25	180,00	65,00	12,00	49,50	9,28	8,39	5,68	1,42[4])	0,86	2,07	1,21	0,07	2368,54	377,56
1904	914,25	291,49	71,17	112,78	44,47	24,88	72,55	32,02	11,43	174,22	77,66	13,69	9,41	180,00	65,00	12,00	50,68	10,67	8,39	5,67	0,12[4])	0,56	1,44	1,00	0,06	2172,20	360,91
1905	1005,48	330,78	70,22	125,97	44,97	24,93	59,53	32,31	11,66	254,96	86,79	16,27	10,17	180,00	65,00	12,00	50,86	10,67	9,77	5,67	3,46	0,98	1,67	1,06	0,10	2669,28	550,88
1906	1187,61	347,33	70,34	113,57	47,38	26,38	52,75	33,58	13,85	213,23	96,26	18,14	11,68	180,00	65,00	12,00	50,12	14,04	7,66	6,26	3,75	0,82	0,43	1,12	0,11	2916,57	523,91
1907	1441,59	360,32	79,64	132,52	55,04	30,15	79,76	33,88	14,14	166,71	105,93	19,99	13,13	180,00	65,00	12,00	50,54	17,79	8,48	9,27[2])	3,80	1,43	0,76	1,28	0,11	3158,02	581,57
1908	1389,00	377,60	95,82	134,27	53,04	28,98	63,98	32,71	12,65	159,75	—	—	—	180,00	50,00	12,00	62,52	6,64	7,43	11,61[2])	4,82	0,61	0,42	0,47	0,14	2968,74	603,27
1909	1441,75	395,49	94,43	126,71	54,16	26,38	58,09	29,99	10,94	226,59	—	—	—	180,00	50,00	12,00	63,62	13,87	8,14	12,55[2])	3,75	1,18	0,42	0,17	0,13	3182,07	607,90
1910	1523,53	406,63	96,68	141,07	57,71	32,35	66,25	28,43	14,30	196,97	—	—	—	180,00	50,00	12,00	66,48	20,12	9,46	13,09[2])	3,78	1,04	0,80	0,49	0,11	3764,18	789,23
1911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4019,86	879,65

[1]) Nach dem Annuario statistico Italiano: 1907, Bd. II, S. 746, 1911, S. 278. [2]) Davon an den Staat: 1907: 0,89, 1908: 1,13, 1909: 2,70, 1910: 3,30.
[3]) Die allgemeine Notensteuer sank mit dem Fortschreiten der Mobilisierung allmählich von 1 Proz. auf $^1/_{10}$ Proz. [4]) Brand des Leihhauses!

übrigen folgte man dem Vorbilde der Banca d'Italia[1]). Am 31. Dezember 1907 waren seit Ende 1897 28,42 Mill. L. getilgt; es bestanden also noch immobilisierte Posten im Betrage von 66,18 Mill. L. Davon waren 19,99 Mill. L. durch die Zinsen der Staatsrenten gedeckt und 15 Mill. L. konnten gemäß Gesetz vom 31. Dezember 1907 (Nr. 804 Art. 3) durch Abschreibung vom Vermögen der Bank getilgt werden. Es blieben noch 31,19 Mill. L. übrig; davon durften auf Grund besonderer Vergünstigungen (Gesellschaft zur Sanierung Neapels, Erdbeben- und Wohltätigkeitsanleihen) 15,95 Mill. L. abgezogen werden, welche unter andere Posten eingereiht wurden; der Rest wurde durch Abschreibung vom Reservefonds getilgt.

Seit 1908 ist es die Aufgabe der Bank, die Goldreserve mit den Zinsen der Rente zurückzuerwerben und das durch die Abschreibungen verminderte Vermögen wieder herzustellen. Von den 45 Mill. L. der Barreserve sind jetzt (1912) nur mehr etwa 16 Mill. L. rückständig, und das Vermögen ist bis auf etwa 5 Mill. Lire durch den Zuwachs des Reservefonds wieder hergestellt.

Von der Schuld des credito fondiario waren Ende 1907 13,13 Mill. L. durch die Anhäufung der Erträge der Mobiliarsteuer auf die Pfandbriefcoupons und der Umlaufsteuer auf die Pfandbriefe selbst, auf welche der Staat 1897 zugunsten der Bank verzichtet hatte, getilgt. Der Rest wurde 1908 ebenfalls aus der Zahl der immobilisierten Posten laut gesetzlicher Ermächtigung ausgeschieden und wird allmählich beseitigt.

So ist auch beim Banco di Napoli — freilich zunächst erst buchmäßig, aber mit voller Garantie der allmählichen Tilgung der Posten — der normale Zustand wieder hergestellt und die Banken können seitdem in vollem Umfange ihren Aufgaben

---

[1]) Die einzelnen Angaben finden sich in Tabellen ausführlich jedem Jahresbericht der Bank beigegeben, wie überhaupt der Banco di Napoli in bezug auf Statistik ganz Vortreffliches leistet; der Jahresbericht von 1908 bringt in der Beilage Nr. 19 eine tabellarische Übersicht über die ganze Mobilisierungsarbeit. Vgl. ferner die vom Banco di Napoli anlässlich der Turiner Ausstellung herausgegebene Sonderstatistik über seine Entwicklung von 1894—1910.

dienen. Daß sie während der 15 Jahre keineswegs untätig geblieben sind, sondern in stiller Arbeit eine bisher nie gesehene Ausdehnung erfahren haben, das zeigt die beigefügte Tabelle. Es wird die letzte Aufgabe dieser Untersuchung sein, zu betrachten, wohin diese Entwicklung geführt hat, in welcher Weise die Notenbanken ihre Geschäfte betreiben und welche Rolle sie im Kredit- und Währungssystem des gegenwärtigen Italien spielen.

V. Abschnitt

Organisation und Aufgaben der Notenbanken in der Gegenwart[1])

§ 17

Die formelle Ordnung des Notenbankwesens

Der geltende Text des Bankgesetzes vom 28. April 1910, welcher in allen grundlegenden Punkten sich an das große Reformgesetz von 1893 anschließt, bestätigt das ausschließliche Notenprivileg dreier Banken:

der Banca d'Italia,
des Banco di Napoli und
des Banco di Sicilia,

welches am 31. Dezember 1913 erlischt, jedoch bei Erfüllung aller gesetzlichen Verbindlichkeiten durch die Banken bis zum 31. Dezember 1923 verlängert werden muß.

Gemäß ihrer verschiedenartigen historischen Entwicklung unterscheidet sich die Verfassung der Banca d'Italia und der beiden anderen Banken grundsätzlich; jene ist Aktiengesellschaft, diese sind Anstalten öffentlichen Charakters mit selbständigem Vermögen.

---

[1]) Über die Materie dieses letzten Abschnitts liegt keine umfassende Arbeit vor. Eine Übersicht über Organisation und Geschäftskreis der Banca d'Italia gibt J. Scheffler, Die Bank von Italien in Schmollers Jahrbuch 1912, Heft 2. Vgl. Canovai, T., Le banche di emissione in Italia, Roma 1912, passim; ferner die alljährlichen Referate über die Jahresberichte der drei Banken in der Nuova Antologia (Aureus) und im Economista; endlich die im vorigen Kapitel zitierten Schriften von De Johannis.

Die Banca d'Italia hat ein Kapital von 240 Mill. L., davon sind 180 Mill. L. eingezahlt. Die 300 000 Aktien, auf 800 L. lautend, sind Namensaktien. Sie werden zwar an der Börse gehandelt, doch bedarf die Übertragung zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Erklärung an die Bank. Auch Ausländer können Aktionäre der Bank werden, müssen aber einen Gerichtsstand am Orte einer Bankniederlassung anerkennen.

Der Reingewinn des Unternehmens geht, nach Abzug von 5 Proz. für den Pensionsfonds, an die Aktionäre, wenn er 5 Proz. des Kapitals nicht überschreitet; von dem Reingewinn über 5 Proz., aber unter 6 Proz. fällt ein Drittel, von dem über 6 Proz. die Hälfte an den Staat.

Die Rechte der Gesellschafter werden ausgeübt in der Generalversammlung (assemblea generale), in welcher je 20 Aktien eine Stimme haben; bei mehr als 500 Aktien findet nur für je 50 Aktien ein Zuwachs von einer Stimme statt. Die Generalversammlung vereinigt sich jährlich in einem der drei ersten Monate des Jahres in Rom, um die Bilanz zu genehmigen und die notwendigen Wahlen zur Hauptverwaltung vorzunehmen. Zu Statutenänderungen werden außerordentliche Generalversammlungen berufen; ferner findet bei jeder Hauptstelle alle 3 Jahre eine Generalversammlung statt, um deren Verwaltung zu wählen.

Die Hauptverwaltung der Bank obliegt dem consiglio superiore, dem Oberrat. Dieser besteht aus

je zwei Mitgliedern der Verwaltung jeder Hauptstelle, welche von diesen delegiert werden,

fünf Räten, welche die Generalversammlung ebenfalls aus den Verwaltungsräten der Hauptstellen wählt, und

dem Generaldirektor.

Der Oberrat wird von einem alljährlich von ihm selbst gewählten Präsidium geleitet und versammelt sich regelmäßig einmal im Monat in Rom. Er ernennt sämtliche Beamten und beschließt generell über alle geschäftlichen Maßnahmen, z. B. Notenausgabe, Diskontänderung; ferner prüft er an erster Stelle Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto.

Die Funktionen des deutschen Aufsichtsrats liegen nach den allgemeinen Vorschriften des italienischen Handelsgesetzbuchs bei den fünf ebenfalls von der Generalversammlung gewählten

sindaci, welche die Bilanzen prüfen und die Dividende begutachten.

Die Vertretung der Bank nach außen und des Oberrats bei den einzelnen Akten der Verwaltung hat der Generaldirektor inne, welchen der Oberrat mit Zweidrittelmehrheit wählt. Seine Wahl muß vom Könige bestätigt werden. In der Regel bedürfen seine Maßnahmen der Zustimmung des Oberrats, doch sind ihm durch die Statuten alle Geschäfte in Staatspapieren und, was wichtiger ist, in Devisen vorbehalten. In einigen Fällen ist seine Kompetenz erweitert, wenn er das Präsidium des Oberrats beizieht. Ein Vizegeneraldirektor steht ihm zur Seite.

Die Zentralverwaltung ist nicht gleichzeitig Verwaltung der römischen Bankstelle, sondern diese ist wie alle anderen, einander im Range und in den Funktionen gleichstehenden Hauptstellen (sedi) der Bank, selbständig organisiert.

Die Verwaltung der Hauptstellen führt ebenfalls eine mehrgliedrige, von der lokalen Generalversammlung gewählte Kommission, der Verwaltungsrat (consiglio di reggenza). Er besteht aus 7—14 Mitgliedern, darunter der Direktor der Hauptstelle; die Stelle der sindaci vertreten bis zu 4 censori. Im kleinen wiederholt sich also hier die Organisation der Hauptverwaltung.

Als Beiräte hat jede Bankhauptstelle 8—15 consiglieri di sconto, welche der Verwaltungsrat jährlich zur Hälfte aus einer vom Direktor der Hauptstelle aufgestellten und vom Generaldirektor der Bank angenommenen Liste wählt. Es sind dies angesehene Kaufleute der Stadt, von denen abwechselnd einer zusammen mit zwei Verwaltungsräten und dem Direktor eine Kommission bildet. Diese begutachtet die zum Diskont eingereichten Wechsel; ohne ihre Zustimmung darf kein Wechsel aufgenommen werden; naturgemäß dürfen die Kommissionen über die Wechsel ihrer Mitglieder nicht beraten.

Wesentlich einfacher sind die Nebenstellen der Bank (succursali) organisiert. Sie haben einen Direktor, censori und 4—8 consiglieri di sconto, alle vom Oberrat der Bank gewählt; die Wahl der censori muß von den sindaci bestätigt werden.

Die Macht des Direktors ist hier größer als bei den Hauptstellen; als Gegengewicht ist den consiglieri di sconto ein kleiner Teil der Funktionen des Verwaltungsrats übertragen, indem ihnen

nämlich zusammen mit den censori die Genehmigung der Halbjahresabschlüsse obliegt. Außerdem hat der Generaldirektor ein Genehmigungsrecht für alle Transaktionen und kann jederzeit die Verwaltung durch Entsendung eines Bevollmächtigten suspendieren.

Endlich bestehen als kleinste Einheiten Agenturen zum Inkasso, zur Annahme der Wechsel und Einlösung der Noten, welche von einer Haupt- oder Nebenstelle abhängig sind, und es werden selbständige Korrespondenten im In- und Ausland aufgestellt, welche unabhängig mit der Bank arbeiten und nur zur Sicherung Kautionen stellen.

Die beiden Südbanken, im wesentlichen gleich organisiert — wir gehen daher nur auf die Verfassung des Banco di Napoli ein —, sind Anstalten mit Selbstverwaltung. Ihr Vermögen (der Banco di Napoli hat 50 Mill. L. Kapital und [30. Juni 1912] 26,14 Mill. L. Reservefonds, der Banco di Sicilia 12 Mill. L. Kapital und 10,66 Mill. L. Reservefonds) besteht aus den ehemaligen Staatszuschüssen und den Gewinnen, soweit sie nicht unter denselben Bedingungen wie bei der Banca d'Italia dem Staate zufallen oder nach alter Sitte Zwecken der Volkswohlfahrt dienen[1]).

Die Statuten werden auf Vorschlag der Verwaltung vom König erlassen.

Die Verwaltung der Bank obliegt dem consiglio di amministrazione und dem Generaldirektor, die Kontrolle und der Vorschlag der Statuten dem consiglio generale.

Der Generalrat des Banco di Napoli setzt sich zusammen aus

dem Bürgermeister von Neapel,

den Präsidenten des Provinzialrats und der Handelskammer von Neapel,

ferner je 1 Delegierten des Stadtrats, des Provinzialrats, der Handelskammer von Neapel, des Provinzialrats und der Handelskammer von Bari, jedes Provinzialrats der 16 südlichen Provinzen und jeder Handelskammer der Provinzen, in denen die Bank eine Hauptstelle hat,

---

[1]) So fällt beim Banco di Sicilia alljährlich eine Summe an landwirtschaftliche Bildungsanstalten. Doch darf bei beiden Banken nicht mehr als ein Zehntel des Gewinns zu Zwecken des Volkswohls dem Vermögen des Instituts entzogen werden.

endlich dem Generaldirektor und 2 vom König ernannten Räten.

Die gewählten Mitglieder scheiden alle 2 Jahre aus.

Der Generalrat tritt alljährlich im ersten Trimester zu einer Session von höchstens 15 Tagen zusammen, eventuell auch auf Veranlassung des Schatzministeriums oder des Verwaltungsrats zu außerordentlichen Sessionen. Im ganzen hat er die Befugnisse einer Generalversammlung. Gehalt beziehen seine Mitglieder nicht.

Den Oberrat ersetzt hier der Verwaltungsrat, dessen Vorsitzender der Generaldirektor ist. Außerdem gehören ihm an die beiden von der Regierung ernannten Räte und drei auf 1 Jahr delegierte Mitglieder des Generalrats. Der Generaldirektor wird vom König ernannt. Alle Filialen werden von Direktoren geleitet, welche der Verwaltungsrat wählt; zur Seite stehen ihnen Skontokommissionen mit den gleichen Befugnissen wie bei der Banca d'Italia.

Der Aufbau der beiden Südbanken ist zentralistisch und gewährt dem Staate einen relativ großen Einfluß, wenn auch die Delegierten der Selbstverwaltungskörper die Mehrheit im Generalrat haben. Doch hat die Regierung, soweit ersichtlich, Eingriffe nach Möglichkeit vermieden.

Die Banca d'Italia, heute eigentlich die Zentralnotenbank des Landes, zeigt eine viel freiere Anlage. Der Einfluß ist in sehr glücklicher Weise geteilt zwischen den Aktionären, den lokalen Instanzen und der Direktion. Die Einrichtung der consiglieri di sconto führt der Bank Beiräte zu, welche im kaufmännischen Leben des Platzes stehen und die Wechselfähigkeit der einzelnen Kunden zu beurteilen vermögen. Immerhin mag die Gefahr bestehen, daß lokale Interessen einen zu großen Einfluß bekommen; denn die Generalversammlungen bei den Hauptstellen werden meist mit Einheimischen besetzt sein, welche ihnen beliebte Kandidaten in die Verwaltung senden; diese wiederum können die consiglieri auswählen. Indes hat bisher in der Praxis die Einrichtung sich anscheinend bewährt.

Gefährlich für die Durchführung einer kräftigen Bankpolitik mag es auch erscheinen, daß der Generaldirektor fast zu allen wichtigen Maßnahmen der Zustimmung des Oberrats bedarf;

aber die Direktoren, insbesondere Stringher, haben doch bisher unbehindert ihre Ideen zur Geltung bringen können.

Sicherlich beruht mehr denn anderswo das günstige Funktionieren des Bankbetriebs auf dem einmütigen Zusammenwirken vieler; aber in Italien mit seinem häufigen Wechsel der Parteien und ihrem Einfluß auf den Wechsel der Persönlichkeiten und auf deren Wirken würde eine staatliche Verwaltung nach deutschem Muster leicht große Nachteile mit sich bringen[1]).

So ist man im Jahre 1893 bei dem althergebrachten System geblieben, hat aber, um dem Staate und der Öffentlichkeit eine scharfe Kontrolle zu ermöglichen, desto sorgfältiger die staatliche Überwachung und die Publizität der Banken reorganisiert.

Zwei verschiedene Institutionen sind geschaffen, um die ständige formelle und materielle Kontrolle zu führen:

1. die Commissione permanente,
2. die Vigilanza permanente.

Die Commissione permanente entspricht etwa dem deutschen Reichsbankkuratorium. Sie besteht, unter dem Vorsitze des Schatzministers, aus 4 Senatoren, 4 Deputierten und 5 von der Regierung ernannten Mitgliedern:

dem Präsidenten oder einem Mitglied des Staatsrats (oberster Verwaltungsgerichtshof),

dem Präsidenten oder einem Mitglied der obersten Rechnungskammer,

dem Generaldirektor des Schatzamts,

dem Generalinspektor des ständigen Aufsichtsamts über die Notenbanken und

dem Generaldirektor für Kredit- und Versicherungswesen beim Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium.

Diese Kommission tritt nur auf Verlangen des Ministers zusammen und wird gutachtlich über die Maßnahmen gehört, welche zur Sicherung der Liquidität vorgenommen werden (Einlösungspflicht, Form der Berichte), ferner zu Statutenänderungen.

Viel wichtiger ist das ständige Aufsichtsamt über die Notenbanken beim Schatzministerium, dessen Beamte bei den

[1]) In Erkenntnis der Gefahr einer Verquickung der Politik mit den Bankangelegenheiten hat der Gesetzgeber 1893 verboten, daß Mitglieder des Parlaments an der Verwaltung der Banken teilnehmen.

Sitzungen aller Verwaltungen teilnehmen und Beschlüsse, welche sie für ungesetzlich oder statutenwidrig halten, aufheben können.

Das Amt prüft die vorgeschriebenen Berichte der Banken, sowohl die jährlichen als die Dekadenberichte, eventuell auch an Hand der Bücher, und publiziert sie in der Gazzetta ufficiale; es kontrolliert den Bestand an auswärtigen Wechseln und untersucht mindestens zweimal im Jahre ohne Anmeldung die Kassen bei allen Niederlassungen der drei Banken, und zwar alle am gleichen Tage, um jeden Betrug unmöglich zu machen. Endlich findet seit 1894 alle 3 Jahre eine außerordentliche Inspektion statt mit stets wechselnden Beamten, deren Bericht dem Parlament innerhalb 3 Monaten zugehen muß. Dabei werden Kassen, Bücher und Wechselmaterial aufs genaueste geprüft. Solche Inspektionen können auch außerhalb der festgesetzten Fristen unternommen werden, wenn es das Schatzministerium für notwendig erachtet.

Durch Vermittlung des Amtes ist auch das Publikum in Stand gesetzt, jederzeit die Banken zu kontrollieren. Das Aufsichtsamt gibt monatlich einen Bericht heraus, der auf Grund des Dekadenberichts vom Letzten des Monats den Status der Banken veröffentlicht und zwar in einem durch Dekret vom 25. Oktober 1898 (Nr. 455) für alle Dekadenberichte genau festgesetzten, sehr differenzierten Schema von 28 Köpfen; auch die Unterabteilungen sind bis ins einzelne vorgeschrieben. Bemerkenswert ist vor allem, daß die Guthaben und Anleihen des Staats scharf von denen der Privaten getrennt sind. Dem Status sind beigefügt die Bilanzen der Nebenabteilungen, auch der in Liquidation befindlichen Bodenkreditabteilungen, Angaben über die Zusammensetzung der Notendeckung, des Portefeuilles nach seinen drei Kategorien und nach den Orten, an welchen die Wechsel diskontiert worden sind, über die Anlage des Reservefonds, die spezielle Notengarantie und den nicht in Umlauf befindlichen Vorrat an eigenen Noten; ferner werden kurze statistische Berichte über die von den Südbanken gegründeten Provinzialkassen für agrarischen Kredit und über die Staatsnoten und ihre Deckung, sowie vergleichende Tabellen über den Stand der auswärtigen Notenbanken veröffentlicht.

Auf Grund dieser Bulletins verfaßt das Amt alljährlich einen

eingehenden Bericht, die „Relazione intorno all' andamento degli istituti di emissione e della circolazione bancaria e di Stato", welche gedruckt dem Parlament vorgelegt wird. Auch diese Berichte sind ebenso wie die der außerordentlichen Inspektionen dem Publikum als Akten des Parlaments zugänglich.

Belehrt durch die Erfahrungen früherer Zeiten hat sich so der Staat entschlossen, den Forderungen nach straffer Kontrolle und größtmöglicher Publizität im Notenbankwesen nachdrückliche Geltung zu verschaffen.

---

§ 18

Der Geschäftskreis der Notenbanken

A. Die allgemeinen Notenbankgeschäfte.

Die Geschichte des Notenbankwesens aller Länder zeigt eine Entwicklung zur Beschränkung auf wenige Gebiete des Kredits. Nur in der Jugendzeit der Banknote, in einer Zeit, in der sie als einfachstes Mittel zur Beschaffung von Geld ohne Rücksicht auf Deckung angesehen wurde, mochten Noten untergebracht werden, welche wie die Laws auf zukünftig zu schaffende Werte fundiert waren. Heute müssen die Notenbanken, um ihre Noten jederzeit einlösen zu können, vor allem auf die Liquidität und Sicherheit ihrer Anlagen achten. Gerade da aber, wo Papierwährung herrscht und, wie in Italien, das Publikum auf die Einlösung von Banknoten in Staatsnoten verzichtet, hat der Staat ein Interesse an einer brauchbaren Notendeckung. Denn die Entwertung der Valuta tritt nicht nur dann ein, wenn die exodromische Verwaltung versagt, wenn nicht genügend internationale Zahlungsmittel vorhanden sind, sondern auch, wenn im Inland ein Überfluß an nicht international verwertbaren Zahlungsmitteln besteht; da die Banken nicht durch die Einlösungspflicht gezwungen sind, nur liquide und sichere Kredite zu gewähren und der Notenumlauf nicht durch Rückkehr der Noten an die Schalter der Bank sich reguliert, so sind hier strenge

Deckungsvorschriften besonders am Platze. Daher hat auch in Italien der Gesetzgeber, auf die geschichtlichen Ereignisse hin, den Geschäftskreis der Notenbanken genau und eng umgrenzt.

Die drei Banken haben das Recht, in der Höhe von 918 Mill. Lire Noten auszugeben, und zwar

die Banca d'Italia	im Betrage	von	660	Mill.	L.
der Banco di Napoli	„	„	200	„	„
„ „ „ Sicilia	„	„	58	„	„[1])

Diese Noten müssen zu mindestens 40 Proz. durch die sogenannte Reserve gedeckt sein, welche zum größten Teil in Goldbarren und Gold- und Silbermünzen besteht, die im Königreich Italien mit Annahmezwang ausgestattet sind; doch dürfen Silbermünzen überhaupt nur bis zu einem Viertel, nicht vollwertiges Silber nur zu 2 Proz. der Metallreserve vorhanden sein. Bis zu 11 Proz. des Notenumlaufs bei der Banca d'Italia, zu 15 Proz. bei den Südbanken dürfen in die 40prozentige Reserve außerdem aufgenommen werden:

1. Devisen auf Firmen, welche das Schatzministerium als erstklassig anerkennt,

2. Zertifikate über Kontokorrentguthaben bei ausländischen Notenbanken oder bei den Banken, welche Korrespondenten des Schatzamts sind,

3. fremde Schatzscheine, welche innerhalb 3 Monaten fällig werden[2]).

Alle diese Papiere müssen in Gold oder in Kurantgeld des lateinischen Münzbundes zahlbar sein. Die Anlage eines Teils der Barreserve in auswärtigen Forderungen ist für die Dauer des Zwangskurses zugelassen, um nicht allzu viel Bargeld ohne Not zinslos lagern zu lassen. Dem Handel mit internationalen Zah-

---

[1]) 10 Mill. L. Noten sind beim Banco di Sicilia von der Verpflichtung der 40prozentigen Reserve frei und sollen ausschließlich dem Diskont der Pfandscheine und der Lombardierung der Lagerscheine sizilianischen Schwefels dienen.

[2]) Beim Banco di Napoli dürfen innerhalb der 40prozentigen Reserve 8 Proz. der Noten nur in fremden Schatzscheinen, dagegen nicht mehr als 3,5 Proz. derselben in Guthaben bei ausländischen Firmen angelegt werden.

lungsmitteln dienen diese Anlagen nicht, da die Reserve möglichst konstant gehalten werden muß.

Die Notengrenze kann stets überschritten werden, wenn die dazutretenden Noten voll in Metall gedeckt sind. Außerdem ist bei 40prozentiger Deckung eine weitere Überschreitung der Notengrenze zulässig, wenn eine Steuer gezahlt wird: bis zu 50 Mill. L. bei der Banca d'Italia, bis zu 15 Mill. L. beim Banco di Napoli, bis zu 4 Mill. L. beim Banco di Sicilia, beträgt diese Steuer ein Drittel, bis zu 100 bzw. 30 und 8 Mill. L. die Hälfte, bis zu 150, 30 und 12 Mill. L. die volle Höhe der offiziellen Diskontrate. Weitere Erhöhungen der Notenmenge sind nur gegen eine $7^1/_2$prozentige Steuer zugelassen, die auch dann anzuwenden ist, wenn die 40prozentige Deckung nicht eingehalten wird.

Von allen Noten, welche nach Abzug der Reserve übrig bleiben, also bei einer solchen Rechnung nicht bar gedeckt erscheinen, erhebt der Staat außerdem eine Steuer von 1 Promille.

Außer durch die erwähnten Notengrenzen sind die Notengläubiger der Bank dadurch sichergestellt, daß die Barreserve niemals

bei der Banca d'Italia unter 400 Mill. L.
beim Banco di Napoli „ 120 „ „
„ „ „ Sicilia „ 28 „ „

sinken darf. Diese Summen sind gesondert aufzubewahren; auf sie haben die Notengläubiger im Falle der Auflösung der Bank ein Vorzugsrecht. Für die dadurch nicht gedeckten Noten besteht ein solches Recht der Reihenfolge nach

1. auf die übrigen Barbestände, soweit sie nicht zur 40prozentigen Deckung der sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten dienen,
2. auf die italienischen Staatspapiere, welche die Bank hält,
3. auf die außer der Reserve vorhandenen Devisen,
4. auf die Lombardforderungen,
5. auf das Wechselportefeuille.

Besondere Bestimmungen gelten für solche Noten, welche der Staat als statutarische Anleihen

von der Banca d'Italia im Betrage von 115 Mill. L.
vom Banco di Sicilia „ „ „ 10 „ „[1])

in Anspruch nehmen kann; sie stehen auf alle Fälle außerhalb der Normalgrenze, sind stets steuerfrei (auch von der allgemeinen Notensteuer) und bedürfen einer Reserve von einem Drittel ihres Betrags. Der Staat hat schon seit 1902 keine solchen Anleihen mehr aufgenommen.

Eine spezielle Reserve von 40 Proz. muß für die nicht in Noten bestehenden, stets fälligen Verbindlichkeiten zur Verfügung gehalten werden.

Die Noten der drei Banken müssen in allen Zahlungen angenommen werden in den Provinzen, in welchen die emittierende Bank sie einzulösen bereit ist. Der Annahmezwang (corso legale) wird alljährlich bestätigt. In Rom und 14 anderen Städten hat jede Bank die Verpflichtung, jederzeit einzulösen; aber sie hat, solange der Zwangskurs der Staatsnoten dauert, das Recht, zwischen Staatsnoten und Metallgeld zu wählen und für letzteres das börsenmäßige Aufgeld zu fordern[2]).

Tatsächlich lösen daher die Banken überhaupt nicht ein; denn auf den Eintausch in Staatsnoten wird verzichtet, solange der Legalkurs der Banknoten dauert, welchen heute alle Banken in allen Provinzen genießen, da sie sich gegenseitig vertreten. Gold aber ist für den inländischen Verkehr zu teuer und auch infolge der langen Gewöhnung an Papiergeld nicht beliebt, für ausländische Zahlungen, da die Banken es stets nur zum Marktpreise der Devisen abgeben, wozu also noch die Transportkosten kommen, bedeutungslos.

Es ist durch die Ausschaltung der Goldabgabe der Banca d'Italia (und ähnlich den beiden anderen Banken) mittels geschickter Goldkäufe und ihres Devisenhandels gelungen, einen sehr großen Barbestand anzusammeln. Am 30. Juni 1912 hatte

---

[1]) Auf statutarische Anleihen des Banco di Napoli hat der Staat 1897 verzichtet. Im Herbst 1912 sind sie in der Höhe von 30 Mill. L. wieder eingeführt worden.

[2]) Das Agio wird nicht mehr, wie vor 1881, selbständig auf dem Kurszettel notiert, sondern erscheint im Wechselkurs auf Frankreich durch Steigen desselben über den Goldpunkt. Dieser ist nach O. Haupt, Arbitrage et Parités, bei 100,40 Proz.

die Banca d'Italia einen Notenumlauf von 1620,46 Mill. L. und eine Reserve von 1230,97 Mill. L.[1]); trotz des Quartalwechsels hatte man eine Bardeckung von nahezu 76 Proz.; aber trotzdem waren 50 Mill. L. bei $5^1/_2$prozentigem Diskont mit 1,83 Proz. und 43,17 Mill. L. mit 2,25 Proz. zu versteuern. Während in den früheren Jahren die Steuergrenze selten erreicht wurde, sind seit 1911 ständig bei allen Banken Noten zu versteuern; mehrfach ist sogar die Grenze von 150 Mill. L. überschritten worden, so daß man durch wiederholte Gesetze seit dem 13. Oktober 1911 die Steuer von 7,5 Proz. auf die Höhe der Diskontrate reduziert hat.

Das italienische Kontingentierungssystem ist eine interessante Weiterbildung des deutschen Vorbildes; es unterscheidet sich von diesem dadurch, daß es keine Kontingentierung ungedeckter, sondern nur eine solche zu 40 Proz. gedeckter Noten kennt und damit eine weitere Erschwerung der freien Notenausgabe bringt, ohne so weit zu gehen wie die englischen Vorschriften. Anderseits ist die italienische Steuer von der Diskontrate abhängig und wächst erst allmählich mit der Überschreitung des Kontingents, ist also elastischer. Solange jedoch der Diskont stets unter höchstens $5^1/_2$ Proz. gehalten wird, erweist sich die Steuer von 7,5 Proz. nicht als Erschwerung, sondern als Verbot der weiteren Notenvermehrung und muß notwendigerweise bei erhöhtem Notenbedarf, wie er während des Tripoliskrieges eintrat, suspendiert werden[2]).

Die Vorzugsrechte der Notengläubiger haben bisher praktische Bedeutung nicht erlangt; gegebenenfalls würden sie aber die Gefahr in sich schließen, daß die benachteiligten Depositen-

[1]) Davon waren:

Gold	1024,39 Mill. L.
Silber	118,35 „ „
Devisen	15,31 „ „
Schatzscheine	49,82 „ „
Guthaben	23,10 „ „
	1230,97 Mill. L.

[2]) Die Banca d'Italia fordert in dem Jahresberichte von 1911, p. 47 eine baldige Neuregelung der Notengrenzen überhaupt, da die jetzigen Bestimmungen der gewaltigen Entwicklung Italiens seit 1905 nicht mehr genügten. Vgl. das Schlußkapitel dieser Arbeit.

gläubiger trotz der Sicherung durch die 40prozentige Spezialreserve in einem schwierigen Moment der Bank die Mittel entzögen und dadurch die Schwierigkeiten vergrößerten.

Dieser Ausfall wäre um so empfindlicher, als er auch die Volkswirtschaft schwer schädigen würde; denn es würde ein blühender Zweig des Zahlungsverkehrs betroffen, der in Krisenzeiten von großer Wichtigkeit sein kann. Es sind das die sogenannten vaglia cambiari gratuiti. Die Bank stellt gegen Zahlung einer beliebigen Summe einen Empfangsschein aus, auf dem sie sich verpflichtet, jederzeit an die Order des Einzahlenden an einer beliebigen Bankstelle dieselbe Summe in Noten auszuzahlen. Die vaglia, zu deren Benutzung es keinerlei dauernden Giroguthabens bedarf, sind kostenfrei; sie werden durch Indossament übertragen; bei der Auszahlung kann auch die Anlage eines Kontokorrents verfügt werden. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit und wachsender Anwendung. Der Umsatz betrug 1902 4,15 Milliarden L., 1911 7,57 Milliarden L. allein bei der Banca d'Italia, ihre Umlaufszeit im Jahresdurchschnitt 1911 6 Tage. Die vaglia, welche alle drei Notenbanken, aber auch größere Depositenbanken ausgeben, vertreten im freien Verkehr vielfach den Scheck (assegno bancario), welcher bei der Banca d'Italia nur für den Verkehr der Korrespondenten mit der Bankzentrale gebräuchlich ist[1]). Sie verdrängen auch allmählich die althergebrachte circolazione apodissaria der Südbanken (s. S. 10 f.), obwohl die fedi manche interessanten Vorteile behalten haben, insbesondere auch zu bedingter Übertragung verwendbar sind[2]). Beim Banco di Napoli wurden 1911 für 1600,38 Mill. L. vaglia cambiari ausgestellt, dagegen nur mehr für 174,13 Mill. L. fedi, polizze und polizzini.

Auch stets fällige, verzinsliche Depositen werden von allen

---

[1]) Die vaglia werden bevorzugt, weil die Schecks gemäß den Bestimmungen der Banken nur höchstens 15 Tage Laufzeit haben dürfen, nur an einer bestimmten Bankstelle eingelöst werden und mit einer staatlichen Stempelabgabe belastet sind.

[2]) Der fede kann z. B. die Formel enthalten „auszuzahlen an die gesetzlichen Erben" und wird dann nur gegen Bestätigung eines Notars eingelöst. Auch Auszahlungen der Mitgift kommen auf diesem Wege vor, wobei Bestimmungen über die Anlage der Summen nach dem Heiratsvertrag von der Bank ausgeführt werden (Regolamento del Banco di Napoli, Dekret vom 2. August 1908, Nr. 529, Art. 146—183).

drei Instituten angenommen. Dabei besteht noch immer die merkwürdige Vorschrift, daß die Bank, wenn die verzinslichen Depositen

bei der Banca d'Italia	200	Mill. L.
beim Banco di Napoli	80	„ „
„ „ „ Sicilia	25	„ „

überschreiten, ihren Notenumlauf um ein Drittel der Überschreitung vermindern muß; diese Bestimmung, welche den Zweck hatte, eine Vermischung des Notenbankbetriebs mit dem einer Depositenbank insbesondere bei den Südbanken zu verhindern, ist heute ohne Bedeutung: am 30. Juni 1912 hatte die Banca d'Italia 45,37 Mill. L., der Banco di Napoli 30,85 Mill. L., der Banco di Sicilia 15,49 Mill. L. verzinsliche Depositen, für welche die Banca d'Italia $^1/_2$ Proz., der Banco di Napoli 1 Proz., der Banco di Sicilia 1,5 Proz. Zins zahlte. Dieser Zins darf ein Drittel der Diskontrate nicht übersteigen und muß stets zu einem Viertel unter dem Satze der Postsparkassen bleiben. Wichtig ist die Einrichtung verzinslicher Depositen für die Kassenbestände kleinerer Bankiers sowie für den Verkehr mit den Korrespondenten.

Es bestehen nicht, wie in Deutschland, Vorschriften, wonach die nicht bar gedeckten Noten in Wechseln zu decken sind. Aber die Geschäfte, welche die Bank betreiben darf, sind so begrenzt, daß notwendigerweise das Wechseldiskont- und das Lombardgeschäft die ausschlaggebende Stellung einnehmen.

Das Diskontgeschäft der Banken wächst ständig und hat insbesondere in den letzten Jahren mit der wachsenden Produktion des Landes einen großen Aufschwung genommen. Bei den drei Notenbanken wurden Wechsel diskontiert

1895	im Betrage	von	1827,36	Mill. L.
1900	„	„	2170,85	„ „
1905	„	„	2669,28	„ „
1910	„	„	3764,18	„ „

und 1911 zeigt eine weitere Steigerung auf 4019,86 Mill. L., womit nahezu unter normalen Verhältnissen ein Stand erreicht ist wie 1885—1890 durch den Rückfluß der Wechsel.

Die Notenbanken diskontieren nach Genehmigung durch die Skontokommissionen Wechsel mit zwei und mehr Unterschriften, sie kaufen Schatzscheine, Pfandscheine der öffentlichen Depots und Coupons solcher Papiere, welche sie lombardieren dürfen; die Verfallzeit darf höchstens 4 Monate betragen. Den offiziellen Diskont vereinbaren die Banken, bedürfen aber zu seiner Festsetzung, solange ihre Noten Annahmezwang genießen, der Genehmigung des Schatzministeriums, welches auch selbständig Diskontänderungen verfügen kann. Der offizielle Satz beträgt fast immer 5 Proz., doch wird er in außerordentlichen Fällen, wie während des Tripoliskriegs, auf $5^1/_2$ Proz. erhöht. Die Banken und die Regierung gehen offensichtlich von der Ansicht aus: da Diskonterhöhungen zum Schutze des Metallbestands nicht notwendig sind, sei es ratsam, dem Lande einen möglichst stabilen Zinsfuß zu bewahren. Eine zu weitgehende Befriedigung von Diskontgesuchen, welche der höhere Satz verhindern könnte, müßte ohnehin an der engen Kontingentierung der Noten durch eine Steuer scheitern, welche gleich hoch oder höher als der offizielle Diskontsatz ist. Konnte so von einer Diskont e r h ö h u n g bisher abgesehen werden, so konnte die Grenze n a c h u n t e n nicht beibehalten werden ohne Schädigung der Volkswirtschaft und auch der Banken selbst. Daher hat man den Instituten zwei Möglichkeiten gewährt, um nach unten von der offiziellen Rate abzuweichen:

1. den s a g g i o d i f a v o r e.

Zu 1 Proz. unter dem offiziellen Satze darf die Notenbank Wechsel von Volksbanken, von Bergbaubanken, Diskontoinstituten und landwirtschaftlichen Kreditanstalten diskontieren, wenn diese Institute der Vermittlung zwischen dem Kleinhandel und den Notenbanken dienen oder den Ankauf von Warrants der öffentlichen Lagerhäuser Depots pflegen;

ferner darf sie den Satz anwenden, um selbst zu zwei Dritteln des benannten Wertes Pfandscheine von Südfrüchten anzukaufen, welche die besondere Kammer für den Südfrüchtehandel (Camera agrumaria) gegen Verpfändung des Lagerscheins ausgegeben hat.

Der sconto di favore ist begrenzt

für die Banca d'Italia	auf	100	Mill. L.
„ den Banco di Napoli	„	30	„ „
„ „ „ „ Sicilia	„	9	„ „

aber außerdem noch anwendbar beim Ankauf von Lagerscheinen der Südfrüchtemagazine und der Depots von Seide und Schwefel.

Der saggio di favore hat also den ausgesprochenen Zweck, die kleine wirtschaftliche Unternehmung indirekt zu begünstigen, da direkte Geschäftsverbindungen die Liquidität der Notenbank beeinträchtigen würden. Er ist insbesondere vom Banco di Napoli sehr reichlich angewandt worden und wird so lange unumgänglich notwendig sein, als nicht wie in Deutschland Zentralgenossenschaftskassen mit reichlichen Mitteln entstanden sind; da seine Anwendung begrenzt ist, vermag er, obwohl die Finanzgebarung mancher Volksbank recht unübersichtlich ist, kaum Gefahr für die Liquidität der Notenbank zu bringen.

2. Der saggio ridotto verdankt seine Entstehung dem Mitte der neunziger Jahre beginnenden Aufblühen von Diskontinstituten, insbesondere der neuen Großbanken; diese drohten den Notenbanken durch Diskont zum Privatsatze die Kundschaft der erstklassigen Firmen zu rauben, während sie selbst infolge ihrer reichlichen Mittel nicht genötigt waren, das Wechselmaterial vor dem Verfall wieder an die Notenbank weiterzuveräußern. Durch ein Dekret vom 25. Oktober 1895 (Nr. 639) wurde gestattet, daß die Notenbanken erstklassige Wechsel mit höchstens 3 Monaten Laufzeit, welche auf keinen Fall prolongiert werden können, zu einem vom Schatzministerium nach Gutachten der Institute festgesetzten Zins diskontieren dürften, jedoch (auf Grund späterer Bestimmung) niemals unter 3 Proz. (Vgl. S. 144, Anm. 2.)

Von den beiden Möglichkeiten zur Diskontermäßigung ist sehr stark Gebrauch gemacht worden. 1909 waren 58,43 Proz. aller Wechsel bei der Banca d'Italia unter dem offiziellen Satze diskontiert. Seit dem fortwährenden Überschreiten der Steuergrenze durch die Notenausgabe aber wurde die Anwendung der ermäßigten Sätze eingeschränkt; während des Krieges wurden sie ständig auf 5 Proz. gehalten (bei $5^1/_2$ Proz. offizieller Diskontrate)[1]).

[1]) Am 30. Juni 1912 waren bei der Banca d'Italia Wechsel diskontiert

zum	saggio di favore	im Betrage von	70,87	Mill. L.
„	„ ridotto	„ „	158,08	„ „
„	normalen Satze	„ „	259,15	„ „

Über die Qualität des Wechselmaterials versucht der Banco di Napoli durch eine alljährliche Statistik der zum Diskont zugelassenen Firmen nach Kategorien einigermaßen zu unterrichten. Es wurden 1911 Wechsel diskontiert von

Effektenbanken	für	181,01	Mill. L.
Volksbanken	„	119,07	„ „
Landbanken	„	7,97	„ „
Sparkassen	„	13,59	„ „
Handels- und Industriegesellschaften	„	93,86	„ „
Bankiers	„	107,36	„ „
Kaufleuten und Industriellen	„	194,39	„ „
Gutsbesitzern	„	21,65	„ „
freien Berufen	„	1,62	„ „
		740,52	Mill. L.,

doch läßt sich daraus kaum ein Schluß ziehen, da es unmöglich ist, zu erkennen, wie weit die Wechsel ihrem Ursprunge nach effetti di comodo, also nicht aus kommerziellen Transaktionen entsprungen sind. Tatsächlich ist insbesondere in den überwiegend ländlichen Bezirken der größere Teil der Wechsel gezogen, um Kredit für künftige Produktion von den Mittlern zu bekommen, welche sich wiederum mit Wechseln an die Großbanken wenden.

Außer dem Diskontgeschäft wird vor allem die Lombardierung von Effekten und Waren betrieben. Der Lombard von Staatspapieren war bis 1897 sehr wenig gebräuchlich, da eine Stempelgebühr von 1,8 Promille ihn gegenüber dem Report der per ultimo gehandelten Staatsrente benachteiligte. Seitdem ist die Gebühr auf 1 c. pro 1000 L. ermäßigt worden, und daher rückten die Staatspapiere gemäß ihrer Stellung auf dem italienischen Markte im Effektenlombardgeschäft an die erste Stelle. Sie werden zu neun Zehnteln ihres Börsenwerts, jedoch niemals über pari, beliehen. Ferner können bis zu 4 Monaten lombardiert werden:

Pfandbriefe und Effekten, welche der Staat direkt oder durch Subventionen zur Zinszahlung garantiert, beide Kategorien zu neun Zehnteln ihres Börsenkurses,

auswärtige in Gold zahlbare Staatspapiere zu vier Fünfteln des Kurswerts,

Gold- und inländische Silbermünzen, sowie Goldbarren zum vollen Werte,

rohe und bearbeitete Seide zu drei Viertel und Silberbarren zu zwei Drittel des Marktpreises,

endlich ebenfalls zu zwei Drittel des darauf benannten Wertes Lagerscheine der öffentlichen Lagerhäuser und Anweisungen auf Kolonialwaren und Schwefel und

bis zur Hälfte des Werts der deponierten Waren Lagerscheine der auf Grund besonderen Gesetzes geschaffenen Lager für Spirituosen und Kognak.

Der Zinsfuß wird für die Dauer des Legalkurses ebenfalls jeweils von der Regierung genehmigt.

Auch im Lombardgeschäft sind einige Erleichterungen zugunsten notleidender Produktionszweige eingeführt:

Die Beleihungsfrist ist auf 6 Monate ausgedehnt,

1. für die Warrants von Seide, ausgestellt von den gesetzlich eingerichteten Magazinen,

2. für die Lagerscheine des Schwefels in den Lagern des Zwangssyndikats;

endlich ist analog dem sconto di favore ein um 1 Proz. ermäßigter Zinsfuß zulässig zur Lombardierung

1. der Lagerscheine von Südfrüchten und von den aus ihnen gewonnenen Produkten,

2. der Obligationen der subventionierten Kleinbahnen auf dem Lande.

Erwähnt sei, daß der Banco di Napoli auch noch die historischen Leihhäuser betreibt; am 30. Juni 1912 waren Objekte im Betrage von 16,72 Mill. L. beliehen.

Diese Liste von Effekten und Waren, welche zum offiziellen oder ermäßigten Zins für 4 oder 6 Monate lombardierfähig sind, schließt ein ganzes sozialpolitisches Programm in sich: von der Förderung konkurrenzbedrohter Produktionszweige durch Ausbreitung gemeinsamer Depots und von der Unterstützung des Zwangssyndikats der Schwefelindustrie, welche durch innere Konkurrenz sich selbst zugrunde zu richten drohte, bis zur Hebung des Kleinbahnverkehrs zur Ermöglichung billiger Arbeiterwohnungen auf dem Lande.

In der Tat hat infolge des nicht zu hohen Zinsfußes — er

ist in der Regel gleich dem offiziellen Diskont — neben der Lombardierung von Staatspapieren die Beleihung der Warrants, sowie der Seide eine ansehnliche Entwicklung genommen[1]).

Der niedrige Lombardsatz für Effekten könnte zu einer Bevorzugung des Lombard- gegenüber dem Diskontgeschäfte führen, da der Zinsbezug für die Effekten durch den Schuldner fortdauert und sich dadurch für ihn der Zins auf das geliehene Geld bedeutend ermäßigt. Die Bevorzugung der Staatspapiere durch Anrechnung von neun Zehnteln des Wertes mag infolgedessen in beschränkten Grenzen ein Mittel zur Hebung des Kursstandes der Anleihen sein; doch sind die Lombardierungen gegenüber dem Diskont von Wechseln bisher stets in bescheidenem Rahmen geblieben. —

Außer diesen Geschäften besorgen die Banken Einkassierungen und legen den nicht für andere Zwecke gebundenen Rest des Reservefonds (s. S. 184) und einen Teil ihrer sonstigen Mittel in Staatspapieren an; doch dürfen dabei[2])

bei der Banca d'Italia	75	Mill. L.
beim Banco di Napoli	30	„ „
„ „ „ Sicilia	8	„ „

nicht überschritten werden.

Daneben tritt endlich immer bedeutsamer das Geschäft mit internationalen Zahlungsmitteln hervor. Ursprünglich diente es nur dem Zwecke, die nicht stets benötigten Barbestände anzulegen und durch ihre Zinsen zu stärken. Dazu kam durch die Einrichtung der Zollzertifikate die Aufgabe, die durch die Zollzahlungen gewonnenen Mittel im Auslande anzu-

---

[1]) Am 30. Juni 1912 waren beliehen:

bei der Banca d'Italia:			
Seide	im Betrage von	3,14	Mill. L.
Lagerscheine und Anweisungen . .	„ „ „	4,25	„ „
beim Banco di Napoli:			
Seide	„ „ „	0,90	„ „
Lagerscheine und Anweisungen . .	„ „ „	0,60	„ „
beim Banco di Sicilia:			
Lagerscheine und Anweisungen . .	„ „ „	0,63	„ „
Warrants des Schwefelsyndikats . .	„ „ „	3,47	„ „

[2]) Nicht eingerechnet die Kautionen.

legen, um dem Bedürfnisse des Staats nach Zahlungen in Metall genügen zu können[1]) (s. S. 137).

Noch der Text des Bankgesetzes von 1910, Art. 31 sagt: „Die Notenbanken können auf eigene Rechnung per Kassa oder ultimo Anweisungen und Wechsel aufs Ausland kaufen und verkaufen, welche mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Unterschriften tragen und in Gold zahlbar sind. Diese Geschäfte können, solange der Legalkurs besteht, nur mit Genehmigung des Schatzministers über das hinausgehen, was die Institute brauchen, um ihre Metallreserve zu ergänzen, ferner um die Zertifikate für die Zahlung der Einfuhrzölle in Zahlungen im Auslande umzuwandeln und sonstigen eventuellen Aufträgen des Schatzministeriums zu genügen."

Aber allmählich hat sich bei allen drei Banken, voran bei der Banca d'Italia, das Devisengeschäft immer mehr erweitert, da die Direktoren die Bedeutung einer kräftigen Devisenpolitik für die Aufrechterhaltung der Währung erkannten. Am 30. Juni 1912 hatte die Banca d'Italia in Händen

Devisen	20,28	Mill. L.
fremde Schatzscheine . . .	49,82	„ „
Guthaben im Ausland . . .	46,81	„ „
in Summa:	116,91	Mill. L.[2])

und ihr Umsatz in diesen drei Posten der Bilanz betrug im Laufe des Jahres 1911 475,18 Mill. L. Die Bank kauft auf dem italienischen Markte nach Bedarf Devisen, doch gibt sie dieselben in der Regel nicht wieder ab, sondern löst sie durch ihre Korrespondenten ein und weist ihre Kunden, welche Zahlungen im Auslande zu machen haben, auf ihre Guthaben an. Die Schatzscheine fremder Länder finden fast ausschließlich in der Reserve ihren Platz.

---

[1]) Auch der Staat selbst hält für eigene Rechnung bedeutende Guthaben bei auswärtigen Banken.

[2]) Außerhalb der Reserve darf ein Zwanzigstel der Notengrenze durch die auswärtigen Anlagen nicht überschritten werden (Dekret vom 17. September 1908, Nr. 585) — eine ziemlich überflüssige Einschränkung (vgl. § 20).

§ 19

Fortsetzung

B. Spezialaufgaben der einzelnen Banken

Der Staat, welcher die Notenbanken privilegiert und im Interesse der Notengläubiger und seiner Währung scharf beaufsichtigt, nimmt nicht nur Steuern und Gewinnanteile von den Instituten, sondern benutzt sie auch für seine Zwecke. Er sieht in Kulturstaaten heute davon ab, im großen ihr Schuldner zu werden; denn er entzieht sie dadurch ihrer Funktion als Regulatoren des Geldmarkts und schädigt seine Währung; aber er nutzt ihren Einfluß und ihre Organisation, soweit diese Ausnutzung die Banken nicht belastet.

Die Notenbanken besorgen in Italien kostenlos alle Überweisungen für den Staat, verschaffen ihm mit Hilfe der Zollguthaben geräuschloser, als er es selbst vermöchte, Zahlungsmittel für das Ausland, sie erlassen die Zollzertifikate und treten an die Spitze von Konsortien, um die Staatsanleihen rascher und zu besseren Preisen unterzubringen; sie haben auch 1906 bei der Konversion der Rente eine führende Rolle gespielt, vor allem die Banca d'Italia.

Schon seit den ersten Reformen der direkten Steuern im Königreich Italien können ferner die Notenbanken die Vereinnahmung der direkten Steuern von den Provinzialverwaltungen übernehmen und den Provinzen auf ihre Umlagen bis zu 6 Monaten Vorschüsse gewähren; neuerdings haben die Banken die Absicht, die Verträge mit den Provinzen nicht zu erneuern[1]), da die Kautionen dem Handel Mittel entziehen, ohne seit der Rentenkonversion dafür durch angemessenen Gewinn die Banken zu entschädigen. Die früher gebräuchliche Pachtung der städtischen Einnahmen unterbleibt schon seit 1893.

Wichtiger ist die Tatsache, daß die Banca d'Italia seit 1895 den Kassendienst für den Staat übernommen hat[2]). Abweichend von anderen Ländern ist die Zentralstaats-

[1]) Jahresbericht der Banca d'Italia 1911, p. 55 ff.

[2]) Vgl. auch Schortmann, A., Die Zentralnotenbanken im Dienste staatlicher Kassenverwaltung. Berlin 1910, S. 64—81.

kasse selbständig geblieben und nur in den Provinzen der Bank die Kassenverwaltung übergeben, gegen eine Kaution von 90 Mill. L. in Staatsrente. Der Bank ist ein Kassenfonds von 30 Mill. L. zugewiesen; steigt er über 40 Mill. L., so zahlt die Bank, fällt er unter 10 Mill. L., so entrichtet der Staat einen Zins von 1,5 Proz. Am 10., 20. und Letzten des Monats muß die Dotation, falls sie unter 30 Mill. L. gesunken ist, auf diese Summe ergänzt werden. Meist beträgt der Fonds weit mehr (am 30. Juni 1912: 197,80 Mill. L.), so daß der Bank durch diesen Dienst für den Staat ansehnliche Mittel gegen geringen Zins zur Verfügung stehen. —

Die Geschichte des italienischen Notenbankwesens hat durch traurige Ereignisse gelehrt, daß die Verquickung der Notenausgabe mit langfristigem Kredit gegen hypothekarische Sicherheit an agrarische und industrielle Unternehmungen zum Ruin der Banken führen kann, und das Gesetz von 1893 hat energische Verbote aller nicht notenbankmäßigen Geschäfte erlassen. Die Bodenkreditabteilungen werden seitdem liquidiert und die immobilisierten Posten wurden in mühevoller Arbeit ausgeschieden. Inzwischen schritt auch die Entwicklung des Kreditwesens rasch fort; es entstanden leistungsfähige Bodenkreditanstalten und die neugegründeten Depositenbanken, die Banca Commerciale und der Credito Italiano an der Spitze, sorgten für Kredit an die Industrie (vgl. allerdings das letzte Kapitel). Dagegen fehlt es noch heute vielfach an großen Organisationen zur Beschaffung von Betriebskredit für die Landwirtschaft. Der sconto di favore für die Volksbanken ist zu eng begrenzt, um allein helfen zu können.

Die Banca d'Italia, welcher besondere Mittel für solche Zwecke nicht zur Verfügung stehen, muß sich begnügen, zu dem Kapital des „Credito agrario per il Lazio" aus ihrem Reservefonds eine halbe Million Lire beizutragen.

Dagegen sind die Südbanken in der Lage, außerhalb des Geschäftskreises der Notenbank den landwirtschaftlichen Kredit zu pflegen.

Seit 1861 betreibt der Banco di Napoli eine Sparkasse, welche 1893 von der Notenbank bis auf die gemeinsame Verwaltung getrennt wurde; nur haftet seit 1895 die Bank nach außen für die Sparkasse mit. Diese Sparkasse hatte am 30. Juni 1912

144,81 Mill. L. Depositen, davon waren 124,75 Mill. L. in Staatspapieren angelegt. Seit dem Gesetz vom 7. Juli 1901 (Nr. 334) ist die Kasse außerdem ermächtigt, den Agrarkredit in den südlichen Provinzen mit Verwendung von höchstens 20 Proz. ihrer Depositen auszuüben. In praxi hat die Kasse (30. Juni 1912) 3,83 Mill. L. darin angelegt; sie betreibt hauptsächlich den Diskont von Wechseln, aber nicht direkt von den Landwirten, sondern von deren Genossenschaften, von den Ortssparkassen und den von ihr eingerichteten, sich selbst verwaltenden Provinzialkassen für ländlichen Kredit[1]).

Der Banco di Sicilia hat erst 1909 eine Sparkasse eingerichtet auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1906 (Nr. 100). Aber auch er betrieb schon seit 1888 einen Credito agrario; doch standen ihm dazu nach 1893 nur mehr 2 Mill. L. aus dem Reservefonds zur Verfügung. Das Gesetz vom 29. März 1906 übergibt ihm 30 Proz. der Sparkassendepositen, die eventuell durch Zuweisungen der Bank um 3 Mill. L. vermehrt werden können. Am 30. Juni 1912 hatte er einen Betriebsfonds von 5,26 Mill. L.

Die Unterstützung des landwirtschaftlichen Kredits ist für die kapitalarmen südlichen Provinzen von größtem Vorteil; doch könnte derselbe viel besser ausgebaut werden, wenn die Sparkassen der beiden Banken nicht den größten Teil ihrer Depositen in Staatspapieren anlegen müßten. Dieser Ausbau wäre auch für die Notenbanken wünschenswert, da er zu einer Einschränkung der Wechsel a saggio di favore führen könnte, welche den nicht immer allen Anforderungen an Liquidität genügenden Volksbanken diskontiert werden. Dazu müßte aber vor allem die Haftung der Bank für die Sparkasse beseitigt werden, welche ohnehin in bewegten Zeiten gar nicht ungefährlich für die Bank selbst sein kann.

Eine besondere Aufgabe ist dem Banco di Sicilia zuerteilt worden, um die wichtigste Industrie Siziliens zu erhalten. Er ist Kassier des Zwangssyndikats der Schwefelindustrie, deren Unterstützung er sich auch durch umfangreiche Lombardierungen widmet. In ähnlicher Weise trägt er zur Förderung eines anderen großen Erwerbszweiges bei, indem er das vom Staat eingerichtete

[1]) Ein eingehender Bericht über den Credito agrario des Banco di Napoli für die Jahre 1902—1911 wurde 1912 von der Bank veröffentlicht.

Verkaufsmonopol für Südfrüchte (Camera agrumaria) durch Diskont von Wechseln befördert.

Spezielle Aufgaben im Dienste der Volkswirtschaft haben in größerem Umfange auch die beiden anderen Notenbanken übernommen. Die Banca d'Italia verwaltet im Auftrage der betreffenden Handelskammern die Abrechnungsstellen von Florenz, Genua, Mailand und Rom, der Banco di Napoli von Neapel und Turin. Beide Banken gewähren den Mitgliedern gegen Depot von Staatspapieren oder Pfandbriefen Vorschüsse, welche spätestens am 9., 19. und vorletzten jedes Monats zu tilgen sind. Die Abrechnungsstellen sind infolge der schwachen Ausbildung des Scheckverkehrs fast ganz auf den Ausgleich der Börsentransaktionen beschränkt geblieben.

Endlich hat der Banco di Napoli eine Aufgabe von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung unternommen, indem er auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1901 (Nr. 24) „die Sammlung, den Schutz, die Anlage und Überführung der Ersparnisse italienischer Auswanderer" besorgt. Von den jährlich auf 600—700 Mill. Lire geschätzten Ersparnissen italienischer Arbeiter im Auslande, welche diese zum Unterhalte ihrer Familien und zur Anlage bis zu ihrer Rückkehr heimsenden, geriet früher ein großer Teil in die Hände betrügerischer Winkelbankiers. Der Banco di Napoli hat nun in New York selbst eine Agentur errichtet und in allen Ländern, wo italienische Arbeiter in größerer Zahl ihr Brot verdienen, Korrespondenten aufgestellt; in Deutschland vertritt ihn die Deutsche Bank. Der Banco di Napoli erläßt vaglia cambiari und sendet sie — teilweise durch die italienischen Vertretungen im Auslande — an die Korrespondenten. Diese händigen sie gegen Einzahlung des Betrags den Italienern aus, welche dann per Post die vaglia ihrer Familie schicken können oder die eingezahlten Summen der Bank zur Anlage bei sich oder bei der Postsparkasse überweisen lassen. 1911 wurden für 68,72 Mill. L. Überweisungen nach Italien besorgt, darunter waren 278 614 Sendungen an die Familien. Auch auf der Reise sorgt die Bank für die Auswanderer, verkauft ihnen Fahrkarten und überweist ihnen Geld, das sie am Bestimmungsort in Empfang nehmen.

Vorläufig arbeitet die Bank noch mit Verlust, vor allem

wegen der sehr großen Propagandakosten, aber sie verbindet in dieser neuen Aufgabe mit Glück, ohne sich selbst großem Risiko auszusetzen, ihre Pflichten als Notenbank mit dem alten Ideal, wonach sie als Anstalt mit eigenem Vermögen in erster Linie den Zwecken der Volkswohlfahrt dienen soll.

---

§ 20

Die Stellung der Notenbanken im Geld- und Kreditsystem des modernen Italien

Die bisher gewonnene Übersicht über die Geschäfte, welche die Notenbanken betreiben, zeigt, daß den einzelnen Banken fruchtbare und bedeutsame Aufgaben zugefallen sind. Das wichtigste Ziel einer Notenbank in fortgeschrittenen Ländern aber liegt nicht mehr, wie vor 50 Jahren, darin, einzelne Produktionszweige zu unterstützen und den Kredit auch an die entlegensten Stellen des Landes zu tragen; dafür wachsen mehr und mehr andere Institute heran. Die Notenbank aber wird allmählich zur Bank der Banken; indem sie den Diskont verändert, hebt oder senkt sie den Preis ihres Kredits im Inland und wirkt dadurch auf die Zu- und Abnahme der Spekulation und den Zu- und Abfluß internationalen Leihgeldes. Sie wird zum zentralen Metallreservoir des Landes und übernimmt die Pflicht, dieses Metall zu schützen. So sind ihre Hauptaufgaben Schutz der Währung und Kontrolle des Geldmarkts zum Zwecke der Abwehr von Krisen.

Sollen so die Notenbanken zur obersten Instanz der Volkswirtschaft werden, so ist es Grundbedingung, daß sie von einem einheitlichen Willen beherrscht werden; je mehr daher die Erkenntnis dieser neuen Funktionen fortschreitet, desto ausgeprägter ist der Übergang zur Zentralnotenbank auch in Ländern mit ursprünglicher Bankmehrheit, wie England und Deutschland. Beide Länder haben ein sogenanntes gemischtes System geschaffen, in welchem die kleinen Banken zwar erhalten bleiben aber in Abhängigkeit von der Großbank stehen.

Das italienische Bankgesetz kennt solche Beschränkungen nicht. Es trägt wohl dem historischen Übergewicht der Banca d'Italia Rechnung durch weitere Grenzen ihrer Kontingente; auch ist ihr die staatliche Kassenverwaltung übertragen. Im übrigen aber sind die Banken vor dem Gesetze völlig gleich, ebenso wie vor 1893; nur sind die größten Reibungsflächen beseitigt, vor allem beim Notenaustausch, der sich seit 1893 ohne alle Schwierigkeit vollzieht. Seitdem die Banca d'Italia die Staatskassenverwaltung besorgt, darf sie zudem den Austausch nur mehr für so viel Noten beanspruchen, als die andere Bank von ihr in Händen hat; die übrigen Noten werden wieder ausgegeben. Der Austausch und die Wiederausgabe vollzieht sich an allen Orten, wo beide Banken, welche auszutauschen haben, vertreten sind, so daß die früher übliche umständliche Versendung der fremden Noten nach Rom unterbleiben kann.

Die Diskontpolitik ist ohnehin an die Genehmigung der Regierung gebunden, und die Grundsätze der Kreditgewährung sind seit der Reform überall dieselben, die einer gesunden Bankpolitik, welche nicht beherrscht wird von dem Gedanken, die Konkurrenz zu vernichten. Die beste Garantie liegt so notwendigerweise in der Einsicht der leitenden Persönlichkeiten, welche in der Tat die Beziehungen der Banken so gestaltet haben, daß sie bei aller Verschiedenheit des Aufbaus und des Kundenkreises nach außen völlig solidarisch auftreten. Die beiden Südbanken haben sich der Führung der Banca d'Italia angeschlossen: in gemeinsamer Beratung werden die Zinssätze bestimmt, welche der Regierung vorgeschlagen werden; um allen Noten im ganzen Lande den Annahmezwang zu sichern, vertreten sich die Banken gegenseitig in den Provinzhauptstädten und sie teilen sich sogar zum Schutze vor Verlusten mit, welche Wechselkredite sie an einzelne Unternehmungen gewähren.

Von der Seite der anderen Notenbanken also steht der Banca d'Italia kein Hindernis im Wege; sie ist heute und für absehbare Zeit ebenso und noch mehr wie die deutsche Reichsbank die Zentralnotenbank des Landes. Damit läuft die Aufgabe der Untersuchung darauf hinaus, zu betrachten, wieweit die Banca d'Italia sich imstande zeigt, die Pflichten einer solchen Zentralbank zu erfüllen, indem sie die Währung schützt und das

Land durch Zügelung der Spekulation vor Krisen zu bewahren sucht.

Italien hat seit 1894 wieder eine Papierwährung[1]); die Staatsnoten, damals im Betrage von 400 Mill. L. ausgegeben, am 30. Juni 1912 in der Summe von 492,38 Mill. L., wovon 92,38 Mill. L. voll gedeckt[2]), sind uneinlösbar; sie repräsentieren die Werte von 5 und 10 L., während für die höheren Abschnitte nur Banknoten in Umlauf sind. Gold und vollwertig ausgeprägtes Silber sind sehr selten im Verkehr; sie waren während der Jahre günstiger Zahlungsbilanz häufiger, sind aber jetzt größtenteils wieder verschwunden.

Die Hauptaufgabe der Bank auf währungspolitischem Gebiete liegt im Papierwährungslande darin, die Parität zu erhalten, die Entstehung von Agio zu verhindern. Die Betrachtung der Ereignisse von 1866 hat uns gezeigt, daß die Preisdifferenz zwischen Papier und Gold durch steigende Nachfrage nach internationalen Zahlungsmitteln bedingt wird, sei es, daß diese Nachfrage aus einem Bedürfnis zur Zahlung von auswärtigen Schulden entsteht oder aus dem Wunsche, zur Aufbewahrung für künftige Zahlungen Metall zu erhalten, weil man eine Wertverminderung des Papiers aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen befürchtet. Damit sind die Mittel gegeben, durch welche die Notenbank eine Entwertung der Valuta bekämpfen kann. Sie muß

---

[1]) Die Gründe für die Beibehaltung der Papierwährung scheinen mir vor allem darin zu liegen, daß die italienische Regierung sich scheut, neuerdings die Münzfrage mit den Schwierigkeiten, die aus der Doppelwährung und der Münzunion erwachsen (S. 77 u. 135), wieder aufzurollen.

[2]) Am 20. November 1912 wurde durch K. Dekret die auf 242 Mill. L. angewachsene Deckung der Staatsnoten in Gold um 125 Mill. L. vermindert, so daß für die nicht vollgedeckten Staatsnoten so gut wie keine Deckung mehr bleibt. Das Gold wurde der Banca d'Italia übergeben, welche vollgedeckte Noten darauf ausgeben und dem Staate zur Verfügung stellen wird. Innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren ist das Gold an die Cassa dei Depositi e Prestiti, bei welcher es bisher lag, zurückzuzahlen. Die Maßregel ist, solange Zwangskurs herrscht, nur insofern von Bedeutung, als sie das Vertrauen des Publikums in die finanzielle Sicherheit des Staates zu schwächen vermag. Wieweit die unmittelbar auf das Dekret gefolgte Steigung des Agios um $^1/_2$ Proz. damit zusammenhängt, läßt sich nicht ohne weiteres beurteilen.

1. die Beschaffung internationaler Zahlungsmittel möglichst erleichtern,

2. das Sicherheitsgefühl stärken, indem sie ihre Noten möglichst gut garantiert.

Die Bankpolitik des italienischen Staats hat unter der natürlichen Reaktion auf die Erfahrungen der Zeit vor 1893 in erster Linie dem zweiten Zwecke zu dienen gesucht und nicht nur strenge Vorschriften für die Aktivgeschäfte der Banken, sondern vor allem eine sehr enge Begrenzung des nicht in bar gedeckten Notenumlaufs vorgeschrieben. Am 30. Juni 1912 war die Banca d'Italia verpflichtet, von 1620,46 Mill. L. Noten bei einer Reserve von 1230,97 Mill. L. 93,17 Mill. L. Noten mit der Kontingentierungssteuer zu versteuern. Es standen also nur 296,32 Mill. L. Noten der Bank für werbende Anlagen zur Verfügung, ohne daß sie Opfer an Steuern zu bringen hatte. Diese heute, nach der völligen Tilgung der immobilisierten Posten, nicht mehr gerechtfertigten Deckungsvorschriften beengen die Bank ungemein und hindern eine kräftige Devisenpolitik; denn die Devisen, welche die Bank zur Ergänzung der Reserve hält, kann sie nicht abgeben, ohne ihre Reserve zu schwächen und damit die Grenze ihrer Notenausgabe zu verengen.

Die Bank ist daher nicht in der Lage, so viele Guthaben zu halten, daß sie der Nachfrage nach Zahlungsmitteln nach dem Auslande unter allen Umständen genügen kann und damit die Herrschaft über die Wechselkurse in der Hand behält; sie kann nicht, wie die österreichisch-ungarische Bank, Gold ins Ausland senden, um sich dort Guthaben zu erwerben, und dann, wie jene es tut, außer wenn sie mit Absicht der Spekulation entgegenwirken will, stets Devisen unter dem Goldpunkte abgeben, sondern sie kann nur s u c h e n, mildernd auf den Wechselkurs einzuwirken[1]). So konnte sie in den letzten Monaten nicht verhindern, daß die Wechselkurse den Goldpunkt dauernd überschritten. Nachdem jahrelang der Wechselkurs auf Paris dauernd unter pari stand, ist neuerdings die Zahlungsbilanz wieder passiv, da 1911 die

[1]) Frauz, a. a. O. S. 167 ff. zieht daraus, daß die Wechselkurse infolge günstiger wirtschaftlicher Konstellationen jahrelang unter Pari standen, den falschen Schluß, die Banca d'Italia erfülle alle Aufgaben einer exodromischen Verwaltung.

Cholera den Fremdenverkehr unterband, da die Auswanderung, welche gegen die passive Handelsbilanz und die immer noch große Kapitalverschuldung der Industrie im Auslande das stärkste Gegengewicht bildet, durch die Krankheit und den Krieg und vielleicht auch schon durch einen stärkeren Bedarf an Arbeitskräften im Inlande infolge der riesigen Zunahme der Produktion seit 1905 einen kleinen Rückgang genommen hat.

Indes wird das geringe Goldagio, zumal es Schwankungen kaum unterliegt, so gut wie gar nicht empfunden; es ist nur ein Zeichen dafür, wieviel geringer die Macht der Banca d'Italia ist, als die der in ähnlicher Lage befindlichen österreichisch-ungarischen Bank.

Mit dieser geringeren Macht aber über die Währung ist ein Zweites verbunden. Ist die Bank nicht in der Lage, alle berechtigte Nachfrage nach Devisen oder Gold billiger zu befriedigen, als der Markt es vermag, so fällt für die großen Depositenbanken ein wichtiger Grund weg, die Beziehungen zur Zentralbank zu pflegen.

Dies ist um so wesentlicher, als in Italien die Nachfrage nach kurzfristigem Kredit zu den Quartalsterminen noch lange nicht so stark anschwillt wie in Deutschland, anderseits aber die Großbanken, insbesondere die Banca Commerciale und der Credito Italiano, sehr reichliche Reserven haben und daher nicht genötigt sind, bei der Zentralbank Hilfe zu suchen. Sie sind stolz darauf, daß sie niemals einen Wechsel an die Notenbanken rediskontieren, außer zum Inkasso an Plätzen, wo sie nicht vertreten sind.

Besonders fühlbar wird das Fernbleiben der Großbanken dadurch, daß in Italien der freie Geldmarkt noch ziemlich unelastisch ist. Es fehlt an mittelgroßen Banken und größeren Bankiers, es fehlt die Ausbildung der Großindustrie, wie sie Deutschland, und auf der anderen Seite die Menge von kurzfristig auszuleihendem Gelde, wie sie Frankreich hat. Anderseits herrscht in der Industrie dauernd großer Kapitalbedarf, da das kapitalkräftige Publikum auch heute noch festverzinsliche Papiere vorzieht.

Diese noch wenig entwickelten Verhältnisse, einerseits der kleine Markt an flüssigem Gelde, anderseits die große Nachfrage nach Kapital, bestimmen die Diskontpolitik der Banca d'Italia. Sie ist genötigt, als Konkurrentin der Depositenbanken und der

wenigen bedeutenderen Bankiers auf dem Markt aufzutreten und erstklassige Wechsel zu niedriger Diskontrate aufzunehmen. Ihre übrigen Anlagen dienen dagegen anscheinend in hohem Grade dem Kapitalbedarf der Landwirtschaft und der Industrie; dafür ist ein stabiler Zinssatz notwendig, während anderseits hier Diskonterhöhungen wenig Wirkung ausüben würden.

So hindert die unfertige wirtschaftliche Struktur die Banca d'Italia, eine Diskontpolitik nach dem Muster Deutschlands und Englands zu treiben, und läßt sie einstweilen noch in stärkerem Maße dem direkten Kredit der Produktion dienen, als es anderwärts von seiten der Zentralbank geschieht.

Damit ist ein weiterer Nachteil verknüpft: während die Landwirtschaft meist durch Vermittlung der Volksbanken an die Notenbank herantritt und dadurch die Unsicherheit abgeschwächt wird, bringen die Wechsel der Industrie nicht unbeträchtliche Gefahren für die Liquidität der Bank mit sich, insbesondere da die Industrie vielfach auf zu geringen Kapitalien fundiert ist und sich durch die Konkurrenz gegenseitig geschwächt hat. So können Fälle sich ereignen, wie 1911, wo die Banca d'Italia dem Stahltrust Wechsel von 10 Mill. L. in einen Kredit auf mehrere Jahre umwandeln mußte, welchen sie allerdings auf ihre außerordentliche Reserve abschreiben konnte.

Tatsächlich nimmt also heute die Banca d'Italia noch nicht den Platz ein, den in anderen Staaten die Zentralnotenbank inne hat. Die Arbeitsteilung und Spezialisierung im Kreditwesen ist noch nicht so weit ausgebildet, daß sich die anderwärts bestehende Notwendigkeit und Möglichkeit einer Bank der Banken herausgebildet hätte. Immerhin aber steht schon heute die Banca d'Italia an der Spitze des italienischen Kreditwesens, vor allem dank dem Einflusse, den Bonaldo Stringher, ihr Generaldirektor, genießt.

Sie hat immer an erster Stelle eingegriffen, wenn Erdbeben und andere Naturereignisse schnelle Hilfe forderten, sie hat dem Staate erst vor kurzem (Frühjahr und Sommer 1912) wieder große Dienste erwiesen bei der Emission von Schatzscheinen zur Deckung des Kriegsbedarfs. Wo ihre Macht nicht sprechen kann, da wird ihr Rat gehört. An der Spitze aller Banken hat sie 1907, ohne zu Gewaltmaßregeln zu greifen, das Land vor dem Aus-

breiten der Krisis bewahrt[1]), indem sie durch ihren Einfluß ein Konsortium zusammenbrachte, welches das gefährdetste Institut, die Società bancaria, rettete. Sie selbst hat damals durch eine kluge Einschränkung der Diskonte ihre Liquidität bewahrt und kräftig allem Verlangen nach weiterer Ausdehnung des Notenumlaufs widerstanden.

Es wird Aufgabe einer nahen Zukunft sein, in welcher nach Beendigung des Tripoliskriegs sich Italien wieder mehr dem inneren Ausbau seines Wirtschaftslebens zuwenden kann, die Stellung der Banca d'Italia zu stärken, indem die heute unnötig gewordenen engen Grenzen fallen gelassen werden. Dem bargeldreichen Institute wird es daraufhin sicher gelingen, sich einen bestimmenden Einfluß auf den Devisenmarkt zu erobern. Wenn dann allmählich dank den vorzüglichen Eigenschaften des italienischen Landes und des italienischen Volkes die agrarische und industrielle Entwicklung in der bisherigen Richtung fortschreitet, so wird sich notwendigerweise die Spezialisierung im Bankwesen vervollkommnen und in nicht ferner Zeit die Banca d'Italia einen Platz neben den größten und einflußreichsten Notenbanken Europas einnehmen.

Nachtrag: Während der Drucklegung dieser Arbeit haben Regierung und Parlament, angeregt durch die Wünsche der Banken nach Erleichterung der Steuerlasten, sich zu einer weiteren Abgrenzung der Notensteuerskala entschlossen. Am 18. Dezember 1912 wurden nach lebhafter Debatte in der Kammer, in welcher begreiflicherweise die Furcht vor einer zu freien Bankpolitik immer noch dominierte, folgende Veränderungen des Bankgesetzes von 1910 angenommen (vgl. S. 172).

Die erste Steuerstufe beträgt nunmehr $^1/_4$ der Diskontrate und umfaßt eine Überschreitung der Notengrenze

von 70 Mill. L. bei der Banca d'Italia
„ 21 „ „ beim Banco di Napoli
„ 6 „ „ „ „ „ Sicilia,

[1]) Vgl. Trevisonno, N., Altre crisi economiche in vista. La condotta degli Istituti di emissione. Giornale degli economisti 1908.

die zweite Stufe von $^1/_2$ der Diskontrate erlaubt die doppelte Überschreitung, bis zu 210, 63 und 18 Mill. L. beträgt die Steuer $^3/_4$ des Diskonts, bis zu 280, 84 und 24 Mill. L. ist sie gleich der Diskontrate.

Damit ist vorläufig eine bedeutende Erleichterung geschaffen; ihre Wirkung wird, wenn die Bankpolitik richtig weitergeführt wird, nicht ausbleiben. Besser wäre es freilich gewesen, wenn die gesetzgebenden Faktoren sich entschlossen hätten, entweder die Beschränkungen ganz aufzuheben, oder, was doch nicht auf die Dauer zu vermeiden sein wird, wenigstens die Grenzen noch weiter zu ziehen; denn nicht in der Begrenzung der Notenmenge, sondern in der Güte der Notendeckung liegt die Garantie vor der Entwertung der Valuta.

Druck der
Union Deutsche Verlagsgesellschaft
in Stuttgart